

P R O S P E K T

Baloise Fund Invest (Lux)

Eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (SICAV) luxemburgischen Rechts

**In Übereinstimmung mit der Europäischen Direktive über Organismen
für gemeinschaftliche Anlagen in Wertpapieren**

Januar 2021

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Inhaltsverzeichnis	2
Organisation der Gesellschaft	7
Ergänzende Informationen für Anleger im Ausland	9
1. DIE GESELLSCHAFT	10
1.1 BESCHREIBUNG DER GESELLSCHAFT	10
A. <i>Allgemeine Informationen</i>	10
B. <i>Umbrella Struktur</i>	12
1.2 INVESTITIONSZIEL	13
A. <i>Generell</i>	13
B. <i>Risikoprofil</i>	13
C. <i>Spezifische Risikohinweise</i>	14
1.3 GEMEINSAMES MANAGEMENT	21
2. INVESTITIONEN UND INVESTITIONSBESCHRÄNKUNGEN	23
A. <i>Zulässige Anlagen</i>	23
B. <i>Anlagebeschränkungen</i>	25
C. <i>Flüssige Mittel</i>	29
D. <i>Unzulässige Anlagen</i>	29
E. <i>Responsible Investment</i>	30
F. <i>Techniken und Instrumente</i>	31
G. <i>Spezifische Hinweise zum Einsatz von Total Return Swaps</i>	35
H. <i>Sicherheitenverwaltung für Geschäfte mit OTC-Derivaten und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung</i>	36
3. NETTOINVENTARWERT	40
3.1 DEFINITION UND ERMITTLUNG DES NETTOINVENTARWERTES	40
I. <i>Als Vermögenswerte der Gesellschaft werden betrachtet:</i>	40
II. <i>Die Verbindlichkeiten der Gesellschaft umfassen:</i>	41
III. <i>Ermittlung der Vermögenswerte</i>	41
IV. <i>Zurechnung der Vermögenswerte der Gesellschaft</i>	42
V. <i>Für die Anwendungen der Bestimmungen dieses Artikels gilt:</i>	42
3.2 VORÜBERGEHENDE AUSSETZUNG DER BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTS SOWIE DER AUSGABE, DER RÜCKNAHME UND DES UMTAUSCHES VON ANTEILEN	43
4. DIE ANTEILE	44
4.1 BESCHREIBUNG, AUSGABEFORMEN, RECHTE DER ANTEILINHABER	44
4.2 AUSGABE DER ANTEILE UND ZEICHNUNGS- UND ZAHLUNGSVERFAHREN	44
4.3 RÜCKNAHME DER ANTEILE	45
4.4 UMTAUSCH DER ANTEILE	47
4.5 VERHINDERUNG VON GELDWÄSCHE	48
4.6 VERHINDERUNG DER PRAKTIKEN DES LATE TRADING UND MARKET TIMING	49
5. FUNKTIONSWEISE DER GESELLSCHAFT	50
5.1 GENERALVERSAMMLUNG DER ANTEILINHABER	50
5.2 AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK	50
5.3 JAHRESABSCHLUSS, GESCHÄFTSBERICHTE UND BÜCHER	51
5.4 GEBÜHREN UND AUSGABEN	51

5.5 AUFLÖSUNG DER GESELLSCHAFT, DER TEILFONDS UND DER KATEGORIEN VON ANTEILEN	53
5.6 VERSCHMELZUNGEN	54
5.7 BESTEUERUNG	54
<i>A. Besteuerung der Gesellschaft</i>	54
<i>B. Besteuerung der Anteilinhaber</i>	54
5.8. AUFSICHTRECHTLICHE INFORMATIONEN	55
6. DIE DEPOTBANK UND DOMIZILSTELLE	60
7. DIENSTLEISTER	63
7.1 ASSET MANAGER	63
7.2 DER BERATER	64
7.3 REGISTER-, TRANSFER- UND VERWALTUNGSSTELLE	64
7.4 VERTRIEBSSTELLEN UND NOMINEES	65
8. ALLGEMEINE INFORMATIONEN UND ZUR VERFÜGUNG STEHENDE DOKUMENTE	65
9. BESONDERER TEIL	67
Baloise Fund Invest (Lux) – BFI Activ (CHF)	67
Baloise Fund Invest (Lux) – BFI Progress (CHF)	71
Baloise Fund Invest (Lux) – BFI Dynamic (CHF)	75
Baloise Fund Invest (Lux) – BFI Activ (EUR)	79
Baloise Fund Invest (Lux) – BFI Progress (EUR)	83
Baloise Fund Invest (Lux) – BFI Dynamic (EUR)	87
Baloise Fund Invest (Lux) – BFI InterStock (CHF)	91
Baloise Fund Invest (Lux) – BFI Swissfranc Bond (CHF)	95
Baloise Fund Invest (Lux) – BFI EuroBond (EUR)	98
Baloise Fund Invest (Lux) – BFI Equity Fund (EUR)	102
Baloise Fund Invest (Lux) – BFI C-QUADRAT ARTS Conservative (EUR)	106
Baloise Fund Invest (Lux) – BFI C-QUADRAT ARTS Balanced (EUR)	111
Baloise Fund Invest (Lux) – BFI C-QUADRAT ARTS Dynamic (EUR)	116
Baloise Fund Invest (Lux) – BFI Swiss TargetVol 5%	121
Baloise Fund Invest (Lux) – BFI Euro TargetVol 5%	124
Baloise Fund Invest (Lux) – BFI Systematic Flex Equity	127
Baloise Fund Invest (Lux) – BFI Dynamic Allocation 0-40	131
Baloise Fund Invest (Lux) – BFI Global Equity Select	136
Baloise Fund Invest (Lux) – BFI Megatrends Select	140
Baloise Fund Invest (Lux) – BFI Multi Asset Select	144
Baloise Fund Invest (Lux) – BFI Positive Impact Select	148
Baloise Fund Invest (Lux) – BFI Real Estate and Infrastructure Select	152

Wichtige Hinweise

Die SICAV "Baloise Fund Invest (Lux) " (die "Gesellschaft") ist gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinschaftliche Anlagen (das "Gesetz vom 17. Dezember 2010") registriert. Diese Registrierung bedeutet allerdings nicht, daß eine Luxemburger Behörde die Richtigkeit oder die ausreichende Darstellung der Angaben in diesem Prospekt oder die Anlagen der Gesellschaft geprüft hat. Anderslautende Darstellungen sind untersagt und ungesetzlich.

Der Verwaltungsrat übernimmt die Verantwortung für den Wahrheitsgehalt der Informationen in diesem Prospekt.

Alle Informationen oder Angaben eines Brokers, eines Verkäufers oder jeder anderen natürlichen Person, die nicht in diesem Prospekt oder den Dokumenten, die als Teil dieses Prospekts angesehen werden, erwähnt sind, gelten als unbefugt und dürfen nicht als Handlungsgrundlage genommen werden.

Weder dieser Prospekt noch das Zeichnungsangebot oder die Ausgabe oder der Verkauf von Aktien der Gesellschaft (hiernach „Anteile“) stellen in irgendeiner Weise eine Zusicherung dar, daß die in diesem Prospekt erteilten Informationen zu irgendeinem späteren Zeitpunkt gültig sind. Angaben von wesentlicher Bedeutung im Prospekt werden auf dem neuesten Stand gehalten, und die Auflegung eines neuen Teilfonds führt zu einer Änderung des Prospekts.

Die Anteile dürfen in keinem Land und in keiner Weise gesetzwidrig zum Verkauf angeboten werden. Jeder potentielle Anleger, der ein Exemplar des Prospekts oder des Zeichnungsformulars außerhalb von Luxemburg erhält, kann diese Dokumente nicht als Aufforderung zum Kauf oder zur Zeichnung von Anteilen verstehen, es sei denn, daß in dem jeweiligen Land eine solche Aufforderung ohne Registrierung oder andere Formalitäten rechtmäßig ist oder falls die Person in Übereinstimmung mit den anwendbaren Vorschriften handelt, alle notwendigen behördlichen und andere Genehmigungen eingeholt hat und gegebenenfalls alle Formalitäten einhält.

U.S. Personen:

Es wurden keine Schritte unternommen, um die Gesellschaft oder ihre Anteile bei der "U.S. Securities and Exchange Commission" zu registrieren, wie im Gesetz über amerikanische Investmentgesellschaften von 1940 (Investment Company Act) und seinen Änderungen vorgeschrieben ist oder anderen Vorschriften in bezug auf Wertpapiere einzuhalten. Dieser Prospekt darf daher nicht in die Vereinigten Staaten, deren Bundesstaaten oder abhängige Territorien eingeführt, übertragen oder verbreitet werden oder übertragen werden an Bürger oder in den Vereinigten Staaten wohnhafte Personen oder Gesellschaften, Vereinigungen oder andere juristischen Personen, die in den Vereinigten Staaten gegründet oder nach deren Gesetzen verwaltet werden (alle diese Personen werden hiernach als "U.S. Personen" bezeichnet). Außerdem dürfen die Anteile der Gesellschaft nicht U.S. Personen angeboten oder verkauft werden. Jede Zuwiderhandlung gegen diese Beschränkungen könnte eine Verletzung der amerikanischen Gesetze über Wertpapiere darstellen. Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann die sofortige Rücknahme von U.S. Personen gekauften oder gehaltenen Anteilen verlangen, auch von Anlegern, die erst nach Kauf der Anteile unter die Definition von U.S. Personen fallen.

FATCA („Foreign Account Tax Compliance Act“):

Ziel des „Foreign Account Tax Compliance Act“ (FATCA) ist es, US-Bürger und in den USA ansässige juristische Personen daran zu hindern, „Foreign Financial Institutions“ (FFIs) zu Zwecken der Steuervermeidung zu nutzen. Die Bestimmungen von FATCA scheinen derzeit die Gesellschaft als FFI einzustufen. Dementsprechend wird die Gesellschaft gegebenenfalls ihre Anteilhaber auffordern, Belege zum

Nachweis ihres Steuersitzes und sämtliche andere Informationen zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um der o.g. Gesetzgebung zu entsprechen.

Ungeachtet der hier enthaltenen Bestimmungen und soweit durch die Luxemburger Gesetzgebung erlaubt, hat die Gesellschaft das Recht:

- Bezüglich jeder Beteiligung an der Gesellschaft sämtliche Steuern oder ähnliche Abgaben einzubehalten, wenn sie dazu gesetzlich oder anders verpflichtet ist;
- Von jedem Anteilhaber oder wirtschaftlich Berechtigtem („Beneficial Owner“) der Aktien zu verlangen, unverzüglich Informationen zu liefern, die die Gesellschaft benötigt, um ihren rechtlichen Verpflichtungen nachzukommen und/oder die Höhe des einzubehaltenden Betrages zu bestimmen, jegliche persönliche Daten an eine Steuer- oder Aufsichtsbehörde weiterzugeben (in Luxemburg handelt es sich um die *Administration des Contributions Directes*, „ACD“), sofern es gesetzlich vorgeschrieben oder von einer der Behörden verlangt wird;
- Jegliche Dividendenzahlung oder Rückgabenzahlung an einen Anteilhaber einzubehalten bis der Gesellschaft ausreichende Informationen zur Bestimmung der korrekten Höhe des einzubehaltenden Betrages vorliegen.

Darüber hinaus bestätigt die Gesellschaft, dass sie ein partizipierender FFI im Sinne von FATCA ist, dass sie sich unter FATCA registriert hat und dessen Bestimmungen einhält. Die „Global Intermediary Identification Number“ (GIIN) der Gesellschaft lautet EWGM5M.00012.ME.442.

Die Gesellschaft wird außerdem nur mit professionellen Finanzintermediären, die mit einer GIIN registriert sind, handeln.

CRS („Common Reporting Standard“)

Gemäß dem OECD Standard für den automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (auch „Common Reporting Standard“ oder „CRS“ genannt) geregelt in den zwischenstaatlichen oder multilateralen Abkommen zum automatischen Austausch über Kontoinformationen („MCAA“), welche von Luxemburg am 29. Oktober 2014 unterschrieben wurden, und gemäß dem am 18. Dezember 2015 erlassenen Gesetz bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung (die „Luxemburgischen CRS Vorschriften“) ist jedes luxemburgische Finanzinstitut („Luxemburg FI“) verpflichtet, Informationen über bestimmte Personen, welche Konten bei einem Luxemburg FI führen, Investitionen in einen Luxemburg FI haben oder Nutzungsrechte in Bezug auf solche Konten und Investitionen besitzen (die „CRS Reportable Persons“), zu berichten.

Gemäß den Luxemburgischen CRS Vorschriften sollte die Gesellschaft als Luxemburg FI eingestuft werden.

Entsprechend den Luxemburgischen CRS Vorschriften sind Luxemburg FIs jährlich verpflichtet persönliche und finanzielle Informationen (die „personenbezogene Daten“ wie weiter im Abschnitt zum „Datenschutz“ definiert) , unter anderem, betreffend die Identifizierung von, den Besitz durch und die Zahlungen an (i) CRS Reportable Person(en), und (ii) beherrschende(r) Person(en) von ausländischen Rechtsträgern, welche keine Finanzinstitute („NFEs“) und selbst CRS Reportable Persons sind, an die ACD zu melden.

Bitte wenden Sie sich an die Gesellschaft, sollten Sie weitere Informationen zu Beschränkungen oder Verboten des Haltens von Anteilen an der Gesellschaft benötigen.

Risiken im Zusammenhang mit der Investition

Die Anteilhaber werden darauf hingewiesen, daß alle Anlagen ein Risiko beinhalten und daß es keinen Ausgleich für Verluste aus der Investition in irgendeinen Teilfonds geben wird. Außerdem kann nicht garantiert werden, daß das Anlageziel der Gesellschaft erreicht wird. Weder die Gesellschaft, noch ihre Verwaltungsratsmitglieder oder ihre beauftragten Repräsentanten oder Finanzberater können eine Zusicherung

zukünftiger Ergebnisse geben. Es wird den Zeichnern und potentiellen Käufern der Anteile der Gesellschaft geraten, sich über die steuerlichen Konsequenzen, juristischen Anforderungen und die Beschränkungen und Wechselkurskontrollen ihres Heimatlandes, ihres Wohnsitzes oder ihres Domizils, die sich auf die Zeichnung, das Halten und den Verkauf von Anteilen der Gesellschaft beziehen, zu informieren.

Die Zeichnung von Anteilen der Baloise Fund Invest (Lux) erfolgt auf der Basis und unter Hinweis auf den letzten Prospekt in Verbindung mit dem letzten Jahresbericht sowie dem letzten Halbjahresbericht, falls dieser aktueller ist als der Jahresbericht.

Gültigkeit haben nur die Informationen, die in diesem Prospekt oder in den Dokumenten, die im Prospekt erwähnt und der Öffentlichkeit zugänglich sind, enthalten sind.

Organisation der Gesellschaft

Baloise Fund Invest (Lux)
Luxemburgische Investmentgesellschaft mit variablem Kapital

VERWALTUNGSRAT

- Präsident des Verwaltungsrats:* **Robert Antonietti**
Leiter Kollektive Kapitalanlagen, Baloise Asset Management,
Basel, Schweiz
- Vizepräsident:* **Alain Nicolai**
Mitglied der Geschäftsleitung der Baloise Assurances Luxembourg
S.A.,
Luxembourg
- Verwaltungsratsmitglieder:* **Stephan Hersperger**
Leiter Kapitalanlagen, Basler Versicherungen,
Hamburg, Deutschland
- Wim Kinnert**
Mitglied der Geschäftsleitung der Baloise Insurance,
Antwerpen, Belgien
- Ralph Castiglioni**
Leiter Wholesale International, Baloise Asset Management,
Basel, Schweiz,
Geschäftsführer, Basler Financial Services GmbH,
Hamburg, Deutschland
- Odile Renner**
Partner, Arendt Regulatory & Consulting SA ,
Luxembourg

VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

MDO Management Company S.A.
19, rue de Bitbourg,
L-1273 Luxembourg

Verwaltungsrat
der Verwaltungsgesellschaft:

Präsident des Verwaltungsrats:

Géry Daeninck,
Independent Director

Verwaltungsratsmitglieder:

Martin Vogel,

Chief Executive Officer, MDO Management Company S.A.

Yves Wagner,

Independent Director

Carlo Montagna,

Independent Director

John Li,

Independent Director

GESCHÄFTSSITZ

60, Avenue J.F. Kennedy

L-1855 Luxembourg

ASSET MANAGER

Baloise Asset Management AG

Aeschengraben 21

CH-4002 Basel

ARTS Asset Management GmbH

Schottenfeldgasse 20

A-1070 Wien

BERATER

Baloise Fund Invest Advico

23, rue du Puits Romain

L-8070 Bertrange

DEPOTBANK

BNP Paribas Securities Services, Luxembourg Branch

60, Avenue J.F. Kennedy

L-1855 Luxembourg

REGISTER-, TRANSFER- UND VERWALTUNGSSTELLE

BNP Paribas Securities Services, Luxembourg Branch

60, Avenue J.F. Kennedy

L-1855 Luxembourg

WIRTSCHAFTSPRÜFER

Ernst & Young S.A.

35E, avenue John F. Kennedy

L-1855 Luxembourg

Liste der Teilfonds

In diesem Verkaufsprospekt werden folgende Teilfonds beschrieben:

Baloise Fund Invest (Lux) – BFI Activ (CHF)
Baloise Fund Invest (Lux) – BFI Progress (CHF)
Baloise Fund Invest (Lux) – BFI Dynamic (CHF)
Baloise Fund Invest (Lux) – BFI Activ (EUR)
Baloise Fund Invest (Lux) – BFI Progress (EUR)
Baloise Fund Invest (Lux) – BFI Dynamic (EUR)
Baloise Fund Invest (Lux) – BFI InterStock (CHF)
Baloise Fund Invest (Lux) – BFI Swissfranc Bond (CHF)
Baloise Fund Invest (Lux) – BFI EuroBond (EUR)
Baloise Fund Invest (Lux) – BFI Equity Fund (EUR)
Baloise Fund Invest (Lux) – BFI C-QUADRAT ARTS Conservative (EUR)
Baloise Fund Invest (Lux) – BFI C-QUADRAT ARTS Balanced (EUR)
Baloise Fund Invest (Lux) – BFI C-QUADRAT ARTS Dynamic (EUR)
Baloise Fund Invest (Lux) – BFI Swiss TargetVol 5%
Baloise Fund Invest (Lux) – BFI Euro TargetVol 5%
Baloise Fund Invest (Lux) – BFI Systematic Flex Equity
Baloise Fund Invest (Lux) – BFI Dynamic Allocation 0-40
Baloise Fund Invest (Lux) – BFI Global Equity Select
Baloise Fund Invest (Lux) – BFI Megatrends Select
Baloise Fund Invest (Lux) – BFI Multi Asset Select
Baloise Fund Invest (Lux) – BFI Positive Impact Select
Baloise Fund Invest (Lux) – BFI Real Estate and Infrastructure Select

Ergänzende Informationen für Anleger im Ausland

Anleger in den nachfolgenden Ländern sollten zusätzlich zu diesem Prospekt die jeweils aufgeführten zusätzlichen Informationen lesen:

Deutschland: "Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland"
Schweiz: "Informationen für Anleger in der Schweiz"

1. DIE GESELLSCHAFT

1.1 Beschreibung der Gesellschaft

A. Allgemeine Informationen

Baloise Fund Invest (Lux) (in diesem Prospekt die "Gesellschaft" genannt) ist eine luxemburgische Gesellschaft in Form einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital gemäß dem Gesetz vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften und seinen Änderungen sowie dem Gesetz vom 17. Dezember 2010.

Bei der Gesellschaft handelt sich um eine fremdverwaltete SICAV.

Die Gesellschaft wird von der MDO Management Company S.A. (die „Verwaltungsgesellschaft“), die den Bestimmungen von Kapitel 15 des Gesetzes von 2010 unterliegt, verwaltet.

Die Verwaltungsgesellschaft hat ihren Sitz in 19, Rue de Bitbourg, L-1273 Luxemburg.

Zwischen der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft wurde am 6. Mai 2013, mit Wirkung per 1. Juni 2013, eine Vereinbarung über Verwaltungsgesellschaftsdienstleitungen (die „Vereinbarung“) mit unbefristeter Laufzeit ab ihrer Unterzeichnung geschlossen. Jede Partei kann die Vereinbarung zu jeder Zeit per Einschreiben mit Rückschein an die andere Partei kündigen.

Nach Massgabe der Vereinbarung ist die Verwaltungsgesellschaft für die Verwaltung, die Administration und den Vertrieb des Fondsvermögens verantwortlich; sie darf allerdings diese Aufgaben unter ihrer Aufsicht und Kontrolle ganz oder teilweise auf Dritte übertragen. Im Falle von Änderungen oder der Bestellung weiterer Dritter wird der Verkaufsprospekt entsprechend aktualisiert.

Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 4. Mai 2007 für einen unbegrenzten Zeitraum mit einem Gesellschaftskapital von EUR 2'450'000.- gegründet. Sie ist unter der Nummer B-96.744 im Handels- und Gesellschaftsregister von Luxemburg registriert, wo Kopien der Satzung zur Einsichtnahme zur Verfügung stehen und auf Wunsch erhältlich sind. Die Satzung kann eingesehen und auf Anforderung zugeschickt werden. Sie wurde im „Mémorial“ in Luxemburg am 25. Juli 2007 veröffentlicht. Die Namen und Verkaufsunterlagen aller von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Fonds sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft sowie unter der Website www.mdo-manco.com verfügbar.

Neben der Verwaltung der Gesellschaft verwaltet die Verwaltungsgesellschaft zurzeit weitere Organismen für gemeinsame Anlagen, deren Liste bei der Verwaltungsgesellschaft angefordert werden kann.

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Vergütungspolitik gemäss Richtlinie 2014/91/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Änderung der Richtlinie 2009/65/EG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (die „OGAW V Richtlinie“) implementiert.

Die Vergütungspolitik legt Grundsätze für die Vergütung der Geschäftsleitung, aller Mitarbeiter, die einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil der Gesellschaft haben, sowie aller Mitarbeiter, die unabhängige Kontrollfunktionen durchführen.

Die Verwaltungsgesellschaft wendet die nachstehend genannten Grundsätze in einer Art und einem Ausmaß an, die ihrer Größe, ihrer internen Organisation und der Art, dem Umfang und der Komplexität ihrer Geschäfte angemessen sind:

i. Die Vergütungspolitik ist mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar und diesem förderlich und ermutigt zu keiner Übernahme von Risiken, die mit den Risikoprofilen, Vertragsbedingungen oder Satzungen der von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Gesellschaft nicht vereinbar sind;

ii. Wenn und soweit anwendbar, die Leistungsbewertung erfolgt in einem mehrjährigen Rahmen, der der Haltedauer, die den Anlegern des von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Gesellschaft empfohlen wurde, angemessen ist, um zu gewährleisten, dass die Bewertung auf die längerfristige Leistung des Gesellschaft und seiner Anlagerisiken abstellt und die tatsächliche Auszahlung erfolgsabhängiger Vergütungskomponenten über denselben Zeitraum verteilt ist;

iii. Die Vergütungspolitik steht im Einklang mit Geschäftsstrategie, Zielen, Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft und der von ihr verwalteten Gesellschaft und der Anleger der Gesellschaft und umfasst Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.

iv. Die festen und variablen Bestandteile der Gesamtvergütung stehen in einem angemessenen Verhältnis zueinander, wobei der Anteil des festen Bestandteils an der Gesamtvergütung hoch genug ist, um in Bezug auf die variablen Vergütungskomponenten völlige Flexibilität zu bieten, einschließlich der Möglichkeit, auf die Zahlung einer variablen Komponente zu verzichten.

Die Vergütungspolitik ist zumindest auf jährlicher Basis durch einen Vergütungsausschuss festgelegt und überprüft.

Die Einzelheiten der aktuellen Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft beinhalten unter anderem eine Beschreibung der Art und Weise, wie die Vergütungen und Leistungen berechnet werden, Angaben zu Personen, die für die Gewährung der Vergütungen und Leistungen zuständig sind, sowie die Zusammensetzung des Vergütungsausschusses. Sie sind verfügbar unter <http://www.mdo-manco.com/remuneration-policy> oder auf Anfrage kostenlos in Papierform erhältlich.

Die Gesellschaft unterliegt den Bestimmungen des ersten Teils des Gesetzes vom 17. Dezember 2010, welcher die OGAW V Richtlinie in Luxemburger Recht umsetzt.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft behält sich vor, die Börsenzulassung der Anteile der Gesellschaft oder einige ihrer Teilfonds an der Luxemburger Börse zu beantragen.

Die Gesellschaft wurde am 31. Januar 2001 in Luxemburg auf unbegrenzte Zeit gegründet. Ihr Anfangskapital betrug 35 000 Euros („EUR“) und wurde wie folgt gezeichnet:

Basler Lebens-Versicherungs-Gesellschaft: 26 250 Euros

Basler, Versicherungs-Gesellschaft: 8 750 Euros

Das Kapital entspricht mindestens 1 250 000 EUR. Das Kapital der Gesellschaft entspricht jederzeit der Summe der Nettovermögen ihrer Teilfonds.

Die Statuten der Gesellschaft wurden am 9. März 2001 im Mémorial veröffentlicht. Die Statuten wurden auch bei der Geschäftsstelle des Tribunal d'Arrondissement de et à Luxembourg hinterlegt, wo sie eingesehen werden können. Die Gesellschaft ist ins Handelsregister Luxemburg unter der Nummer B 80 382 eingetragen. Die gesetzlich erforderliche Informationsübersicht im Zusammenhang mit dem öffentlichen Angebot von Anteilen („notice légale“) wurde ebenfalls bei der Geschäftsstelle des Tribunal d'Arrondissement de Luxembourg hinterlegt, wo sie eingesehen werden kann und wo Kopien nach Zahlung der entsprechenden Gebühr verlangt werden können.

Die Statuten der Gesellschaft wurden zuletzt am 8. Mai 2012 geändert. Ihre Änderung wurde am 28. Juni 2012 im Memorial veröffentlicht.

Der Gesellschaftssitz befindet sich in Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg, 5, Allée Scheffer, L-2520 Luxembourg. Alle Fragen, die sich auf die Struktur und die Politik der Gesellschaft beziehen, müssen an die Gesellschaft an deren Gesellschaftssitz gerichtet werden.

Das Verfahren zur Zeichnung und Zahlung der Anteile wird im Kapitel "Ausgabe von Anteilen und Zeichnungs- und Zahlungsverfahren" beschrieben.

B. Umbrella Struktur

Die Gesellschaft ist ein Umbrella Fonds bestehend aus verschiedenen Massen von Guthaben und Verbindlichkeiten (jeweils ein "Teilfonds"), wobei jeder Teilfonds eine unterschiedliche Anlagepolitik verfolgt. Die Vermögenswerte jedes der Teilfonds werden in den Büchern der Gesellschaft getrennt von den anderen Vermögenswerten gehalten.

Die Gesellschaft und ihre Teilfonds bilden zusammen eine juristische Person. Im Verhältnis der Anteilhaber untereinander gilt jedoch jeder Teilfonds als eigenständig. Gegenüber Dritten, insbesondere Gläubigern, haften die Aktiva eines Teilfonds nur für die Schulden und Verpflichtungen, die diesen Teilfonds betreffen.

Die Gesellschaft kann innerhalb jedes Teilfonds eine oder verschiedene Kategorien von Anteilen (die "Kategorien von Anteilen") herausgeben, wobei jede Kategorie unterschiedliche Merkmale aufweist.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft behält sich das Recht vor, jederzeit einen neuen Teilfonds zu gründen. In diesem Fall wird der Prospekt auf den neuesten Stand gebracht, und die Anteilhaber werden unverzüglich darüber informiert.

Die Anteile der verschiedenen Teilfonds können normalerweise an jedem Bewertungstag ausgegeben, zurückgenommen und umgetauscht werden zu einem Preis, der auf Basis des Nettoinventarwerts pro Anteil der jeweiligen Kategorie an dem bestimmten Bewertungstag, wie in den Statuten der Gesellschaft (den "Statuten") festgelegt, berechnet wird, zusätzlich oder abzüglich aller Gebühren und Kosten wie in der Anlage zu diesem Prospekt vorgesehen.

Der konsolidierte Geschäftsbericht der Gesellschaft wird in EUR abgefaßt. Der Nettoinventarwert jedes Anteils jedes Teilfonds lautet auf die Referenzwährung des entsprechenden Teilfonds wie in der Anlage dieses Prospekts angegeben.

Vorbehaltlich der spezifischen Regelungen in diesem Prospekt können die Anleger alle oder einen Teil ihrer Anteile eines bestimmten Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds und Anteile einer Kategorie in Anteile einer anderen Kategorie im gleichen Teilfonds umwandeln.

1.2 Investitionsziel

A. Generell

Das vorrangige Ziel der Gesellschaft ist es, den Anteilhabern die Vorteile einer professionellen Verwaltung zugute kommen zu lassen, die sich an dem Prinzip der Risikostreuung gemäß der festgelegten Investitionspolitik jedes Teilfonds der Gesellschaft orientiert.

Der Anteilhaber kann je nach seinen Bedürfnissen oder seiner Einschätzung der Entwicklung der Märkte wählen, welche Investitionen er in dem einen oder anderen Teilfonds der Gesellschaft tätigen will.

B. Risikoprofil

Die Investitionsziele und die Investitionspolitik jedes Teilfonds, die vom Verwaltungsrat gemäß den Statuten der Gesellschaft und dem anwendbaren Recht festgelegt wurden, stehen in Übereinstimmung mit den generell im Kapitel "Investitionen und Investitionsbeschränkungen" festgelegten und den speziell in der Anlage beschriebenen Beschränkungen.

Potenzielle Anleger sollten sich der allgemeinen Risiken der Kursschwankungen bei Anlagen in Investmentgesellschaften bewusst sein. Auf Grund dieser Kursschwankungen kann der Anteilspreis steigen oder fallen.

Es kann nicht garantiert werden, dass der Wert eines Anteils nicht unter den Einstandswert fällt.

Die Investitionen in jedem Teilfonds unterliegen den Fluktuationen der Börsenmärkte und den inhärenten Risiken, die mit Investitionen, die Arbitragerisiken und Wertpapierrisiken ausgesetzt sind, verbunden sind.

Faktoren, die diese Schwankungen auslösen, bzw. das Ausmass der Schwankungen beeinflussen können sind (z.B.):

- Unternehmensspezifische Veränderungen
- Veränderungen der Zinssätze
- Veränderungen von Wechselkursen
- Veränderung von konjunkturellen Faktoren wie Beschäftigung, Staatsausgaben und –verschuldung, Inflation
- Veränderung rechtlicher Rahmenbedingungen
- Veränderung des Anlegervertrauens in Anlageklassen (z.B. Aktien), Märkte, Länder, Branchen und Sektoren

Anleger sollten sich in jedem Fall ihrer langfristigen Anlageziele bewusst sein, bevor sie Anlagen in einem der Teilfonds tätigen.

Die Gesellschaft hat beschlossen, für jeden Teilfonds ein Risikoprofil festzulegen. Als Faktoren zur Bestimmung des Risikoprofils werden die Aktien- und Fremdwährungsquote eines jeden Teilfonds herangezogen.

Risikoprofile: tief, moderat, mittel, überdurchschnittlich, hoch.

Risikoprofil: Tief

Es werden keine Anlagen in Aktien getätigt. Mind. 75% der Anlagen erfolgen in der Referenzwährung des Teilfonds. Teilfonds mit einer mindestens hundertprozentigen Kapitalschutzgarantie zum Laufzeitende fallen auch in dieses Risikoprofil.

Risikoprofil: Moderat

Es werden im Mittel 30% der Anlagen des Teilfonds in Aktien gehalten. Mind. 50 % der Anlagen erfolgen in der Referenzwährung des Teilfonds. Zu diesem Risikoprofil zählen auch Teilfonds ohne Aktienanlagen, aber mit einer Fremdwährungsquote bis 75%.

Risikoprofil: Mittel

Es werden im Mittel 50% der Anlagen in Aktien gehalten. Mind. 25% der Anlagen werden in der Referenzwährung des Teilfonds getätigt.

Risikoprofil: Überdurchschnittlich

Es werden im Mittel 75% der Anlagen in Aktien gehalten. Von den Aktien werden mehr als 50% in entwickelte Märkte investiert. Es bestehen keine Restriktionen hinsichtlich der Währungsallokation.

Risikoprofil: Hoch

Der Teilfonds investiert in Aktien. Es bestehen keine Restriktionen in bezug auf das Verhältnis von entwickelten Märkten zu Schwellenländern. Der Teilfonds unterliegt ebenfalls keinen Restriktionen im Hinblick auf die Währungsallokation.

Potentielle Anleger sollten die entsprechenden Angaben bei ihrer Anlageentscheidung in dem betreffenden Teilfonds berücksichtigen.

C. Spezifische Risikohinweise

Einsatz derivativer Finanzinstrumente

Der Gebrauch von Finanzinstrumenten und die Volatilität der Preise von Termingeschäften erhöhen das Risiko, das mit dem Erwerb von Anteilen der Gesellschaft verbunden ist, erheblich. Die Transaktionen, die Termingeschäfte beinhalten, können eine erhebliche Hebelwirkung haben. Die Höhe der Mindest-Garantieeinlage, die generell für solche Transaktionen erforderlich ist, ermöglicht eine sehr erhebliche Hebelwirkung. Dies hat zur Folge, daß schon ein geringfügig ungünstig verlaufendes Termingeschäft einen erheblichen Verlust zur Folge haben kann.

Der Verkauf von Kauf- und Verkaufsoptionen ist eine Geschäftstätigkeit, die erhebliche Investitionsrisiken in sich trägt.

Ebenso sind beim Verkauf von ungedeckten Kaufoptionen theoretisch unbegrenzte Verlustrisiken denkbar. Der Verkauf von Verkaufsoptionen birgt ebenso hohe Verlustrisiken, wenn der Marktpreis der betreffenden Wertpapiere kleiner wird, als der um die erhaltene Prämie verminderte Optionspreis.

Optionsscheine auf Wertpapiere oder alle anderen Finanzinstrumente ermöglichen einen erheblichen Hebeleffekt, stellen aber auch ein erhöhtes Wertminderungsrisiko dar.

Finanzderivate sind hoch spezialisierte Instrumente, die andere Anlagetechniken und Risikoanalysen erfordern als Aktien und festverzinsliche Wertpapiere. Der Einsatz derivativer Techniken setzt nicht nur das Verständnis der Basiswerte der Finanzderivate, sondern auch des Finanzderivats an sich voraus, und dies ohne die Möglichkeit, die Performance der Finanzderivate unter allen möglichen Marktbedingungen genau beobachten zu können. Der Einsatz und die Komplexität von Finanzderivaten bedingen namentlich die Durchführung angemessener Kontrollen zur Überwachung der eingegangenen Transaktionen. Ausserdem muss das zusätzliche mit dem Finanzderivat verbundene Risiko für einen Teilfonds beurteilt und die relativen Kurs-, Zins- und Wechselkursbewegungen der Basiswerte müssen korrekt vorausgesagt werden können. Es gibt keine Garantie dafür, dass eine bestimmte Prognose korrekt ist oder dass eine Anlagestrategie, die Finanzderivate einsetzt, erfolgreich ist.

Transaktionen mit Termin- und Optionsgeschäften, die auf Basis eines „Over the Counter-Geschäfts“ abgeschlossen werden, weisen oft eine niedrige Liquidität auf.

Es ist nicht immer möglich, eine Kauf- oder Verkaufsoption zum gewünschten Preis durchzuführen oder eine offene Position abzuschließen.

Schließlich kann trotz der strengen Auswahl, die die Gesellschaft in der Wahl der Vermittler für die „Over the Counter-Geschäfte“ trifft, das Risiko der Nichterfüllung durch einen Vertragspartner nicht vollständig ausgeschlossen werden. Insbesondere Total Return Swaps, die die Gesellschaft im Rahmen der Anlagepolitik einzelner Teilfonds einsetzt, unterliegen grundsätzlich dem Ausfallrisiko der Gegenpartei.

Im Falle des Konkurses oder der Insolvenz eines Kontrahenten kann die Gesellschaft durch Verzug bei der Liquidation der Positionen signifikante Verluste erleiden, dazu gehört der Wertverlust der Investitionen während die Gesellschaft ihre Rechte einklagt. Es besteht ebenso die Möglichkeit, dass der Einsatz der vereinbarten Techniken zum Beispiel durch Konkurs, Illegalität, oder Gesetzesänderungen im Vergleich mit denen, die zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarungen in Kraft waren, beendet wird.

Die Gesellschaft kann unter anderem Transaktionen auf OTC- und Interdealer-Märkten eingehen. Die Teilnehmer an diesen Märkten unterliegen typischerweise keiner Finanzaufsicht so wie die Teilnehmer regulierter Märkte. Die Gesellschaft, die in Swaps, Total Return Swaps, Derivate, synthetische Instrumente oder andere OTC-Transaktionen auf diesen Märkten investiert, trägt das Kreditrisiko des Kontrahenten und unterliegt auch dessen Ausfallrisiko. Diese Risiken können sich wesentlich von denen bei Transaktionen auf regulierten Märkten unterscheiden, denn letztere werden durch Garantien, täglicher Mark-to-market-Bewertung, täglichem Settlement und entsprechender Segregierung sowie Mindestkapitalanforderungen abgesichert. Transaktionen, die direkt zwischen zwei Kontrahenten abgeschlossen werden, profitieren grundsätzlich nicht von diesem Schutz.

Die Gesellschaft unterliegt zudem dem Risiko, dass der Kontrahent die Transaktion nicht wie vereinbart ausführt, aufgrund einer Unstimmigkeit bzgl. der Vertragsbedingungen (unerheblich ob gutgläubig oder

nicht) oder aufgrund eines Kredit- oder Liquiditätsproblems. Dies kann zu Verlusten bei der Gesellschaft führen. Dieses Kontrahentenrisiko steigt bei Verträgen mit längerem Fälligkeitszeitraum, da Vorkommnisse die Einigung verhindern können, oder wenn die Gesellschaft seine Transaktionen auf einen einzigen Kontrahenten oder eine kleine Gruppe von Kontrahenten ausgerichtet hat.

Beim Ausfall der Gegenseite kann die Gesellschaft während der Vornahme von Ersatztransaktionen Gegenstand von gegenläufigen Marktbewegungen werden. Die Gesellschaft kann mit jedwedem Kontrahenten eine Transaktion abschließen. Sie kann auch unbeschränkt viele Transaktionen nur mit einem Kontrahenten abschließen. Die Möglichkeit der Gesellschaft mit jedwedem Kontrahenten Transaktionen abzuschließen, das Fehlen von aussagekräftiger und unabhängiger Evaluation der finanziellen Eigenschaften des Kontrahenten sowie das Fehlen eines regulierten Marktes für den Abschluss von Einigungen, können das Verlustpotential der Gesellschaft erhöhen.

Einsatz von Wertpapierleih- und Wertpapierpensionsgeschäften

Fällt der Kontrahent eines Wertpapierleih- oder Wertpapierpensionsgeschäfts aus, kann die Gesellschaft einen Verlust in der Weise erleiden, dass die Erträge aus dem Verkauf der von der Gesellschaft im Zusammenhang mit dem Wertpapierleih- oder Wertpapierpensionsgeschäft gehaltenen Sicherheiten geringer als die überlassenen Wertpapiere sind. Außerdem kann die Gesellschaft durch den Konkurs oder entsprechend ähnliche Verfahren gegen die Gegenpartei des Wertpapierleih- oder Wertpapierpensionsgeschäfts oder jeglicher anderer Art der Nichterfüllung der Rückgabe der Wertpapiere, Verluste erleiden, z. B. Zinsverlust oder Verlust des jeweiligen Wertpapiers sowie Verzugs- und Vollstreckungskosten in Bezug auf das Wertpapierleih- oder Wertpapierpensionsgeschäft. Es ist davon auszugehen, dass der Einsatz von Erwerb mit Rückkaufoption oder einer umgekehrten Rückkaufvereinbarung und Wertpapierleihvereinbarung keinen wesentlichen Einfluss auf die Performance des Teilfonds hat. Der Einsatz kann aber einen signifikanten Effekt, entweder positiv oder negativ, auf den Nettoinventarwert der Teilfonds der Gesellschaft haben.

Einsatz von Total Return Swaps

Sofern ein Teilfonds von der Möglichkeit des Einsatzes von Total Return Swaps oder anderen Derivaten mit denselben Eigenschaften, die einen wesentlichen Einfluss auf die Anlagestrategie des Teilfonds haben, Gebrauch macht, finden sich Informationen, wie etwa zur zugrundeliegenden Strategie oder zur Gegenpartei, im Besonderen Teil dieses Verkaufsprospekts.

Weiterverwendung der Barsicherheiten für Geschäfte mit OTC-Derivaten, Total Return Swaps und Techniken für effiziente Portfolioverwaltung

Die Gesellschaft kann bei der Weiterverwendung der Barsicherheiten im Fall des Wertverlustes der mit der Weiterverwendung verbundenen Investitionen einen Verlust dadurch erleiden, dass der Wert der Barsicherheit, welche nach Abschluss der Transaktion durch den jeweiligen Teilfonds zurückgegeben werden muss, geringer ausfällt. Der Verlust für die Gesellschaft resultiert daraus, dass die Gesellschaft für den Ausgleich des Differenzbetrags zwischen dem Wert der empfangenen Sicherheit und dem Wert der Sicherheit zum Zeitpunkt der Rückgabe aufkommen müsste.

Sonstige Risikofaktoren

Eine Anlage in die Gesellschaft ist darüber hinaus mit folgenden Risikofaktoren verbunden:

Aktienrisiko: Das im Zusammenhang mit der Anlage in Aktien stehende Risiko schließt signifikante Schwankungen der Preise, negative Informationen bezüglich des Ausstellers oder des Marktes ein. Des Weiteren sind Schwankungen auf kurze Sicht oftmals verstärkt. Das Risiko, dass eine oder mehrere Gesellschaften einen Abschwung erleiden oder bei der Steigerung ihrer finanziellen Profite scheitern, kann sich zu einem spezifischen Zeitpunkt negativ auf die Wertsteigerung des gesamten Portfolios auswirken.

Festverzinsliche Wertpapiere: Anlagen in festverzinsliche Wertpapiere (oder vergleichbare Finanzmarktinstrumente) sind im Allgemeinen insbesondere dem Zinsänderungsrisiko und dem Kredit- bzw. Bonitätsrisiko ausgesetzt.

Zinsänderungsrisiko: Soweit die Gesellschaft Anlagen in verzinslichen Wertpapieren tätigt, ist sie einem Zinsänderungsrisiko ausgesetzt. Steigt das Marktzinsniveau, kann der Wert der zur Gesellschaft gehörenden verzinslichen Wertpapiere erheblich sinken. Dies gilt in erhöhtem Maße, soweit die Gesellschaft auch verzinsliche Wertpapiere mit längerer Restlaufzeit und niedrigerer Nominalverzinsung hält.

Bonitätsrisiko: Die Bonität (Zahlungsfähigkeit und –willigkeit) des Ausstellers eines von der Gesellschaft gehaltenen Wertpapiers kann nachträglich sinken. Dies führt in der Regel zu Kursrückgängen, die über die allgemeinen Marktschwankungen hinausgehen.

Währungsrisiko: Hält die Gesellschaft Vermögenswerte, die auf Fremdwährung lauten, so ist sie (soweit Fremdwährungspositionen nicht abgesichert werden) einem Währungsrisiko ausgesetzt. Eine eventuelle Abwertung der Fremdwährung gegenüber der Basiswährung der Gesellschaft führt dazu, dass der Wert der auf Fremdwährung lautenden Vermögenswerte sinkt.

Auch wenn versucht wird, Fremdwährungspositionen abzusichern, kann es keine Garantie dafür geben, dass die Absicherung erfolgreich ist. Die Absicherung kann zu einem Ungleichgewicht zwischen der Währungsposition des Teilfonds und der gegen Währungsrisiken abgesicherten Anteilskategorie führen.

Die Absicherungsstrategien können sowohl eingegangen werden, wenn die Rechnungswährung im Verhältnis zu der maßgeblichen Währung der gegen Währungsrisiken abgesicherten Anteilskategorie abnimmt als auch wenn sie zunimmt. Wenn eine solche Absicherung gegen Währungsrisiken vorgenommen wird, so kann die Absicherung des Währungsrisikos die Anteilsinhaber der maßgeblichen Anteilskategorie wesentlich gegen einen Wertverlust der Rechnungswährung gegenüber der Währung der gegen Währungsrisiken abgesicherten Anteilskategorie schützen, aber sie kann ebenso Anteilsinhaber daran hindern, von der Wertsteigerung der Rechnungswährung zu profitieren.

Sofern in dem auf die Teilfonds bezogenen Besonderen Teil dieses Prospekts ausdrücklich erwähnt, geht die Gesellschaft bestimmte währungsbezogene Geschäfte ein, um das Währungsrisiko zwischen der Referenzwährung des betreffenden Teilfonds und der Währung, in der Anteile dieser Anteilsklasse gehalten werden, abzusichern.

Jegliche Finanzinstrumente, die zur Umsetzung solcher Strategien in Bezug auf eine oder mehrere Anteilsklassen verwendet werden, sind als Vermögenswerte und Verbindlichkeiten eines Teilfonds insgesamt anzusehen, allerdings sind sie der jeweiligen Anteilsklasse zurechenbar. Die Gewinne und Verluste sowie die Kosten des betreffenden Finanzinstruments werden ausschließlich der betreffenden Anteilsklasse zugerechnet.

Transaktionen werden eindeutig einer bestimmten Anteilsklasse zurechenbar sein, daher darf ein Währungsrisiko einer Anteilsklasse nicht mit dem einer anderen Anteilsklasse eines Teilfonds kombiniert oder verrechnet werden. Das Währungsrisiko der Vermögenswerte einer Anteilsklasse, darf keinen anderen Anteilsklassen zugeordnet werden.

Wenn in einem Teilfonds mehr als eine abgesicherte Anteilsklasse in derselben Währung enthalten ist und das Währungsrisiko dieser Anteilsklassen in eine andere Währung abgesichert werden soll, kann der Teilfonds die Devisengeschäfte, die für solche abgesicherten Anteilsklassen abgeschlossen wurden, zusammenfassen, und die Gewinne / Verluste und die Kosten der betreffenden Finanzinstrumente anteilig auf jede dieser abgesicherten Anteilsklassen des betreffenden Teilfonds aufteilen.

Falls die Gesellschaft eine Absicherung gegen Währungsschwankungen auf Ebene der Anteilsklassen anstrebt, könnte dies, unbeabsichtigter Weise, aufgrund externer Faktoren, die sich der Kontrolle der Gesellschaft entziehen, zu übermäßig abgesicherten oder zu niedrig abgesicherten Positionen führen. Übermäßig abgesicherte Positionen werden jedoch 105% des Nettoinventarwerts der Anteilsklasse, die gegen Währungsrisiko abgesichert werden soll, nicht überschreiten und zu niedrig abgesicherte Positionen dürfen 95% des Anteils des Nettoinventarwerts der Anteilsklasse, die gegen Währungsrisiko abgesichert werden soll, nicht unterschreiten. Gesicherte Positionen werden täglich überprüft, um sicherzustellen, dass die über- oder untergesicherten Positionen die oben genannten zulässigen Werte nicht über- oder unterschreiten und regelmäßig neu ausgeglichen werden.

Insoweit die Absicherung für eine bestimmte Anteilsklasse erfolgreich ist, wird sich die Wertentwicklung der Anteilsklasse voraussichtlich richtungsmäßig mit der Wertentwicklung der zugrunde liegenden Vermögenswerte entwickeln, sodass Anleger dieser Anteilsklasse keinen Gewinn erzielen werden, falls die Währung der Anteilsklasse gegen die Währung der Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds fällt.

Allgemeines Marktrisiko: Investments der Gesellschaft sind im allgemeinen den auf vielfältige, teilweise auch auf irrationale Faktoren zurückgehenden generellen Trends und Tendenzen an den Märkten ausgesetzt. Diese können zu einem ggf. auch erheblichen und länger andauernden, einen gesamten Markt betreffenden Kursrückgang führen. Dem allgemeinen Marktrisiko sind grundsätzlich auch Wertpapiere erstklassiger Ausstellern ausgesetzt.

Liquiditätsrisiko: Die Gesellschaft ist Liquiditätsrisiken ausgesetzt, wenn sie bestimmte Anlagen nicht kurzfristig verkaufen kann oder wenn Drittparteien, insbesondere ausserbörsliche geschäftliche Beziehungen, ihren Verpflichtungen nicht termingerecht nachkommen.

Schwellenländer: Mit der Anlage in Wertpapiere aus Schwellenländern sind verschiedene Risiken verbunden. Diese stehen insbesondere mit dem wirtschaftlichen und politischen Entwicklungsprozess dieser Länder im Zusammenhang. Darüber hinaus handelt es sich tendenziell um Märkte mit geringer Marktkapitalisierung, die dazu neigen, volatil und illiquide zu sein. Des Weiteren gibt die vergangene Entwicklung dieser Märkte keinen Aufschluss über deren zukünftige Entwicklung. Andere Faktoren (Wechselkursänderungen, Börsenkontrolle, Steuern, Einschränkungen bezüglich ausländischer Kapitalanlagen und Kapitalrückflüsse etc.) können ebenfalls die Marktfähigkeit der Werte und die daraus resultierenden Erträge beeinträchtigen, wobei es nicht auszuschliessen ist, dass diese Faktoren die Zahlungsfähigkeit einiger Aussteller sehr stark beeinflussen, oder gar zu deren Zahlungsunfähigkeit führen können. Desweiteren unterliegen Gesellschaften in diesen Ländern oftmals einer wesentlich geringeren staatlichen Aufsicht und einer weniger ausdifferenzierten Gesetzgebung. Ihre Buchhaltung und Rechnungsprüfung entsprechen nicht immer dem hiesigen Standard.

Russland

Bei Anlagen in Russland können wesentliche Risiken bestehen, darunter politische, konjunkturelle und rechtliche Risiken sowie Risiken im Zusammenhang mit Währungen, der Inflationsrate und der Besteuerung. Es besteht ein Verlustrisiko aufgrund des Fehlens angemessener Systeme für die Übertragung und Preisbildung, den Nachweis für sowie die Verwahrung oder Registrierung von Wertpapieren. Ferner sind mit einer Anlage an der russischen Börse „Russian Trading System“ (die „RTS“) oder der Moscow Interbank Currency Exchange (die „MICEX“) größere Risiken als bei einer Anlage auf den Märkten der Industrienationen verbunden. Dazu zählen die Gefahr von Verstaatlichungen, Enteignungen oder einer hohen Inflation sowie Depotbankrisiken. Daher gelten Anlagen an der RTS sowie an der MICEX im Allgemeinen als volatil und wenig liquide.

China

Anlagen in China reagieren sensibel auf politische, gesellschaftliche und diplomatische Entwicklungen, die in oder in Bezug auf China eintreten können. Änderungen der chinesischen Politik können sich nachteilig auf die chinesischen Wertpapiermärkte sowie die Wertentwicklung von Teilfonds auswirken. Die chinesische Wirtschaft unterscheidet sich in vielen Aspekten von den Volkswirtschaften der meisten Industrienationen, u. a. im Hinblick auf staatliche Eingriffe in die Volkswirtschaft, den Entwicklungsstand, die Wachstumsrate und die Devisenkontrolle. Die regulatorischen und gesetzlichen Rahmenbedingungen für Kapitalmärkte und Unternehmen in China sind im Vergleich zu denen der Industrienationen nicht gut entwickelt. Das chinesische Rechtssystem basiert auf schriftlichen Gesetzen und Vorschriften. Viele dieser Gesetze und Vorschriften wurden jedoch noch nicht auf den Prüfstand gestellt, sodass keine Klarheit hinsichtlich ihrer Durchsetzbarkeit gegeben ist. Zudem räumen diese Vorschriften den chinesischen Behörden einen Ermessensspielraum bei der Auslegung der Vorschriften ein, wodurch sich die Unsicherheit hinsichtlich ihrer Umsetzung in die Praxis noch weiter erhöhen kann.

Branchenrisiko: Ist die Abhängigkeit von der Entwicklung der Unternehmensgewinne in einer einzelnen oder miteinander verwandten Branchen. Bei einem Teilfonds, der in eine spezielle Branche anlegt, ist dieses Risiko besonders ausgeprägt, da aufgrund der Spezifikation des Anlageziels eine Aufteilung des Risikos auf verschiedene Branchen von vornherein nicht betrieben werden kann.

Länder- und Transferrisiko: Eintretende wirtschaftliche oder politische Instabilität in Ländern, in denen die Gesellschaft investiert, kann dazu führen, dass die Gesellschaft ihr zustehende Gelder trotz Zahlungsfähigkeit des Ausstellers des jeweiligen Wertpapiers nicht oder nicht in vollem Umfang erhält. Maßgeblich hierfür können beispielweise Devisen- oder Transferbeschränkungen oder sonstige Rechtsänderungen sein.

Geographischer Bereich: Die Spezialisierung von Teilfonds auf einen bestimmten geographischen Bereich beinhaltet sowohl erhöhte Chancen als auch dem gegenüberstehende Risiken. Die Anlagechancen sind aufgrund seiner regionalen Ausrichtung in Phasen einer konjunkturellen Aufwärtsentwicklung überdurchschnittlich hoch. Umgekehrt ist zu berücksichtigen, dass im Gegensatz zu den, dass durch die Konzentration des Engagements auf spezielle Anlagesektoren besondere Risiken bestehen.

Warrants – Optionsscheine: Der Hebeleffekt der Anlage in Optionsscheine und die Volatilität der Preise von Optionsscheinen erhöhen das Risiko einer Anlage in Optionsscheine gegenüber einer Anlage in Aktien. Wegen der Volatilität von Optionsscheinen kann die Volatilität des Nettoinventarwertes pro Anteil eines Teilfonds, der in Optionsscheine anlegt, steigen. Anlagen in einen Teilfonds, der in

Optionsscheine investiert, sind deshalb nur für solche Anleger geeignet, die ein solch erhöhtes Risiko eingehen wollen.

Erstmissionen: Bei Teilfonds die in Erstmissionen anlegen, besteht das Risiko, dass der Preis des neu ausgegebenen Papiers grösserer Volatilität ausgesetzt ist wegen des Fehlens eines bereits bestehenden öffentlichen Marktes, jahreszeitunabhängiger Transaktionen, der limitierten Anzahl von Wertpapieren, die gehandelt werden können und des Fehlens von Informationen über den Emittenten. Ein Teilfonds darf solche Wertpapiere nur für eine kurze Zeit halten, was zu einer Erhöhung der Kosten führt.

Unternehmensspezifisches Risiko: Die Kursentwicklung der von der Gesellschaft gehaltenen Aktien, Unternehmensanleihen und Geldmarktinstrumente ist daneben auch von unternehmensspezifischen Faktoren abhängig, beispielsweise von der betriebswirtschaftlichen Situation des Ausstellers. Verschlechtern sich die unternehmensspezifischen Faktoren, kann der Kurswert des spezifischen Papiers deutlich und dauerhaft sinken, ggf. auch ungeachtet einer sonst allgemeinen positiven Börsenentwicklung.

Verwahrrisiko: Die Vermögenswerte der Teilfonds werden der Depotbank zur Verwahrung anvertraut und in den Büchern der Depotbank als Eigentum der Gesellschaft ausgewiesen. Von der Depotbank gehaltene Wertpapiere werden von den anderen Vermögenswerten der Depotbank getrennt verwahrt. Das Risiko des Abhandenkommens der verwahrten Wertpapiere im Falle der Insolvenz der Depotbank wird dadurch zwar verringert, kann jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden. Die getrennte Verwahrung gilt jedoch nicht in Bezug auf Barvermögen, wodurch sich das Risiko des Abhandenkommens der verwahrten Wertpapiere im Falle der Insolvenz der Verwahrstelle erhöht.

Die Depotbank verwahrt unter Umständen nicht alle Vermögenswerte der Teilfonds selbst, sondern bedient sich hierfür eines Netzwerks von Unterverwahrstellen. Anleger sind dem Risiko der Insolvenz der Unterverwahrstellen in demselben Maße ausgesetzt wie dem Risiko der Insolvenz der Depotbank.

Die Teilfonds können Anlagen in Märkten tätigen, deren Verwahr- und/oder Abwicklungssysteme nicht vollständig entwickelt sind. Die Vermögenswerte der Teilfonds, die in diesen Märkten gehandelt werden und die solchen Unterverwahrstellen anvertraut worden sind, können Risiken in Fällen ausgesetzt sein, in denen die Depotbank nicht haftet.

Regulatorisches Risiko: Die Gesellschaft ist in Luxemburg aufgelegt. Anleger sollten bedenken, dass die regulatorischen Schutzregelungen der Aufsichtsbehörden im Land ihres Sitzstaates unter Umständen keine Anwendung finden. Ferner können einige Teilfonds der Gesellschaft in Nicht-EU-Ländern registriert sein und folglich restriktiveren Regulierungssystemen unterliegen, ohne dass die Anteilhaber der betreffenden Teilfonds hiervon in Kenntnis gesetzt wurden. In solchen Fällen sind die Teilfonds an die restriktiveren Anforderungen gebunden. Dies kann dazu führen, dass die Teilfonds die Anlagegrenzen nicht im größtmöglichen Umfang nutzen können. Aufsichtsbehörden können im Falle von Ausnahmesituationen am Markt außergewöhnliche Maßnahmen ergreifen. Die Auswirkungen zukünftiger aufsichtsrechtlicher Maßnahmen auf die Teilfonds könnten beträchtlich und nachteilig sein.

Gegenparteirisiko: Die Teilfonds können mit Kontrahenten (z.B. Unternehmen, Regierungen oder sonstigen Institutionen) Transaktionen abschließen und diese somit der Bonität dieser Kontrahenten und ihrer Fähigkeit, ihre finanziellen Verbindlichkeiten zu erfüllen, aussetzen. Es besteht das Risiko, dass die Verbindlichkeiten solcher Kontrahenten nicht erfüllt werden. Dieses Risiko kann immer dann entstehen, wenn die Vermögenswerte der Teilfonds verwahrt, erweitert, gebunden, investiert oder anderweitig Gegenstand konkreter oder konkludenter vertraglicher Vereinbarungen werden. Je schwächer die Finanzkraft eines Kontrahenten, desto größer ist das Risiko, dass dieser Kontrahent nicht in der Lage ist,

seine Verbindlichkeiten zu erfüllen. Der Nettoinventarwert der Teilfonds könnte sich infolge der tatsächlichen oder voraussichtlichen Verletzung der Pflichten einer Partei verringern, wohingegen die Erträge des Teilfonds nur infolge einer tatsächlichen Nichtzahlung, d.h. eines Zahlungsausfalls beeinträchtigt werden können.

Die Teilfonds können ebenfalls Verträge mit Dienstleistern und anderen Dritten (die „Dienstleister“) abschließen. Dies bedeutet, dass die Dienstleister unter bestimmten Umständen (insbesondere bei Ereignissen höherer Gewalt) möglicherweise nicht in der Lage sind, ihre vertraglichen Pflichten gegenüber den Teilfonds zu erfüllen. Dies könnte dazu führen, dass die normale Handelstätigkeit der Teilfonds zeitweise beeinträchtigt oder gestört ist.

1.3 Gemeinsames Management

Um die laufenden Verwaltungsaufwendungen zu senken und gleichzeitig eine breitere Diversifizierung der Anlagen zu ermöglichen, kann die Gesellschaft beschliessen, einen Teil des Vermögens oder das gesamte Vermögen eines Teilfonds gemeinsam mit Vermögenswerten managen zu lassen, die anderen Luxemburgischen Organismen für gemeinsame Anlagen gehören oder verschiedene oder alle Teilfonds untereinander gemeinsam managen zu lassen.

In den folgenden Absätzen beziehen sich die Wörter "gemeinsam gemanagte Einheiten" allgemein auf jeglichen Teilfonds und alle Einheiten mit bzw. zwischen denen eine gegebene Vereinbarung über gemeinsames Management besteht, und die Wörter "gemeinsam gemanagte Vermögenswerte" beziehen sich auf die gesamten Vermögenswerte dieser gemeinsam gemanagten Einheiten, die im Rahmen derselben Vereinbarung gemanagt werden.

Im Rahmen der Vereinbarung über gemeinsames Management können auf konsolidierter Basis für die betreffenden gemeinsam gemanagten Einheiten, Anlage- und Realisierungsentscheidungen getroffen werden.

Jede gemeinsam gemanagte Einheit hält einen Teil der gemeinsam gemanagten Vermögenswerte, der dem Verhältnis seines Nettovermögens zum Gesamtwert der gemeinsam gemanagten Vermögenswerte entspricht. Dieser anteilige Besitz ist auf jede Investitionslinie anwendbar, die unter gemeinsamem Management gehalten oder erworben werden.

Durch Anlage-und/oder Realisierungsentscheidungen wird dieser Anteil im Bestand nicht berührt, und zusätzliche Anlagen werden den gemeinsam gemanagten Einheiten im selben Verhältnis zugewiesen, und verkaufte Vermögenswerte werden anteilig den gemeinsam gemanagten Vermögenswerten entnommen, die von jeder gemeinsam gemanagten Einheit gehalten werden.

Bei Zeichnung neuer Anteile einer der gemeinsam gemanagten Einheiten wird der Zeichnungserlös den gemeinsam gemanagten Einheiten in dem geänderten Verhältnis zugewiesen, das sich aus der Erhöhung des Nettovermögens der gemeinsam gemanagten Einheiten ergibt, der die Zeichnungen zugute gekommen sind, und alle Investitionslinien werden durch einen Übertrag von Vermögenswerten von einer gemeinsam gemanagten Einheit auf die andere geändert und so an die geänderten Verhältnisse angepasst. In ähnlicher Weise können bei Rücknahme von Anteile einer der gemeinsam gemanagten Einheiten die erforderlichen Barmittel aus den von den gemeinsam gemanagten Einheiten gehaltenen Barmitteln gemäss den geänderten Anteilen entnommen werden, die sich aus der Verminderung des Nettovermögens der gemeinsam gemanagten Einheit ergeben, zu dessen Lasten die Anteilrücknahmen erfolgt sind, und in solchen Fällen werden alle Investitionslinien an die geänderten Verhältnisse

angepasst. Anteilinhabersollten sich deshalb darüber klar sein, daß die Vereinbarung über gemeinsames Management dazu führen kann, daß die Zusammensetzung des Portfolios des betreffenden Teilfonds durch Ereignisse beeinflusst wird, die auf andere gemeinsam gemanagte Einheiten zurückzuführen sind, wie beispielsweise Zeichnungen und Rücknahmen. Sofern sich sonst nichts ändert, führen daher Zeichnungen von Anteilen einer Einheit, mit der ein Teilfonds gemeinsam gemanagt wird, zu einer Erhöhung der Barmittel dieses Teilfonds. Umgekehrt führen Rücknahmen von Anteilen einer Einheit mit dem ein Teilfonds gemeinsam gemanagt wird, zu einer Verringerung der Barmittel dieses Teilfonds. Zeichnungen und Rücknahmen können jedoch auf dem spezifischen Konto gehalten werden, das für jede gemeinsam gemanagte Einheit ausserhalb der Vereinbarung über gemeinsames Management eröffnet ist und über das Zeichnungen und Rücknahmen laufen müssen.

Die Möglichkeit der Zuweisung umfangreicher Zahlungen und Rücknahmen zu diesen spezifischen Konten zusammen mit der Möglichkeit, daß die Beendigung der Teilnahme eines Teilfonds an der Vereinbarung über gemeinsames Management jederzeit erfolgen kann, ermöglichen es durch andere gemeinsam gemanagte Einheiten verursachte Änderungen des Portfolios eines Teilfonds zu vermeiden, falls diese Anpassung wahrscheinlich das Interesse des Teilfonds und der Anteilinhaber beeinträchtigen würden.

Wenn eine Änderung der Zusammensetzung der Vermögenswerte des Teilfonds die sich aus Rücknahmen oder Zahlungen von Gebühren und Aufwendungen ergibt, die sich auf eine andere gemeinsam gemanagte Einheit beziehen (d.h. nicht dem Teilfonds zuzuordnen sind), zu einer Verletzung der für diesen Teilfonds geltenden Anlagebeschränkungen führen würde, werden die betreffenden Vermögenswerte von der Vereinbarung über gemeinsames Management vor der Durchführung der Änderungen ausgenommen, damit sie von den daraus folgenden Anpassungen nicht berührt werden.

Gemeinsam gemanagte Vermögenswerte eines Teilfonds dürfen nur gemeinsam mit Vermögenswerten gemanagt werden, die gemäß Anlagezielen angelegt werden sollen, die mit denen kompatibel sind, die auf die gemeinsam gemanagten Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds anwendbar sind, um zu gewährleisten, daß Anlageentscheidungen im vollen Umfang mit der Anlagepolitik des Teilfonds vereinbar sind. Gemeinsam gemanagte Vermögenswerte eines Teilfonds dürfen nur gemeinsam mit Vermögenswerten gemanagt werden, für die die Depotbank ebenfalls als Verwahrer fungiert, um zu gewährleisten, daß die Depotbank im vollen Umfang ihre Funktionen und Aufgaben nach dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 erfüllen kann. Die Depotbank muss jederzeit die Vermögenswerte der Gesellschaft getrennt von den Vermögenswerten anderer gemeinsam gemanagten Einheiten halten und muss daher jederzeit in der Lage sein, die Vermögenswerte der Gesellschaft zu identifizieren. Da gemeinsam gemanagte Einheiten möglicherweise eine Anlagepolitik verfolgen, die nicht hundertprozentig mit der Anlagepolitik eines der Teilfonds übereinstimmt, ist es möglich, daß infolgedessen die angewandte gemeinsame Politik restriktiver ist als die des Teilfonds.

Die Gesellschaft kann jederzeit und fristlos beschließen, die Vereinbarung über gemeinsames Management zu beenden.

Anteilinhaber können sich jederzeit mit dem Sitz der Gesellschaft in Verbindung setzen, um Auskünfte über den prozentualen Anteil des Vermögens, der gemeinsam gemanagt wird, und über die Einheiten zu erhalten, mit denen zum Zeitpunkt ihrer Anfrage ein solches gemeinsames Management besteht. Jahres- und Halbjahresberichte müssen die Zusammensetzung und prozentualen Anteile der gemeinsam gemanagten Vermögenswerte angeben.

2. INVESTITIONEN UND INVESTITIONSBESCHRÄNKUNGEN

Die Statuten der Gesellschaft geben dem Verwaltungsrat breite Befugnisse zur Bestimmung der Anlagepolitik der Gesellschaft und seiner einzelnen Teilfonds sowie der auf diese jeweils anwendbaren Anlagebeschränkungen, die auf dem Prinzip der Risikostreuung beruhen und den Statuten und dem Luxemburger Recht unterliegen. Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann im Interesse der Anteilhaber weitere Beschränkungen festlegen, um die Einhaltung der Gesetze und Verordnungen in den Ländern, in denen die Anteile der Gesellschaft öffentlich zum Verkauf angeboten werden, zu gewährleisten.

Die folgenden allgemeinen Anlagerichtlinien gelten, wenn nicht abweichend festgelegt, für alle Teilfonds. Im Sinne dieser Bestimmungen gilt jeder Teilfonds als eigener OGAW.

A. Zulässige Anlagen

Die Anlagen der Gesellschaft bestehen ausschließlich aus:

WERTPAPIERE UND GELDMARKTINSTRUMENTE

- a) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einem geregelten Markt im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente („Geregelter Markt“), notiert sind oder gehandelt werden;
- b) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die auf einem anderen anerkannten, für das Publikum offenen und ordnungsgemäss funktionierenden geregelten Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Teilnehmerstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, in den durch dieses Abkommen und die zugehörigen Urkunden definierten Grenzen (der „Mitgliedstaat“), gehandelt werden;
- c) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die zum Handel an einer Börse in einem Drittstaat zugelassen sind oder die auf einem anderen anerkannten, für das Publikum offenen und ordnungsgemäss funktionierenden geregelten Markt in einem Drittstaat gehandelt werden.
- d) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten aus Neuemissionen, sofern:
 - die Emissionsbedingungen die Verpflichtungen enthalten, dass die Zulassung zur Notierung bzw. zum Handel an einer Wertpapierbörse bzw. an einem anerkannten, für das Publikum offenen und ordnungsgemäss funktionierenden geregelten Markt beantragt wurde und
 - diese Zulassung innerhalb eines Jahres nach der Emission erfolgt.
- e) Geldmarktinstrumente, welche nicht auf einem Geregelter Markt gehandelt werden, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt und vorausgesetzt, diese Instrumente werden
 - von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines EU Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der EU oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert, oder;
 - von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder;

- von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert, oder;
- von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens zehn Millionen Euro (10.000.000 Euro), das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der vierten Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

Die Gesellschaft darf auch in andere als die unter den Punkten a) bis e) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anlegen unter der Voraussetzung, dass die Summe dieser Anlage 10 % des Nettovermögens eines Teilfonds nicht übersteigt.

ANTEILE AN ORGANISMEN FÜR GEMEINSAME ANLAGEN

- f) Anteilen von nach der Richtlinie 85/611/EWG zugelassenen Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) und/oder anderer Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 erster und zweiter Gedankenstrich der Richtlinie 85/611/EWG mit Sitz in einem Mitgliedstaat oder einem Drittstaat, sofern
- diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der CSSF derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht,
 - das Schutzniveau der Anteilseigner der anderen OGA dem Schutzniveau der Anteilseigner eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Vermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der modifizierten Richtlinie 85/611/EWG gleichwertig sind,
 - die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden,
 - der OGAW oder der andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinen Gründungsdokumenten insgesamt höchstens 10 % seines Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder OGA anlegen darf.

SICHTEINLAGEN UND KÜNDBARE EINLAGEN

- g) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat oder — falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittstaat befindet — es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind;

ABGELEITETE FINANZINSTRUMENTE („Derivate“)

- h) abgeleitete Finanzinstrumente („Derivate“), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einer der unter den Buchstaben a), b) und c) aufgeführten Börsen oder geregelten Märkte gehandelt werden, und/oder abgeleiteten Finanzinstrumenten, die nicht an einer Börse oder auf einem geregelten Markt gehandelt werden („OTC-Derivaten“), sofern
- es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von Absatz a) bis g) oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in denen die Gesellschaft gemäss ihren Anlagezielen Anlagen tätigen darf,
 - die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Einrichtungen der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden,
 - und die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative der Gesellschaft zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.

B. Anlagebeschränkungen

Die folgenden Beschränkungen finden Anwendung auf die unter A. aufgeführten zulässigen Anlagen:

WERTPAPIERE UND GELDMARKTINSTRUMENTE

- (1) Jeder Teilfonds darf nicht mehr als 10% seines Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die von demselben Emittenten begeben wurden, anlegen.
- (2) Der Gesamtwert aller Wertpapiere und Geldmarktinstrumente jener Einrichtungen, in welchen mehr als 5% des Nettovermögens eines Teilfonds angelegt sind, darf nicht mehr als 40% des Nettovermögens jenes Teilfonds betragen. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer Aufsicht unterliegen.
- (3) Die Beschränkung von 10 %, die unter Punkt (1) genannt wird, erhöht sich auf 35 % für Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedsstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden. Solche Wertpapiere werden bei der Ermittlung der oben unter Punkt (2) genannten 40%-Obergrenze nicht berücksichtigt.
- (4) **Ungeachtet vorstehender Anlagegrenzen können gemäß dem Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100% des jeweiligen Nettovermögens eines Teilfonds in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten verschiedener Emissionen angelegt werden, die von einem Mitgliedstaat oder einer oder mehrerer seiner Gebietskörperschaften, von einem Mitgliedstaat der OECD, der G20 oder Singapur, oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden. Diese Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente müssen in mindestens sechs verschiedene Emissionen aufgeteilt sein, wobei Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente aus ein und derselben Emission 30% des Gesamtbetrages des Nettovermögens eines Teilfonds nicht überschreiten dürfen.**
- (5) Die in Punkt (1) aufgeführte Grenze von 10% wird auf 25% erhöht für bestimmte Schuldverschreibungen, die von Kreditinstituten ausgegeben werden, welche ihren Sitz in einem

Mitgliedstaat haben und dort von Gesetzes wegen einer besonderen öffentlich-rechtlichen Aufsicht unterliegen, die den Schutz der Inhaber dieser Papiere bezweckt. Insbesondere müssen die Mittel, die aus der Emission solcher Schuldverschreibungen stammen, entsprechend den gesetzlichen Vorgaben in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die daraus entstandenen Verpflichtungen genügend abdecken sowie ein Vorzugsrecht in Bezug auf die Zahlung des Kapitals und der Zinsen bei Zahlungsunfähigkeit des Schuldners aufweisen. Der Gesamtwert der Anlagen eines Teilfonds, welcher mehr als 5 % seines Nettovermögens in solchen Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten tätigt, darf 80% des Nettovermögens dieses Teilfonds nicht überschreiten.

- (6) Unbeschadet der unter Punkt (10) genannten Anlagegrenzen wird die unter Punkt (1) genannte Obergrenze von 10 % auf 20 % erhöht für Anlagen in Aktien und/oder Schuldtiteln ein und desselben Emittenten, wenn es Ziel der Anlagepolitik eines Teilfonds ist, einen bestimmten, von der CSSF anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden; Voraussetzung hierfür ist, dass:
- die Zusammensetzung des Indizes hinreichend diversifiziert ist;
 - der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht;
 - der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

Diese Grenze beträgt 35 %, sofern dies aufgrund aussergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzelnen Emittenten möglich.

Titel, die unter Punkt (6) genannt werden, müssen nicht in die Berechnung der Obergrenze von 40 %, die unter Punkt (2) genannt wird, miteinbezogen werden.

ANTEILE AN ORGANISMEN FÜR GEMEINSAME ANLAGEN

- (7) Unbeschadet der Regelungen des Besonderen Teils dieses Prospekts darf jeder Teilfonds grundsätzlich höchstens 10% seines Nettovermögens in Anteilen von OGAW und / oder anderen OGA anlegen.

Die Regelungen des Besonderen Teils dieses Prospekts können jedoch vorsehen, dass einzelne Teilfonds mehr als 10 % ihres Nettovermögens in Anteilen von OGAW und / oder anderen OGA anlegen dürfen. In diesem Fall gelten folgende Regelungen:

- Bei Teilfonds, die mehr als 10 % ihres Nettovermögens in Anteilen von OGAW und / oder anderen OGA anlegen dürfen, dürfen höchstens 20% ihres Nettovermögens in Anteilen ein und desselben OGAW bzw. sonstigen OGA angelegt werden.
- Zum Zwecke der Anwendung dieser Anlagegrenze wird jeder Teilfonds eines OGA mit mehreren Teilfonds als eigenständiger Emittent betrachtet, unter der Voraussetzung, dass die Trennung der Haftung der Teilfonds in bezug auf Dritte sichergestellt ist.
- Anlagen in Anteilen von anderen OGA als OGAW dürfen insgesamt 30% des jeweiligen Netto-Teilfondsvermögens nicht übersteigen.

Die Akquisition durch die Gesellschaft von Anteilen von OGAW und/oder anderen OGA, mit denen die Gesellschaft durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine direkte oder indirekte Beteiligung von mehr als 10% des Kapitals oder der Stimmen verbunden ist, ist nur zulässig, wenn für die

Zeichnung oder den Rückkauf von Anteilen dieser anderen OGAW und/oder anderen OGA durch die Gesellschaft keine Gebühren berechnet und im Umgang von solchen Anlagen eine reduzierte Verwaltungsgebühr von maximal 0,25% p.a. erhoben werden, es sei denn, der andere OGAW und/oder andere OGA erhebt selbst keine Verwaltungsgebühr.

SICHTEINLAGEN UND KÜNDBARE EINLAGEN

- (8) Ein Teilfonds darf nicht mehr als 20 % des Nettovermögens in Einlagen bei derselben Einrichtung anlegen.

ABGELEITETE FINANZINSTRUMENTE („Derivate“)

- (9) Das Ausfallrisiko bei Geschäften eines Teilfonds mit OTC-Derivaten und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung darf 10% des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds nicht überschreiten, falls die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von Sektion A. Punkt (g) ist. Bei Geschäften mit anderen Gegenparteien beträgt das Ausfallrisiko maximal 5%.

Zur Berechnung des Gesamtrisikos wendet die Gesellschaft für alle Teilfonds den Commitment-Ansatz an. Das Gesamtrisiko des Derivateengagements darf das Gesamtvermögen eines Teilfonds nicht übersteigen. Entsprechend kann sich das mit den Anlagen eines Teilfonds verbundene Gesamtrisiko auf 200% des Gesamtvermögens des Teilfonds belaufen. Da die Kreditaufnahme bis zu höchstens 10% erlaubt ist, kann das Gesamtrisiko 210% des Gesamtvermögens des betreffenden Teilfonds erreichen.

Das Gesamtrisiko der Basiswerte darf die Anlagebeschränkungen, die unter den Punkten (1), (2), (3), (5), (8), (9), (10) und (11) genannt werden, nicht überschreiten. Die Basiswerte indexbasierter Derivate werden nicht zu den Anlagebeschränkungen, die unter den Punkten (1), (2), (3), (5), (8), (9), (10) und (11) genannt werden, hinzugerechnet.

Wenn ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Bestimmungen dieses Artikels mit berücksichtigt werden.

Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko der Gegenpartei, künftige Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt.

KUMULIERUNG DER ANLAGEGRENZEN

- (10) Ein Teilfonds darf höchstens 20 % seines Nettovermögens in Kombinationen aus:
- (i) Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, die von ein und derselben Einrichtung begeben werden und unter die 10 % Grenze pro Einrichtung im Sinne von Punkt (1), fallen, und/oder
 - (ii) Einlagen, die bei derselben Einrichtung getätigt wurden und die unter die 20 % Grenze fallen, die unter Punkt (8) genannt wird, und/oder
 - (iii) Risiken, die aus Transaktionen mit OTC Derivaten resultieren, die mit denselben Einrichtungen geschlossen werden und die der 10 % bzw 5 % Grenze unterliegen, die unter Punkt (9) genannt wird,

anlegen.

Ein Teilfonds darf höchstens 35 % seines Nettovermögens in Kombinationen aus:

- (i) Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, die von ein und derselben Einrichtung ausgegeben werden und unter die 35 % Grenze pro Einrichtung, die unter Punkt (3) genannt wird, fallen, und/oder
- (ii) Anlagen in bestimmten Schuldverschreibungen, die von derselben Einrichtung ausgegeben werden und unter die 25 % Grenze pro Einrichtung fallen, die unter Punkt (5) genannt wird, und/oder,
- (iii) Einlagen, die bei derselben Einrichtung getätigt wurden und die unter die 20 % Grenze fallen, die unter Punkt (8) genannt wird, und/oder
- (iv) Risiken, die aus Transaktionen mit OTC Derivaten resultieren, die mit denselben Einrichtungen abgeschlossen werden und die der 10 % bzw 5 % Grenze unterliegen, die unter Punkt (9) genannt wird

anlegen.

VON EIN UND DERSELBEN GRUPPE AUSGEGEBENE ANLAGEN

- (11) Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der unter den Punkten (1), (2), (3), (5), (8), (9) und (10) vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen.
- (12) Anlagen eines Teilfonds in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe dürfen jedoch zusammen 20 % des Vermögens des betreffenden Teilfonds erreichen.

ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN HINSICHTLICH DER KONTROLLE VON EMITTENTEN

- (13) Es ist der Gesellschaft untersagt:
 - (i) Aktien zu erwerben, die mit einem Stimmrecht verbunden sind, das es der Gesellschaft ermöglicht, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsführung einer Einrichtung auszuüben;
 - (ii) mehr als 10 % der stimmrechtlosen Aktien ein und derselben Einrichtung zu erwerben,
 - (iii) mehr als 10 % der Schuldverschreibungen ein und derselben Einrichtung zu erwerben,
 - (iv) mehr als 25 % der Anteile ein und desselben OGAW oder anderen OGA im Sinne von Artikel 2 Absatz (2) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010; zu erwerben
 - (v) mehr als 10 % der Geldmarktinstrumente ein und derselben Einrichtung zu erwerben

In den drei letztgenannten Fällen brauchen die Beschränkungen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder der Geldmarktinstrumente und der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile im Zeitpunkt des Erwerbes nicht feststellen lassen.

Vorgenannte Anlagegrenzen finden keine Anwendung im Hinblick auf:

- a) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden,
- b) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Drittstaat begeben oder garantiert werden,

- c) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, begeben werden,
- d) Aktien, die an dem Kapital einer Gesellschaft eines Drittstaates gehalten werden, vorausgesetzt, (i) diese Gesellschaft legt ihr Vermögen im wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten an, die in diesem Drittstaat ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Drittstaates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Drittstaates zu tätigen und (ii) diese Gesellschaft überschreitet in ihrer Anlagepolitik nicht die in diesem Prospekt festgelegten Grenzen.

Werden die in Sektion B. genannten Grenzen unbeabsichtigt oder infolge der Ausübung von Bezugsrechten überschritten, so muss im Rahmen der getätigten Verkäufe von Vermögenswerten vorrangig die Abhilfe dieser Situation unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre angestrebt werden.

Unbeschadet ihrer Verpflichtung, auf die Einhaltung des Grundsatzes der Risikostreuung zu achten, kann die Gesellschaft während eines Zeitraums von sechs Monaten nach ihrer Zulassung von den in Sektion B. festgelegten Bestimmungen abweichen.

ANLAGEN EINES TEILFONDS IN ANDERE TEILFONDS DER GESELLSCHAFT

Ein Teilfonds kann Anlagen, die von einem oder mehreren anderen Teilfonds der Gesellschaft auszugeben sind oder ausgegeben wurden, zeichnen, erwerben und/oder halten, ohne dass die Gesellschaft, den Anforderungen des Gesetzes vom 10. August 1915 in Bezug auf die Zeichnung, den Erwerb und/oder das Halten der eigenen Aktien durch eine Gesellschaft unterliegt, jedoch vorbehaltlich der folgenden Punkte:

- der Zielteilfonds investiert selbst nicht in den Teilfonds, der in diesen Zielteilfonds angelegt wird;
- die Zielteilfonds, deren Anteile erworben werden sollen, dürfen nach den Statuten insgesamt höchstens 10% ihres Vermögens in Anteilen anderer Zielteilfonds der Gesellschaft anlegen;
- das eventuell mit den betroffenen Anteilen verbundene Stimmrecht wird so lange ausgesetzt, wie sie von dem fraglichen Teilfonds gehalten werden, unbeschadet einer angemessenen Behandlung in der Buchführung und den periodischen Berichten;
- solange diese Anteile von dem OGA gehalten werden, wird ihr Wert in jedem Fall nicht für die Berechnung des Nettovermögens der Gesellschaft zur Prüfung der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestgrenze des Nettovermögens berücksichtigt;
- es liegt keine Verdoppelung der Verwaltungs-, Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren auf Ebene des Teilfonds, der in den Zielteilfonds investiert hat, und diesem Zielteilfonds vor.

C. Flüssige Mittel

Die Gesellschaft darf daneben flüssige Mittel halten.

D. Unzulässige Anlagen

Es ist der Gesellschaft untersagt:

- (i) Edelmetalle oder Zertifikate hierauf, Waren, Warenkontrakte oder diesbezügliche Zertifikate zu kaufen oder zu verkaufen;
- (ii) Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder sonstigen unter Sektion A., Punkt e), f) und h) aufgeführten Instrumenten zu tätigen. Diese Beschränkung hindert die Gesellschaft nicht daran, Einlagen zu tätigen oder andere Transaktionen im Zusammenhang mit Finanzderivaten durchzuführen, die innerhalb zuvorgenannter Anlagegrenzen gestattet sind.
- (iii) Kredite zu gewähren oder für Dritte als Bürge einzustehen. Diese Beschränkung steht dem Erwerb von (i) Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder sonstigen Instrumenten, die nicht voll eingezahlt sind, nicht entgegen und (ii) die zulässige Wertpapierleihe gilt nicht als Kreditvergabe;
- (iv) Kredite aufzunehmen, es sei denn für den Ankauf von Devisen mittels eines «back-to-back loan» oder im Fall von temporären Kreditaufnahmen in Höhe von höchstens 10% des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds;

E. Responsible Investment

Die Baloise Asset Management AG orientiert sich bei der Verwaltung der von ihr verwalteten Teilfonds an der Responsible Investment Policy gemäss Vorgaben der Baloise Group (abrufbar unter https://www.baloise-asset-management.com/dam/baloise-asset-management-com/documents/de/2-pager/BAM_2-pager_Responsible-Investment-Policy-de-200107.pdf ODER <https://www.baloise-asset-management.com/de/ch/ueberuns/verantwortungsbewusstes-investieren.html>).

Hierbei wird zum einen **Negativ-Screening** angewendet:

- Es wird nicht in Produzenten geächteter Waffen („controversial weapons“) investiert. Darunter fallen die folgenden Kategorien:
 - Cluster Bombs
 - Land Mines
 - Biochemical Weapons & -Systems
 - Depleted Uranium Weapons
 - Blinding Lasers Weapons
 - Weapons - Non-Detectable Fragments
 - Incendiary Weapons
 - Nuclear Weapons
 - Hierbei wird zum einen die Ausschlussliste des Schweizer Vereins für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen (SVVK-ASIR) beachtet (abrufbar unter <https://www.svvk-asir.ch/aktivitaeten/>). Und zum anderen wird das Luxemburgische Recht, d.h. der obligatorische Ausschluss von Streubomben, berücksichtigt.
- Es wird nicht in Unternehmen investiert, welche mehr als 30% ihres Umsatzes durch Thermal Coal generieren.

Zum anderen integriert Baloise Asset Management AG Nachhaltigkeitsfaktoren in die Investmentanalyse, indem Unternehmen mindestens ein B-Rating (gemäss den Daten von MSCI Inc.) für die Aufnahme ins Anlageuniversum aufweisen müssen. Zudem hat jeder verantwortliche Portfoliomanager Zugang zur ESG-Datenbank von MSCI und kann jederzeit relevante Informationen in die Investmentanalyse miteinbeziehen.

Der Gesellschaft ist es gestattet von Zeit zu Zeit weitere Anlagebeschränkungen festzulegen, um den Anforderungen nachzukommen, die in den Vertriebsländern bzw. zukünftigen Vertriebsländern bestehen.

F. Techniken und Instrumente

Allgemein

Um Anlagepositionen abzusichern oder zum Zwecke des effizienten Portfoliomanagements kann die Gesellschaft gemäß Rundschreiben 13/559 und im Rahmen ihrer globalen Anlagepolitik sowie innerhalb der Anlagebeschränkungen bestimmte Geschäfte durch Einsatz solcher Derivate tätigen, die im Rahmen des Luxemburger Rechts oder im Rahmen der Rundschreiben der CSSF zulässig sind, wobei hierunter unter anderem (i) Verkaufs- und Kaufoptionen auf Wertpapiere und Indizes und Währungen einschliesslich OTC-Optionen; (ii) Futures auf Börsenindizes und Zinssätze und Optionen hierauf; (iii) strukturierte Produkte, an die ein Wertpapier geknüpft sind oder deren Wert sich nach einem anderen Wertpapier richtet; (iv) Optionsscheine und (v) Swaps fallen. Insbesondere kann die Gesellschaft zum Zwecke des effizienten Portfoliomanagements Wertpapierleihgeschäfte und Wertpapierpensionsgeschäfte unter Beachtung der Vorschriften aus der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 („Verordnung (EU) 2015/2365“) tätigen.

Alle Erträge, die sich aus den Techniken und Instrumenten für eine effiziente Portfolioverwaltung ergeben, abzüglich direkter und indirekter operationeller Kosten, müssen an den jeweiligen Teilfonds gezahlt werden. Dies betrifft insbesondere Gebühren und Aufwendungen für Dienstleister und sonstige Intermediäre, die für Tätigkeiten im Zusammenhang mit den genutzten Techniken und Instrumenten für eine effiziente Portfolioverwaltung anfallen. Diese Kosten können entweder in Form eines Fixbetrages oder eines Prozentsatzes der Bruttoerträge der fraglichen Techniken und Instrumenten für eine effiziente Portfolioverwaltung definiert sein.

Nähere Informationen zu (i) dem im Rahmen von Techniken und Instrumenten für eine effiziente Portfolioverwaltung eingegangenem Exposures; (ii) den daraus resultierenden Erträgen; (iii) den im Zusammenhang mit den Techniken und Instrumenten für eine effiziente Portfolioverwaltung stehenden direkten und indirekten operationellen Kosten und der Identität der hiervon profitierenden Dienstleister und Intermediäre – einschließlich deren Verhältnis zur Depotbank und dem Anlagemanager –; (iv) den Gegenparteien; und (v) die Art und Höhe erhaltener Sicherheiten ergeben sich aus den Jahresberichten der Gesellschaft.

Einsatz von Derivaten

Die Gesellschaft stellt sicher, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko das Nettovermögen nicht überschreitet. Bei der Berechnung der Risiken werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko, künftige vorhersehbare Marktentwicklungen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt.

Der Gesellschaft ist es gestattet, als Teil ihrer Anlagepolitik und innerhalb ihrer Anlagebeschränkungen Anlagen in Finanzderivate zu tätigen, vorausgesetzt, das Gesamtrisiko der Basiswerte überschreitet nicht die Anlagebeschränkungen, die unter den Punkten (1), (2), (3), (5), (8), (9), (10) und (11) von Sektion B. genannt werden.

Wenn ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es bei der Einhaltung der Anforderungen der Risikomessung des Risikomanagementverfahrens berücksichtigt werden.

Für den Fall, dass bei Transaktionen dieser Art von Derivaten Gebrauch gemacht wird, muss ein Risikomanagementverfahren auf diese Transaktionen und Instrumente angewandt werden. Dieses Verfahren erlaubt der Gesellschaft, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios jederzeit zu überwachen und zu messen.

Wertpapierleihgeschäfte und Wertpapierpensionsgeschäfte

a) Wertpapierleihgeschäfte

Der Gesellschaft ist es gestattet, Wertpapiere aus ihrem Vermögen an eine Gegenpartei gegen ein marktgerechtes Entgelt für eine bestimmte Frist zu überlassen. Wertpapierleihgeschäfte sind Geschäfte, durch die eine Gegenpartei Wertpapiere in Verbindung mit der Verpflichtung überträgt, dass die die Wertpapiere entleihende Partei zu einem späteren Zeitpunkt oder auf Ersuchen der übertragenden Partei gleichwertige Papiere zurückgibt. Für die Gegenpartei, welche die Wertpapiere überträgt, ist ein solches Geschäft ein Wertpapierverleihgeschäft und für die Gegenpartei, der sie übertragen werden, ein Wertpapierentleihgeschäft; Die Gesellschaft stellt sicher, dass alle im Rahmen einer Wertpapierleihe übertragenen Wertpapiere jederzeit zurückübertragen und alle eingegangenen Wertpapierleihvereinbarungen jederzeit beendet werden können.

Soweit die Anlagerichtlinien eines Teilfonds im nachfolgenden Besonderen Teil keine weiteren Einschränkungen enthalten, darf ein Teilfonds Wertpapierleihgeschäfte abschließen. Die jeweiligen Beschränkungen sind den CSSF-Rundschreiben 08/356 und 13/559 in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.

Diese Geschäfte können zu einem oder mehreren der folgenden Zwecke eingegangen werden: (i) Risikominderung, (ii) Kostensenkung und (iii) Erzielung eines Kapital- oder Ertragszuwachses bei einem Risikograd, der dem Risikoprofil des Teilfonds sowie den für ihn geltenden Vorschriften zur Risikostreuung entspricht.

Diese Geschäfte können in Bezug auf 100% der Vermögenswerte des Teilfonds durchgeführt werden, vorausgesetzt (i) dass das Transaktionsvolumen stets bei einem angemessenen Wert gehalten wird oder die Rückgabe der verliehenen Wertpapiere derart verlangt werden kann, dass der Teilfonds jederzeit seine Rücknahmeverpflichtungen erfüllen kann, und (ii) dass diese Geschäfte nicht die Verwaltung des Teilfondsvermögens in Übereinstimmung mit der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds gefährden. Die Risiken dieser Geschäfte werden im Rahmen des Risikomanagementprozesses der Verwaltungsgesellschaft gesteuert.

In Fällen von Rechtsübertragungen werden Vermögenswerte, die bei Wertpapierleihgeschäften zum Einsatz kommen, von der Depotbank verwahrt. In diesem Fall können diese Vermögenswerte auch von einem Korrespondenzinstitut der Depotbank oder einem Sub-Delegierten gehalten werden unter der Voraussetzung, dass die Depotbank weiterhin für den Verlust dieser Vermögenswerte durch den Sub-Delegierten gemäss dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 haftet. Bei anderen Arten von Vereinbarungen hinsichtlich der Vermögenswerte, die bei Wertpapierleihgeschäften zum Einsatz kommen, können diese Vermögenswerte von einem Dritten verwahrt werden, der einer Aufsicht unterliegt und mit der Gegenpartei in keinerlei Verbindung steht.

Ein Teilfonds darf Wertpapierleihgeschäfte nur unter Einhaltung der folgenden Vorschriften abschließen:

- (i) Wertpapiere dürfen entweder direkt oder mittelbar durch Zwischenschaltung eines standardisierten Wertpapierleihsystems, das von einem anerkannten Wertpapierclearinginstitut organisiert ist, oder eines Wertpapierleihsystems, das von einem Finanzinstitut organisiert ist, das Aufsichtsregelungen unterliegt,

die die CSSF als den vom Gemeinschaftsrecht vorgesehenen Regelungen gleichwertig ansieht, und das auf solche Geschäfte spezialisiert ist, verliehen werden.

- (ii) Der Entleiher muss ein auf diese Art von Transaktion spezialisiertes Finanzinstitut, der seinen Sitz in einem OECD-Mitgliedsstaat hat/ den Aufsichtsbestimmungen und der Aufsicht der Behörden in einem OECD Staat unterliegt und ein Rating von mindestens A3 (gemäss Moody's) besitzt.
- (iii) Die Gesellschaft muss im Rahmen der Wertpapierleihe grundsätzlich über die gesamte Dauer eine Garantie erhalten, deren Gegenwert mindestens 90 % des Gesamtwertes der verliehenen Wertpapiere entspricht. Diese Garantien müssen die im Rundschreiben CSSF 13/559 festgelegten Anforderungen erfüllen und setzen sich zum Beispiel, aber nicht ausschließlich aus flüssigen Mitteln, Fondsanteilen, Staatsanleihen und Anleihen von erstklassigen Emittenten sowie aus Aktien von Hauptindizes zusammen.
- (iv) Sofern die Gesellschaft als Entleiher auftritt, kann sie während der gesamten Laufzeit des Wertpapierleihgeschäfts nicht über die ausgeliehenen Wertpapiere verfügen, es sei denn, es bestünde im Vermögen des jeweiligen Teilfonds eine ausreichende Deckung in Form von Finanzinstrumenten, welche es dem Teilfonds ermöglicht, nach Ende der Laufzeit des jeweiligen Vertrags seiner Verpflichtung zur Rückerstattung der geliehenen Wertpapiere nachzukommen.
- (v) Die Gesellschaft darf nur unter folgenden aussergewöhnlichen Umständen als Entleiher auftreten: (x) im Falle, dass die Gesellschaft zur Übertragung von Wertpapieren verpflichtet ist, während der Zeit, in der die Wertpapiere aufgrund eines behördlichen Registrierungsprozesses nicht verfügbar sind; (y) wenn Wertpapiere verliehen und nicht rechtzeitig rückerstattet wurden und (z) um einen Fehlschlag in der Abwicklung zu vermeiden, wenn die Depotbank ihrer Lieferpflicht nicht nachkommt.
- (vi) Der Gesamtwert der verliehenen Wertpapiere wird in den Jahres- und Halbjahresberichten der Gesellschaft offengelegt.

Die Informationen, ob ein Teilfonds von der Möglichkeit des Einsatzes von Wertpapierleihgeschäften Gebrauch macht und zu dem Anteil der verwalteten Vermögenswerte, der höchstens und voraussichtlich bei diesen Geschäften zum Einsatz kommen wird, finden sich im Besonderen Teil dieses Verkaufsprospekts.

b) Wertpapierpensionsgeschäfte

Soweit die Anlagerichtlinien eines Teilfonds im nachfolgenden Besonderen Teil keine weiteren Einschränkungen enthalten, darf ein Teilfonds zum Zweck der Risikosenkung, der Kostensenkung oder der Erzielung eines Kapital- oder Ertragszuwachses bei einem Risikograd, der dem Risikoprofil des Teilfonds sowie den für ihn geltenden Vorschriften zur Risikostreuung entspricht, Wertpapierpensionsgeschäftsvereinbarungen und umgekehrte Wertpapierpensionsgeschäftsvereinbarungen eingehen. Wertpapierpensionsgeschäfte sind Geschäfte aufgrund einer Vereinbarung, durch die eine Gegenpartei Wertpapiere oder garantierte Rechte an Wertpapieren veräußert, und die Vereinbarung eine Verpflichtung zum Rückerwerb derselben Wertpapiere oder Rechte — oder ersatzweise von Wertpapieren mit denselben Merkmalen — zu einem festen Preis und zu einem vom Pensionsgeber festgesetzten oder noch festzusetzenden späteren Zeitpunkt enthält. Rechte an Wertpapieren können nur dann Gegenstand eines solchen Geschäfts sein, wenn sie von einer anerkannten Börse garantiert werden, die die Rechte an den Wertpapieren hält, und wenn die Vereinbarung der einen Gegenpartei nicht erlaubt, ein bestimmtes Wertpapier zugleich an mehr als eine andere Gegenpartei zu übertragen. Bei diesen Geschäften handelt es sich für die Gegenpartei, die die Wertpapiere veräußert, um ein Wertpapierpensionsgeschäft, und für die Gegenpartei, die sie erwirbt, um ein umgekehrtes Wertpapierpensionsgeschäft (zusammen die „Wertpapierpensionsgeschäfte“). Die jeweiligen Beschränkungen sind dem CSSF-Rundschreiben 08/356 und 13/559 in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.

In Fällen von Rechtsübertragungen werden Vermögenswerte, die bei Wertpapierpensionsgeschäften zum Einsatz kommen, von der Depotbank verwahrt. In diesem Fall können diese Vermögenswerte auch von einem Korrespondenzinstitut der Depotbank oder einem Sub-Delegierten gehalten werden unter der Voraussetzung,

dass die Depotbank weiterhin für den Verlust dieser Vermögenswerte durch den Sub-Delegierten gemäss dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 haftet. Bei anderen Arten von Vereinbarungen hinsichtlich der Vermögenswerte, die bei Wertpapierpensionsgeschäften zum Einsatz kommen, können diese Vermögenswerte von einem Dritten verwahrt werden, der einer Aufsicht unterliegt und mit der Gegenpartei in keinerlei Verbindung steht.

Ein Teilfonds kann bei einzelnen Wertpapierpensionsgeschäften oder einer Serie fortlaufender Wertpapierpensionsgeschäfte entweder als Käufer oder als Verkäufer auftreten. Die Beteiligung an diesen Transaktionen unterliegt jedoch den folgenden Bestimmungen:

- (i) Die Gegenpartei muss ein auf diese Art von Transaktion spezialisiertes Finanzinstitut, der seinen Sitz in einem OECD-Mitgliedsstaat hat/ den Aufsichtsbestimmungen und der Aufsicht der Behörden in einem OECD Staat unterliegt und ein Rating von mindestens A3 (gemäss Moody's) besitzt.
- (ii) Während der Laufzeit eines Wertpapierpensionsgeschäftes dürfen die in Pension genommenen Wertpapiere vor Ausübung des Rechts auf Rückkauf dieser Wertpapiere oder vor Ablauf der Rückkauffrist nicht veräussert werden.
- (iii) Die vom Teilfonds im Rahmen eines Wertpapierpensionsgeschäftes erworbenen Wertpapiere müssen mit der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen des Teilfonds übereinstimmen und beschränkt sein auf:
 - kurzfristige Bankzertifikate oder Geldmarktinstrumente gemäß Definition in Richtlinie 2007/16/EG vom 19. März 2007,
 - von einem OECD-Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften oder von supranationalen Institutionen und Behörden auf kommunaler, regionaler oder internationaler Ebene begebene oder garantierte Anleihen,
 - Anteile eines in Geldmarktinstrumente anlegenden OGA, der täglich einen Nettoinventarwert berechnet und der über ein Rating von AAA oder ein vergleichbares Rating verfügt,
 - Anleihen von nichtstaatlichen Emittenten, die adäquate Liquidität bereitstellen und
 - Aktien, die an einem geregelten Markt eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder an einer Börse eines OECD-Mitgliedstaats notiert sind oder gehandelt werden, sofern diese Aktien in einem wichtigen Index enthalten sind.
- (iv) Der Gesamtbetrag der offenen Wertpapierpensionsgeschäfte wird in den Jahres- und Halbjahresberichten der Gesellschaft offengelegt.

Im Falle eines Wertpapierpensionsgeschäftes wird sichergestellt, dass jederzeit der volle Geldbetrag zurückgefordert oder das Geschäft entweder in aufgelaufener Gesamthöhe oder zu einem Mark-to-Market-Wert beendet werden kann.

Im Falle der Vereinbarung eines Wertpapierpensionsgeschäftes wird dafür Sorge getragen, dass die dem Wertpapierpensionsgeschäft unterliegenden Wertpapiere zurückgefordert oder das vereinbarte Wertpapierpensionsgeschäft beendet werden kann.

Wertpapierpensionsgeschäfte und Wertpapierpensionsgeschäfte, die aus Termingeschäften bestehen, bis maximal sieben Tage werden als Vereinbarungen betrachtet, bei denen die Gesellschaft die Vermögenswerte jederzeit zurückfordern kann.

Gegenwärtig ist es nicht beabsichtigt, dass die Teilfonds Wertpapierpensionsgeschäfte tätigen. Sollte dies nicht mehr der Fall sein, wird dieser Verkaufsprospekt entsprechend geändert.

G. Spezifische Hinweise zum Einsatz von Total Return Swaps

Die Gesellschaft kann Total Return Swaps unter Beachtung der Vorschriften aus der Verordnung (EU) 2015/2365 einsetzen. Ein Total Return Swap ist ein Derivatekontrakt, bei der eine Partei (Total Return Payer) die gesamtwirtschaftliche Leistung einer Referenzverpflichtung an die andere Partei (Total Return Receiver) überträgt. Die gesamtwirtschaftliche Leistung besteht aus Erträgen aus Zinsen und Gebühren, Gewinne oder Verluste aus Marktbewegungen und Kreditverlusten.

In der Regel werden Investitionen in Total Return Swap Transaktionen getätigt, um Anpassungen in Bezug auf eventuelle Expositionen auf regionaler Ebene, Abrechnungsbeschränkungen und Verwahrungs- sowie Rückführungsrisiken in bestimmten Märkten vornehmen zu können. Gleichzeitig können damit Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit Direktinvestitionen oder dem Verkauf von Vermögenswerten in bestimmten Ländern sowie Devisenbeschränkungen vermieden werden.

Im Allgemeinen sind Total Return Swaps ungedeckte Derivate, d.h. es erfolgt keine Vorauszahlung durch den Total Return Receiver. Allerdings kann ein Total Return Swap in einer Art und Weise gehandelt werden, dass der Total Return Receiver im Gegenzug für die Gesamrendite des Referenzvermögens einen Vorlaufbetrag zahlt. Ein ungedeckter Total Return Swap ermöglicht es beiden Parteien, sich einen bestimmten Vermögenswert kostengünstig zu beschaffen (der Vermögenswert kann ohne zusätzliche Kosten gehalten werden). Im Gegensatz dazu ist ein gedeckter Total Return Swap aufgrund der Vorauszahlungsverpflichtung vergleichsweise kostenintensiver.

Die Information, ob ein Teilfonds von der Möglichkeit des Einsatzes von Total Return Swaps Gebrauch macht und weitere Informationen wie etwa zu den Arten der Vermögenswerte, die zur Anwendung kommen, dem Anteil der verwalteten Vermögenswerte, der höchstens und der voraussichtlich zum Einsatz kommen wird, der Natur des Total Return Swaps als gedeckter oder ungedeckter Total Return Swap, der zugrundeliegenden Strategie oder zur Gegenpartei finden sich im Besonderen Teil dieses Verkaufsprospekts.

In Fällen von Rechtsübertragungen werden Vermögenswerte, die bei Total Return Swaps zum Einsatz kommen, von der Depotbank verwahrt. In diesem Fall können diese Vermögenswerte auch von einem Korrespondenzinstitut der Depotbank oder einem Sub-Delegierten gehalten werden unter der Voraussetzung, dass die Depotbank weiterhin für den Verlust dieser Vermögenswerte durch den Sub-Delegierten gemäss dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 haftet. Bei anderen Arten von Vereinbarungen hinsichtlich der Vermögenswerte, die bei Total Return Swaps zum Einsatz kommen, können diese Vermögenswerte von einem Dritten verwahrt werden, der einer Aufsicht unterliegt und mit der Gegenpartei in keinerlei Verbindung steht.

Die Beteiligung der Gesellschaft an solchen Geschäften unterliegt jedoch den folgenden Regeln:

- (A) Die Gegenpartei dieser Transaktionen muss den aufsichtsrechtlichen Aufsichtsregeln unterliegen, die von der CSSF als gleichwertig mit den im EU-Recht vorgeschriebenen gelten; und
- (B) Die Gegenpartei einer Total-Return-Swap-Vereinbarung muss mindestens eine Bewertung von Investment Grade aufweisen.

Sofern ein Teilfonds von der Möglichkeit des Einsatzes von Total Return Swaps oder anderen Derivaten mit denselben Eigenschaften Gebrauch macht, muß Folgendes beachtet werden:

- die Vermögensgegenstände, welche von der Gesellschaft gehalten werden, sollten mit den in diesem Prospekt genannten Anlagegrenzen übereinstimmen

- die dem Total Return Swap oder anderen Derivaten mit denselben Eigenschaften zugrundeliegenden Exposures sollten bei der Bestimmung der in diesem Prospekt genannten Anlagengrenzen berücksichtigt werden.

In Bezug auf Total-Return-Swaps-Transaktionen werden alle Erträge aus den Transaktionen zwischen dem teilnehmenden Teilfonds und der Gegenpartei aufgeteilt. Dies betrifft insbesondere Gebühren und Aufwendungen für Dienstleister und sonstige Intermediäre, die für Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Total Return Swap anfallen. Diese Kosten können entweder in Form eines Fixbetrages oder eines Prozentsatzes der Bruttoerträge der Total Return Swaps definiert sein.

Nähere Informationen zu (i) dem Exposure durch das dem Total Return Swap zu Grunde liegenden Geschäft; (ii) der Art und der Höhe erhaltener Sicherheiten; (iii) den Gegenparteien; (iv) den im Zusammenhang mit den Total Return Swaps stehenden direkten und indirekten operationellen Kosten und der Identität der hiervon profitierenden Dienstleister und Intermediäre – einschließlich deren Verhältnis zur Depotbank und dem Anlagemanager und (v) den durch den Einsatz von Total Return Swaps resultierenden Erträgen ergeben sich aus den Jahresberichten der Gesellschaft.

H. Sicherheitenverwaltung für Geschäfte mit OTC-Derivaten und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung

Die Gesellschaft kann im Zusammenhang mit derivativen OTC-Geschäften und Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung Sicherheiten erhalten, um ihr Gegenparteirisiko zu reduzieren.

Zur Reduzierung des Gegenparteirisikos, dem das jeweilige Portfolio ausgesetzt ist, müssen die übertragenen Sicherheiten die in den anwendbaren Gesetzen, Vorschriften und in den von der CSSF erlassenen Rundschreiben aufgelisteten Anforderungen erfüllen. Insbesondere sollten Sicherheiten die folgenden Anforderungen erfüllen:

- (i) Alle entgegengenommenen Sicherheiten, die keine Barmittel sind, sind hochliquide, und werden zu einem transparenten Preis auf einem regulierten Markt oder innerhalb eines multilateralen Handelssystems gehandelt, damit sie kurzfristig zu einem Preis veräußert werden können, der nahe an der von dem Verkauf festgestellten Bewertung liegt.
- (ii) Entgegengenommene Sicherheiten können unterschiedliche Laufzeiten besitzen. Diesbezüglich bestehen keine internen Vorschriften.
- (iii) Entgegengenommene Sicherheiten werden börsentäglich bewertet. Vermögenswerte, die eine hohe Preisvolatilität aufweisen, werden nur als Sicherheit akzeptiert, wenn die weiter unten dargestellten Haircut Strategien angewandt werden.
- (iv) Der Emittent der Sicherheit muss eine hohe Bonität aufweisen.
- (v) Die entgegengenommene Sicherheit wird von einem Rechtsträger ausgegeben, der von der Gegenpartei unabhängig ist und keine hohe Korrelation mit der Entwicklung der Gegenpartei aufweist.
- (vi) Sofern die Gesellschaft von einer Gegenpartei im Zusammenhang mit derivativen OTC-Geschäften und Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung einen Sicherheitenkorb („Collateral Basket“) erhält, darf das Exposure gegenüber einem bestimmten Emittenten maximal 20% des Nettoinventarwerts entsprechen. Sofern die Gesellschaft unterschiedliche Gegenparteien hat, werden die verschiedenen Sicherheitenkörbe aggregiert werden, um die 20%-Grenze für das Exposure gegenüber einem einzelnen Emittenten zu berechnen.
- (vii) Risiken im Zusammenhang mit der Sicherheitenverwaltung, z. B. operationelle und rechtliche Risiken, werden durch das Risikomanagement ermittelt, gesteuert und gemindert.
- (viii) In Fällen von Rechtsübertragungen werden die entgegengenommenen Sicherheiten von der Depotbank

verwahrt. In diesem Fall können die Sicherheiten auch von einem Korrespondenten der Depotbank oder einer Unterverwahrstelle gehalten werden unter der Voraussetzung, dass die Depotbank weiterhin für den Verlust der Sicherheiten durch die Unterverwahrstelle gemäss dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 haftet. Für andere Arten von Sicherheitsvereinbarungen können die Sicherheiten von einem Dritten verwahrt werden, der einer Aufsicht unterliegt und mit dem Sicherheitengeber in keinerlei Verbindung steht.

- (ix) Die Gesellschaft sollte die Möglichkeit haben, entgegengenommene Sicherheiten jederzeit ohne Bezugnahme auf die Gegenpartei oder Genehmigung seitens der Gegenpartei zu verwerten.
- (x) Entgegengenommene unbare Sicherheiten werden, sofern vom Luxemburger Recht nicht ausdrücklich zugelassen, nicht veräußert, neu angelegt oder verpfändet.
- (xi) Entgegengenommene Barsicherheiten werden nur
 - als Sichteinlagen bei Rechtsträgern gemäß Artikel 41 (1) f) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 angelegt werden;
 - in Staatsanleihen von hoher Qualität angelegt werden;
 - für umgekehrte Wertpapierpensionsgeschäfte verwendet werden, vorausgesetzt, es handelt sich um Geschäfte mit Kreditinstituten, die einer Aufsicht unterliegen, und der OGAW kann den vollen aufgelaufenen Geldbetrag jederzeit zurückfordern;
 - in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur gemäß der Definition in den CESR's Leitlinien zu einer gemeinsamen Definition für europäische Geldmarktfonds angelegt werden, wobei jede Wiederanlage von Barsicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten hinreichend diversifiziert sein muss und das maximale Exposure gegenüber einem bestimmten Emittenten insgesamt 20% des Nettoinventarwertes des jeweiligen Teilfonds nicht überschreiten darf.

Die Gesellschaft wird für Rechnung des jeweiligen Teilfonds den erforderlichen Umfang der Besicherung für derivative OTC-Geschäfte und Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung je nach der Natur und den Eigenschaften der ausgeführten Transaktionen, der Kreditwürdigkeit und Identität der Gegenparteien sowie der jeweiligen Marktbedingungen festlegen. Die für derivative OTC-Geschäfte, Wertpapierpensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte erhaltenen Sicherheiten müssen jedoch zu jedem Zeitpunkt der Vereinbarung mindestens 100% des Nominalbetrages entsprechen.

Die Sicherheiten müssen vor oder zum Zeitpunkt der Übertragung der verliehenen Wertpapiere im Falle der Wertpapierleihe erhalten worden sein. Werden die Wertpapiere über vermittelnde Stellen verliehen, kann die Übertragung der Wertpapiere vor Erhalt der Sicherheiten erfolgen, sofern die jeweilige vermittelnde Stelle den ordnungsgemäßen Abschluss des Geschäfts gewährleistet. Besagte vermittelnde Stelle kann anstelle des Entleihers Sicherheiten stellen.

Die Gesellschaft kann sämtliche Sicherheiten akzeptieren, die den Regelungen der CSSF-Rundschreiben 08/356, 11/512 und 13/559 entsprechen.

Folgende Arten von Sicherheiten sind statthaft:

- (i) liquide Vermögenswerte wie Barmittel, kurzfristige Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente gemäß Definition in Richtlinie 2007/16/EG vom 19. März 2007, Akkreditive und Garantien auf erstes Anfordern, die von erstklassigen, nicht mit dem Kontrahenten verbundenen Kreditinstituten ausgegeben werden, beziehungsweise von einem OECD-Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften oder von supranationalen Institutionen und Behörden auf kommunaler, regionaler oder internationaler Ebene begebene Anleihen;
- (ii) Anteile eines in Geldmarktinstrumente anlegenden OGA, der täglich einen Nettoinventarwert berechnet und der über ein Rating von AAA oder ein vergleichbares Rating verfügt;
- (iii) Anteile eines OGAW, der vorwiegend in die unter den nächsten beiden Ziffern aufgeführten

Anleihen/Aktien anlegt;

- (iv) Anleihen, die von erstklassigen Emittenten mit angemessener Liquidität begeben oder garantiert werden, oder
- (v) Aktien, die an einem geregelten Markt eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder an einer Börse eines OECD-Mitgliedstaats zugelassen sind oder gehandelt werden, sofern diese Aktien in einem wichtigen Index enthalten sind.

Erhaltene Sicherheiten werden börsentäglich aufgrund zur Verfügung stehender Marktpreise sowie unter Berücksichtigung angemessener Abschläge, die von der Gesellschaft für jede Vermögensart des jeweiligen Teilfonds auf Grundlage ihrer Haircut-Strategie festgelegt werden, bewertet. Diese Strategie berücksichtigt mehrere Faktoren in Abhängigkeit von der Art der erhaltenen Sicherheiten, wie etwa die Bonität der Gegenpartei, Fälligkeit, Währung und Preisvolatilität der Vermögenswerte.

Für Sicherheiten, die im Zusammenhang mit OTC-Geschäften gestellt werden, werden für Barsicherheiten und festverzinsliche Wertpapiere (Bonds) mit kurzer Laufzeit oder sehr guter Bonität Abschläge von mindestens 2% verrechnet. Ein entsprechend höherer Abschlag von mindestens 5% wird für Aktien und Wertpapiere mit längerer Laufzeit oder Wertpapiere von schlechter bewerteten Emittenten veranschlagt. Dies bedeutet, dass die Höhe des Haircuts in Zusammenhang mit OTC-Geschäften grundsätzlich mindestens 2% beträgt. Auf Barsicherheiten, welche in der Referenzwährung des jeweiligen Teilfonds erfolgen, kann eine vollständige Anrechnung erfolgen.

Im Rahmen von Wertpapierleihgeschäften kann bei sehr guter Bonität des Kontrahenten und der Sicherheiten mitunter eine vollständige Anrechnung erfolgen, in der Regel werden jedoch für Barsicherheiten und festverzinsliche Wertpapiere (Bonds) Abschläge von mindestens 2% verrechnet. Für schlechter bewertete Aktien und andere Wertpapiere können hingegen, unter Berücksichtigung der Bonität des Kontrahenten, Abschläge von mindestens 5% verrechnet werden. Dies bedeutet, dass die Höhe des Haircuts in Zusammenhang mit Wertpapierleihgeschäften mindestens bei 0% liegen kann.

Im Rahmen von Wertpapierpensionengeschäften kann bei sehr guter Bonität des Kontrahenten und der Sicherheiten mitunter eine vollständige Anrechnung erfolgen, in der Regel werden jedoch für Barsicherheiten und festverzinsliche Wertpapiere (Bonds) Abschläge von mindestens 2% verrechnet. Für schlechter bewertete Aktien und andere Wertpapiere können hingegen, unter Berücksichtigung der Bonität des Kontrahenten, Abschläge von mindestens 5% verrechnet werden. Dies bedeutet, dass die Höhe des Haircuts in Zusammenhang mit Wertpapierpensionengeschäften mindestens bei 0% liegen kann.

Die verwendeten Abschläge werden in regelmäßigen Abständen, mindestens jährlich, auf ihre Angemessenheit hin überprüft und falls notwendig entsprechend angepasst.

Erscheint nach der Bewertung der Sicherheiten der Wert der Sicherheiten angesichts des zu deckenden Betrags nicht ausreichend, hat der Kontrahent sehr kurzfristig zusätzliche Sicherheiten zur Verfügung zu stellen. Soweit angemessen, wird den mit den als Sicherheiten akzeptierten Vermögenswerten verbundenen Wechselkurs- oder Marktrisiken durch Sicherheitsmargen Rechnung getragen.

Die Gesellschaft stellt sicher, dass sie ihre Rechte in Bezug auf die Sicherheiten geltend machen kann, wenn ein Ereignis eintritt, das die Ausübung der Rechte erforderlich macht; d.h., die Sicherheit muss jederzeit entweder direkt oder über die vermittelnde Stelle eines erstklassigen Finanzinstituts oder eine 100-prozentige Tochtergesellschaft dieses Instituts in einer Form zur Verfügung stehen, die es der Gesellschaft ermöglicht, sich die als Sicherheit bereitgestellten Vermögenswerte anzueignen oder diese zu verwerten, falls der Kontrahent seiner Verpflichtung zur Rückgabe der geliehenen Wertpapiere nicht nachkommt.

Ein Teilfonds, der Sicherheiten für mindestens 30% seiner Vermögenswerte entgegennimmt, wird das damit

verbundene Risiko im Rahmen von regelmäßigen Stresstests prüfen, die unter normalen und außergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen durchgeführt werden, um die Konsequenzen von Änderungen des Marktwertes und das mit den Sicherheiten verbundene Liquiditätsrisiko zu bewerten.

3. NETTOINVENTARWERT

3.1 Definition und Ermittlung des Nettoinventarwertes

1. Der Nettoinventarwert eines Anteils jeder Kategorie wird für jeden einzelnen Teilfonds in dessen Referenzwährung jeden Bewertungstag berechnet. Falls mehrere Kategorien von Anteilen von einem Teilfonds ausgegeben werden, wird ein Nettoinventarwert pro Anteil einer spezifischen Kategorie ebenfalls jeden Bewertungstag berechnet. Detaillierte Informationen in bezug auf spezifische Bewertungstage der jeweiligen Teilfonds befinden sich im Anhang dieses Prospekts.
2. Die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil bezieht sich auf das Nettovermögen des Teilfonds bzw. der betreffenden Anteilskategorie. Das Nettovermögen jedes Teilfonds bzw. jeder Anteilskategorie wird berechnet, indem alle Vermögenswerte, die ihnen zuzurechnen sind, aufaddiert werden und von ihnen die Verbindlichkeiten des Teilfonds bzw. der Anteilskategorie abgezogen werden. Die Berechnung geschieht gemäß den in diesem Kapitel genannten Punkten.
3. Der Nettoinventarwert pro Anteil jedes Teilfonds bzw. jeder Kategorie wird berechnet, indem das Nettovermögen durch die Anzahl der von diesem Teilfonds bzw. dieser Kategorie von Anteilen ausgegebenen Anteilen dividiert wird.

Wenn der Verwaltungsrat der Ansicht ist, daß der ermittelte Nettoinventarwert an einem bestimmten Tag den tatsächlichen Wert der Anteile der Gesellschaft nicht wiedergibt, oder wenn es seit der Ermittlung des Nettoinventarwertes beträchtliche Bewegungen an den betreffenden Börsen gegeben hat, kann der Verwaltungsrat den Beschluß fassen, den Nettoinventarwert noch am selben Tag zu aktualisieren. Unter diese Umstände werden alle für diesen Tag eingegangenen Anträge auf Zeichnung, Rücknahme und Umtausch auf der Grundlage des Nettoinventarwertes eingelöst, der mit Vorsicht und nach dem Grundsatz von Treu und Glauben aktualisiert worden ist.

I. Als Vermögenswerte der Gesellschaft werden betrachtet:

- 1) alles Bargeld, welches sich in der Kasse oder auf einem Bankkonto befindet, die aufgelaufenen und die angefallenen Zinsen mit inbegriffen;
- 2) alle Aktiva und Wechsel, welche auf Sicht zahlbar sind und fällige Rechnungen, falls die Gesellschaft hiervon vernünftigerweise Kenntnis haben konnte (einschließlich der Erlöse von Wertpapierverkäufen, die noch nicht eingegangen sind);
- 3) alle Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Anteile, Aktien, Obligationen, Options- oder Zeichnungsrechte, schwebender Gewinn auf Futures und andere Anlagen und sonstige Werte, die sich im Besitz des Teilfonds befinden;
- 4) alle Dividenden und Ausschüttungen, die dem Teilfonds in bar oder in Wertpapieren zustehen (jedoch unter dem Vorbehalt, daß der Teilfonds Anpassungen machen kann, in Anbetracht derjenigen Fluktuationen des Handelswertes der Wertpapiere, die durch Usanzen wie "ex-dividendes" oder "ex-droit" oder ähnliche Praktiken hervorgerufen werden);
- 5) alle angefallenen Zinsen von den im Besitz des Teilfonds befindlichen Wertpapieren, außer wenn diese Zinsen im Kapitalbetrag dieser Wertpapiere miteinberechnet werden;
- 6) die bei der Gründung entstandenen Kosten, soweit sie noch nicht vollständig abgeschrieben wurden, unter der Bedingung, daß die Gründungskosten direkt vom Kapital der Gesellschaft abgezogen werden können, und
- 7) alle andere Aktiva, welcher Natur sie auch seien, die Vorauszahlungen von Ausgaben mit inbegriffen.

II. Die Verbindlichkeiten der Gesellschaft umfassen:

- 1) alle Anleihen, Zinsen auf Anleihen, fällige Wechsel und fällige Rechnungen;
- 2) alle fälligen oder geschuldeten Verwaltungskosten (einschließlich die Vergütung der Anlagemanager, der Depotbank sowie der Bevollmächtigten und der Agenten des Fonds);
- 3) sämtliche bekannten fälligen oder nicht fälligen Verbindlichkeiten einschließlich alle fälligen vertraglichen Verbindlichkeiten auf Zahlung in bar oder in Natur inklusive der angekündigten, aber noch nicht ausbezahlten Dividenden;
- 4) eine angemessene Rückstellung für zukünftige Steuern auf das Kapital und das Einkommen wie vom Verwaltungsrat berechnet, welche bis zum Bewertungstag aufgelaufen sind, sowie gegebenenfalls noch andere Rückstellungen, die vom Verwaltungsrat genehmigt oder angenommen wurden;
- 5) alle anderen Verbindlichkeiten, welcher Natur und Art sie auch seien, mit Ausnahme des eigenen Kapitals der Gesellschaft.

Zur Bewertung seiner Verbindlichkeiten kann jeder Teilfonds Verwaltungs- und andere Kosten berücksichtigen, die regelmäßig oder periodisch anfallen, und sie pro rata auf das Jahr oder eine andere Periode aufteilen.

III. Ermittlung der Vermögenswerte

Die Bewertung von Guthaben und Verbindlichkeiten der einzelnen Teilfonds der Gesellschaft erfolgt auf der Grundlage der folgenden Grundsätze:

- 1) Der Wert der Kassenbestände oder Bareinlagen, der Sichtpapiere und Sichtwechsel und aller Geldforderungen, der vorausgezählten Kosten und der fällig gewordenen, aber noch nicht vereinnahmten Dividenden und Zinsen entspricht dem Nennwert dieser Guthaben, es sei denn, daß es sich als unwahrscheinlich erweist, daß dieser Wert erzielt werden kann; in letzterem Fall wird der Wert ermittelt, indem ein bestimmter Betrag in Abzug gebracht wird, der angemessen erscheint, um den tatsächlichen Wert dieser Guthaben wiederzugeben;
- 2) Die Bewertung aller Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die entweder auf einem Geregelten Markt (wie unter Punkt a) des Abschnitts „A. Zulässige Anlagen definiert“), auf einem anderen geregelten Markt (im Sinne von Punkt b) und c) des Abschnitts „A. Zulässige Anlagen“) oder an einer Börse notiert oder gehandelt werden, beruht auf dem letzten bekannten Kurs und, falls dieses Wertpapier auf mehreren Märkten gehandelt wird, auf dem letzten bekannten Kurs des Hauptmarktes des Wertpapiers. Falls der letzte Kurs nicht repräsentativ ist, beruht die Bewertung auf dem wahrscheinlichen Veräußerungswert, der mit Vorsicht und nach dem Grundsatz von Treu und Glauben geschätzt wird;
- 3) Die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die nicht auf einem Geregelten Markt, auf einem anderen geregelten Markt oder an einer Börse notiert oder gehandelt werden, werden auf der Grundlage des wahrscheinlichen Veräußerungswertes, der mit Vorsicht und nach dem Grundsatz von Treu und Glauben geschätzt wird, bewertet;
- 4) Anteile an anderen OGAW bzw. OGA werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Rücknahmepreis bewertet;
- 5) Werte, die auf eine andere Währung als die des jeweiligen Teilfonds lauten, werden zum letzten bekannten Kurs umgerechnet;
- 6) Alle anderen Guthaben werden auf der Grundlage des wahrscheinlichen Veräußerungswertes bewertet, der mit Vorsicht und nach dem Grundsatz von Treu und Glauben zu schätzen ist.

Im Hinblick auf die von der Gesellschaft zu tätigen Ausgaben werden angemessene Abzüge vorgenommen, und die Verbindlichkeiten der Gesellschaft werden nach dem Grundsatz von Billigkeit und Vorsicht berücksichtigt. Es werden angemessene Rückstellungen für Ausgaben gebildet, für die die

Gesellschaft aufzukommen hat; außerhalb der Bilanz anfallende Verbindlichkeiten der Gesellschaft werden nach dem Grundsatz von Billigkeit und Vorsicht berücksichtigt.

IV. Zurechnung der Vermögenswerte der Gesellschaft

- 1) Die Erträge, die durch die Emission von Anteilen jedes Teilfonds realisiert werden, werden in den Büchern der Gesellschaft der Masse der Vermögenswerte dieses Teilfonds zugerechnet und die Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, Erträge und Kosten, die sich auf diesen Teilfonds beziehen, werden dieser Masse zugerechnet, wie weiter unten beschrieben;
- 2) Falls ein Vermögenswert von einem anderen Vermögenswert abgeleitet worden ist, soll derartige abgeleiteter Vermögenswert in den Büchern der Gesellschaft der gleichen Vermögensmasse, wie der Vermögenswert von dem er herkommt, zugeordnet werden, und bei jeder Neubewertung eines Vermögenswerts wird der Wertzuwachs bzw. Wertverlust der betreffenden Vermögensmasse zugeordnet;
- 3) Falls die Gesellschaft eine Verpflichtung eingeht, die sich auf einen Vermögenswert eines bestimmten Teilfonds bezieht oder auf eine Tätigkeit im Zusammenhang mit dem Vermögenswert eines bestimmten Teilfonds, so wird diese Verpflichtung dem bestimmten Teilfonds zugerechnet;
- 4) Falls ein Vermögenswert oder eine Verpflichtung des Fonds nicht einem bestimmten Teilfonds zugerechnet werden kann, so ist solch ein Vermögenswert oder eine Verpflichtung allen Teilfonds pro rata zu den Nettoinventarwerten der betreffenden Kategorien von Anteilen zuzurechnen.
- 5) Falls Dividenden an Inhaber von Anteilen eines Teilfonds ausgeschüttet werden, so reduziert sich der Nettoinventarwert dieses Teilfonds um den Wert der Ausschüttungen.

Die gleichen Grundsätze wenden sich *mutatis mutandis* auf die Zurechnung der Vermögenswerte eines Teilfonds zu den einzelnen Anteilskategorien an.

V. Für die Anwendungen der Bestimmungen dieses Artikels gilt:

- 1) Jeder Anteil der Gesellschaft, für die ein Antrag auf Rücknahme gemäß den Bedingungen dieses Prospekts und den Statuten der Gesellschaft besteht, gilt bis zum Ende des Bewertungstags als ein ausgegebener und existierender Anteil und wird von diesem Tag an und bis zur Zahlung des Rücknahmepreises als eine Verpflichtung der Gesellschaft angesehen;
- 2) Am Bewertungstag wird soweit wie möglich jeder Kauf oder Verkauf von Wertpapieren durch die Gesellschaft berücksichtigt;
- 3) Im Falle von einer großen Menge von Rücknahmeanträgen, oder wenn besondere Umstände vorliegen, die die Interessen der Anteilinhaber negativ beeinträchtigen könnten, behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, den Nettoinventarwert der Anteile erst nach dem Verkauf von bestimmten Wertpapieren zu bestimmen;
- 4) Wenn die exakte Bewertung der Anteile nach den oben genannten Regeln aufgrund besonderer Umstände unmöglich oder sehr schwierig wird, so kann die Gesellschaft andere anerkannte Regeln anwenden, um zu einer korrekten Bewertung der Vermögenswerte der Gesellschaft zu gelangen.

3.2 Vorübergehende Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts sowie der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtausches von Anteilen

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die Berechnung des Nettoinventarwertes sowie die Ausgabe, die Rücknahme oder den Umtausch von Anteilen jeder Kategorie eines Teilfonds zeitweilig einzustellen:

- während der Zeit, in welcher ein Geregelter Markt (wie unter Punkt a) des Abschnitts „A. Zulässige Anlagen definiert“), ein anderer geregelter Markt (im Sinne von Punkt b) und c) des „Abschnitts A. Zulässige Anlagen“) oder eine Börse wo ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte des Teilfonds notiert ist oder gehandelt wird, geschlossen ist oder der Handel an dieser Börse, diesem Geregelten oder anderem geregelten Markt ausgesetzt oder eingeschränkt wurde, wenn diese Aussetzung oder Einschränkung einen Einfluss auf die Berechnung der Vermögenswerte des Teilfonds hat (außer an gewöhnlichen Wochenenden oder Feiertagen);
- in Notlagen, wenn der Teilfonds über Vermögenswerte eines bestimmten Teilfonds nicht verfügen kann, oder es für ihn unmöglich ist, den Gegenwert der Anlagekäufe oder –Verkäufe frei zu transferieren oder die Berechnung des Nettoinventarwertes ordnungsgemäß durchzuführen;
- während einer Zeit, in welcher die gewöhnlich verwendeten Kommunikationsmittel ausgefallen sind;
- während einer Zeit, in welcher die Gesellschaft keine Kapitalrückführungen für einen bestimmten Teilfonds vornehmen kann, um Zahlungen für die Rücknahme von Anteilen zu leisten oder in welcher eine Geldüberweisung im Zusammenhang mit dem Verkauf oder Erwerb von Anlagen oder Zahlungen nicht zu normalen Wechselkursen durchgeführt werden kann;
- im Anschluß an einen möglichen Beschluß zur Liquidation oder Auflösung der Gesellschaft oder eines oder mehrerer Teilfonds.

Die Aussetzung der Ermittlung des Nettoinventarwertes der Anteile eines oder mehrerer Teilfonds für mehr als fünf Werktage wird von der Gesellschaft in angemessener Form und insbesondere in den Zeitungen, in denen diese Werte normalerweise veröffentlicht werden, bekanntgegeben. Bei Aussetzung der Ermittlung unterrichtet die Gesellschaft die Anteilinhaber, die die Zeichnung, Rücknahme oder den Umtausch ihrer Anteile durch die Gesellschaft beantragt haben, in angemessener Form.

Ein Anteilinhaber kann während der Zeit der Aussetzung der Berechnung seinen Antrag in bezug auf alle Anteile, die noch nicht zurückgenommen oder umgetauscht wurden, durch eine schriftliche Mitteilung vor dem Ende der Aussetzungsperiode zurückziehen. Falls sie keine Mitteilung erhält, wird die Gesellschaft die Anträge auf Rücknahme und Umtausch am Bewertungstag, der unmittelbar auf die Aussetzungsperiode folgt, behandeln.

Eine solche Aussetzung der Berechnung in bezug auf alle Kategorien von Anteilen eines Teilfonds hat keinerlei Auswirkung auf die Berechnung des Nettoinventarwerts per Anteil bei der Ausgabe, der Rücknahme und dem Umtausch von Anteilen der anderen Teilfonds der Gesellschaft.

4. DIE ANTEILE

4.1 Beschreibung, Ausgabeformen, Rechte der Anteilinhaber

Die Anteile aller Teilfonds werden als Namensanteile ausgegeben. Sie haben keinen Nennwert und müssen vollständig eingezahlt werden. Bruchteile von Anteilen können ausgegeben werden, bis zu vier Dezimalstellen.

Jeder ganze Anteil berechtigt unabhängig vom Nettoinventarwert zu einer Stimme bei der Generalversammlung der Anteilinhaber. Bruchteile von Anteilen berechtigen nicht zu einem Stimmrecht, sie geben dem Anteilinhaber aber Anspruch auf Dividende und Liquidationserlös. Die Anteilinhaber haben alle die allgemeinen Rechte von Anteilhabern, wie sie im Gesetz vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften beschrieben werden, mit Ausnahme des Vorzugsrechts bei der Ausgabe von neuen Anteilen.

Innerhalb jedes Teilfonds hat der Verwaltungsrat die Möglichkeit, jederzeit unterschiedliche Anteilkategorien zu schaffen, die sich durch ihre Ausschüttungspolitik, ihre Deckung gegen Devisenkurschwankungen, ihre verschiedenen Gebühren und Provisionen, die Art von Anlegern, die sie erwerben können, bzw. jedem anderen, durch den Verwaltungsrat zu bestimmendem Kriterium, unterscheiden können.

Die Kategorien der ausgegebenen Anteile in jedem Teilfonds sind im Anhang bei den Beschreibungen der jeweiligen Teilfonds zu finden.

Jeder Anteilinhaber erhält bei jeder Zeichnung eine Bestätigung über den Besitz der Anteile.

4.2 Ausgabe der Anteile und Zeichnungs- und Zahlungsverfahren

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, jederzeit und ohne Beschränkung Anteile auszugeben.

Nach dem Ende einer Erstzeichnungsperiode entspricht der Ausgabepreis dem Nettoinventarwert der gezeichneten Anteile der bestimmten Kategorie eines Teilfonds, wie er in Kapitel 3 "Nettoinventarwert" beschrieben wird und einem möglichen Ausgabezuschlag zugunsten der Vertriebsstelle, wie im Anhang dieses Prospekts bei den Beschreibungen der jeweiligen Teilfonds aufgeführt. Die Zeichnungslisten, die dem Verwaltungsrat zukommen, werden zu den im Anhang dieses Prospekts bei den jeweiligen Beschreibungen des Teilfonds festgelegten Zeitpunkten geschlossen.

Für bestimmte Anteilkategorien können Mindestzeichnungsbeträge und Mindestbeträge der gehaltenen Anteile festgelegt sein, wie im Anhang dieses Prospektes bei den Beschreibungen der jeweiligen Teilfonds aufgeführt.

Der Anleger hat auch alle bei der Zeichnung möglicherweise anfallenden Steuern und Brokergebühren zu tragen. Diese Kosten können auf keinen Fall den Höchstsatz übersteigen, der im Vertriebsland durch die entsprechenden Gesetze, Vorschriften und Bankusancen festgelegt ist.

Die Zahlung des Ausgabepreises erfolgt innerhalb von 2 Werktagen nach der Ermittlung des Zeichnungspreises in der Währung jedes Teilfonds oder, im Falle von Kategorien in einer Alternativwährung, in der alternativen Währung oder in jeder anderen Währung, die vom Verwaltungsrat bestimmt wird, durch einfache oder elektronische Überweisung zugunsten der Depotbank oder jeder anderen Bank, die von der Gesellschaft angegeben wird, unter Angabe des gezeichneten Teilfonds. Falls der Anteilinhaber in einer anderen Währung als der des Teilfonds zahlen will, so erfolgt der Umtausch auf seinen Namen und auf seine Kosten, ohne daß die Gesellschaft dafür einsteht.

Die Gesellschaft behält sich ebenfalls das Recht vor, alle Zeichnungsanträge abzuweisen oder nur teilweise anzunehmen, insbesondere wenn die Zahlung oder der schriftliche Zeichnungsantrag nicht zu einem bestimmten Datum, wie im Anhang beschrieben, empfangen wurde. Falls ein Antrag nur teilweise oder überhaupt nicht akzeptiert wurde, so wird die Zahlung oder der Saldo dem Antragsteller auf dem Postweg auf dessen Risiko zurückgeschickt.

Die Anteile können auch gegen Sacheinlagen gezeichnet werden gemäß den Bedingungen im Gesetz vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften, insbesondere unter der Bedingung, daß der Abschlußprüfer der Gesellschaft eine Bewertung vornimmt und unter der Bedingung, daß die eingebrachten Sacheinlagen der Politik und den Investitionsbeschränkungen des betroffenen Teilfonds der Gesellschaft entsprechen. Die Gesellschaft kann jede Sacheinlage zurückweisen, ohne hierfür Gründe angeben zu müssen.

Der Verwaltungsrat kann den Besitz von Anteilen durch alle physischen und juristischen Personen verhindern oder einschränken, falls er der Meinung ist, daß der Besitz den Interessen der Gesellschaft zuwiderlaufen würde.

Der Verwaltungsrat kann jederzeit die Ausgabe von Anteilen eines Teilfonds der Gesellschaft aussetzen oder unterbrechen. Er kann dies insbesondere unter den in Punkt 3.2 geschilderten Umständen beschließen. Im Übrigen kann er, nach eigenem Ermessen und ohne dies zu begründen, jede Zeichnung von Anteilen ablehnen, sowie jederzeit die unberechtigterweise gezeichneten oder gehaltenen Anteile der Gesellschaft zurücknehmen.

Falls der Verwaltungsrat beschließt, die Ausgabe von Anteilen eines oder mehrerer Teilfonds wiederaufzunehmen, nachdem sie über einen gewissen Zeitraum ausgesetzt war, werden alle anhängigen Zeichnungen auf der Grundlage des Nettoinventarwertes, der nach Wiederaufnahme der Berechnung ermittelt wird, ausgeführt.

4.3 Rücknahme der Anteile

Mit Ausnahme der Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes von Anteilen, deren Rücknahme beantragt wurde, der Bestimmungen in diesem Kapitel sowie spezifischer Bestimmungen bei einzelnen Teilfonds, können die Anteilinhaber der Gesellschaft jederzeit von der Gesellschaft die Rücknahme aller oder eines Teils der Anteile oder Bruchteile von Anteilen, die von ihnen gehalten werden, verlangen.

Die Gesellschaft hat die Anteile unter den Bedingungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 zurückzunehmen.

Ein Anteilinhaber, der die Rücknahme aller oder eines Teils seiner Anteile beantragen will, kann einen entsprechenden Antrag schriftlich an die Gesellschaft in Luxemburg stellen oder an ein Unternehmen, das zu diesem Zweck benannt wird und das die Anträge zur Ausführung nach Luxemburg weiterleiten muss.

Die Rücknahmeanträge müssen folgende Angaben enthalten: den Namen des Anteilhabers und die Anzahl der Anteile, die zurückzunehmen sind, Name der Teilfonds, zu dem die Anteile gehören, die Angabe der Anteilskategorie, die Nummer des Bankkontos sowie alle Angaben bezüglich der Person, an die der Rücknahmepreis zu zahlen ist.

Der Rücknahmepreis entspricht dem Nettoinventarwert der gezeichneten Anteile eines Teilfonds bzw. der betreffenden Kategorie, wie er in Kapitel 3 "Nettoinventarwert" beschrieben wird, abzüglich einer Rücknahmegebühr, wie im Anhang dieses Prospekts bei den Beschreibungen der jeweiligen Teilfonds aufgeführt, zugunsten der Vertriebsstelle. Sofern die Beschreibung eines Teilfonds dies vorsieht, kann die Rücknahmegebühr auch zugunsten des Teilfonds erhoben werden.

Die Listen mit den Rückkaufanträgen gegenüber der Gesellschaft sind bis zu den, im Anhang bei den Beschreibungen der jeweiligen Teilfonds befindlichen, beschriebenen Zeitpunkten zugänglich.

Die Anteilhaber werden in der Währung des jeweiligen Teilfonds ausgezahlt oder, auf ihren Wunsch, in jeder anderen frei konvertierbaren Währung. Bei der Rücknahme von Anteilen einer Kategorie, die auf eine Alternativwährung lautet, erfolgt die Bezahlung des Rücknahmebetrags normalerweise in der betreffenden Währung. Falls der Anteilhaber in einer anderen Währung als der des Teilfonds ausgezahlt werden will, so erfolgt der Umtausch auf seinen Namen und auf seine Kosten, ohne daß die Gesellschaft dafür einsteht.

Da die Gesellschaft die Verpflichtung hat, dafür zu sorgen, daß genügend Liquidität in dem betroffenen Teilfonds besteht, wird der Rücknahmepreis 2 Geschäftstage nach Errechnung des Nettoinventarwertes, die zu seiner Ermittlung durchgeführt wird, ausgezahlt, es sei denn, daß in der Beschreibung des betreffenden Teilfonds im Anhang etwas anderes festgelegt wurde oder, daß aufgrund von juristischen Vorschriften wie Beschränkungen des Geldwechsels oder der Überweisungsmöglichkeiten oder aufgrund von anderen Umständen außerhalb der Kontrolle der Depotbank, die Überweisung des Rücknahmepreises unmöglich ist.

Die Gesellschaft kann auch auf Ersuchen des Anteilhabers, der den Rückkauf seiner Anteile wünscht, Naturalrückgabe akzeptieren, anstatt ihn mit liquiden Mitteln auszubezahlen.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, den Abschlußprüfer der Gesellschaft für alle zahlungshalber für die Rücknahme ausgehändigten Wertpapiere einen Bewertungsbericht erstellen zu lassen, aus dem die Menge, die Bezeichnung und die für diese Wertpapiere in der Währung des von der Rücknahme betroffenen Teilfonds genau anzugeben ist. Die zahlungshalber für eine Rücknahme ausgehändigten Wertpapiere werden im Rahmen der Transaktion zum letzten Marktverkäuferkurs an dem Werktag bewertet, auf dessen Grundlage der Nettovermögenswert der Rücknahme ermittelt wird. Sämtliche anfallenden Kosten im Zusammenhang mit solch einer Naturalrückgabe werden von dem Anteilhaber getragen. Der Verwaltungsrat vergewissert sich, daß den übrigen Anteilhabern durch eine derartige Naturalrücknahme kein Nachteil entsteht.

Falls an einem Bewertungstag die Zahlung von Rücknahmeanträgen von mehr als 10% des Nettoinventarwertes eines Teilfonds nicht aus den Vermögenswerten des Teilfonds oder durch ein erlaubtes Darlehen erfolgen kann, so kann die Gesellschaft die Rücknahme der Anteile, die den Grenzwert von 10% des Nettoinventarwertes der Anteile des Teilfonds übersteigen, auf ein Datum nicht später als den 3. Bewertungstag nach dem Rücknahmeantrag verschieben, pro rata für jeden Antrag.

Die derart getätigten Anträge werden gegenüber allen späteren Rücknahmeanträgen bevorzugt behandelt.

Im Falle von einer großen Menge von Rücknahmeanträgen, oder wenn besondere Umstände vorliegen, die die Interessen der Anteilhaber negativ beeinträchtigen könnten, behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, den Nettoinventarwert der Anteile erst nach dem Verkauf von bestimmten Wertpapieren zu bestimmen.

4.4 Umtausch der Anteile

Die Anteilhaber sind, vorbehaltlich der Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts der Anteile eines der betroffenen Teilfonds und vorbehaltlich anderer Restriktionen, die im Anhang beschrieben sind, berechtigt, alle oder einen Teil ihrer Anteile in einem Teilfonds entweder in Anteile eines anderen Teilfonds oder von einer Kategorie in Anteile einer anderen Kategorie umzutauschen.

Die Anteilhaber müssen hierzu der Gesellschaft, der Depotbank oder den Banken, die für diesen Zweck von der Gesellschaft berufen wurden, ihren Antrag schriftlich oder per Fax übermitteln. Die Listen mit den Umtauschanträgen gegenüber der Gesellschaft werden zum gleichen Zeitpunkt wie die Rückkauflisten geschlossen, wie im Anhang bei den Beschreibungen der jeweiligen Teilfonds geschildert.

Der Umtausch von Anteilen eines Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds wird mit einer Umtauschgebühr, wie im Anhang dieses Prospekts bei den Beschreibungen der jeweiligen Teilfonds aufgeführt, berechnet.

Der Anteilhaber muß die Adresse angeben, an die die Zahlung eines möglichen Saldos durch den Umtausch geschickt werden soll. Diesem Antrag müssen die Anteile beigelegt werden, für die der Umtausch durchgeführt werden soll.

Der Satz, zu dem alle oder ein Teil der Anteile eines bestimmten Teilfonds („ursprünglicher Teilfonds“) in Anteile eines anderen Teilfonds umgetauscht werden („neuer Teilfonds“), wird in Übereinstimmung mit der folgenden Formel ermittelt:

$$A = \frac{B \times C \times E}{D}$$

- A Anzahl der zuzuteilenden Anteile des neuen Teilfonds;
- B Anzahl der umzutauschenden Anteile des ursprünglichen Teilfonds;
- C Nettovermögenswert pro Anteil des ursprünglichen Teilfonds am Stichtag;
- D Nettovermögenswert pro Anteil des neuen Teilfonds am Stichtag, und
- E Wechselkurs zum Zeitpunkt der Transaktion zwischen der Währung des umzutauschenden Teilfonds und der Währung des zuzuteilenden Teilfonds.

Nach dem Umtausch werden die Anteilhaber durch die Depotbank über die Anzahl und den Preis der Anteile des neuen Teilfonds unterrichtet, die sie beim Umtausch erhalten haben.

Falls an einem Bewertungstag die Anträge auf Umtausch 10% des Nettoinventarwerts von Anteilen eines Teilfonds übersteigen, so kann die Gesellschaft den Umtausch der Anteile, die den Grenzwert von 10% des Nettoinventarwertes der Anteile des Teilfonds übersteigen, pro rata für jeden Antrag auf ein Datum nicht später als den 3. Bewertungstag nach dem Umtauschantrag verschieben, um ihr den Umtausch zu ermöglichen.

Die derart getätigten Anträge werden gegenüber allen späteren Umtauschanträgen bevorzugt behandelt.

4.5 Verhinderung von Geldwäsche

Den Zeichnungsanträgen sind als Beitrag zum Kampf gegen die Geldwäsche von Geldern aus dem Drogenhandel und anderen kriminellen Handlungen in den nachstehend aufgeführten Fällen eine (von einer der nachstehend genannten Amtsgewalten: Botschaft, Konsulat, Notar, Polizei, Bevollmächtigter) beglaubigte Abschrift (i) des Personalausweises des Zeichners, der eine natürliche Person ist, und (ii) im Falle von juristischen Personen die Statuten und Gründungsurkunde sowie der Handelsregistrauszug beizufügen:

- 1) Direktzeichnung bei der Gesellschaft,
- 2) Zeichnung über einen berufsmäßigen Vermittler aus dem Finanzsektor, der seinen Wohnsitz in einem Land hat, in dem gesetzlich keine den luxemburgischen Standards im Kampf gegen die Geldwäsche durch das Finanzsystem vergleichbaren Verfahren zur Feststellung der Identität vorgeschrieben sind,
- 3) Zeichnung über eine Tochtergesellschaft oder Niederlassung, deren Muttergesellschaft einem vom luxemburgischen Recht vorgeschriebenen vergleichbaren Verfahren der Feststellung der Identität unterliegen würde, die jedoch aufgrund des für sie maßgeblichen Rechts nicht zur Anwendung dieser Maßnahmen durch ihre Tochtergesellschaften oder Niederlassungen gezwungen ist.

Die Register- und Transferstelle ist ferner gesetzlich verpflichtet, die Herkunft der Mittel zu ermitteln, die von Banken überwiesen wurden, die einer der vom luxemburgischen Gesetz vorgeschriebenen vergleichbaren Feststellung der Identität nicht unterliegen.

Die Zeichnungen können bis zur ordnungsgemäßen Identifizierung dieser Mittel vorübergehend ausgesetzt werden.

Es wird allgemein anerkannt, daß die in den Beitrittsländern zu den Beschlüssen des FATF-Berichts (Financial Action Task Force on Money Laundering) ansässigen auf dem Finanzsektor berufsmäßig tätigen Personen betrachtet werden, als würden sie einem dem vom luxemburgischen Gesetz vorgeschriebenen gleichwertigen Verfahren zur Feststellung der Identität unterliegen.

Die Register- und Transferstelle kann jederzeit die Vorlage zusätzlicher, in Zusammenhang mit der Zeichnung von Anteilen stehender Dokumentation verlangen.

Besteht bei einem Zeichner Unklarheit über diese Gesetzgebung, stellt die Register- und Transferstelle ihm eine Geldwäsche-Checkliste zur Verfügung. Die Unterlassung, zusätzliche Informationen vorzulegen, kann dazu führen, daß ein Zeichnungsantrag nicht bearbeitet wird.

Wird es versäumt, Unterlagen in Zusammenhang mit einer Rücknahme von Anteilen vorzulegen, kann die Rücknahme nicht bearbeitet werden.

Die Register- und Transferstelle kann jederzeit von den Vertriebsstellen und ihren Agenten, falls vorhanden, verlangen, daß sie eine schriftliche Erklärung abgeben, daß sie die anwendbaren Gesetze und Vorschriften in Verbindung mit der Verhinderung der Geldwäsche beachten.

Die Vertriebsstellen werden auch die von der Gesellschaft mitgeteilten Verfahrensweisen, falls es solche gibt, die sich auf die oben genannten Pflichten beziehen, übernehmen.

Gemäss Artikel 3 (2) (d) des Luxemburger Gesetzes vom 12. November 2004 über die Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung ist die Gesellschaft verpflichtet, die Geschäftsbeziehung mit

den Anteilshabern der Gesellschaft laufend zu überwachen. Die laufende Überwachung beinhaltet unter anderem die im Rahmen der Kundensorgfaltsprüfung gesammelten Dokumente und Informationen zu überprüfen und innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens zu aktualisieren.

Die Gesellschaft kann ihre gesetzliche Verpflichtung zur laufenden Überwachung der Geschäftsbeziehung mit den Anteilshabern der Gesellschaft nur erfüllen, wenn die Anteilshaber die notwendigen Dokumente und Informationen an die Gesellschaft liefern, damit sie diese prüfen und falls notwendig aktualisieren kann. Bei fehlender Zusammenarbeit eines Anteilshabers ist die Gesellschaft verpflichtet, das Konto eines solchen Anteilshabers bis zum Erhalt der einverlangten Informationen und Dokumente zu sperren. Die wegen fehlender Zusammenarbeit eines Anteilshabers anfallenden Kosten (inklusive Kontoführungsgebühren) sind durch einen solchen Anteilshaber zu tragen.

4.6 Verhinderung der Praktiken des Late Trading und Market Timing

Die Gesellschaft ergreift angemessene Maßnahmen um sicherzustellen, dass Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge nicht nach den für diese Anträge in dem Prospekt festgelegten Zeitpunkten akzeptiert werden.

Die Gesellschaft erlaubt wissentlich keine Geschäfte die im Zusammenhang mit Market Timing oder ähnlichen Verfahren stehen, soweit diese die Interessen aller Aktionäre beeinträchtigen können. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, alle Zeichnungs- und Umtauschanträge von Anlegern zurückzuweisen, die die Gesellschaft im Verdacht hat, solche Verfahren zu nutzen und alle weiteren angemessenen und notwendigen Maßnahmen zum Schutz ihrer Aktionäre zu ergreifen.

Wie in dem CSSF Rundschreiben 04/146 dargelegt, ist unter Market Timing das Arbitrageverfahren zu verstehen, mit dem ein Anleger kurzfristig Anteile oder Aktien desselben OGA systematisch zeichnet und zurückgibt oder umwandelt, indem er die Zeitunterschiede und/oder Fehler oder Schwächen des Systems zur Berechnung des Nettoinventarwerts des OGA nutzt.

5. FUNKTIONSWEISE DER GESELLSCHAFT

5.1 Generalversammlung der Anteilhaber

Die jährliche Generalversammlung der Anteilhaber der Gesellschaft findet jedes Jahr am Sitz der Gesellschaft in Luxemburg-Stadt am 2. Dienstag des Monats Mai um 14 Uhr statt und falls dies kein Bankarbeitstag in Luxemburg ist, am folgenden Bankarbeitstag. Die Einberufungsmittelungen werden an alle Anteilhaber namentlich an die im Anteilhabersregister angegebene Adresse wenigstens acht Tage vor der Generalversammlung geschickt.

In den Mitteilungen werden Ort und Zeit der Versammlung, die Zulassungsbedingungen, die Tagesordnung und die nach Luxemburger Recht geltenden Bedingungen über Quoren und notwendige Mehrheiten bekanntgegeben. Die Mitteilungen werden im "Luxemburger Wort" und im Mémorial veröffentlicht.

Die Bedingungen bezüglich der Teilnahme, des Quorums und der notwendigen Mehrheiten bei jeder Generalversammlung ergeben sich aus Artikel 450-1 bis 450-10 des Gesetzes vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften und den Statuten der Gesellschaft.

Die anderen Generalversammlungen der Anteilhaber können zu den Zeiten und an den Orten, die in den im Mémorial und im "Luxemburger Wort" und in anderen Zeitungen veröffentlicht werden, stattfinden.

Falls die zu treffenden Entscheidungen nur die Rechte der Anteilhaber eines Teilfonds betreffen, so werden sie von einer Versammlung der Anteilhaber des betroffenen Teilfonds gemäß Artikel 10 der Statuten getroffen.

5.2 Ausschüttungspolitik

Auf Vorschlag des Verwaltungsrates beschließt die Generalversammlung der Anteilhaber über die Verwendung des Nettojahresergebnisses auf der Grundlage des Rechnungsabschlusses zum letzten Tag des Monats Dezember eines jeden Jahres.

Grundsätzlich werden erwirtschaftete Erträge in jedem Teilfonds thesauriert, es sei denn, ausschüttende Anteile werden ausgegeben.

Die Generalversammlung kann in einem solchen Fall beschließen, daß an ausschüttende Anteile ihr jeweiliger Anteil an den Nettoerträgen der Anlagen sowie der realisierte oder nichtrealisierte Kapitalmehrwert unter Abzug des realisierten oder nichtrealisierten Kapitalminderwertes ausgeschüttet wird und die Beträge, die thesaurierenden Anteilen zustehen, kapitalisiert werden.

Die Generalversammlung behält sich das Recht vor, die Nettovermögenswerte der einzelnen Teilfonds der Gesellschaft bis zur Grenze des gesetzlichen Mindestkapitals auszuschütten. Die Art der Ausschüttung (Nettoerträge aus Anlagen oder Kapital) ist in den Finanzausweisen der Gesellschaft genauer darzustellen.

Der Verwaltungsrat kann, entsprechend den rechtlichen Auflagen, die Ausschüttung von Zwischendividenden für ausschüttende Anteile beschließen.

Die den ausschüttenden Anteilen zugeordneten Dividenden werden an dem vom Verwaltungsrat festgelegten Datum und Ort ausgezahlt.

Die Dividenden, die zur Ausschüttung anstehen und vom Anteilinhaber nicht innerhalb von fünf Jahren nach dem Ausschüttungstermin eingefordert werden, können nicht mehr geltend gemacht werden und fallen dem jeweiligen Teilfonds zu.

Auf die angekündigten Dividenden, die von der Gesellschaft für Rechnung der anspruchsberechtigten Anteilinhaber bis zur Verjährung gehalten werden, werden keine Zinsen gezahlt.

Die Auszahlung der Erträge ist nur fällig, soweit die geltenden Devisenbestimmungen ihre Ausschüttung in dem jeweiligen Land, in dem der Anspruchsberechtigte seinen Wohnsitz hat, zulassen.

5.3 Jahresabschluss, Geschäftsberichte und Bücher

Der konsolidierte und vom Abschlußprüfer geprüfte Geschäftsbericht für das vergangene Geschäftsjahr in der Währung des Kapitals der Gesellschaft kann fünfzehn Tage vor der jährlichen Generalversammlung am Sitz der Gesellschaft eingesehen werden. Die Halbjahresberichte können ebenfalls am Sitz der Gesellschaft eingesehen werden.

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft endet am 31. Dezember jedes Jahres.

5.4 Gebühren und Ausgaben

Die Anteilinhaber haben zugunsten der Vertriebsstellen folgende Kosten zu tragen, deren konkrete Höhe sich aus dem jeweiligen Abschnitt des Besonderen Teils dieses Prospektes ergibt:

- Ausgabeaufschlag
- Umtauschprovision

Folgende wiederkehrenden Kosten werden dem Vermögen der Gesellschaft bzw. dem der jeweiligen Teilfonds belastet:

- Vergütung der Verwaltungsgesellschaft
- Asset Manager-Vergütung
- Beratervergütung
- Depotbankvergütung
- Zentralverwaltungsvergütung

Die Gebühren für die Leistungen des Beraters und des Asset Managers, die aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen gezahlt werden, ergeben sich jeweils aus den Angaben des Besonderen Teils dieses Prospektes.

Soweit der jeweilige Teilfonds in Zielfonds investiert, hat der Anleger wirtschaftlich nicht nur unmittelbar die in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Gebühren und Kosten zu tragen; vielmehr fallen ihm darüber hinaus mittelbar und anteilig auch die dem Zielfonds belasteten Gebühren und Kosten zur Last. Welche

Gebühren und Kosten dem Zielfonds belastet werden, bestimmt sich nach dessen individuell gestalteten Gründungsdokumenten (z.B. Verwaltungsreglement oder Satzung) und kann daher nicht abstrakt vorhergesagt werden. Typischerweise ist jedoch damit zu rechnen, dass die Gebühren- und Kostenpositionen, die dem in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Fonds belastet werden, in ähnlicher Weise auch Zielfonds belastet werden.

Die Depotbankgebühr beträgt maximal 0,03% p.a. des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des betroffenen Teilfonds für die jeweilige Periode. Die Depotbank erhält darüberhinaus Transaktionsgebühren auf den Kauf oder Verkauf von Wertpapieren oder Liquiditäten. Außerdem erhält die Depotbank die gelegentlich auftretenden Nebenkosten zurückerstattet.

Die Gebühr für die Register-, Transfer- und Verwaltungsstelle beträgt maximal 0,2% p.a. des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des betroffenen Teilfonds für die jeweilige Periode. Da die Gebühr aus fixen und variablen Teilen besteht, hat die Höhe des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des betroffenen Teilfonds einen Einfluss auf die Höhe des effektiv belasteten Wertes. Die Register-, Transfer- und Verwaltungsstelle erhält darüberhinaus Transaktionsgebühren auf den Kauf, die Rücknahme oder die Umwandlung von Aktien.

Die Gebühr für die Verwaltungsgesellschaft beträgt maximal 0,02% p.a. des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des betroffenen Teilfonds für die jeweilige Periode. Die Verwaltungsgesellschaft kann zudem eine jährliche Pauschalgebühr von bis zu EUR 5'000 pro Teilfonds für die zusätzliche Dienstleistung betreffend die Kontrolle der Einhaltung der Anlagevorschriften in Rechnung stellen.

Die Gesellschaft hat darüber hinaus die folgenden Kosten zu tragen:

- alle Steuern auf die Vermögenswerte und die Einkünfte der Gesellschaft und der Teilfonds;
- Brokergebühren auf alle Transaktionen mit Anteilen im Portefeuille der Teilfonds;
- Kosten des Wirtschaftsprüfers;
- Gebühren und Ausgaben im Zusammenhang mit einem Rechtsstreit oder juristischen Fragestellungen, die von der Gesellschaft oder der Depotbank getragen werden, wenn sie im Interesse der Anteilinhaber handeln;
- die von den Finanzinstituten für die Swap-Vereinbarungen belasteten Kosten;
- Kosten der Verwaltung von zugunsten eines Teilfonds hinterlegten Sicherheiten;
- Ausgaben und Kosten in Verbindung mit der Erstellung oder/und der Aufbewahrung aller Dokumente im Zusammenhang mit der Gesellschaft einschließlich des Prospekts und aller Änderungen und Ergänzungen hierzu, in Verbindung mit allen Behörden, die Befugnisse über die Gesellschaft haben oder der Vermarktung der Anteile der Gesellschaft oder einer Börse in Luxemburg oder in jedem anderen Land; die Kosten im Zusammenhang mit der Gründung der Gesellschaft; Gebühren und Kosten die an Zahlstelle und alle permanenten Repräsentanten in den Vertriebsländern sowie an jeden anderen von der Gesellschaft Beauftragten gezahlt werden; die Kosten der Geschäftsberichte und Veröffentlichungen einschließlich der Kosten der Erstellung, des Drucks in den notwendigen Sprachen im Interesse der Anteilinhaber und des zu vermarktenden Prospekts, der jährlichen und halbjährlichen Geschäftsberichte und anderer Berichte und Dokumente, die nach den jeweiligen Gesetzen und Vorschriften gebraucht werden; einen vernünftigen Anteil an den Kosten der Vermarktung der Gesellschaft wie im guten Glauben vom Verwaltungsrat der Gesellschaft bestimmt, einschließlich der vernünftigen Veröffentlichungskosten; die Kosten der Herstellung und des Vertriebs von Informationsbroschüren für die Anteilinhaber; die Kosten der Veröffentlichung des Preises der Anteile und alle anderen operationellen Ausgaben einschließlich der Kosten des Kaufs und des Verkaufs von Vermögenswerten,

Zinsen, Bank-, Post-, Telefon- und Telexgebühren und alle ähnlichen administrativen Kosten einschließlich der Kopierkosten der oben genannten Dokumente und Berichte.

- Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft und deren Versicherung

Alle Kosten wiederkehrender Art werden zuerst vom Einkommen der Gesellschaft abgezogen, dann vom Kapitalgewinn und schließlich von den Vermögenswerten der Gesellschaft. Die anderen Kosten können über einen Zeitraum von höchstens fünf (5) Jahren abgeschrieben werden.

Die Kosten im Zusammenhang mit der Gründung eines neuen Teilfonds werden von den Vermögenswerten dieses Teilfonds über einen Zeitraum von höchstens fünf (5) Jahren in Jahresraten, welche der Verwaltungsrat für angemessen hält, abgeschrieben.

Einem neu gegründeten Teilfonds werden die Kosten und Ausgaben in Verbindung mit der Gründung der Gesellschaft und der erstmaligen Ausgabe von Anteilen, die zum Zeitpunkt der Gründung des neuen Teilfonds noch nicht übernommen worden sind, nicht pro rata zugerechnet.

5.5 Auflösung der Gesellschaft, der Teilfonds und der Kategorien von Anteilen

Die Gesellschaft und jeder Teilfonds sind auf unbestimmte Zeit gegründet, soweit in der Einzelbeschreibung der Teilfonds nichts Anderweitiges bestimmt ist.

Eine Liquidation wird im Falle der Auflösung der Gesellschaft durch einen oder mehrere Liquidatoren durchgeführt (die natürliche oder juristische Personen sein können), die von der Generalversammlung der Anteilhaber, die die Auflösung der Gesellschaft beschlossen haben, ernannt werden. Der Nettoliquidationserlös der Liquidation jedes Teilfonds und jeder Kategorie von Anteilen wird von den Liquidatoren an die Anteilhaber jedes betroffenen Teilfonds oder jeder Kategorie von Anteilen im Verhältnis der Anzahl ihrer Anteile in dem Teilfonds oder der Kategorie von Anteilen zugeteilt.

Der Verwaltungsrat kann die Schließung eines oder mehrerer Teilfonds oder Kategorien von Anteilen veranlassen, falls die Vermögenswerte eines Teilfonds oder einer Anteilkategorie einen Betrag unterschreiten, bei dem der Verwaltungsrat die Sicherstellung der Verwaltung für zu schwierig erachtet. Dasselbe gilt im Rahmen einer Rationalisierung der angebotenen Produktpalette, einer Änderung der wirtschaftlichen oder politischen Rahmenbedingungen, die sich auf den Teilfonds oder die Kategorie von Anteilen auswirkt, oder in allen anderen Fällen im Interesse der Gesellschaft und der Anteilhaber.

Die Entscheidung, einen Teilfonds oder eine Anteilkategorie zu schließen, wird von der Gesellschaft vor dem wirksamen Zeitpunkt der Schließung veröffentlicht. Die Veröffentlichung beinhaltet die Gründe für die Schließung sowie die Verfahrensweise. Sofern der Verwaltungsrat nicht im Interesse und im Hinblick auf die Gleichbehandlung der Anteilhaber etwas anders bestimmt, können die Anteilhaber weiterhin die Rücknahme oder den Umtausch ihrer Anteile verlangen. Diejenigen Vermögenswerte, die bei der Schließung nicht an die Berechtigten verteilt werden konnten, werden für einen Zeitraum von sechs Monaten bei der Depotbank hinterlegt. Nach Ablauf dieser Zeit werden die Vermögenswerte im Namen der Berechtigten bei der Caisse de Consignation hinterlegt.

5.6 Verschmelzungen

Der Verwaltungsrat entscheidet grundsätzlich über das Wirksamwerden einer Verschmelzung der Gesellschaft/ eines Teilfonds mit einem anderen OGAW/ Teilfonds. Im Falle einer Verschmelzung unter Auflösung der Gesellschaft muss das Wirksamwerden der Verschmelzung jedoch von der Generalversammlung der Anteilhaber der Gesellschaft beschlossen werden. Die Generalversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit über das Wirksamwerden der Verschmelzung. Quorumanforderungen bestehen nicht. Die Anteilhaber werden über die Entscheidung informiert und haben mindestens 30 Tage Zeit, ihre Anteile zurückzugeben oder umzutauschen.

5.7 Besteuerung

A. Besteuerung der Gesellschaft

Die Gesellschaft unterliegt gemäß den geltenden Gesetzen keiner luxemburgischen Steuer auf das Einkommen. Des Weiteren unterliegen die Ausschüttungen des Fonds keiner Quellensteuer in Luxemburg.

Die Gesellschaft ist lediglich verpflichtet, eine jährliche Steuer in Höhe von 0,05% vierteljährlich auf Basis der Nettovermögenswerte am Ende des entsprechenden Quartals zu entrichten. Falls Teilfonds oder Anteilkategorien aufgelegt werden, die nur an institutionelle Anleger vertrieben werden, so beträgt die Steuer bezüglich dieses Teilfonds oder dieser Anteilkategorie nur 0,01%. In Luxemburg sind keine Steuern bei der Ausgabe der Anteile zu entrichten, mit Ausnahme einer einmaligen Steuer von EUR 1.250, welche bei der Gründung gezahlt wird.

Die Gesellschaft unterliegt gemäß den geltenden Gesetzen keiner luxemburgischen Steuer auf den Kapitalertrag ihrer Vermögenswerte.

Das Einkommen der Gesellschaft in Form von Dividenden und Zinszahlungen kann einer Quellensteuer in unterschiedlicher Höhe unterliegen; diese Steuern werden nicht erstattet. Außerdem unterliegt die Gesellschaft in den verschiedenen Vertriebsländern indirekten Steuern auf den Transaktionen (Stempelsteuer, Börsensteuer) und den Dienstleistungen, die ihr berechnet werden (Umsatzsteuer, Mehrwertsteuer).

B. Besteuerung der Anteilhaber

Jeder Anteilhaber hat sich über die eventuellen Steuerfolgen aufgrund der Gesetze im Land seiner Staatsangehörigkeit, seines gewöhnlichen Aufenthalts oder seines Wohnsitzes zu informieren.

Die Anteilhaber unterliegen in Luxemburg nach der aktuellen Gesetzeslage keiner Einkommens-, Kapitalertrags- oder Quellensteuer mit Ausnahme (a) der Anteilhaber, die in Luxemburg ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort oder Wohnsitz oder eine ständige Niederlassung haben, (b) gewisser nicht in Luxemburg ansässiger Personen, die 10% oder mehr des Kapitals der Gesellschaft besitzen und die alle oder einen Teil ihrer Anteile in den 6 Monaten nach Kauf abtreten und (c) in einigen Fällen gewisser ehemaliger Steuerpflichtiger Luxemburgs, die 10% oder mehr des Kapitals der Gesellschaft besitzen.

Die vorstehende Zusammenfassung beruht auf den derzeit geltenden Gesetzen und kann Änderungen erfahren.

FATCA Bestimmungen

Grundsätzlich verlangen die FATCA-Bestimmungen ein Reporting an die US-Bundesfinanzverwaltung („US Internal Revenue Service“) über die direkten oder indirekten Beteiligungen von US-Personen an Nicht-US-Konten und Nicht-US-Gesellschaften. Sofern es versäumt wird, die verlangten Informationen zur Verfügung zu stellen, führt dieses Versäumnis zu einer 30%igen Quellensteuer auf bestimmte US-Einnahmequellen (inklusive Dividenden und Zinsen) und Brutto-Erträge durch den Verkauf von Eigentum, der US-Zinsen oder Dividenden hervorrufen kann.

Potenzielle Investoren sollten sich daher über die auf den Kauf, das Halten und den Verkauf anwendbaren Steuern im Land dessen Staatsbürgerschaft sie innehaben oder in dem Sie Ihren Wohn- bzw. Gesellschaftssitz haben, informieren.

5.8. Aufsichtrechtliche Informationen

INTERESSENKONFLIKTE

Die Verwaltungsgesellschaft, der Asset Manager, die Depotbank, die Register-, Transfer- und Verwaltungsstelle und andere Dienstleister der Gesellschaft, sowie deren jeweilige Tochtergesellschaften, Mitglieder, Mitarbeiter oder jede andere mit den eingangs erwähnten Stellen verbundene Person können in verschiedene Interessenskonflikte in ihrer Beziehung zu der Gesellschaft geraten.

Die Verwaltungsgesellschaft, die Gesellschaft, der Asset Manager, die Register-, Transfer- und Verwaltungsstelle sowie die Depotbank haben Grundsätze für den Umgang mit Interessenkonflikten eingeführt und umgesetzt sowie angemessene organisatorische und administrative Maßnahmen zur Identifizierung und Handhabung von Interessenkonflikten eingeführt, um das Risiko der Beeinträchtigung der Interessen der Gesellschaft zu minimieren, und um sicherzustellen, dass, falls diese Risiken nicht vermieden werden können, die Investoren der Gesellschaft fair behandelt werden.

Die Grundsätze der Verwaltungsgesellschaft für den Umgang mit den Interessenkonflikten sind im Internet unter www.mdo-manco.com verfügbar. Ungeachtet der Sorgfaltspflicht sowie den besten Bemühungen, bleibt ein Risiko, dass die organisatorischen oder administrativen Maßnahmen der Verwaltungsgesellschaft zur Handhabung von Interessenkonflikten nicht ausreichend sind, um mit hinreichender Zuverlässigkeit sagen zu können, dass Risiken, welche die Interessen der Gesellschaft oder seiner Anteilhaber schädigen könnten, vermieden werden können. In diesem Fall informieren die Geschäftsleiter unverzüglich den Verwaltungsrat. Der Verwaltungsrat trifft die notwendigen Massnahmen, um sicherzustellen, dass die Gesellschaft im besten Interesse seiner Anteilhaber handelt. Die Anteilhaber werden über diese Fälle in den Geschäftsberichten der Gesellschaft informiert. Diese dort enthaltenen Informationen stehen den Anteilhabern kostenfrei am Geschäftssitz der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung.

BEARBEITUNG VON BESCHWERDEN

Die Anteilhaber haben das Recht, bei folgenden Stellen kostenlos Beschwerde einzulegen:

- am Sitz der Verwaltungsgesellschaft: MDO Management Company S.A., 19, rue de Bitbourg, L-1273 Luxembourg,
- am Sitz der Hauptvertriebsstelle der Gesellschaft: Baloise Asset Management AG, Aeschengraben 21, CH-4002 Basel

Die Prozedur über die Bearbeitung von Beschwerden ist kostenlos im Internet unter www.mdo-manco.com verfügbar.

STRATEGIEN FÜR DIE AUSÜBUNG VON STIMMRECHTEN

Die Anteilhaber können die Stimmrechtspolitik an folgenden Stellen einsehen:

- am Sitz der Verwaltungsgesellschaft: MDO Management Company S.A., 19, rue de Bitbourg, L-1273 Luxembourg
- im Internet unter: www.mdo-manco.com

Nähere Angaben zu den aufgrund der Stimmrechtspolitik getroffenen Massnahmen werden den Anteilhabern auf Verlangen kostenfrei zur Verfügung gestellt.

GRUNDSÄTZE DER AUFTRAGSAUSFÜHRUNG

Die Verwaltungsgesellschaft hat Grundsätze der Auftragsausführung (Best Execution Policy) festgelegt und umgesetzt. Da die Verwaltungsgesellschaft die Vermögensverwaltung delegiert, stellt sie insbesondere sicher, dass die gewählten Vermögensverwalter selbst eine Best Execution Policy haben oder sich vertraglich verpflichten, eine von der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung gestellte Best Execution Policy annehmen und umsetzen. Informationen über die von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Grundsätze sind im Internet unter www.mdo-manco.com erhältlich.

DATENSCHUTZ

Personenbezogene Daten werden gemäß dem in Luxemburg anwendbaren Datenschutzrecht und der Verordnung 2016/679 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr solcher Daten (die „**DS-GVO**“) (zusammen, das „**Datenschutzgesetz**“) verarbeitet. Die Gesellschaft ist aus datenschutzrechtlicher Sicht als Verantwortlicher der Verarbeitung von personenbezogenen Daten zu betrachten (der „**Verantwortliche**“). Zwecks Erfüllung der von Anteilhabern oder voraussichtlichen Anteilhabern geforderten Dienstleistungen und zwecks Erfüllung seiner gesetzlichen Verpflichtungen sammelt, speichert und verarbeitet (durch elektronische oder andere Mittel) der Verantwortliche die personenbezogenen Daten, die von Anteilhabern und/oder voraussichtlichen Anteilhabern oder, wenn der Anteilhaber oder voraussichtliche Anteilhaber eine juristische Person ist, von jeder natürlichen Person, die mit dem Anteilhaber oder potenziellen Anteilhaber verbunden ist, wie z.B. seine Kontaktperson(en), Mitarbeiter, Treuhänder, Agent(en), Vertreter und/oder wirtschaftlichen Eigentümer (alle oben genannten natürlichen Personen, die „**Betroffenen Personen**“) geliefert wurden.

Bei den verarbeiteten Daten handelt es sich unter anderem um Informationen der Betroffenen Personen wie Name, Wohnadresse, Emailadresse, Bankkontodaten und investierte Beträge (die „**Personenbezogene Daten**“).

Die Betroffenen Personen können sich nach ihrem Ermessen weigern, Personenbezogene Daten an den Verantwortlichen zu übermitteln. In diesem Fall kann der Verantwortliche eine Zeichnung von Fondsanteilen ablehnen.

Die Anteilhaber, die juristische Personen sind, verpflichten sich und garantieren, Personenbezogene Daten ihrer Vertreter und Mitarbeiter zu verarbeiten und diese Personenbezogenen Daten gemäß dem Datenschutzgesetz an die Gesellschaft weiterzugeben, gegebenenfalls einschließlich der Unterrichtung der

Betroffenen Personen über die Inhalte dieses Abschnittes gemäß den Artikeln 12, 13 und/oder 14 der DSGVO.

Die von den Betroffenen Personen gelieferten Personenbezogenen Daten werden verarbeitet, um Fondszeichnungen abzuschließen und auszuführen, für die berechtigten Interessen des Verantwortlichen und um die gesetzlichen Verpflichtungen zu erfüllen, die dem Verantwortlichen auferlegt sind. Im Besonderen werden die Personenbezogenen Daten für die folgenden Zwecke verarbeitet: (i) Bearbeitung von Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträgen sowie von allfälligen Zahlungen von Dividenden an Anteilhaber, (ii) Führung des Registers der Anteilhaber, (iii) Kontoverwaltung, (iv) Kundenbeziehungsmanagement, (v) Kontrollen exzessiver Handels- und Market-Timing-Praktiken, (vi) Steueridentifikation nach luxemburgischen oder ausländischen Gesetzen und Vorschriften (einschließlich Gesetze und Vorschriften in Bezug auf FATCA oder CRS) und (vii) Einhaltung der geltenden Anti-Geldwäsche-Regeln. Darüber hinaus können Personenbezogene Daten zu (viii) Marketingzwecken verarbeitet werden. Jede Betroffene Person hat das Recht gegen die Verwendung seiner Personenbezogenen Daten zu Marketingzwecken durch Schreiben an den Datenverantwortlichen Widerspruch einzulegen.

Die oben erwähnten „berechtigten Interessen“ sind:

- die unter den Punkten (iv) und (viii) des obigen Absatzes beschriebenen Verarbeitungszwecke;
- Die Erfüllung und Einhaltung der Rechenschaftspflichten und allgemeinen regulatorischen Verpflichtungen des Fonds; und
- die Ausübung der Geschäfte des Fonds im Einklang mit angemessenen Marktstandards.

Personenbezogene Daten können auch von den Datenempfängern des Verantwortlichen verarbeitet werden (die „**Empfänger**“), welche sich, im Zusammenhang mit den oben genannten Zwecken, auf folgende Empfänger beziehen: der Verwaltungsrat der Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft, die Depotbank, die Register-, Transfer- und Verwaltungsstelle, der Asset Manager, die Vertriebssträger, der Wirtschaftsprüfer und der Rechtsberater.

Die Empfänger können eigenverantwortlich Personenbezogene Daten an ihre Agenten und/oder Delegierten weitergeben (die „**Unterempfänger**“), welche die Personenbezogenen Daten zu dem alleinigen Zweck verarbeiten, um die Empfänger dabei zu unterstützen, dem Verantwortlichen ihre Dienste zur Verfügung zu stellen und/oder den Empfängern bei der Erfüllung ihrer eigenen rechtlichen Verpflichtungen behilflich zu sein.

Empfänger und Unterempfänger können sich entweder innerhalb oder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (der „**EWR**“) befinden. Wenn Empfänger sich außerhalb des EWRs in einem Land befinden, das kein angemessenes Schutzniveau für Personenbezogene Daten bietet, schließen Verantwortliche einen rechtsverbindlichen Übermittlungsvertrag, in Form der von der EU-Kommission genehmigten Musterklauseln, mit den betroffenen Empfängern ab. In diesem Zusammenhang haben die Betroffenen Personen das Recht, durch Schreiben an den Verantwortlichen, Kopien des relevanten Dokuments anzufordern, um die Übermittlung Personenbezogener Daten an diese Länder zu ermöglichen. Die Empfänger und Unterempfänger können die Personenbezogenen Daten gegebenenfalls als Auftragsverarbeiter (bei Verarbeitung der Personenbezogenen Daten auf Anweisung des Verantwortlichen) oder als separate Verantwortliche (bei der Verarbeitung der Personenbezogenen Daten für ihre eigenen Zwecke verarbeiten, d.h. die Erfüllung ihrer eigenen rechtlichen Verpflichtungen). Der Verantwortliche kann Personenbezogene Daten auch an Dritte weitergeben, wie z. B. Regierungs- oder Aufsichtsbehörden, einschließlich Steuerbehörden, innerhalb oder außerhalb der Europäischen Union, in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften. Die Betroffenen Personen erkennen hierbei an, dass die Verantwortliche sämtliche Personenbezogenen Daten an die luxemburgischen Steuerbehörden melden wird, die wiederum als Verantwortliche auftreten können und diese gemäß CRS-Gesetz oder entsprechender europäischer und luxemburgischer Gesetzgebung gegenüber ausländischen Steuerbehörden offenbaren.

Die Betroffenen Personen erkennen ihr Recht, im Einklang mit dem anwendbaren Datenschutzrecht, folgendes zu beantragen:

- die Auskunft über ihre Personenbezogenen Daten (d.h. das Recht vom Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu erhalten, ob ihre Personenbezogenen Daten verarbeitet werden, bestimmte Informationen über die Verarbeitung ihrer Personenbezogenen Daten durch den Verantwortlichen zu erhalten, auf diese Daten zuzugreifen und eine Kopie der verarbeiteten Personenbezogenen Daten zu erhalten (vorbehaltlich gesetzlicher Ausnahmen));
- die Berichtigung unrichtiger oder unvollständiger Personenbezogener Daten (d.h. das Recht vom Verantwortlichen zu verlangen, dass unrichtige oder unvollständige Personenbezogene Daten entsprechend aktualisiert oder korrigiert werden);
- die Löschung Personenbezogener Daten (d.h. das Recht vom Verantwortlichen zu verlangen, dass Personenbezogene Daten unter bestimmten Umständen gelöscht werden, einschließlich der Fälle in denen es für den Verantwortlichen in Bezug auf die Zwecke, für die sie erhoben oder verarbeitet wurden, nicht mehr erforderlich ist, diese Daten zu verarbeiten);
- die Einschränkung der Verarbeitung Personenbezogener Daten (d.h. das Recht, dass die Verarbeitung Personenbezogener Daten der Betroffenen Person unter bestimmten Umständen auf die Speicherung solcher Daten beschränkt sein sollte, sofern ihre Zustimmung nicht eingeholt wurde);
- die Übertragbarkeit Personenbezogener Daten (d.h. das Recht die Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an die betreffenden Personen oder einen anderen Verantwortlichen zu übertragen, sofern dies technisch machbar ist);
- das Widerspruchsrecht (d.h. das Recht aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation des Betroffenen ergeben, der Verarbeitung Personenbezogener Daten zu widersprechen, die auf der Erfüllung einer Aufgabe beruht, die im öffentlichen Interesse oder im berechtigten Interesse des Verantwortlichen erfolgt. Der Verantwortliche muss diese Verarbeitung einstellen, es sei denn, er kann entweder zwingende legitime Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der Betroffenen Person außer Kraft setzen, oder er muss die Daten für die Begründung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen verarbeiten).

Solche Anträge sind schriftlich an den Verantwortlichen an folgende Adresse zu richten:
Baloise Fund Invest (Lux), 60, Avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxembourg

Betroffene Personen haben ferner das Recht, sich jederzeit bei der zuständigen Luxemburger Aufsichtsbehörde, an der folgenden Adresse:

Nationale Kommission für den Datenschutz, Großherzogtum Luxemburg (die „CNPD“)

1, avenue du Rock'n'Roll

L-4361 Esch-sur-Alzette

<https://cnpd.public.lu.html>

über datenschutzrechtliche Belange zu beschweren; sowie bei jeder anderen Datenschutzaufsichtsbehörde eines anderen Mitgliedsstaates.

Personenbezogene Daten werden nur solange aufbewahrt, bis der Zweck der Datenverarbeitung erfüllt ist, wobei jedoch stets die anwendbaren gesetzlichen Mindestaufbewahrungsfristen zu berücksichtigen sind.

REFERENZWERTVERORDNUNG

Für alle Teilfonds die gemäß den Bestimmungen im Besonderen Teil dieses Verkaufsprospekts einen Referenzwert oder Index als Bezugsgrundlage verwenden, stellt die Gesellschaft im Einklang mit Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung von Investmentfonds verwendet werden (die „Referenzwertverordnung“) sicher, dass diese von Referenzwert-Administratoren bereitgestellt werden die gemäß den Vorschriften der Referenzwertverordnung im ESMA Register registriert sind oder die Registrierung beabsichtigen.

Bis zum 1. Januar 2020 gilt ein Übergangszeitraum (der „Übergangszeitraum“) aufgrund dessen Referenzwert-Administratoren derzeit noch keine Genehmigung oder Registrierung von den nationalen zuständigen Behörden ihres Herkunftsmitgliedstaats gemäß Artikel 34 der Referenzwert-Verordnung oder eine Qualifizierung für die Verwendung in der Europäischen Union im Rahmen der Gleichwertigkeits-, Anerkennungs- und Übernahmeregelungen gemäß Artikel 30 bzw. 32 oder 33 der Referenzwert-Verordnung benötigen.

Die Gesellschaft hat, wie in Artikel 28 (2) der Referenzwertverordnung vorgeschrieben, einen schriftlichen Plan über die Maßnahmen aufgestellt, die sie in Bezug auf den Teilfonds für den Fall ergreift, dass sich der vom Teilfonds verwendete Referenzwert im Sinne der Referenzwertverordnung wesentlich ändert oder nicht mehr bereitgestellt wird (der "Notfallplan"). In diesem Fall wird der Prospekt entsprechend aktualisiert. Anleger können den Notfallplan kostenfrei bei der Gesellschaft anfragen.

6. DIE DEPOTBANK UND DOMIZILSTELLE

BNP Paribas Securities Services, Luxembourg Branch, wurde entsprechend dem zwischen der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle abgeschlossenen Verwahrstellenvertrag zur Verwahrstelle und Zahlstelle der Gesellschaft ernannt.

BNP Paribas Securities Services, Luxembourg Branch, ist eine Niederlassung von BNP Paribas Securities Services SCA, einer hundertprozentigen Tochtergesellschaft von BNP Paribas S.A. BNP Paribas Securities Services SCA, ist eine lizenzierte Bank, die als société en commandite par actions (S.C.A.- eine Kommanditgesellschaft auf Aktien) nach französischem Recht gegründet wurde, eingetragen im Handels- und Gesellschaftsregister von Paris unter der Nummer 552 108 011, mit eingetragenem Sitz in 3, rue d'Antin, F-75002 Paris, Frankreich, von der Autorité de Contrôle Prudentiel et de Résolution (ACPR) zugelassen wurde und von der Autorité des Marchés Financiers (AMF) beaufsichtigt wird, und handelnd durch ihre luxemburgische Niederlassung mit eingetragenem Sitz in 60, avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, eingetragen im luxemburgischen Handels- und Gesellschaftsregister unter der Nummer B 86.862, und überwacht durch die Commission de Surveillance du Secteur Financier (die "CSSF").

Die Funktion der Verwahrstelle richtet sich nach dem Gesetz vom 17. Dezember 2010, dem Verwahrstellenvertrag sowie dem Verkaufsprospekt. Sie handelt unabhängig von der Verwaltungsgesellschaft und ausschließlich im Interesse der Anleger. Sie wird jedoch den Weisungen der Verwaltungsgesellschaft Folge leisten, es sei denn, sie verstoßen gegen das Gesetz, die Satzung oder den Verkaufsprospekt.

Die Verwahrstelle übernimmt drei Funktionen, und zwar (i) Aufsichtsfunktion (gem. Art. 22 Abs. 3 2014/91/EU Richtlinie), (ii) Überwachung der Cashflows des Fonds (gem. Art. 22 Abs. 4 2014/91/EU Richtlinie) sowie (iii) die Verwahrung der Vermögensgegenstände des Fonds (gem. Art. 22 Abs. 5 2014/91/EU Richtlinie).

Die Verwahrstelle übernimmt nachfolgend beschriebene Aufgaben:

Sie

- (i) stellt sicher, dass Verkauf, Ausgabe, Rücknahme, Auszahlung und Annullierung von Anteilen der Teilfonds gemäß dem anwendbaren nationalen Recht, dem Verkaufsprospekt und der Satzung erfolgen;
- (ii) stellt sicher, dass die Berechnung des Wertes der Anteile der Teilfonds gemäß dem anwendbaren nationalen Recht und der Satzung erfolgt;
- (iii) leistet den Weisungen der Gesellschaft und Verwaltungsgesellschaft Folge, es sei denn, diese Weisungen verstoßen gegen das anwendbare nationale Recht oder die Satzung;
- (iv) stellt sicher, dass bei Transaktionen mit Vermögenswerten der Teilfonds der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen an den jeweiligen Teilfonds überwiesen wird;
- (v) stellt sicher, dass die Erträge der Teilfonds gemäß dem Luxemburger Recht und der Satzung verwendet werden;
- (vi) stellt sicher, dass die Cashflows der Teilfonds ordnungsgemäß überwacht werden und gewährleistet insbesondere, dass sämtliche bei der Zeichnung von Anteilen eines Teilfonds von Anlegern oder im Namen von Anlegern geleistete Zahlungen eingegangen sind und dass sämtliche Gelder, die dem jeweiligen Teilfonds zustehen, auf Geldkonten des Teilfonds verbucht werden.

Das übergeordnete Ziel der Verwahrstelle ist der Anlegerschutz, der über allen anderen wirtschaftlichen Interessen steht.

Es können Interessenskonflikte entstehen, wenn die Gesellschaft und/oder die Verwaltungsgesellschaft zu Geschäftszweigen von BNP Paribas Securities Services, Luxembourg Branch andere Geschäftsbeziehungen eingeht und parallel dazu die Leistungen von BNP Paribas Securities Services, Luxembourg Branch als Verwahrstelle in Anspruch nimmt.

Andere Geschäftsbeziehungen können folgende Dienstleistungen zum Gegenstand haben:

- Ausgliederung und/oder Übertragung von Middle- oder Back Office-Funktionen (z.B. Handelsabwicklung, Positionsführung, Ex-Post-Investment-Überwachung, Sicherheitenmanagement, OTC-Bewertung, Fondsverwaltung inklusive der Berechnung des Nettoinventarwerts, Transfer Agency-Dienstleistungen, Fund Dealing-Dienstleistungen), bei denen BNP Paribas Securities Services oder mit ihr verbundene Unternehmen als Dienstleister der Gesellschaft und/oder der Verwaltungsgesellschaft agieren oder
- Bestimmung von BNP Paribas Securities Services oder mit ihr verbundenen Unternehmen als Gegenpartei oder Anbieter von Nebenleistungen im Zusammenhang mit Devisenhandel, Wertpapierleihe, Überbrückungsfinanzierung.

Die Verwahrstelle ist dazu verpflichtet sicherzustellen, dass jede Transaktion, die im Zusammenhang mit einer Geschäftsbeziehung zwischen der Verwahrstelle und einer Geschäftseinheit der Unternehmensgruppe steht, zu marktüblichen Konditionen und in Wahrung der Interessen der Anleger erfolgt. Um Interessenskonflikte zu identifizieren, hat die Verwahrstelle eine Interessenskonflikt-Policy eingeführt, die folgende Ziele verfolgt:

- Identifizierung und Analyse potentieller mit Interessenskonflikten behafteten Situationen;
- Erfassung, Management und Überwachung der mit Interessenskonflikten behafteten Situationen durch:
 - Dauermaßnahmen zur Erkennung der Interessenskonflikte durch Trennung von Aufgabenbereichen, der Berichtslinien, Insiderlisten für Mitarbeiter;
 - Anwendung der Einzelfallbewertung um (i) geeignete Präventivmaßnahmen ergreifen zu können, wie beispielsweise eine neue Beobachtungsliste zu erstellen, neue Informationsbarrieren (Chinese Wall) einzuführen (z.B. durch Trennung der funktionalen und hierarchischen Aufgaben der Verwahrstelle von ihren anderen Tätigkeiten), Sicherstellung der Durchführung der Operationen zu marktüblichen Konditionen und/oder Information der betroffenen Anleger, oder (ii) Ablehnung der Tätigkeiten, die Interessenskonflikte auslösen können;
 - Implementierung der Verhaltensregeln (Deontological Policy);
 - Erstellung eines Interessenskonfliktkataloges, anhand dessen diverse Maßnahmen erarbeitet werden können, die zum Schutz der Interessen der Gesellschaft / Verwaltungsgesellschaft eingesetzt werden; oder
 - Aufsatz interner Verfahren in Bezug auf, beispielsweise (i) die Auswahl der Dienstleistungsanbieter, die Interessenskonflikte begründen können (ii) neue Produkte / Tätigkeiten der Verwahrstelle, um jegliche Situation zu beurteilen, die Interessenskonflikte nach sich ziehen können.

Wenn Interessenskonflikte entstehen, wird die Verwahrstelle dafür Sorge tragen, den Interessenkonflikt unter Berücksichtigung ihrer bestehenden Verpflichtungen zu lösen und sicherzustellen, dass die Gesellschaft / Verwaltungsgesellschaft sowie die Anleger gerecht behandelt werden.

Die Verwahrstelle kann Dritte mit der Verwahrung der Vermögensgegenstände der Gesellschaft im Rahmen des anwendbaren Rechts, der Regulierung sowie im Rahmen der Bestimmungen des Verwahrstellenvertrages beauftragen. Der Prozess der Auswahl der beauftragten Dritten und die kontinuierliche Überwachung, inklusive des Managements jeglicher Interessenskonflikte, die durch die Auswahl der Beauftragten entstehen, erfolgen

nach den höchsten Qualitätsstandards. Die Übertragung der Verwahrung der Finanzinstrumente unterliegt den aufsichtsrechtlichen Regelungen (u.a. den Mindestkapitalanforderungen, der Aufsicht der betroffenen Aufsichtsbehörde und regelmäßigen externen Revision). Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von der Aufgabenübertragung an Dritte unberührt.

Wenn die Verwahrstelle die Verwahrung der Vermögensgegenstände an eine andere Einheit der Unternehmensgruppe überträgt, sollen „Policies“ und Verfahren sichergestellt werden, um durch die Unternehmensverflechtungen entstehende Interessenskonflikte zu identifizieren. Die Verwahrstelle soll alle notwendigen Schritte unternehmen, um Interessenskonflikte durch ihre Funktionen, die mit der Richtlinie 2014/91/EU (UCITS V) konform sind, zu vermeiden. Wenn Interessenskonflikte nicht vermieden werden können, wird die Verwahrstelle sicherstellen, dass diese verwaltet, überwacht und offengelegt werden, um negative Auswirkungen auf die Gesellschaft / Verwaltungsgesellschaft und die Anleger zu vermeiden.

Eine Liste der von der Verwahrstelle beauftragten Dritten und der von den Dritten beauftragten Unterverwahrer (die „Unterverwahrer“) ist auf der folgenden Webseite einsehbar:

<https://securities.bnpparibas.com/solutions/depositary-bank-trustee-services.html>.

Diese Liste wird kontinuierlich auf dem neusten Stand gehalten. Die aktualisierten Informationen über die Pflichten der Verwahrstelle, über die beauftragten Dritte und über die Unterverwahrer, einschließlich einer Liste der potentiellen Interessenskonflikte, werden kostenlos und auf Anfrage von der Verwahrstelle zur Verfügung gestellt.

Die Gesellschaft / Verwaltungsgesellschaft sowie die Verwahrstelle können ihr Vertragsverhältnis mit einer Frist von 120 Tagen schriftlich kündigen.

Als Zahlstelle ist die Verwahrstelle für die Zahlung von Dividenden (sofern zutreffend) an die Anteilinhaber zuständig.

Die BNP Paribas Securities Services, Luxembourg Branch handelt auch als Domizilstelle der Gesellschaft (die „Domizilstelle“) in Übereinstimmung mit dem Verwaltungsvertrag, welcher am Sitz der Gesellschaft einsehbar ist.

Als Domizilstelle übernimmt sie insbesondere folgende Aufgaben:

Alle Sekretariatsaufgaben im Zusammenhang mit der ordentlichen Generalversammlung sowie bei Bedarf den Verwaltungsratssitzungen der Gesellschaft, die Erstellung der Jahres- und Halbjahresberichte sowie die Uebermittlung dieser Berichte an die CSSF. Die Domizilstelle verwahrt alle Dokumente und Verträge, die die Gesellschaft betreffen.

7. DIENSTLEISTER

7.1 Asset Manager

Baloise Asset Management AG

Die Verwaltungsgesellschaft hat mit der Gesellschaft und der Baloise Asset Management AG, einer Aktiengesellschaft schweizerischen Rechts, am 6. Mai 2013, mit Wirkung per 1. Juni 2013, einen Vermögensverwaltungsvertrag (der „Vermögensverwaltungsvertrag“) geschlossen, wonach diese mit der Verwaltung des Vermögens der Teilfonds, mit Ausnahme des BFI C-QUADRAT ARTS Conservative (EUR), des BFI C-QUADRAT ARTS Balanced (EUR) und des BFI C-QUADRAT ARTS Dynamic (EUR), betraut wurde. Der Vermögensverwaltungsvertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von jeder Partei durch schriftliche Mitteilung und unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Im Rahmen des Vermögensverwaltungsvertrags hat die Verwaltungsgesellschaft die Baloise Asset Management AG beauftragt und ermächtigt, sämtliche Geschäfte zu tätigen, die zur Erfüllung des Vermögensverwaltungsmandats üblich und zulässig sind. Die Baloise Asset Management AG ist ermächtigt, alle Handlungen vorzunehmen, welche zur ordentlichen Abwicklung der Geschäfte erforderlich sind.

Die Baloise Asset Management AG erhält quartalsweise aus dem Vermögen eines jeden Teilfonds eine Gebühr, die auf Basis des durchschnittlichen Nettowerts des jeweiligen Quartals für jeden Teilfonds berechnet wird. Für einzelne Teilfonds kann die Baloise Asset Management AG zusätzlich ein Erfolgshonorar erhalten.

ARTS Asset Management GmbH

Die Verwaltungsgesellschaft hat mit der Gesellschaft und der ARTS Asset Management GmbH einen Vermögensverwaltungsvertrag, welcher am Sitz der Gesellschaft einsehbar ist, geschlossen, wonach diese mit der Verwaltung des Vermögens der Teilfonds BFI C-QUADRAT ARTS Conservative (EUR), BFI C-QUADRAT ARTS Balanced (EUR) und BFI C-QUADRAT ARTS Dynamic (EUR) betraut wurde.

Der Vermögensverwaltungsvertrag mit ARTS Asset Management GmbH ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von jeder Partei jährlich durch schriftliche Mitteilung und unter Einhaltung einer Frist von 90 Tagen gekündigt werden.

ARTS Asset Management GmbH erhält quartalsweise aus dem Vermögen der Teilfonds BFI C-QUADRAT ARTS Conservative (EUR), BFI C-QUADRAT ARTS Balanced (EUR) und BFI C-QUADRAT ARTS Dynamic (EUR) eine Gebühr, die auf Basis des durchschnittlichen Nettowerts des jeweiligen Quartals für jeden Teilfonds berechnet wird. Zusätzlich kann ARTS Asset Management GmbH für die Teilfonds BFI C-QUADRAT ARTS Conservative (EUR), BFI C-QUADRAT ARTS Balanced (EUR) und BFI C-QUADRAT ARTS Dynamic (EUR) ein Erfolgshonorar erhalten.

ARTS Asset Management GmbH kann einzelne oder die Gesamtheit ihrer Funktionen mit Zustimmung sowohl des Verwaltungsrates der Gesellschaft als auch der Verwaltungsgesellschaft an dritte natürliche oder juristische Personen unter Einhaltung der gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Erfordernisse im Einklang mit der Luxemburgischen Finanzaufsicht CSSF übertragen. Eine solche Uebertragung berührt die gesetzliche Haftung der Verwaltungsgesellschaft nicht. Der Asset Manager haftet seinerseits für sämtliche Handlungen dritter Personen, welche er in zulässiger Weise beauftragt hat.

7.2 Der Berater

Die Gesellschaft hat mit der Baloise Fund Invest Advico am 17. Mai 2006, rückwirkend auf 19. April 2006, einen Beratungsvertrag geschlossen wonach diese in den Bereichen Vermögensanlage, Marketing (Produkteentwicklung, Vertriebsunterstützung, Kommunikation) und Research Beratungsleistungen erbringt (der „Beratungsvertrag“). Dieser Beratungsvertrag ersetzt den Anlageberatungsvertrag vom 10. Oktober 2003, der den Vertrag vom 14. Oktober 2002 ersetzte, der seinerseits den Vertrag vom 26. Juli 2001 ersetzt hatte. Der Beratungsvertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von jeder Partei jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten gekündigt werden.

Die Baloise Fund Invest Advico ist eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg. Die Baloise Fund Invest Advico mit Sitz in Luxemburg wurde am 15. November 2000 gegründet und ist im Handelsregister Luxemburg, N° B 78 977, eingetragen. Das Grundkapital der Baloise Fund Invest Advico beträgt fünfundsiebzigtausend EUR (75.000 EUR). Das Grundkapital wurde vollständig gezeichnet und eingezahlt.

Die Baloise Fund Invest Advico wird die Gesellschaft bezüglich Vermögensanlage, z.B. Asset Allocation, neue Marktentwicklungen etc. beratend unterstützen. Diese Beratung erfolgt in Abstimmung mit dem Asset Manager und beinhaltet nicht Anlageempfehlungen für konkrete Wertschriftentransaktionen. Im weiteren berät die Baloise Fund Invest Advico die Gesellschaft beim Marketing der Fondsanteile, und zwar in den Bereichen Produkteentwicklung, Vertriebsunterstützung und Kommunikation. Die Baloise Fund Invest Advico erbringt auch Beratungsleistungen bezüglich Research.

Die Baloise Fund Invest Advico hat das Recht, sich ihrerseits durch einen oder mehrere Unterberater beraten zu lassen. Die Kosten hierfür trägt die Baloise Fund Invest Advico. Ihre Pflichten gegenüber der Gesellschaft werden dadurch nicht berührt.

Die Baloise Fund Invest Advico erhält vierteljährlich aus dem Vermögen eines jeden Teilfonds eine Gebühr, die auf Basis des durchschnittlichen Nettowerts des jeweiligen Quartals für jeden Teilfonds berechnet wird.

7.3 Register-, Transfer- und Verwaltungsstelle

Die Verwaltungsgesellschaft hat BNP Paribas Securities Services, Luxembourg Branch als Register-, Transfer- und Verwaltungsstelle aufgrund eines Verwaltungsvertrages, welcher am Sitz der Gesellschaft einsehbar ist, ernannt.

In ihrer Funktion als Register- und Transferstelle ist BNP Paribas Securities Services, Luxembourg Branch verantwortlich für alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Ausgabe und der Rücknahme von Anteilen, sowie dafür, das Anteilsregister auf dem letzten Stand zu halten.

In ihrer Funktion als Verwaltungsstelle ist BNP Paribas Securities Services, Luxembourg Branch verantwortlich für alle administrativen Aufgaben und alle Sekretariatsarbeiten, die aufgrund des luxemburgischen Rechts zwingend vorgeschrieben sind, insbesondere die Buchführung und die Berechnung des Nettoinventarwerts. Sie wird sich um die Erstellung der Geschäftsberichte und aller anderen Dokumente, die an die Anteilinhaber gerichtet sind, kümmern; außerdem stellt sie die Basisinformation über die Gesellschaft und ihre Aktivitäten zur Verfügung und verteilt sie.

Gemäß diesem Verwaltungsvertrag erhält die Register-, Transfer- und Verwaltungsstelle ein Entgelt in Höhe der am Finanzplatz Luxembourg banküblichen Sätze.

BNP Paribas Securities Services, Luxembourg Branch ist befugt, mit vorheriger Zustimmung der Gesellschaft die oben erwähnten Aufgaben einem anderen über die notwendigen aufsichtsrechtlichen Genehmigungen verfügenden Leistungserbringer ganz oder teilweise zu übertragen.

7.4 Vertriebsstellen und Nominees

Die Verwaltungsgesellschaft kann Vertriebsstellen/ Nominees ernennen, um sie im Vertrieb von Anteilen der Gesellschaft in den Ländern, in denen diese vertrieben werden, zu unterstützen.

Vertriebsstellen- und Nomineevertäge werden zwischen der Verwaltungsgesellschaft, der Gesellschaft und den verschiedenen Vertriebsstellen / Nominees abgeschlossen.

Der Nominee wird gemäß den Vertriebsstellen- und Nomineevertägen in das Anteilsinhaberregister eingetragen, und nicht die Kunden der Gesellschaft. In den Bedingungen der Vertriebsstellen- und Nomineevertägen wird unter anderem festgelegt, daß ein Kunde, der über einen Nominee in der Gesellschaft investiert hat, jederzeit verlangen kann, daß die so gezeichneten Anteile auf seinen Namen übertragen werden; in diesem Fall wird der Kunde mit Wirkung ab Erhalt der Übertragungsanweisungen durch den Nominee unter seinem Namen in das Anteilsinhaberregister eingetragen.

Die Anteilhaber können Anteile jederzeit direkt bei der Gesellschaft zeichnen, ohne Vermittlung durch eine Vertriebsstelle/ Nominee.

Nominees müssen ihren Sitz in einem Mitgliedstaat des GAFI – Abkommens haben. Als Nominees kommen nur in Betracht: Banken, andere auf dem Finanzsektor berufsmäßig tätige Personen und sonstige Personen, die gesetzlichen Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen.

Die Gesellschaft weist die Anteilhaber auf die Tatsache hin, dass jeglicher Anteilhaber seine Anteilhaberrechte in ihrer Gesamtheit unmittelbar gegen die Gesellschaft nur dann geltend machen kann (insbesondere das Recht an Generalversammlungen der Anteilhaber teilzunehmen), wenn der Anteilhaber selber mit seinem eigenen Namen in dem Anteilhaberregister der Gesellschaft eingeschrieben ist. In den Fällen, wo ein Anteilhaber über eine Zwischenstelle in die Gesellschaft investiert hat, welche die Investition in ihrem Namen aber im Auftrag des Anteilhabers unternimmt, können nicht unbedingt alle Anteilhaberrechte unmittelbar durch den Anteilhaber gegen die Gesellschaft geltend gemacht werden. Anteilhabern wird geraten, sich über ihre Rechte zu informieren.

8. ALLGEMEINE INFORMATIONEN UND ZUR VERFÜGUNG STEHENDE DOKUMENTE

Der Nettoinventarwert pro Anteil jeder Kategorie von Anteilen innerhalb eines Teilfonds und deren Ausgabepreis und Rücknahmepreis, sowie Dividenden, die möglicherweise ausgeschüttet werden, können am Sitz der Gesellschaft und bei allen Bevollmächtigten sowie bei der Depotbank an allen Bankarbeitstagen erfragt werden.

Diese Informationen werden in verschiedenen Zeitungen nach Wahl des Verwaltungsrats veröffentlicht.

Die Gesellschaft veröffentlicht am Ende jedes Jahres und am Ende jedes Halbjahres einen Geschäftsbericht, der insbesondere die Finanzsituation, sowie die Anzahl der Anteile, die seit der letzten Veröffentlichung ausgegeben oder zurückgenommen wurden, wiedergibt.

Änderungen der Statuten der Gesellschaft werden im Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations du Luxembourg, veröffentlicht. Mitteilungen an die Anteilhaber werden im "Luxemburger Wort" in Luxemburg veröffentlicht und möglicherweise in anderen Publikationen nach Wahl des Verwaltungsrats.

Die folgenden Dokumente sind am Sitz der Gesellschaft einsehbar:

- der Prospekt und die wesentlichen Anlegerinformationen;
- die Statuten;
- der Verwaltungsgesellschaftsvertrag zwischen der Gesellschaft und MDO Management Company S.A.
- der Depotbankvertrag zwischen BNP Paribas Securities Services, Luxembourg Branch, MDO Management Company S.A. und der Gesellschaft;
- der Verwaltungsvertrag zwischen BNP Paribas Securities Services, Luxembourg Branch, MDO Management Company S.A. und der Gesellschaft;
- der Vermögensverwaltungsvertrag zwischen Baloise Asset Management AG, MDO Management Company S.A. und der Gesellschaft;
- der Vermögensverwaltungsvertrag zwischen ARTS Asset Management GmbH, MDO Management Company S.A. und der Gesellschaft;
- der Beratungsvertrag zwischen Baloise Fund Invest Advico und der Gesellschaft;
- die jährlichen und halbjährlichen Geschäftsberichte der Gesellschaft.

Der Prospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen und die Geschäftsberichte können kostenlos am Sitz der Gesellschaft auf der Webseite der Verwaltungsgesellschaft www.mdo-manco.com sowie bei allen Bevollmächtigten sowie bei der Depotbank beschafft werden.

9. BESONDERER TEIL

Baloise Fund Invest (Lux) – BFI Activ (CHF)

Anlageziele und -politik

Das Anlageziel der Gesellschaft für den Teilfonds Baloise Fund Invest (Lux) – BFI Activ (CHF) („BFI Activ (CHF)“) ist es einen stetigen, den Verhältnissen auf den Finanzmärkten entsprechenden Ertrag in CHF zu erzielen. Dabei ist eine ausgewogene Risikostreuung in geographischer, wirtschaftlicher und währungstechnischer Hinsicht zu beachten sowie eine optimale Liquidität zu halten.

Die Anlagen des BFI Activ (CHF) erfolgen in ein international diversifiziertes Portefeuille, das schwergewichtig aus fest- oder variabelverzinslichen Wertpapieren von überwiegend europäischen Schuldern sowie weiter aus Dividenden- oder anderen Beteiligungspapieren – vorausgesetzt es handelt sich bei diesen Papieren um Wertpapiere im Sinne von Artikel 41 (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 – von Unternehmungen, überwiegend mit Sitz in einem OECD-Land, zusammengesetzt ist. Die Anlagen werden in CHF und bis zu ca. 30% des Nettoinventarvermögens in Fremdwährungen getätigt. Die Gewichtungen der einzelnen Titelkategorien, Märkte und Währungen erfolgen nach Grundsätzen, welche nicht nur auf die reine Ertragskraft einer Anlage abstellen, sondern diese auch im Zusammenhang mit dem Risiko der Anlage betrachten.

Der BFI Activ (CHF) wird aktiv verwaltet ohne Bezug auf einen Referenzindex.

Die Portfoliostruktur verbindet die Renditechancen von Aktien mit der höheren Ertragskontinuität von Obligationen und ist mit einem Aktienanteil von maximal 40% des Nettoinventarvermögens primär auf Ertrag, aber auch auf ein moderates Kapitalwachstum ausgerichtet. Je nach Marktlage kann dieser Aktienanteil auch vorübergehend überschritten werden. Der BFI Activ (CHF) kann daneben auch liquide Mittel halten. Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten kann nur im Rahmen der ordentlichen Fondsverwaltung sowie zur Absicherung von Währungsrisiken erfolgen. Abweichend von der grundsätzlichen Bestimmung im Allgemeinen Teil dieses Prospekts kann der BFI Activ (CHF) mehr als 10% seines Nettoinventarvermögens in Anteilen von OGAW und / oder anderen OGA anlegen.

Die im Namen des Teilfonds enthaltene Währungsbezeichnung weist lediglich auf die Referenzwährung hin. Sie enthält keinen Hinweis auf die Anlagewährung des Teilfonds. Die Anlagen erfolgen in den Währungen, welche sich für die Wertentwicklung des Teilfonds optimal eignen. Die Referenzwährung entspricht der Währung, in der die Ausgabe und die Rücknahme von Anteilen ausgeführt wird.

Allgemeine Informationen

1. Wahrung des Teilfonds

Die Rechnungswahrung des BFI Activ (CHF) ist der Schweizer Franken.

2. Risikoprofil des Teilfonds

Der Teilfonds hat das Risikoprofil „moderat“ auf der unter 1.2.B beschriebenen Skala.

3. Risikohinweis

Dieser Teilfonds unterliegt einigen der unter 1.2. C dargestellten Risikofaktoren, u.a. dem Zinsanderungs-, Aktien- und Bonitatsrisiko.

Aufgrund seiner Anlageziele und –politik ist der Teilfonds geeignet fur defensiv orientierte Anleger, deren Investmenthorizont 3-5 Jahre betragen sollte.

4. Anteile/Anteilkategorien

Den Anlegern des BFI Activ (CHF) stehen zum Zeitpunkt dieses Prospekts drei Anteilskategorien zur Verfugung: Anteilskategorie R (“R” Anteile), Anteilskategorie I (“I” Anteile) und Anteilskategorie N (“N” Anteile).

“R” Anteile konnen von jedem Anleger erworben werden.

“I” Anteile konnen nur von sogenannten „institutionellen“ Anlegern erworben werden. Zu den „institutionellen“ Anlegern gehoren: Versicherungsgesellschaften, Verwaltungsgesellschaften, Kreditinstitute bzw. andere Gesellschaften, die professionell im Finanzbereich tatig sind und auf eigene Rechnung bzw. im Rahmen eines Vermogensverwaltungsvertrages fur ihre Kunden handeln, sogar Privatkunden (naturliche Personen). In diesem Fall haben die Kunden, in deren Namen die Kreditinstitute oder andere Gesellschaften, die professionell im Finanzbereich tatig sind, handeln, jedoch kein Forderungsrecht gegenuber der Gesellschaft, sondern nur gegenuber dem Kreditinstitut oder den anderen Gesellschaften, die professionell im Finanzbereich tatig sind; OGAs, Gebietskorperschaften, sofern sie ihre eigenen Mittel investieren; Holdinggesellschaften, wenn sie eine Struktur oder Tatigkeit aufweisen, die sich klar von der ihrer Aktionare unterscheidet, und wenn sie bedeutende finanzielle Interessen haben; und schlielich Holdinggesellschaften, die in Familienbesitz sind, und durch die eine Familie oder ein Familienzweig bedeutende finanzielle Interessen hat.

"N" Anteile konnen nur von den folgenden Anlegern erworben werden:

Versicherungen, Banken, Vorsorgeeinrichtungen, Plattformen, unabhangige Berater und nach Ermessen ausgewahlte Vermogensberater, welche einen separaten Vertrag oder eine separate Gebuhrenvereinbarung mit ihren Kunden haben und in deren Namen Anlagen tatigen.

Die Verwaltungsgesellschaft und deren Beauftragten bezahlen fur diese Anteilskategorie keine Gebuhren, Provisionen oder andere monetare oder nichtmonetare Vorteile zur Entschadigung der Vertriebstatigkeit.

Sowohl “R”, “I” und "N" Anteile sind thesaurierend.

5. Bewertungstag

Als Bewertungstag verstehen sich die üblichen Bankgeschäftstage in Luxemburg. Fällt ein Bewertungstag auf einen ganzen oder halben Bankfeiertag, wird die Berechnung des Nettoinventarwertes an dem auf den Feiertag folgenden Bankgeschäftstag vorgenommen.

6. Mindestanlage

„R“ und „N“ Anteile: keine Mindestanlage
„I“ Anteile: 350 000 CHF

7. Erstzeichnungsperiode und –preis

Von 2. Juli 2001 bis 12. Juli 2001, 100 CHF pro Anteil. Valutatag 23. Juli 2001.

„N“ Anteile: Der Erstausgabepreis zum Zeitpunkt der ersten Zeichnung beträgt 10 CHF pro Anteil.

8. Ausgabe und Rücknahme der Anteile

Der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis der Anteile entsprechen dem Nettoinventarwert, der am nächsten Bewertungstag nach dem Eingang des Zeichnungs- bzw. Rücknahmeantrages berechnet wird, wenn dieser vor 15.00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) bei der Register- und Transferstelle bzw. bei der Depotbank eingeht. Anträge, welche nach 15.00 Uhr eingehen, werden auf der Grundlage des am darauf folgenden Bankgeschäftstag ermittelten Anteilwertes abgerechnet.

Der Ausgabepreis versteht sich zuzüglich eines Ausgabeaufschlages, der für „R“, „I“ und „N“ Anteile max. 5 % des Ausgabepreises beträgt, und an die Vertriebsstelle gezahlt wird. Es wird keine Rücknahmegebühr erhoben.

Die Gesellschaft wird keine „I“ Anteile an Personen oder Gesellschaften ausgeben, die nicht der Definition eines „institutionellen“ Anlegers, wie sie zuvor beschrieben wurde, entsprechen. „I“ Anteile können nicht frei übertragen werden, und jede Übertragung von „I“ Anteilen bedarf im Voraus der schriftlichen Zustimmung der Gesellschaft. Die Gesellschaft wird die Zustimmung zu einer Übertragung von „I“ Anteilen verweigern, wenn dadurch keine „institutionellen“ Anleger „I“ Anteilhaber werden.

9. Umtausch der Anteile

Die Anträge auf Umtausch von Anteilen zwischen zwei Teilfonds oder zwischen zwei Anteilkategorien werden auf der Grundlage des nächsten gemeinsamen Bewertungstages nach dem Zugang des Umtauschantrages berechnet, wenn dieser vor 15.00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) bei der Register- und Transferstelle bzw. bei der Depotbank eingeht. Umtauschanträge, welche nach 15.00 Uhr eingehen, werden auf der Grundlage des am darauf folgenden Bankgeschäftstag ermittelten Anteilwertes abgerechnet.

Für den Umtausch von Anteilen eines Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds wird von der Vertriebsstelle eine maximale Kommission von 1 % des Nettoinventarwertes pro Anteil des Teilfonds berechnet, in dem der Anteilhaber zeichnet.

Hierbei sollte vor allem für die „R“ und „N“ Anteilhaber erwähnt werden, daß es ihnen nicht möglich ist, einen Umtausch ihrer Anteile für die „I“ Anteilkategorie zu beantragen, wenn sie nicht der Definition eines „institutionellen“ Anlegers entsprechen.

10. Gebühren des Asset Managers und des Beraters

Die Gebühren für die Leistungen aus dem Vermögensverwaltungsvertrag mit Baloise Asset Management AG und dem Beratungsvertrag mit Baloise Fund Invest Advico, die vierteljährig bezahlt werden, betragen für "R", "I" und "N" Anteile zusammen maximal 1.25 % p. a. des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des BFI Activ (CHF) für die jeweilige Periode.

11. Einsatz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Total Return Swaps

Der BFI Activ (CHF) tätigt Wertpapierleihgeschäfte. Wertpapierpensionsgeschäfte und Total Return Swaps werden von dem BFI Activ (CHF) nicht eingesetzt. Sollte dies nicht mehr der Fall sein, wird dieser Verkaufsprospekt entsprechend geändert.

Informationen zu dem Anteil der verwalteten Vermögenswerte, der voraussichtlich und höchstens bei den Wertpapierleihgeschäften zum Einsatz kommt, sind der untenstehenden Tabelle zu entnehmen. Der Betrag der Vermögenswerte, die bei den Wertpapierleihgeschäften tatsächlich eingesetzt worden sind, wird ausgedrückt als absoluter Betrag und als Anteil an den von dem Teilfonds verwalteten Vermögenswerten in den Halbjahres- und Jahresberichten der Gesellschaft dargestellt.

Art des Wertpapierfinanzierungsgeschäfts bzw. Total Return Swap	Anteil der verwalteten Vermögenswerte, der voraussichtlich bei dem Geschäft zum Einsatz kommt	Anteil der verwalteten Vermögenswerte, der höchstens bei dem Geschäft zum Einsatz kommt
Wertpapierleihgeschäfte	bis 30%	100%
Wertpapierpensionsgeschäfte	0%	0%
Total Return Swaps	0%	0%

Baloise Fund Invest (Lux) – BFI Progress (CHF)

Anlageziele und -politik

Das Anlageziel der Gesellschaft für den Baloise Fund Invest (Lux) – BFI Progress (CHF) („BFI Progress (CHF)“) ist es, einen ausgewogenen, den Verhältnissen auf den Finanzmärkten entsprechenden Ertrag in CHF zu erzielen. Dabei ist eine ausgewogene Risikostreuung in geographischer, wirtschaftlicher und währungstechnischer Hinsicht zu beachten sowie eine optimale Liquidität zu halten.

Die Anlagen des BFI Progress (CHF) erfolgen in ein international diversifiziertes Portefeuille aus fest- oder variabelverzinslichen Wertpapieren von überwiegend europäischen Schuldern und aus Dividenden- oder anderen Beteiligungspapieren – vorausgesetzt es handelt sich bei diesen Papieren um Wertpapiere im Sinne von Artikel 41 (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 – von Unternehmungen, überwiegend mit Sitz in einem OECD-Land. Die Anlagen werden in CHF und bis zu ca. 30% des Nettoinventarvermögens in Fremdwährungen getätigt. Die Gewichtungen der einzelnen Titelkategorien, Märkte und Währungen erfolgen nach Grundsätzen, welche nicht nur auf die reine Ertragskraft einer Anlage abstellen, sondern diese auch im Zusammenhang mit dem Risiko der Anlage betrachten.

Der BFI Progress (CHF) wird aktiv verwaltet ohne Bezug auf einen Referenzindex.

Die Portfoliostruktur verbindet die Renditechancen von Aktien mit der höheren Ertragskontinuität von Obligationen und ist mit einem Aktienanteil von maximal 50% des Nettoinventarvermögens auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Ertrag und Kapitalwachstum ausgerichtet. Je nach Marktlage kann dieser Aktienanteil auch vorübergehend überschritten werden. Der BFI Progress (CHF) kann daneben auch liquide Mittel halten. Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten kann nur im Rahmen der ordentlichen Fondsverwaltung sowie zur Absicherung von Währungsrisiken erfolgen. Abweichend von der grundsätzlichen Bestimmung im Allgemeinen Teil dieses Prospekts kann der BFI Progress (CHF) mehr als 10% seines Nettoinventarvermögens in Anteilen von OGAW und / oder anderen OGA anlegen.

Die im Namen des Teilfonds enthaltene Währungsbezeichnung weist lediglich auf die Referenzwährung hin. Sie enthält keinen Hinweis auf die Anlagewährung des Teilfonds. Die Anlagen erfolgen in den Währungen, welche sich für die Wertentwicklung des Teilfonds optimal eignen. Die Referenzwährung entspricht der Währung, in der die Ausgabe und die Rücknahme von Anteilen ausgeführt werden.

Allgemeine Informationen

1. Währung des Teilfonds

Die Rechnungswährung des BFI Progress (CHF) ist der Schweizer Franken.

2. Risikoprofil des Teilfonds

Der Teilfonds hat das Risikoprofil „mittel“ auf der unter 1.2.B beschriebenen Skala.

3. Risikohinweis

Dieser Teilfonds unterliegt einigen der unter 1.2. C dargestellten Risikofaktoren, u.a. dem Zinsänderungs-, Aktien- und Bonitätsrisiko.

Aufgrund seiner Anlageziele und –politik ist der Teilfonds geeignet für den Anleger, der ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Ertrag und Wachstum seiner Anlagen sucht. Sein Investmenthorizont beträgt 5 Jahre.

4. Anteile/Anteilkategorien

Den Anlegern des BFI Progress (CHF) stehen zum Zeitpunkt dieses Prospekts drei Anteilkategorien zur Verfügung: Anteilskategorie R ("R" Anteile), Anteilskategorie I ("I" Anteile) und Anteilskategorie N ("N" Anteile).

"R" Anteile können von jedem Anleger erworben werden.

"I" Anteile können nur von sogenannten „institutionellen“ Anlegern erworben werden. Zu den „institutionellen“ Anlegern gehören: Versicherungsgesellschaften, Verwaltungsgesellschaften, Kreditinstitute bzw. andere Gesellschaften, die professionell im Finanzbereich tätig sind und auf eigene Rechnung bzw. im Rahmen eines Vermögensverwaltungsvertrages für ihre Kunden handeln, sogar Privatkunden (natürliche Personen). In diesem Fall haben die Kunden, in deren Namen die Kreditinstitute oder andere Gesellschaften, die professionell im Finanzbereich tätig sind, handeln, jedoch kein Forderungsrecht gegenüber der Gesellschaft, sondern nur gegenüber dem Kreditinstitut oder den anderen Gesellschaften, die professionell im Finanzbereich tätig sind; OGAs, Gebietskörperschaften, sofern sie ihre eigenen Mittel investieren; Holdinggesellschaften, wenn sie eine Struktur oder Tätigkeit aufweisen, die sich klar von der ihrer Aktionäre unterscheidet, und wenn sie bedeutende finanzielle Interessen haben; und schließlich Holdinggesellschaften, die in Familienbesitz sind, und durch die eine Familie oder ein Familienzweig bedeutende finanzielle Interessen hat.

"N" Anteile können nur von den folgenden Anlegern erworben werden:

Versicherungen, Banken, Vorsorgeeinrichtungen, Plattformen, unabhängige Berater und nach Ermessen ausgewählte Vermögensberater, welche einen separaten Vertrag oder eine separate Gebührenvereinbarung mit ihren Kunden haben und in deren Namen Anlagen tätigen.

Die Verwaltungsgesellschaft und deren Beauftragten bezahlen für diese Anteilskategorie keine Gebühren, Provisionen oder andere monetäre oder nichtmonetäre Vorteile zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit.

"R", "I" und "N" Anteile sind thesaurierend.

5. Bewertungstag

Als Bewertungstag verstehen sich die üblichen Bankgeschäftstage in Luxemburg. Fällt ein Bewertungstag auf einen ganzen oder halben Bankfeiertag, wird die Berechnung des Nettoinventarwertes an dem auf den Feiertag folgenden Bankgeschäftstag vorgenommen.

6. Mindestanlage

„R“ und "N" Anteile: keine Mindestanlage

"I" Anteile: 350 000 CHF

7. Erstzeichnungsperiode und -preis

Von 2. Juli 2001 bis 12. Juli 2001, 100 CHF pro Anteil. Valutatag 23. Juli 2001.

"N" Anteile: Der Erstausgabepreis zum Zeitpunkt der ersten Zeichnung beträgt 10 CHF pro Anteil.

8. Ausgabe und Rücknahme der Anteile

Der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis der Anteile entsprechen dem Nettoinventarwert, der am nächsten Bewertungstag nach dem Eingang des Zeichnungs- bzw. Rücknahmeantrages berechnet wird, wenn dieser vor 15.00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) bei der Register- und Transferstelle bzw. bei der Depotbank eingeht. Anträge, welche nach 15.00 Uhr eingehen, werden auf der Grundlage des am darauf folgenden Bankgeschäftstag ermittelten Anteilwertes abgerechnet.

Der Ausgabepreis versteht sich zuzüglich eines Ausgabeaufschlages, der für "R", "I" und "N" Anteile max. 5 % des Ausgabepreises beträgt, und an die Vertriebsstelle gezahlt wird. Es wird keine Rücknahmegebühr erhoben.

Die Gesellschaft wird keine "I" Anteile an Personen oder Gesellschaften ausgeben, die nicht der Definition eines „institutionellen“ Anlegers, wie sie zuvor beschrieben wurde, entsprechen. "I" Anteile können nicht frei übertragen werden, und jede Übertragung von "I" Anteilen bedarf im Voraus der schriftlichen Zustimmung der Gesellschaft. Die Gesellschaft wird die Zustimmung zu einer Übertragung von "I" Anteilen verweigern, wenn dadurch keine „institutionellen“ Anleger "I" Anteilinhaber werden.

9. Umtausch der Anteile

Die Anträge auf Umtausch von Anteilen zwischen zwei Teilfonds oder zwischen zwei Anteilkategorien werden auf der Grundlage des nächsten gemeinsamen Bewertungstages nach dem Zugang des Umtauschantrages berechnet, wenn dieser vor 15.00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) bei der Register- und Transferstelle bzw. bei der Depotbank eingeht. Umtauschanträge, welche nach 15.00 Uhr eingehen, werden auf der Grundlage des am darauf folgenden Bankgeschäftstag ermittelten Anteilwertes abgerechnet.

Für den Umtausch von Anteilen eines Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds wird von der Vertriebsstelle eine maximale Kommission von 1 % des Nettoinventarwertes pro Anteil des Teilfonds berechnet, in dem der Anteilinhaber zeichnet.

Hierbei sollte vor allem für die "R" und "N" Anteilinhaber erwähnt werden, daß es ihnen nicht möglich ist, einen Umtausch ihrer Anteile für die "I" Anteilkategorie zu beantragen, wenn sie nicht der Definition eines „institutionellen“ Anlegers entsprechen.

10. Gebühren des Asset Managers und des Beraters

Die Gebühren für die Leistungen aus dem Vermögensverwaltungsvertrag mit Baloise Asset Management AG und dem Beratungsvertrag mit Baloise Fund Invest Advico, die vierteljährig bezahlt werden, betragen für "R", "I" und "N" Anteile zusammen maximal 1.25 % p. a. des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des BFI Progress (CHF) für die jeweilige Periode.

11. Einsatz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Total Return Swaps

Der BFI Progress (CHF) tätigt Wertpapierleihgeschäfte. Wertpapierpensionsgeschäfte und Total Return Swaps werden von dem BFI Progress (CHF) nicht eingesetzt. Sollte dies nicht mehr der Fall sein, wird dieser Verkaufsprospekt entsprechend geändert.

Informationen zu dem Anteil der verwalteten Vermögenswerte, der voraussichtlich und höchstens bei den Wertpapierleihgeschäften zum Einsatz kommt, sind der untenstehenden Tabelle zu entnehmen. Der Betrag der Vermögenswerte, die bei den Wertpapierleihgeschäften tatsächlich eingesetzt worden sind, wird ausgedrückt als absoluter Betrag und als Anteil an den von dem Teilfonds verwalteten Vermögenswerten in den Halbjahres- und Jahresberichten der Gesellschaft dargestellt.

Art des Wertpapierfinanzierungsgeschäfts bzw. Total Return Swap	Anteil der verwalteten Vermögenswerte, der <i>voraussichtlich</i> bei dem Geschäft zum Einsatz kommt	Anteil der verwalteten Vermögenswerte, der <i>höchstens</i> bei dem Geschäft zum Einsatz kommt
Wertpapierleihgeschäfte	bis 30%	100%
Wertpapierpensionsgeschäfte	0%	0%
Total Return Swaps	0%	0%

Baloise Fund Invest (Lux) – BFI Dynamic (CHF)

Anlageziele und -politik

Das Anlageziel der Gesellschaft für den Baloise Fund Invest (Lux) – BFI Dynamic (CHF) („BFI Dynamic (CHF)“) ist es, eine den Verhältnissen auf den Finanzmärkten entsprechende, vorwiegend auf Kapitalwachstum in CHF ausgerichtete Anlagestrategie zu implementieren. Dabei ist eine ausgewogene Risikostreuung in geographischer, wirtschaftlicher und währungstechnischer Hinsicht zu beachten sowie eine optimale Liquidität zu halten.

Die Anlagen des BFI Dynamic (CHF) erfolgen in ein international diversifiziertes Portefeuille, das schwergewichtig aus Dividenden- oder anderen Beteiligungspapieren – vorausgesetzt es handelt sich bei diesen Papieren um Wertpapiere im Sinne von Artikel 41 (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 – von Unternehmungen, überwiegend mit Sitz in einem OECD-Land, sowie weiter aus fest- oder variabelverzinslichen Wertpapieren von überwiegend europäischen Schuldnern zusammengesetzt ist. Die Anlagen werden in CHF und bis zu ca. 75% des Nettoinventarvermögens in Fremdwährungen getätigt. Die Gewichtungen der einzelnen Titelkategorien, Märkte und Währungen erfolgen nach Grundsätzen, welche nicht nur auf die reine Ertragskraft einer Anlage abstellen, sondern diese auch im Zusammenhang mit dem Risiko der Anlage betrachten.

Der BFI Dynamic (CHF) wird aktiv verwaltet ohne Bezug auf einen Referenzindex.

Die Portfoliostruktur verbindet die Renditechancen von Aktien mit der höheren Ertragskontinuität von Obligationen und ist mit einem Aktienanteil von maximal 90% des Nettoinventarvermögens vor allem auf Kapitalwachstum ausgerichtet. Je nach Marktlage kann dieser Aktienanteil auch vorübergehend überschritten werden. Der BFI Dynamic (CHF) kann daneben auch liquide Mittel halten. Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten kann nur im Rahmen der ordentlichen Fondsverwaltung sowie zur Absicherung von Währungsrisiken erfolgen. Abweichend von der grundsätzlichen Bestimmung im Allgemeinen Teil dieses Prospekts kann der BFI Dynamic (CHF) mehr als 10% seines Nettoinventarvermögens in Anteilen von OGAW und / oder anderen OGA anlegen.

Die im Namen des Teilfonds enthaltene Währungsbezeichnung weist lediglich auf die Referenzwährung hin. Sie enthält keinen Hinweis auf die Anlagewährung des Teilfonds. Die Anlagen erfolgen in den Währungen, welche sich für die Wertentwicklung des Teilfonds optimal eignen. Die Referenzwährung entspricht der Währung, in der die Ausgabe und die Rücknahme von Anteilen ausgeführt wird.

Allgemeine Informationen

1. Währung des Teilfonds

Die Rechnungswährung des BFI Dynamic (CHF) ist der Schweizer Franken.

2. Risikoprofil des Teilfonds

Der Teilfonds hat das Risikoprofil „überdurchschnittlich“ auf der unter 1.2.B beschriebenen Skala.

3. Risikohinweis

Dieser Teilfonds unterliegt einigen der unter 1.2. C dargestellten Risikofaktoren, u.a. dem Aktien-, Währungs- und Bonitätsrisiko.

Aufgrund seiner Anlageziele und –politik ist der Teilfonds geeignet für den dynamischen Anleger, der die Wachstumsorientierung vor die Ertragsmöglichkeiten stellt. Sein Investmenthorizont beträgt mehr als 5 Jahre.

4. Anteile/Anteilkategorien

Den Anlegern des BFI Dynamic (CHF) stehen zum Zeitpunkt dieses Prospekts drei Anteilkategorien zur Verfügung: Anteilskategorie R (“R” Anteile), Anteilskategorie I (“I” Anteile) und Anteilskategorie N (“N” Anteile).

“R” Anteile können von jedem Anleger erworben werden.

“I” Anteile können nur von sogenannten „institutionellen“ Anlegern erworben werden. Zu den „institutionellen“ Anlegern gehören: Versicherungsgesellschaften, Verwaltungsgesellschaften, Kreditinstitute bzw. andere Gesellschaften, die professionell im Finanzbereich tätig sind und auf eigene Rechnung bzw. im Rahmen eines Vermögensverwaltungsvertrages für ihre Kunden handeln, sogar Privatkunden (natürliche Personen). In diesem Fall haben die Kunden, in deren Namen die Kreditinstitute oder andere Gesellschaften, die professionell im Finanzbereich tätig sind, handeln, jedoch kein Forderungsrecht gegenüber der Gesellschaft, sondern nur gegenüber dem Kreditinstitut oder den anderen Gesellschaften, die professionell im Finanzbereich tätig sind; OGAs, Gebietskörperschaften, sofern sie ihre eigenen Mittel investieren; Holdinggesellschaften, wenn sie eine Struktur oder Tätigkeit aufweisen, die sich klar von der ihrer Aktionäre unterscheidet, und wenn sie bedeutende finanzielle Interessen haben; und schließlich Holdinggesellschaften, die in Familienbesitz sind, und durch die eine Familie oder ein Familienzweig bedeutende finanzielle Interessen hat.

"N" Anteile können nur von den folgenden Anlegern erworben werden:

Versicherungen, Banken, Vorsorgeeinrichtungen, Plattformen, unabhängige Berater und nach Ermessen ausgewählte Vermögensberater, welche einen separaten Vertrag oder eine separate Gebührenvereinbarung mit ihren Kunden haben und in deren Namen Anlagen tätigen.

Die Verwaltungsgesellschaft und deren Beauftragten bezahlen für diese Anteilskategorie keine Gebühren, Provisionen oder andere monetäre oder nichtmonetäre Vorteile zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit.

“R”, “I” und "N" Anteile sind thesaurierend.

5. Bewertungstag

Als Bewertungstag verstehen sich die üblichen Bankgeschäftstage in Luxemburg. Fällt ein Bewertungstag auf einen ganzen oder halben Bankfeiertag, wird die Berechnung des Nettoinventarwertes an dem auf den Feiertag folgenden Bankgeschäftstag vorgenommen.

6. Mindestanlage

„R“ und "N" Anteile: keine Mindestanlage
"I" Anteile: 350 000 CHF

7. Erstzeichnungsperiode und –preis

Von 26. April 2001 bis 16. Mai 2001, 100 CHF pro Anteil. Valutatag 21. Mai 2001.

"N" Anteile: Der Erstaussgabepreis zum Zeitpunkt der ersten Zeichnung beträgt 10 CHF pro Anteil.

8. Ausgabe und Rücknahme der Anteile

Der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis der Anteile entsprechen dem Nettoinventarwert, der am nächsten Bewertungstag nach dem Eingang des Zeichnungs- bzw. Rücknahmeantrages berechnet wird, wenn dieser vor 15.00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) bei der Register- und Transferstelle bzw. bei der Depotbank eingeht. Anträge, welche nach 15.00 Uhr eingeht, werden auf der Grundlage des am darauf folgenden Bankgeschäftstag ermittelten Anteilwertes abgerechnet.

Der Ausgabepreis versteht sich zuzüglich eines Ausgabeaufschlages, der für "R", "I" und "N" Anteile max. 5 % des Ausgabepreises beträgt, und an die Vertriebsstelle gezahlt wird. Es wird keine Rücknahmegebühr erhoben.

Die Gesellschaft wird keine "I" Anteile an Personen oder Gesellschaften ausgeben, die nicht der Definition eines „institutionellen“ Anlegers, wie sie zuvor beschrieben wurde, entsprechen. "I" Anteile können nicht frei übertragen werden, und jede Übertragung von "I" Anteilen bedarf im Voraus der schriftlichen Zustimmung der Gesellschaft. Die Gesellschaft wird die Zustimmung zu einer Übertragung von "I" Anteilen verweigern, wenn dadurch keine „institutionellen“ Anleger "I" Anteilhaber werden.

9. Umtausch der Anteile

Die Anträge auf Umtausch von Anteilen zwischen zwei Teilfonds oder zwischen zwei Anteilkategorien werden auf der Grundlage des nächsten gemeinsamen Bewertungstages nach dem Zugang des Umtauschantrages berechnet, wenn dieser vor 15.00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) bei der Register- und Transferstelle bzw. bei der Depotbank eingeht. Umtauschanträge, welche nach 15.00 Uhr eingeht, werden auf der Grundlage des am darauf folgenden Bankgeschäftstag ermittelten Anteilwertes abgerechnet.

Für den Umtausch von Anteilen eines Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds wird von der Vertriebsstelle eine maximale Kommission von 1 % des Nettoinventarwertes pro Anteil des Teilfonds berechnet, in dem der Anteilhaber zeichnet.

Hierbei sollte vor allem für die "R" und "N" Anteilhaber erwähnt werden, daß es ihnen nicht möglich ist, einen Umtausch ihrer Anteile für die "I" Anteilkategorie zu beantragen, wenn sie nicht der Definition eines „institutionellen“ Anlegers entsprechen.

10. Gebühren des Asset Managers und des Beraters

Die Gebühren für die Leistungen aus dem Vermögensverwaltungsvertrag mit Baloise Asset Management AG und dem Beratungsvertrag mit Baloise Fund Invest Advico, die vierteljährig bezahlt werden, betragen für "R", "I" und "N" Anteile zusammen maximal 1.25 % p. a. des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des BFI Dynamic (CHF) für die jeweilige Periode.

11. Einsatz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Total Return Swaps

Der BFI Dynamic (CHF) tätigt Wertpapierleihgeschäfte. Wertpapierpensionsgeschäfte und Total Return Swaps werden von dem BFI Dynamic (CHF) nicht eingesetzt. Sollte dies nicht mehr der Fall sein, wird dieser Verkaufsprospekt entsprechend geändert.

Informationen zu dem Anteil der verwalteten Vermögenswerte, der voraussichtlich und höchstens bei den Wertpapierleihgeschäften zum Einsatz kommt, sind der untenstehenden Tabelle zu entnehmen. Der Betrag der Vermögenswerte, die bei den Wertpapierleihgeschäften tatsächlich eingesetzt worden sind, wird ausgedrückt als absoluter Betrag und als Anteil an den von dem Teilfonds verwalteten Vermögenswerten in den Halbjahres- und Jahresberichten der Gesellschaft dargestellt.

Art des Wertpapierfinanzierungsgeschäfts bzw. Total Return Swap	Anteil der verwalteten Vermögenswerte, der voraussichtlich bei dem Geschäft zum Einsatz kommt	Anteil der verwalteten Vermögenswerte, der höchstens bei dem Geschäft zum Einsatz kommt
Wertpapierleihgeschäfte	bis 30%	100%
Wertpapierpensionsgeschäfte	0%	0%
Total Return Swaps	0%	0%

Baloise Fund Invest (Lux) – BFI Activ (EUR)

Anlageziele und -politik

Das Anlageziel der Gesellschaft für den Teilfonds Baloise Fund Invest (Lux) – BFI Activ (EUR) („BFI Activ (EUR)“) ist es, einen stetigen, den Verhältnissen auf den Finanzmärkten entsprechenden Ertrag in EUR zu erzielen. Dabei ist eine ausgewogene Risikostreuung in geographischer, wirtschaftlicher und währungstechnischer Hinsicht zu beachten sowie eine optimale Liquidität zu halten.

Die Anlagen des BFI Activ (EUR) erfolgen in ein international diversifiziertes Portefeuille, das schwergewichtig aus fest- oder variabelverzinslichen Wertpapieren von überwiegend europäischen Schuldnern sowie weiter aus Dividenden- oder anderen Beteiligungspapieren – vorausgesetzt es handelt sich bei diesen Papieren um Wertpapiere im Sinne von Artikel 41 (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 – von Unternehmungen, überwiegend mit Sitz in einem OECD-Land, zusammengesetzt ist. Die Anlagen werden in EUR und bis zu ca. 45% des Nettoinventarvermögens in Fremdwährungen getätigt. Die Gewichtungen der einzelnen Titelkategorien, Märkte und Währungen erfolgen nach Grundsätzen, welche nicht nur auf die reine Ertragskraft einer Anlage abstellen, sondern diese auch im Zusammenhang mit dem Risiko der Anlage betrachten.

Der BFI Activ (EUR) wird aktiv verwaltet ohne Bezug auf einen Referenzindex.

Die Portfoliostruktur verbindet die Renditechancen von Aktien mit der höheren Ertragskontinuität von Obligationen und ist mit einem Aktienanteil von maximal 40% des Nettoinventarvermögens primär auf Ertrag aber auch auf ein moderates Kapitalwachstum ausgerichtet. Je nach Marktlage kann dieser Aktienanteil auch vorübergehend überschritten werden. Der BFI Activ (EUR) kann daneben auch liquide Mittel halten. Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten kann nur im Rahmen der ordentlichen Fondsverwaltung sowie zur Absicherung von Währungsrisiken erfolgen. Abweichend von der grundsätzlichen Bestimmung im Allgemeinen Teil dieses Prospekts kann der BFI Activ (EUR) mehr als 10% seines Nettoinventarvermögens in Anteilen von OGAW und / oder anderen OGA anlegen.

Die im Namen des Teilfonds enthaltene Währungsbezeichnung weist lediglich auf die Referenzwährung hin. Sie enthält keinen Hinweis auf die Anlagewährung des Teilfonds. Die Anlagen erfolgen in den Währungen, welche sich für die Wertentwicklung des Teilfonds optimal eignen. Die Referenzwährung entspricht der Währung, in der die Ausgabe und die Rücknahme von Anteilen ausgeführt wird.

Allgemeine Informationen

1. Währung des Teilfonds

Die Rechnungswährung des BFI Activ (EUR) ist der Euro.

2. Risikoprofil des Teilfonds

Der Teilfonds hat das Risikoprofil „moderat“ auf der unter 1.2.B beschriebenen Skala.

3. Risikohinweis

Dieser Teilfonds unterliegt einigen der unter 1.2.C dargestellten Risikofaktoren, u.a. dem Zinsänderungs-, Aktien- und Bonitätsrisiko.

Aufgrund seiner Anlageziele und –politik ist der Teilfonds geeignet für defensiv orientierte Anleger, deren Investmenthorizont 3-5 Jahre betragen sollte.

4. Anteile/Anteilkategorien

Den Anlegern des BFI Activ (EUR) stehen zum Zeitpunkt dieses Prospekts drei Anteilkategorien zur Verfügung: Anteilskategorie R ("R" Anteile), Anteilskategorie I ("I" Anteile) und Anteilskategorie N ("N" Anteile).

"R" Anteile können von jedem Anleger erworben werden.

"I" Anteile können nur von sogenannten „institutionellen“ Anlegern erworben werden. Zu den „institutionellen“ Anlegern gehören: Versicherungsgesellschaften, Verwaltungsgesellschaften, Kreditinstitute bzw. andere Gesellschaften, die professionell im Finanzbereich tätig sind und auf eigene Rechnung bzw. im Rahmen eines Vermögensverwaltungsvertrages für ihre Kunden handeln, sogar Privatkunden (natürliche Personen). In diesem Fall haben die Kunden, in deren Namen die Kreditinstitute oder andere Gesellschaften, die professionell im Finanzbereich tätig sind, handeln, jedoch kein Forderungsrecht gegenüber der Gesellschaft sondern nur gegenüber dem Kreditinstitut oder den anderen Gesellschaften, die professionell im Finanzbereich tätig sind; OGAs, Gebietskörperschaften, sofern sie ihre eigenen Mittel investieren; Holdinggesellschaften, wenn sie eine Struktur oder Tätigkeit aufweisen, die sich klar von der ihrer Aktionäre unterscheidet, und wenn sie bedeutende finanzielle Interessen haben; und schließlich Holdinggesellschaften, die in Familienbesitz sind, und durch die eine Familie oder ein Familienzweig bedeutende finanzielle Interessen hat.

"N" Anteile können nur von den folgenden Anlegern erworben werden:

Versicherungen, Banken, Vorsorgeeinrichtungen, Plattformen, unabhängige Berater und nach Ermessen ausgewählte Vermögensberater, welche einen separaten Vertrag oder eine separate Gebührenvereinbarung mit ihren Kunden haben und in deren Namen Anlagen tätigen.

Die Verwaltungsgesellschaft und deren Beauftragten bezahlen für diese Anteilskategorie keine Gebühren, Provisionen oder andere monetäre oder nichtmonetäre Vorteile zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit.

"R", "I" und "N" Anteile sind thesaurierend.

5. Bewertungstag

Als Bewertungstag verstehen sich die üblichen Bankgeschäftstage in Luxemburg. Fällt ein Bewertungstag auf einen ganzen oder halben Bankfeiertag, wird die Berechnung des Nettoinventarwertes an dem auf den Feiertag folgenden Bankgeschäftstag vorgenommen.

6. Mindestanlage

„R“ und "N" Anteile: keine Mindestanlage

"I" Anteile: 250 000 EUR

7. Erstzeichnungsperiode und –preis

Von 26. April 2001 bis 16. Mai 2001, 50 EUR pro Anteil. Valutatag 21. Mai 2001.

"N" Anteile: Der Erstausgabepreis zum Zeitpunkt der ersten Zeichnung beträgt 10 EUR pro Anteil.

8. Ausgabe und Rücknahme der Anteile

Der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis der Anteile entsprechen dem Nettoinventarwert, der am nächsten Bewertungstag nach dem Eingang des Zeichnungs- bzw. Rücknahmeantrages berechnet wird, wenn dieser vor 15.00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) bei der Register- und Transferstelle bzw. bei der Depotbank eingeht. Anträge, welche nach 15.00 Uhr eingehen, werden auf der Grundlage des am darauf folgenden Bankgeschäftstag ermittelten Anteilwertes abgerechnet.

Der Ausgabepreis versteht sich zuzüglich eines Ausgabeaufschlages, der für "R", "I" und "N" Anteile max. 5 % des Ausgabepreises beträgt, und an die Vertriebsstelle gezahlt wird. Es wird keine Rücknahmegebühr erhoben.

Die Gesellschaft wird keine "I" Anteile an Personen oder Gesellschaften ausgeben, die nicht der Definition eines „institutionellen“ Anlegers, wie sie zuvor beschrieben wurde, entsprechen. "I" Anteile können nicht frei übertragen werden, und jede Übertragung von "I" Anteilen bedarf im Voraus der schriftlichen Zustimmung der Gesellschaft. Die Gesellschaft wird die Zustimmung zu einer Übertragung von "I" Anteilen verweigern, wenn dadurch keine „institutionellen“ Anleger "I" Anteilinhaber werden.

9. Umtausch der Anteile

Die Anträge auf Umtausch von Anteilen zwischen zwei Teilfonds oder zwischen zwei Anteilkategorien werden auf der Grundlage des nächsten gemeinsamen Bewertungstages nach dem Zugang des Umtauschantrages berechnet, wenn dieser vor 15.00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) bei der Register- und Transferstelle bzw. bei der Depotbank eingeht. Umtauschanträge, welche nach 15.00 Uhr eingehen, werden auf der Grundlage des am darauf folgenden Bankgeschäftstag ermittelten Anteilwertes abgerechnet.

Für den Umtausch von Anteilen eines Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds wird von der Vertriebsstelle eine maximale Kommission von 1% des Nettoinventarwertes pro Anteil des Teilfonds berechnet, in dem der Anteilinhaber zeichnet.

Hierbei sollte vor allem für die "R" und "N" Anteilinhaber erwähnt werden, daß es ihnen nicht möglich ist, einen Umtausch ihrer Anteile für die "I" Anteilkategorie zu beantragen, wenn sie nicht der Definition eines „institutionellen“ Anlegers entsprechen.

10. Gebühren des Asset Managers und des Beraters

Die Gebühren für die Leistungen aus dem Vermögensverwaltungsvertrag mit Baloise Asset Management AG und dem Beratungsvertrag mit Baloise Fund Invest Advico, die vierteljährig bezahlt werden, betragen für "R", "I" und "N" Anteile zusammen maximal 1.40 % p. a. des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des BFI Activ (EUR) für die jeweilige Periode.

11. Einsatz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Total Return Swaps

Der BFI Activ (EUR) tätigt Wertpapierleihgeschäfte. Wertpapierpensionsgeschäfte und Total Return Swaps werden von dem BFI Activ (EUR) nicht eingesetzt. Sollte dies nicht mehr der Fall sein, wird dieser Verkaufsprospekt entsprechend geändert.

Informationen zu dem Anteil der verwalteten Vermögenswerte, der voraussichtlich und höchstens bei den Wertpapierleihgeschäften zum Einsatz kommt, sind der untenstehenden Tabelle zu entnehmen. Der Betrag der Vermögenswerte, die bei den Wertpapierleihgeschäften tatsächlich eingesetzt worden sind, wird ausgedrückt als absoluter Betrag und als Anteil an den von dem Teilfonds verwalteten Vermögenswerten in den Halbjahres- und Jahresberichten der Gesellschaft dargestellt.

Art des Wertpapierfinanzierungsgeschäfts bzw. Total Return Swap	Anteil der verwalteten Vermögenswerte, der voraussichtlich bei dem Geschäft zum Einsatz kommt	Anteil der verwalteten Vermögenswerte, der höchstens bei dem Geschäft zum Einsatz kommt
Wertpapierleihgeschäfte	bis 30%	100 %
Wertpapierpensionsgeschäfte	0%	0%
Total Return Swaps	0%	0%

Baloise Fund Invest (Lux) – BFI Progress (EUR)

Anlageziele und -politik

Das Anlageziel der Gesellschaft für den Baloise Fund Invest (Lux) – BFI Progress (EUR) („BFI Progress (EUR)“) ist es, einen ausgewogenen, den Verhältnissen auf den Finanzmärkten entsprechenden Ertrag in EUR zu erzielen. Dabei ist eine ausgewogene Risikostreuung in geographischer, wirtschaftlicher und währungstechnischer Hinsicht zu beachten sowie eine optimale Liquidität zu halten.

Die Anlagen des BFI Progress (EUR) erfolgen in ein international diversifiziertes Portefeuille aus fest- oder variabelverzinslichen Wertpapieren von überwiegend europäischen Schuldern und aus Dividenden- oder anderen Beteiligungspapieren – vorausgesetzt es handelt sich bei diesen Papieren um Wertpapiere im Sinne von Artikel 41 (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 – von Unternehmungen, überwiegend mit Sitz in einem OECD-Land. Die Anlagen werden in EUR und bis zu ca. 60% des Nettoinventarvermögens in Fremdwährungen getätigt. Die Gewichtungen der einzelnen Titelkategorien, Märkte und Währungen erfolgen nach Grundsätzen, welche nicht nur auf die reine Ertragskraft einer Anlage abstellen, sondern diese auch im Zusammenhang mit dem Risiko der Anlage betrachten.

Der BFI Progress (EUR) wird aktiv verwaltet ohne Bezug auf einen Referenzindex.

Die Portfoliostruktur verbindet die Renditechancen von Aktien mit der höheren Ertragskontinuität von Obligationen und ist mit einem Aktienanteil von maximal 65% des Nettoinventarvermögens auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Ertrag und Kapitalwachstum ausgerichtet. Je nach Marktlage kann dieser Aktienanteil auch vorübergehend überschritten werden. Der BFI Progress (EUR) kann daneben auch liquide Mittel halten. Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten kann nur im Rahmen der ordentlichen Fondsverwaltung sowie zur Absicherung von Währungsrisiken erfolgen. Abweichend von der grundsätzlichen Bestimmung im Allgemeinen Teil dieses Prospekts kann der BFI Progress (EUR) mehr als 10% seines Nettoinventarvermögens in Anteilen von OGAW und / oder anderen OGA anlegen.

Die im Namen des Teilfonds enthaltene Währungsbezeichnung weist lediglich auf die Referenzwährung hin. Sie enthält keinen Hinweis auf die Anlagewährung des Teilfonds. Die Anlagen erfolgen in den Währungen, welche sich für die Wertentwicklung des Teilfonds optimal eignen. Die Referenzwährung entspricht der Währung, in der die Ausgabe und die Rücknahme von Anteilen ausgeführt wird.

Allgemeine Informationen

1. Währung des Teilfonds

Die Rechnungswährung des BFI Progress (EUR) ist der Euro.

2. Risikoprofil des Teilfonds

Der Teilfonds hat das Risikoprofil „mittel“ auf der unter 1.2.B beschriebenen Skala.

3. Risikohinweis

Dieser Teilfonds unterliegt einigen der unter 1.2. C dargestellten Risikofaktoren, u.a. dem Zinsänderungs-, Aktien- und Bonitätsrisiko.

Aufgrund seiner Anlageziele und –politik ist der Teilfonds geeignet für den Anleger, der ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Ertrag und Wachstum seiner Anlagen sucht. Sein Investmenthorizont beträgt 5 Jahre.

4. Anteile/Anteilkategorien

Den Anlegern des BFI Progress (EUR) stehen zum Zeitpunkt dieses Prospekts drei Anteilkategorien zur Verfügung: Anteilskategorie R ("R" Anteile), Anteilskategorie I ("I" Anteile) und Anteilskategorie N ("N" Anteile).

"R" Anteile können von jedem Anleger erworben werden.

"I" Anteile können nur von sogenannten „institutionellen“ Anlegern erworben werden. Zu den „institutionellen“ Anlegern gehören: Versicherungsgesellschaften, Verwaltungsgesellschaften, Kreditinstitute bzw. andere Gesellschaften, die professionell im Finanzbereich tätig sind und auf eigene Rechnung bzw. im Rahmen eines Vermögensverwaltungsvertrages für ihre Kunden handeln, sogar Privatkunden (natürliche Personen). In diesem Fall haben die Kunden, in deren Namen die Kreditinstitute oder andere Gesellschaften, die professionell im Finanzbereich tätig sind, handeln, jedoch kein Forderungsrecht gegenüber der Gesellschaft, sondern nur gegenüber dem Kreditinstitut oder den anderen Gesellschaften, die professionell im Finanzbereich tätig sind; OGAs, Gebietskörperschaften, sofern sie ihre eigenen Mittel investieren; Holdinggesellschaften, wenn sie eine Struktur oder Tätigkeit aufweisen, die sich klar von der ihrer Aktionäre unterscheidet, und wenn sie bedeutende finanzielle Interessen haben; und schließlich Holdinggesellschaften, die in Familienbesitz sind, und durch die eine Familie oder ein Familienzweig bedeutende finanzielle Interessen hat.

"N" Anteile können nur von den folgenden Anlegern erworben werden:

Versicherungen, Banken, Vorsorgeeinrichtungen, Plattformen, unabhängige Berater und nach Ermessen ausgewählte Vermögensberater, welche einen separaten Vertrag oder eine separate Gebührenvereinbarung mit ihren Kunden haben und in deren Namen Anlagen tätigen.

Die Verwaltungsgesellschaft und deren Beauftragten bezahlen für diese Anteilskategorie keine Gebühren, Provisionen oder andere monetäre oder nichtmonetäre Vorteile zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit.

"R", "I" und "N" Anteile sind thesaurierend.

5. Bewertungstag

Als Bewertungstag verstehen sich die üblichen Bankgeschäftstage in Luxemburg. Fällt ein Bewertungstag auf einen ganzen oder halben Bankfeiertag, wird die Berechnung des Nettoinventarwertes an dem auf den Feiertag folgenden Bankgeschäftstag vorgenommen.

6. Mindestanlage

„R“ und "N" Anteile: keine Mindestanlage

"I" Anteile: 250 000 EUR

7. Erstzeichnungsperiode und –preis

Von 26. April 2001 bis 16. Mai 2001, 50 EUR pro Anteil. Valutatag 21. Mai 2001.

"N" Anteile: Der Erstausgabepreis zum Zeitpunkt der ersten Zeichnung beträgt 10 EUR pro Anteil.

8. Ausgabe und Rücknahme der Anteile

Der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis der Anteile entsprechen dem Nettoinventarwert, der am nächsten Bewertungstag nach dem Eingang des Zeichnungs- bzw. Rücknahmeantrages berechnet wird, wenn dieser vor 15.00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) bei der Register- und Transferstelle bzw. bei der Depotbank eingeht. Anträge, welche nach 15.00 Uhr eingeht, werden auf der Grundlage des am darauf folgenden Bankgeschäftstag ermittelten Anteilwertes abgerechnet.

Der Ausgabepreis versteht sich zuzüglich eines Ausgabeaufschlages, der für "R", "I" und "N" Anteile max. 5 % des Ausgabepreises beträgt, und an die Vertriebsstelle gezahlt wird. Es wird keine Rücknahmegebühr erhoben.

Die Gesellschaft wird keine "I" Anteile an Personen oder Gesellschaften ausgeben, die nicht der Definition eines „institutionellen“ Anlegers, wie sie zuvor beschrieben wurde, entsprechen. "I" Anteile können nicht frei übertragen werden, und jede Übertragung von "I" Anteilen bedarf im Voraus der schriftlichen Zustimmung der Gesellschaft. Die Gesellschaft wird die Zustimmung zu einer Übertragung von "I" Anteilen verweigern, wenn dadurch keine „institutionellen“ Anleger "I" Anteilhaber werden.

9. Umtausch der Anteile

Die Anträge auf Umtausch von Anteilen zwischen zwei Teilfonds oder zwischen zwei Anteilkategorien werden auf der Grundlage des nächsten gemeinsamen Bewertungstages nach dem Zugang des Umtauschantrages berechnet, wenn dieser vor 15.00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) bei der Register- und Transferstelle bzw. bei der Depotbank eingeht. Umtauschanträge, welche nach 15.00 Uhr eingeht, werden auf der Grundlage des am darauf folgenden Bankgeschäftstag ermittelten Anteilwertes abgerechnet.

Für den Umtausch von Anteilen eines Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds wird von der Vertriebsstelle eine maximale Kommission von 1 % des Nettoinventarwertes pro Anteil des Teilfonds berechnet, in dem der Anteilhaber zeichnet.

Hierbei sollte vor allem für die "R" und "N" Anteilhaber erwähnt werden, daß es ihnen nicht möglich ist, einen Umtausch ihrer Anteile für die "I" Anteilkategorie zu beantragen, wenn sie nicht der Definition eines „institutionellen“ Anlegers entsprechen.

10. Gebühren des Asset Managers und des Beraters

Die Gebühren für die Leistungen aus dem Vermögensverwaltungsvertrag mit Baloise Asset Management AG und dem Beratungsvertrag mit Baloise Fund Invest Advico, die vierteljährig bezahlt werden, betragen für "R", "I" und "N" Anteile zusammen maximal 1.50 % p. a. des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des BFI Progress (EUR) für die jeweilige Periode.

11. Einsatz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Total Return Swaps

Der BFI Progress (EUR) tätigt Wertpapierleihgeschäfte. Wertpapierpensionsgeschäfte und Total Return Swaps werden von dem BFI Progress (EUR) nicht eingesetzt. Sollte dies nicht mehr der Fall sein, wird dieser Verkaufsprospekt entsprechend geändert.

Informationen zu dem Anteil der verwalteten Vermögenswerte, der voraussichtlich und höchstens bei den Wertpapierleihgeschäften zum Einsatz kommt, sind der untenstehenden Tabelle zu entnehmen. Der Betrag der Vermögenswerte, die bei den Wertpapierleihgeschäften tatsächlich eingesetzt worden sind, wird ausgedrückt als absoluter Betrag und als Anteil an den von dem Teilfonds verwalteten Vermögenswerten in den Halbjahres- und Jahresberichten der Gesellschaft dargestellt.

Art des Wertpapierfinanzierungsgeschäfts bzw. Total Return Swap	Anteil der verwalteten Vermögenswerte, der <i>voraussichtlich</i> bei dem Geschäft zum Einsatz kommt	Anteil der verwalteten Vermögenswerte, der <i>höchstens</i> bei dem Geschäft zum Einsatz kommt
Wertpapierleihgeschäfte	bis 30%	100 %
Wertpapierpensionsgeschäfte	0%	0%
Total Return Swaps	0%	0%

Baloise Fund Invest (Lux) – BFI Dynamic (EUR)

Anlageziele und -politik

Das Anlageziel der Gesellschaft für den Baloise Fund Invest (Lux) – BFI Dynamic (EUR) („BFI Dynamic (EUR)“) ist es, eine den Verhältnissen auf den Finanzmärkten entsprechende, vorwiegend auf Kapitalwachstum in EUR ausgerichtete Anlagestrategie zu implementieren. Dabei ist eine ausgewogene Risikostreuung in geographischer, wirtschaftlicher und währungstechnischer Hinsicht zu beachten sowie eine optimale Liquidität zu halten.

Die Anlagen des BFI Dynamic (EUR) erfolgen in ein international diversifiziertes Portefeuille, das schwergewichtig aus Dividenden- oder anderen Beteiligungspapieren – vorausgesetzt es handelt sich bei diesen Papieren um Wertpapiere im Sinne von Artikel 41 (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 – von Unternehmungen, überwiegend mit Sitz in einem OECD-Land, sowie weiter aus fest- oder variabelverzinslichen Wertpapieren von überwiegend europäischen Schuldnern zusammengesetzt ist. Die Anlagen werden in EUR und bis zu ca. 75% des Nettoinventarvermögens in Fremdwährungen getätigt. Die Gewichtungen der einzelnen Titelkategorien, Märkte und Währungen erfolgen nach Grundsätzen, welche nicht nur auf die reine Ertragskraft einer Anlage abstellen, sondern diese auch im Zusammenhang mit dem Risiko der Anlage betrachten.

Der BFI Dynamic (EUR) wird aktiv verwaltet ohne Bezug auf einen Referenzindex.

Die Portfoliostruktur verbindet die Renditechancen von Aktien mit der höheren Ertragskontinuität von Obligationen und ist mit einem Aktienanteil von maximal 90% des Nettoinventarvermögens vor allem auf Kapitalwachstum ausgerichtet. Je nach Marktlage kann dieser Aktienanteil auch vorübergehend überschritten werden. Der BFI Dynamic (EUR) kann daneben auch liquide Mittel halten. Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten kann nur im Rahmen der ordentlichen Fondsverwaltung sowie zur Absicherung von Währungsrisiken erfolgen. Abweichend von der grundsätzlichen Bestimmung im Allgemeinen Teil dieses Prospekts kann der BFI Dynamic (EUR) mehr als 10% seines Nettoinventarvermögens in Anteilen von OGAW und / oder anderen OGA anlegen.

Die im Namen des Teilfonds enthaltene Währungsbezeichnung weist lediglich auf die Referenzwährung hin. Sie enthält keinen Hinweis auf die Anlagewährung des Teilfonds. Die Anlagen erfolgen in den Währungen, welche sich für die Wertentwicklung des Teilfonds optimal eignen. Die Referenzwährung entspricht der Währung, in der die Ausgabe und die Rücknahme von Anteilen ausgeführt wird.

Allgemeine Informationen

1. Währung des Teilfonds

Die Rechnungswährung des BFI Dynamic (EUR) ist der Euro.

2. Risikoprofil des Teilfonds

Der Teilfonds hat das Risikoprofil "überdurchschnittlich" auf der unter 1.2.B beschriebenen Skala.

3. Risikohinweis

Dieser Teilfonds unterliegt einigen der unter 1.2. C dargestellten Risikofaktoren, u.a. dem Aktien-, Währungs- und Bonitätsrisiko.

Aufgrund seiner Anlageziele und –politik ist der Teilfonds geeignet für den dynamischen Anleger, der die Wachstumsorientierung vor die Ertragsmöglichkeiten stellt. Sein Investmenthorizont beträgt mehr als 5 Jahre.

4. Anteile/Anteilkategorien

Den Anlegern des BFI Dynamic (EUR) stehen zum Zeitpunkt dieses Prospekts drei Anteilkategorien zur Verfügung: Anteilskategorie R ("R" Anteile), Anteilskategorie I ("I" Anteile) und Anteilskategorie N ("N" Anteile).

"R" Anteile können von jedem Anleger erworben werden.

"I" Anteile können nur von sogenannten „institutionellen“ Anlegern erworben werden. Zu den „institutionellen“ Anlegern gehören: Versicherungsgesellschaften, Verwaltungsgesellschaften, Kreditinstitute bzw. andere Gesellschaften, die professionell im Finanzbereich tätig sind und auf eigene Rechnung bzw. im Rahmen eines Vermögensverwaltungsvertrages für ihre Kunden handeln, sogar Privatkunden (natürliche Personen). In diesem Fall haben die Kunden, in deren Namen die Kreditinstitute oder andere Gesellschaften, die professionell im Finanzbereich tätig sind, handeln, jedoch kein Forderungsrecht gegenüber der Gesellschaft, sondern nur gegenüber dem Kreditinstitut oder den anderen Gesellschaften, die professionell im Finanzbereich tätig sind; OGAs, Gebietskörperschaften, sofern sie ihre eigenen Mittel investieren; Holdinggesellschaften, wenn sie eine Struktur oder Tätigkeit aufweisen, die sich klar von der ihrer Aktionäre unterscheidet, und wenn sie bedeutende finanzielle Interessen haben; und schließlich Holdinggesellschaften, die in Familienbesitz sind, und durch die eine Familie oder ein Familienzweig bedeutende finanzielle Interessen hat.

"N" Anteile können nur von den folgenden Anlegern erworben werden:

Versicherungen, Banken, Vorsorgeeinrichtungen, Plattformen, unabhängige Berater und nach Ermessen ausgewählte Vermögensberater, welche einen separaten Vertrag oder eine separate Gebührenvereinbarung mit ihren Kunden haben und in deren Namen Anlagen tätigen.

Die Verwaltungsgesellschaft und deren Beauftragten bezahlen für diese Anteilskategorie keine Gebühren, Provisionen oder andere monetäre oder nichtmonetäre Vorteile zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit.

"R", "I" und "N" Anteile sind thesaurierend.

5. Bewertungstag

Als Bewertungstag verstehen sich die üblichen Bankgeschäftstage in Luxemburg. Fällt ein Bewertungstag auf einen ganzen oder halben Bankfeiertag, wird die Berechnung des Nettoinventarwertes an dem auf den Feiertag folgenden Bankgeschäftstag vorgenommen.

6. Mindestanlage

„R“ und "N" Anteile: keine Mindestanlage
“I” Anteile: 250 000 EUR

7. Erstzeichnungsperiode und –preis

Von 26. April 2001 bis 16. Mai, 50 EUR pro Anteil. Valutatag 21. Mai 2001.

"N" Anteile: Der Erstausgabepreis zum Zeitpunkt der ersten Zeichnung beträgt 10 EUR pro Anteil.

8. Ausgabe und Rücknahme der Anteile

Der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis der Anteile entsprechen dem Nettoinventarwert, der am nächsten Bewertungstag nach dem Eingang des Zeichnungs- bzw. Rücknahmeantrages berechnet wird, wenn dieser vor 15.00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) bei der Register- und Transferstelle bzw. bei der Depotbank eingeht. Anträge, welche nach 15.00 Uhr eingehen, werden auf der Grundlage des am darauf folgenden Bankgeschäftstag ermittelten Anteilwertes abgerechnet.

Der Ausgabepreis versteht sich zuzüglich eines Ausgabeaufschlages, der für “R”, “I” und "N" Anteile max. 5 % des Ausgabepreises beträgt, und an die Vertriebsstelle gezahlt wird. Es wird keine Rücknahmegebühr erhoben.

Die Gesellschaft wird keine “I” Anteile an Personen oder Gesellschaften ausgeben, die nicht der Definition eines „institutionellen“ Anlegers, wie sie zuvor beschrieben wurde, entsprechen. “I” Anteile können nicht frei übertragen werden, und jede Übertragung von “I” Anteilen bedarf im Voraus der schriftlichen Zustimmung der Gesellschaft. Die Gesellschaft wird die Zustimmung zu einer Übertragung von “I” Anteilen verweigern, wenn dadurch keine „institutionellen“ Anleger “I” Anteilinhaber werden.

9. Umtausch der Anteile

Die Anträge auf Umtausch von Anteilen zwischen zwei Teilfonds oder zwischen zwei Anteilkategorien werden auf der Grundlage des nächsten gemeinsamen Bewertungstages nach dem Zugang des Umtauschantrages berechnet, wenn dieser vor 15.00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) bei der Register- und Transferstelle bzw. bei der Depotbank eingeht. Umtauschanträge, welche nach 15.00 Uhr eingehen, werden auf der Grundlage des am darauf folgenden Bankgeschäftstag ermittelten Anteilwertes abgerechnet.

Für den Umtausch von Anteilen eines Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds wird von der Vertriebsstelle eine maximale Kommission von 1% des Nettoinventarwertes pro Anteil des Teilfonds berechnet, in dem der Anteilinhaber zeichnet.

Hierbei sollte vor allem für die “R” und "N" Anteilinhaber erwähnt werden, daß es ihnen nicht möglich ist, einen Umtausch ihrer Anteile für die “I” Anteilkategorie zu beantragen, wenn sie nicht der Definition eines „institutionellen“ Anlegers entsprechen.

10. Gebühren des Asset Managers und des Beraters

Die Gebühren für die Leistungen aus dem Vermögensverwaltungsvertrag mit Baloise Asset Management AG und dem Beratungsvertrag mit Baloise Fund Invest Advico, die vierteljährig bezahlt werden, betragen

für "R", "I" und "N" Anteile zusammen maximal 1.75 % p. a. des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des BFI Dynamic (EUR) für die jeweilige Periode.

11. Einsatz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Total Return Swaps

Der BFI Dynamic (EUR) tätigt Wertpapierleihgeschäfte. Wertpapierpensionsgeschäfte und Total Return Swaps werden von dem BFI Dynamic (EUR) nicht eingesetzt. Sollte dies nicht mehr der Fall sein, wird dieser Verkaufsprospekt entsprechend geändert.

Informationen zu dem Anteil der verwalteten Vermögenswerte, der voraussichtlich und höchstens bei den Wertpapierleihgeschäften zum Einsatz kommt, sind der untenstehenden Tabelle zu entnehmen. Der Betrag der Vermögenswerte, die bei den Wertpapierleihgeschäften tatsächlich eingesetzt worden sind, wird ausgedrückt als absoluter Betrag und als Anteil an den von dem Teilfonds verwalteten Vermögenswerten in den Halbjahres- und Jahresberichten der Gesellschaft dargestellt.

Art des Wertpapierfinanzierungsgeschäfts bzw. Total Return Swap	Anteil der verwalteten Vermögenswerte, der <i>voraussichtlich</i> bei dem Geschäft zum Einsatz kommt	Anteil der verwalteten Vermögenswerte, der <i>höchstens</i> bei dem Geschäft zum Einsatz kommt
Wertpapierleihgeschäfte	bis 30%	100%
Wertpapierpensionsgeschäfte	0%	0%
Total Return Swaps	0%	0%

Baloise Fund Invest (Lux) – BFI InterStock (CHF)

Anlageziele und -politik

Das Anlageziel der Gesellschaft für den Baloise Fund Invest (Lux) – BFI InterStock (CHF) ("BFI InterStock (CHF)") ist es, ein den Verhältnissen auf den internationalen Aktienmärkten entsprechendes Kapitalwachstum in CHF zu erzielen.

Die Anlagen des BFI InterStock (CHF) erfolgen in ein international diversifiziertes Portefeuille, das aus Dividenden- oder anderen Beteiligungspapieren – vorausgesetzt es handelt sich bei diesen Papieren um Wertpapiere im Sinne von Artikel 41 (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 – von Unternehmungen, überwiegend mit Sitz in einem OECD-Land, zusammengesetzt ist. Die Gewichtung der einzelnen Märkte und Währungen erfolgt nach Grundsätzen, welche nicht nur auf die reine Ertragskraft einer Anlage abstellen, sondern diese auch im Zusammenhang mit dem Risiko der Anlage betrachten.

Der BFI InterStock (CHF) wird aktiv verwaltet ohne Bezug auf einen Referenzindex.

Die Portfoliostruktur ist auf Kapitalwachstum ausgerichtet und ist mindestens zu zwei Dritteln in Dividenden- oder anderen Beteiligungspapieren investiert. Der BFI InterStock (CHF) kann daneben auch liquide Mittel halten. Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten kann nur im Rahmen der ordentlichen Fondsverwaltung sowie zur Absicherung von Währungsrisiken erfolgen.

Die im Namen des Teilfonds enthaltene Währungsbezeichnung weist lediglich auf die Referenzwährung hin. Sie enthält keinen Hinweis auf die Anlagewährung des Teilfonds. Die Anlagen erfolgen in den Währungen, welche sich für die Wertentwicklung des Teilfonds optimal eignen. Die Referenzwährung entspricht der Währung, in der die Ausgabe und die Rücknahme von Anteilen ausgeführt werden.

Allgemeine Informationen

1. Währung des Teilfonds

Die Rechnungswährung des BFI InterStock (CHF) ist der Schweizer Franken.

2. Risikoprofil des Teilfonds

Der Teilfonds hat das Risikoprofil „hoch“ auf der unter 1.2.B beschriebenen Skala.

3. Risikohinweis

Das im Zusammenhang mit der Anlage in Aktien stehende Risiko schließt signifikante Schwankungen der Preise, negative Informationen bezüglich des Emittenten oder des Marktes ein. Des Weiteren sind Schwankungen auf kurze Sicht oftmals verstärkt. Das Risiko, dass eine oder mehrere Gesellschaften einen Abschwung erleiden oder bei der Steigerung ihrer finanziellen Profite scheitern, kann sich zu einem spezifischen Zeitpunkt negativ auf die Wertsteigerung des gesamten Portfolios auswirken. Der Wert der Anlage und der mit ihr verbundenen Erträge kann sich folglich aufwärts und abwärts bewegen. Es besteht die Möglichkeit, dass die Anleger den investierten Betrag nicht zurückerhalten. Zukünftige Erträge hängen von der Entwicklung der internationalen Aktienmärkte und davon ab, wie erfolgreich die Anlagestrategie des Fonds umgesetzt wird.

Der Teilfonds ist geeignet für den rein wachstumsorientierten Anleger. Sein Investmenthorizont beträgt mehr als 5 Jahre.

4. Anteile/Anteilkategorien

Den Anlegern des BFI InterStock (CHF) stehen zum Zeitpunkt dieses Prospekts drei Anteilkategorien zur Verfügung: Anteilskategorie R ("R" Anteile), Anteilskategorie I ("I" Anteile) und Anteilskategorie N ("N" Anteile).

"R" Anteile können von jedem Anleger erworben werden.

"I" Anteile können nur von sogenannten „institutionellen“ Anlegern erworben werden. Zu den „institutionellen“ Anlegern gehören: Versicherungsgesellschaften, Verwaltungsgesellschaften, Kreditinstitute bzw. andere Gesellschaften, die professionell im Finanzbereich tätig sind und auf eigene Rechnung bzw. im Rahmen eines Vermögensverwaltungsvertrages für ihre Kunden handeln, sogar Privatkunden (natürliche Personen). In diesem Fall haben die Kunden, in deren Namen die Kreditinstitute oder andere Gesellschaften, die professionell im Finanzbereich tätig sind, handeln, jedoch kein Forderungsrecht gegenüber der Gesellschaft, sondern nur gegenüber dem Kreditinstitut oder den anderen Gesellschaften, die professionell im Finanzbereich tätig sind; OGAs, Gebietskörperschaften, sofern sie ihre eigenen Mittel investieren; Holdinggesellschaften, wenn sie eine Struktur oder Tätigkeit aufweisen, die sich klar von der ihrer Aktionäre unterscheidet, und wenn sie bedeutende finanzielle Interessen haben; und schließlich Holdinggesellschaften, die in Familienbesitz sind, und durch die eine Familie oder ein Familienzweig bedeutende finanzielle Interessen hat.

"N" Anteile können nur von den folgenden Anlegern erworben werden:

Versicherungen, Banken, Vorsorgeeinrichtungen, Plattformen, unabhängige Berater und nach Ermessen ausgewählte Vermögensberater, welche einen separaten Vertrag oder eine separate Gebührenvereinbarung mit ihren Kunden haben und in deren Namen Anlagen tätigen.

Die Verwaltungsgesellschaft und deren Beauftragten bezahlen für diese Anteilskategorie keine Gebühren, Provisionen oder andere monetäre oder nichtmonetäre Vorteile zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit.

"R", "I" und "N" Anteile sind thesaurierend.

5. Bewertungstag

Als Bewertungstag verstehen sich die üblichen Bankgeschäftstage in Luxemburg. Fällt ein Bewertungstag auf einen ganzen oder halben Bankfeiertag, wird die Berechnung des Nettoinventarwertes an dem auf den Feiertag folgenden Bankgeschäftstag vorgenommen.

6. Mindestanlage

„R“ und "N" Anteile: keine Mindestanlage

"I" Anteile: 350 000 CHF

7. Erstzeichnungsperiode und –preis

Von 26. April 2001 bis 16. Mai 2001, 100 CHF pro Anteil. Valutatag 21. Mai 2001.

"N" Anteile: Der Erstausgabepreis zum Zeitpunkt der ersten Zeichnung beträgt 10 CHF pro Anteil.

8. Ausgabe und Rücknahme der Anteile

Der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis der Anteile entsprechen dem Nettoinventarwert, der am nächsten Bewertungstag nach dem Eingang des Zeichnungs- bzw. Rücknahmeantrages berechnet wird, wenn dieser vor 15.00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) bei der Register- und Transferstelle bzw. bei der Depotbank eingeht. Anträge, welche nach 15.00 Uhr eingehen, werden auf der Grundlage des am darauf folgenden Bankgeschäftstag ermittelten Anteilwertes abgerechnet.

Der Ausgabepreis versteht sich zuzüglich eines Ausgabeaufschlages, der für "R", "I" und "N" Anteile max. 5 % des Ausgabepreises beträgt, und an die Vertriebsstelle gezahlt wird. Es wird keine Rücknahmegebühr erhoben.

Die Gesellschaft wird keine "I" Anteile an Personen oder Gesellschaften ausgeben, die nicht der Definition eines „institutionellen“ Anlegers, wie sie zuvor beschrieben wurde, entsprechen. "I" Anteile können nicht frei übertragen werden, und jede Übertragung von "I" Anteilen bedarf im Voraus der schriftlichen Zustimmung der Gesellschaft. Die Gesellschaft wird die Zustimmung zu einer Übertragung von "I" Anteilen verweigern, wenn dadurch keine „institutionellen“ Anleger "I" Anteilhaber werden.

9. Umtausch der Anteile

Die Anträge auf Umtausch von Anteilen zwischen zwei Teilfonds oder zwischen zwei Anteilkategorien werden auf der Grundlage des nächsten gemeinsamen Bewertungstages nach dem Zugang des Umtauschantrages berechnet, wenn dieser vor 15.00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) bei der Register- und Transferstelle bzw. bei der Depotbank eingeht. Umtauschanträge, welche nach 15.00 Uhr eingehen, werden auf der Grundlage des am darauf folgenden Bankgeschäftstag ermittelten Anteilwertes abgerechnet.

Für den Umtausch von Anteilen eines Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds wird von der Vertriebsstelle ein maximale Kommission von 1 % des Nettoinventarwertes pro Anteil des Teilfonds berechnet, in dem der Anteilhaber zeichnet.

Hierbei sollte vor allem für die "R" und "N" Anteilhaber erwähnt werden, daß es ihnen nicht möglich ist, einen Umtausch ihrer Anteile für die "I" Anteilkategorie zu beantragen, wenn sie nicht der Definition eines „institutionellen“ Anlegers entsprechen.

10. Gebühren des Asset Managers und des Beraters

Die Gebühren für die Leistungen aus dem Vermögensverwaltungsvertrag mit Baloise Asset Management AG und dem Beratungsvertrag mit Baloise Fund Invest Advico, die vierteljährig bezahlt werden, betragen für "R", "I" und "N" Anteile zusammen maximal 1.50 % p. a. des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des BFI InterStock (CHF) für die jeweilige Periode.

11. Einsatz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Total Return Swaps

Der BFI InterStock (CHF) tätigt Wertpapierleihgeschäfte. Wertpapierpensionsgeschäfte und Total Return Swaps werden von dem BFI InterStock (CHF) nicht eingesetzt. Sollte dies nicht mehr der Fall sein, wird dieser Verkaufsprospekt entsprechend geändert.

Informationen zu dem Anteil der verwalteten Vermögenswerte, der voraussichtlich und höchstens bei den Wertpapierleihgeschäften zum Einsatz kommt, sind der untenstehenden Tabelle zu entnehmen. Der Betrag der Vermögenswerte, die bei den Wertpapierleihgeschäften tatsächlich eingesetzt worden sind, wird ausgedrückt als absoluter Betrag und als Anteil an den von dem Teilfonds verwalteten Vermögenswerten in den Halbjahres- und Jahresberichten der Gesellschaft dargestellt.

Art des Wertpapierfinanzierungsgeschäfts bzw. Total Return Swap	Anteil der verwalteten Vermögenswerte, der voraussichtlich bei dem Geschäft zum Einsatz kommt	Anteil der verwalteten Vermögenswerte, der höchstens bei dem Geschäft zum Einsatz kommt
Wertpapierleihgeschäfte	bis 30%	100%
Wertpapierpensionsgeschäfte	0%	0%
Total Return Swaps	0%	0%

Baloise Fund Invest (Lux) – BFI Swissfranc Bond (CHF)

Anlageziele und -politik

Das Anlageziel der Gesellschaft für den Baloise Fund Invest (Lux) – BFI Swissfranc Bond (CHF) ("BFI Swissfranc Bond (CHF)") ist es, einen stetigen, an der Entwicklung des Marktes für CHF-Anleihen orientierten Ertrag zu erzielen.

Die Anlagen des BFI Swissfranc Bond (CHF) erfolgen in ein diversifiziertes Portefeuille, das aus fest- oder variabelverzinslichen Obligationen, Wandel- und Optionsanleihen - deren Optionsscheine auf Wertpapiere lauten – von Staats- und Unternehmensschuldern zusammengesetzt ist, die im Durchschnitt mindestens die Bonitätsstufe Investmentgrade aufweisen. Unter Staatsschuldnern sind auch internationale Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters zu verstehen. Die Anlagen werden in CHF getätigt, wobei der überwiegende Teil in Wertpapiere von Staats- und Unternehmensschuldnern mit Sitz in einem OECD-Land investiert wird. Die Gewichtung der einzelnen Titel erfolgt nach Grundsätzen, welche nicht nur auf die reine Ertragskraft einer Anlage abstellen, sondern diese auch im Zusammenhang mit dem Risiko der Anlage betrachten.

Der BFI Swissfranc Bond (CHF) wird aktiv verwaltet ohne Bezug auf einen Referenzindex.

Die Portfoliostruktur ist auf Ertragskontinuität ausgerichtet, ist mindestens zu 75 % in Obligationen und maximal zu 25 % in Wandel- und Optionsanleihen investiert. Der BFI Swissfranc Bond (CHF) kann daneben auch liquide Mittel halten. Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten kann nur im Rahmen der ordentlichen Fondsverwaltung erfolgen.

Allgemeine Informationen

1. Währung des Teilfonds

Die Rechnungswährung des BFI Swissfranc Bond (CHF) ist der Schweizer Franken.

2. Risikoprofil des Teilfonds

Der Teilfonds hat das Risikoprofil „tief“ auf der unter 1.2.B beschriebenen Skala.

3. Risikohinweis

Dieser Teilfonds unterliegt einigen der unter 1.2. C dargestellten Risikofaktoren, u.a. dem Zinsänderungs- und Bonitätsrisiko.

Aufgrund seiner Anlageziele und –politik ist der Teilfonds geeignet für rein ertragssorientierte Anleger, deren Investmenthorizont 1-3 Jahre betragen sollte.

4. Anteile/Anteilkategorien

Den Anlegern des BFI Swissfranc Bond (CHF) stehen zum Zeitpunkt dieses Prospekts zwei Anteilkategorien zur Verfügung: Anteilskategorie R ("R" Anteile) und Anteilskategorie I ("I" Anteile).

"R" Anteile können von jedem Anleger erworben werden.

“I” Anteile können nur von sogenannten „institutionellen“ Anlegern erworben werden. Zu den „institutionellen“ Anlegern gehören: Versicherungsgesellschaften, Verwaltungsgesellschaften, Kreditinstitute bzw. andere Gesellschaften, die professionell im Finanzbereich tätig sind und auf eigene Rechnung bzw. im Rahmen eines Vermögensverwaltungsvertrages für ihre Kunden handeln, sogar Privatkunden (natürliche Personen). In diesem Fall haben die Kunden, in deren Namen die Kreditinstitute oder andere Gesellschaften, die professionell im Finanzbereich tätig sind, handeln, jedoch kein Forderungsrecht gegenüber der Gesellschaft, sondern nur gegenüber dem Kreditinstitut oder den anderen Gesellschaften, die professionell im Finanzbereich tätig sind; OGAs, Gebietskörperschaften, sofern sie ihre eigenen Mittel investieren; Holdinggesellschaften, wenn sie eine Struktur oder Tätigkeit aufweisen, die sich klar von der ihrer Aktionäre unterscheidet, und wenn sie bedeutende finanzielle Interessen haben; und schließlich Holdinggesellschaften, die in Familienbesitz sind, und durch die eine Familie oder ein Familienzweig bedeutende finanzielle Interessen hat.

Sowohl “R” als auch “I” Anteile sind thesaurierend.

5. Bewertungstag

Als Bewertungstag verstehen sich die üblichen Bankgeschäftstage in Luxemburg. Fällt ein Bewertungstag auf einen ganzen oder halben Bankfeiertag, wird die Berechnung des Nettoinventarwertes an dem auf den Feiertag folgenden Bankgeschäftstag vorgenommen.

6. Mindestanlage

„R“ Anteile: keine Mindestanlage

“I” Anteile: 350 000 CHF

7. Erstzeichnungsperiode und –preis

Von 22. Dezember 2003 bis 30. Dezember 2003, 100 CHF pro Anteil. Valutatag 2. Januar 2004.

8. Ausgabe und Rücknahme der Anteile

Der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis der Anteile entsprechen dem Nettoinventarwert, der am nächsten Bewertungstag nach dem Eingang des Zeichnungs- bzw. Rücknahmeantrages berechnet wird, wenn dieser vor 15.00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) bei der Register- und Transferstelle bzw. bei der Depotbank eingeht. Anträge, welche nach 15.00 Uhr eingehen, werden auf der Grundlage des am darauf folgenden Bankgeschäftstag ermittelten Anteilwertes abgerechnet.

Der Ausgabepreis versteht sich zuzüglich eines Ausgabeaufschlages, der für “R” und “I” Anteile max. 5 % des Ausgabepreises beträgt, und an die Vertriebsstelle gezahlt wird. Es wird keine Rücknahmegebühr erhoben.

Die Gesellschaft wird keine “I” Anteile an Personen oder Gesellschaften ausgeben, die nicht der Definition eines „institutionellen“ Anlegers, wie sie zuvor beschrieben wurde, entsprechen. “I” Anteile können nicht frei übertragen werden, und jede Übertragung von “I” Anteilen bedarf im Voraus der schriftlichen Zustimmung der Gesellschaft. Die Gesellschaft wird die Zustimmung zu einer Übertragung von “I” Anteilen verweigern, wenn dadurch keine „institutionellen“ Anleger “I” Anteilhaber werden.

9. Umtausch der Anteile

Die Anträge auf Umtausch von Anteilen zwischen zwei Teilfonds oder zwischen zwei Anteilkategorien werden auf der Grundlage des nächsten gemeinsamen Bewertungstages nach dem Zugang des Umtauschantrages berechnet, wenn dieser vor 15.00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) bei der Register- und Transferstelle bzw. bei der Depotbank eingeht. Umtauschanträge, welche nach 15.00 Uhr eingehen, werden auf der Grundlage des am darauf folgenden Bankgeschäftstag ermittelten Anteilwertes abgerechnet.

Für den Umtausch von Anteilen eines Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds wird von der Vertriebsstelle eine maximale Kommission von 1 % des Nettoinventarwertes pro Anteil des Teilfonds berechnet, in dem der Anteilinhaber zeichnet.

Hierbei sollte vor allem für die "R" Anteilinhaber erwähnt werden, daß es ihnen nicht möglich ist, einen Umtausch ihrer Anteile für die "I" Anteilkategorie zu beantragen, wenn sie nicht der Definition eines „institutionellen“ Anlegers entsprechen.

10. Gebühren des Asset Managers und des Beraters

Die Gebühren für die Leistungen aus dem Vermögensverwaltungsvertrag mit Baloise Asset Management AG und dem Beratungsvertrag mit Baloise Fund Invest Advico, die vierteljährig bezahlt werden, betragen zusammen maximal 0.75 % p. a. des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des BFI Swissfranc Bond (CHF) für die jeweilige Periode.

11. Einsatz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Total Return Swaps

Wertpapierleihgeschäfte, Wertpapierpensionsgeschäfte und Total Return Swaps werden von dem BFI Swissfranc Bond (CHF) gegenwärtig nicht eingesetzt. Sollte dies nicht mehr der Fall sein, wird dieser Verkaufsprospekt entsprechend geändert.

Baloise Fund Invest (Lux) – BFI EuroBond (EUR)

Anlageziele und -politik

Das Anlageziel der Gesellschaft für den Baloise Fund Invest (Lux) – BFI EuroBond (EUR) ("BFI EuroBond (EUR)") ist es, einen stetigen, den Verhältnissen auf den europäischen Anleihenmärkten entsprechenden Ertrag in EUR zu erzielen.

Die Anlagen des BFI EuroBond (EUR) erfolgen in ein diversifiziertes Portefeuille, das aus Obligationen, Wandel- und Optionsanleihen - deren Optionsscheine auf Wertpapiere lauten - von Staats- und Unternehmensschuldern zusammengesetzt ist, die im Durchschnitt mindestens die Bonitätsstufe Investmentgrade aufweisen. Unter Staatsschuldnern sind auch internationale Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters zu verstehen. Die Anlagen werden in EUR getätigt. Die Gewichtung der einzelnen Märkte erfolgt nach Grundsätzen, welche nicht nur auf die reine Ertragskraft einer Anlage abstellen, sondern diese auch im Zusammenhang mit dem Risiko der Anlage betrachten.

Der BFI EuroBond (EUR) wird aktiv verwaltet ohne Bezug auf einen Referenzindex.

Die Portfoliostruktur ist auf Ertragskontinuität ausgerichtet, ist mindestens zu 75 % in Obligationen und maximal zu 25 % in Wandel- und Optionsanleihen investiert. Der BFI EuroBond (EUR) kann daneben auch liquide Mittel halten. Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten kann nur im Rahmen der ordentlichen Fondsverwaltung erfolgen.

Allgemeine Informationen

1. Währung des Teilfonds

Die Rechnungswährung des BFI EuroBond (EUR) ist der Euro.

2. Risikoprofil des Teilfonds

Der Teilfonds hat das Risikoprofil „tief“ auf der unter 1.2.B beschriebenen Skala.

3. Risikohinweis

Dieser Teilfonds unterliegt einigen der unter 1.2. C dargestellten Risikofaktoren, u.a. dem Zinsänderungs- und Bonitätsrisiko.

Aufgrund seiner Anlageziele und -politik ist der Teilfonds geeignet für rein ertragsorientierte Anleger, deren Investmenthorizont 1-3 Jahre betragen sollte.

4. Anteile/Anteilkategorien

Den Anlegern des BFI EuroBond (EUR) stehen zum Zeitpunkt dieses Prospekts vier Anteilkategorien zur Verfügung: Anteilskategorie R ("R" Anteile), Anteilskategorie O ("O" Anteile), Anteilskategorie N ("N" Anteile) und Anteilskategorie I ("I" Anteile).

"R" und "O" Anteile können von jedem Anleger erworben werden.

"I" Anteile können nur von sogenannten „institutionellen“ Anlegern erworben werden. Zu den „institutionellen“ Anlegern gehören: Versicherungsgesellschaften, Verwaltungsgesellschaften, Kreditinstitute bzw. andere Gesellschaften, die professionell im Finanzbereich tätig sind und auf eigene Rechnung bzw. im Rahmen eines Vermögensverwaltungsvertrages für ihre Kunden handeln, sogar Privatkunden (natürliche Personen). In diesem Fall haben die Kunden, in deren Namen die Kreditinstitute oder andere Gesellschaften, die professionell im Finanzbereich tätig sind, handeln, jedoch kein Forderungsrecht gegenüber der Gesellschaft, sondern nur gegenüber dem Kreditinstitut oder den anderen Gesellschaften, die professionell im Finanzbereich tätig sind; OGAs, Gebietskörperschaften, sofern sie ihre eigenen Mittel investieren; Holdinggesellschaften, wenn sie eine Struktur oder Tätigkeit aufweisen, die sich klar von der ihrer Aktionäre unterscheidet, und wenn sie bedeutende finanzielle Interessen haben; und schließlich Holdinggesellschaften, die in Familienbesitz sind, und durch die eine Familie oder ein Familienzweig bedeutende finanzielle Interessen hat.

"N" Anteile können nur von den folgenden Anlegern erworben werden:

Versicherungen, Banken, Vorsorgeeinrichtungen, Plattformen, unabhängige Berater und nach Ermessen ausgewählte Vermögensberater, welche einen separaten Vertrag oder eine separate Gebührenvereinbarung mit ihren Kunden haben und in deren Namen Anlagen tätigen.

Die Verwaltungsgesellschaft und deren Beauftragten bezahlen für diese Anteilskategorie keine Gebühren, Provisionen oder andere monetäre oder nichtmonetäre Vorteile zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit.

"R", "O", "N" und "I" Anteile sind thesaurierend.

5. Bewertungstag

Als Bewertungstag verstehen sich die üblichen Bankgeschäftstage in Luxemburg. Fällt ein Bewertungstag auf einen ganzen oder halben Bankfeiertag, wird die Berechnung des Nettoinventarwertes an dem auf den Feiertag folgenden Bankgeschäftstag vorgenommen.

6. Mindestanlage

„R“, "O" und "N" Anteile: keine Mindestanlage

"I" Anteile: 250 000 EUR

7. Erstzeichnungsperiode und –preis

"R" und "I" Anteile: Von 26. April 2001 bis 16. Mai 2001, 50 EUR pro Anteil. Valutatag 21. Mai 2001.

"O" Anteile: Diese Anteilsklasse wird am 1. Februar 2010 eröffnet. Der Erstaussgabepreis zum Zeitpunkt der ersten Zeichnung beträgt 70 EUR pro Anteil.

"N" Anteile: Der Erstaussgabepreis zum Zeitpunkt der ersten Zeichnung beträgt 10 EUR pro Anteil.

8. Ausgabe und Rücknahme der Anteile

Der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis der Anteile entsprechen dem Nettoinventarwert, der am nächsten Bewertungstag nach dem Eingang des Zeichnungs- bzw. Rücknahmeantrages berechnet wird, wenn dieser vor 15.00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) bei der Register- und Transferstelle bzw. bei der Depotbank eingeht. Anträge, welche nach 15.00 Uhr eingehen, werden auf der Grundlage des am darauf folgenden Bankgeschäftstag ermittelten Anteilwertes abgerechnet.

Für "R", "I" und "N" Anteile versteht sich der Ausgabepreis zuzüglich eines Ausgabeaufschlages von max. 5 % des Ausgabepreises, welcher an die Vertriebsstelle gezahlt wird. Für "O" Anteile wird kein Ausgabeaufschlag erhoben. Es wird keine Rücknahmegebühr erhoben.

Die Gesellschaft wird keine "I" Anteile an Personen oder Gesellschaften ausgeben, die nicht der Definition eines „institutionellen“ Anlegers, wie sie zuvor beschrieben wurde, entsprechen. "I" Anteile können nicht frei übertragen werden, und jede Übertragung von "I" Anteilen bedarf im Voraus der schriftlichen Zustimmung der Gesellschaft. Die Gesellschaft wird die Zustimmung zu einer Übertragung von "I" Anteilen verweigern, wenn dadurch keine „institutionellen“ Anleger "I" Anteilinhaber werden.

9. Umtausch der Anteile

Die Anträge auf Umtausch von Anteilen zwischen zwei Teilfonds oder zwischen zwei Anteilkategorien werden auf der Grundlage des nächsten gemeinsamen Bewertungstages nach dem Zugang des Umtauschantrages berechnet, wenn dieser vor 15.00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) bei der Register- und Transferstelle bzw. bei der Depotbank eingeht. Umtauschanträge, welche nach 15.00 Uhr eingehen, werden auf der Grundlage des am darauf folgenden Bankgeschäftstag ermittelten Anteilwertes abgerechnet.

Für den Umtausch von Anteilen eines Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds wird von der Vertriebsstelle eine maximale Kommission von 1 % des Nettoinventarwertes pro Anteil des Teilfonds berechnet, in dem der Anteilinhaber zeichnet.

Hierbei sollte vor allem für die "R", "O" und "N" Anteilinhaber erwähnt werden, daß es ihnen nicht möglich ist, einen Umtausch ihrer Anteile für die "I" Anteilkategorie zu beantragen, wenn sie nicht der Definition eines „institutionellen“ Anlegers entsprechen.

10. Gebühren des Asset Managers und des Beraters

Die Gebühren für die Leistungen aus dem Vermögensverwaltungsvertrag mit Baloise Asset Management AG und dem Beratungsvertrag mit Baloise Fund Invest Advico, die vierteljährig bezahlt werden, betragen für "R", "N" und "I" Anteile zusammen maximal 0.75 % p. a., für "O" Anteile zusammen maximal 1.25 % p. a. des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des BFI EuroBond (EUR) für die jeweilige Periode.

11. Einsatz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Total Return Swaps

Der BFI EuroBond (EUR) tätigt Wertpapierleihgeschäfte. Wertpapierpensionsgeschäfte und Total Return Swaps werden von dem BFI EuroBond (EUR) nicht eingesetzt. Sollte dies nicht mehr der Fall sein, wird dieser Verkaufsprospekt entsprechend geändert.

Informationen zu dem Anteil der verwalteten Vermögenswerte, der voraussichtlich und höchstens bei den Wertpapierleihgeschäften zum Einsatz kommt, sind der untenstehenden Tabelle zu entnehmen. Der Betrag der Vermögenswerte, die bei den Wertpapierleihgeschäften tatsächlich eingesetzt worden sind, wird ausgedrückt als absoluter Betrag und als Anteil an den von dem Teilfonds verwalteten Vermögenswerten in den Halbjahres- und Jahresberichten der Gesellschaft dargestellt.

Art des Wertpapierfinanzierungsgeschäfts bzw. Total Return Swap	Anteil der verwalteten Vermögenswerte, der <i>voraussichtlich</i> bei dem Geschäft zum Einsatz kommt	Anteil der verwalteten Vermögenswerte, der <i>höchstens</i> bei dem Geschäft zum Einsatz kommt
Wertpapierleihgeschäfte	bis 30%	100%
Wertpapierpensionsgeschäfte	0%	0%
Total Return Swaps	0%	0%

Baloise Fund Invest (Lux) – BFI Equity Fund (EUR)

Anlageziele und -politik

Das Anlageziel der Gesellschaft für den Baloise Fund Invest (Lux) – BFI Equity Fund (EUR) („BFI Equity Fund (EUR)“) ist es, ein stetiges, den Verhältnissen auf den internationalen Finanzmärkten entsprechendes Kapitalwachstum in EUR zu erzielen.

Die Anlagen des BFI Equity Fund (EUR) erfolgen vor allem in Aktien und in Wandel- und Optionsanleihen von Emittenten weltweit sowie in Optionsscheine, die zum Bezug solcher Aktien berechtigen. Die Anlagen des BFI Equity Fund (EUR) erfolgen in ein geographisch und branchenmäßig diversifiziertes Portefeuille, das vor allem aus Aktien zusammengesetzt ist, die an den internationalen geregelten Märkten bzw. Börsen, vor allem an den westeuropäischen geregelten Märkten bzw. Börsen, in den USA und in Japan, notiert werden. Die Auswahl dieser geregelten Märkte bzw. Börsen richtet sich nach dem relativen Marktwert und dem langfristigen Potential für einen Wertzuwachs der dort gehandelten Wertpapiere. Es können aber auch Wertpapiere, die in sonstigen Ländern, einschließlich Schwellenländern notieren, erworben werden, wenn deren wirtschaftliche Entwicklung erfolgsversprechend erscheint.

Der BFI Equity Fund (EUR) wird aktiv verwaltet ohne Bezug auf einen Referenzindex.

Der BFI Equity Fund (EUR) strebt vor allem Kapitalwachstum an und betreibt dementsprechend eine Anlagepolitik, die nicht darauf ausgerichtet ist, laufende Dividenden- oder Zinserträge zu erwirtschaften. Die Portfoliostruktur ist mindestens zu zwei Dritteln in Dividenden- oder anderen Beteiligungspapieren und maximal zu einem Drittel in Wandel- und Optionsanleihen investiert. Die Streuung und Begrenzung seiner Anlagerisiken erfolgt durch eine geographische und branchenmäßige Streuung der Vermögensanlagen. Der BFI Equity Fund (EUR) kann daneben auch liquide Mittel halten. Der Einsatz derivativer Finanzinstrumente kann nur im Rahmen der ordentlichen Fondsverwaltung sowie zur Absicherung von Währungsrisiken erfolgen.

Die im Namen des Teilfonds enthaltene Währungsbezeichnung weist lediglich auf die Referenzwährung hin. Sie enthält keinen Hinweis auf die Anlagewährung des Teilfonds. Die Anlagen erfolgen in den Währungen, welche sich für die Wertentwicklung des Teilfonds optimal eignen. Die Referenzwährung entspricht der Währung, in der die Ausgabe und die Rücknahme von Anteilen ausgeführt wird.

Allgemeine Informationen

1. Währung des Teilfonds

Die Rechnungswährung des BFI Equity Fund (EUR) ist der Euro.

2. Risikoprofil des Teilfonds

Der Teilfonds hat das Risikoprofil „hoch“ auf der unter 1.2.B beschriebenen Skala.

3. Risikohinweis

Der BFI Equity Fund (EUR) strebt ein möglichst ausgewogenes Verhältnis zwischen erwarteten Erträgen und Anlagerisiken an.

Das im Zusammenhang mit der Anlage in Aktien stehende Risiko schließt signifikante Schwankungen der Preise, negative Informationen bezüglich des Emittenten oder des Marktes ein. Des Weiteren sind Schwankungen auf kurze Sicht oftmals verstärkt. Das Risiko, dass eine oder mehrere Gesellschaften einen Abschwung erleiden oder bei der Steigerung ihrer finanziellen Profite scheitern, kann sich zu einem spezifischen Zeitpunkt negativ auf die Wertsteigerung des gesamten Portfolios auswirken. Der Wert der Anlage und der mit ihr verbundenen Erträge kann sich folglich aufwärts und abwärts bewegen. Es besteht die Möglichkeit, dass die Anleger den investierten Betrag nicht zurückerhalten. Zukünftige Erträge hängen von der Entwicklung der internationalen Aktienmärkte und davon ab, wie erfolgreich die Anlagestrategie des Fonds umgesetzt wird.

Der Teilfonds ist geeignet für den rein wachstumsorientierten Anleger. Sein Investmenthorizont beträgt mehr als 5 Jahre.

4. Anteile/Anteilkategorien

Den Anlegern des BFI Equity Fund (EUR) stehen zum Zeitpunkt dieses Prospekts drei Anteilkategorien zur Verfügung: Anteilskategorie R („R“ Anteile), Anteilskategorie I („I“ Anteile) und Anteilskategorie N („N“ Anteile).

„R“ Anteile können von jedem Anleger erworben werden.

„I“ Anteile können nur von sogenannten „institutionellen“ Anlegern erworben werden. Zu den „institutionellen“ Anlegern gehören: Versicherungsgesellschaften, Verwaltungsgesellschaften, Kreditinstitute bzw. andere Gesellschaften, die professionell im Finanzbereich tätig sind und auf eigene Rechnung bzw. im Rahmen eines Vermögensverwaltungsvertrages für ihre Kunden handeln, sogar Privatkunden (natürliche Personen). In diesem Fall haben die Kunden, in deren Namen die Kreditinstitute oder andere Gesellschaften, die professionell im Finanzbereich tätig sind, handeln, jedoch kein Forderungsrecht gegenüber der Gesellschaft, sondern nur gegenüber dem Kreditinstitut oder den anderen Gesellschaften, die professionell im Finanzbereich tätig sind; OGAs, Gebietskörperschaften, sofern sie ihre eigenen Mittel investieren; Holdinggesellschaften, wenn sie eine Struktur oder Tätigkeit aufweisen, die sich klar von der ihrer Aktionäre unterscheidet, und wenn sie bedeutende finanzielle Interessen haben; und schließlich Holdinggesellschaften, die in Familienbesitz sind, und durch die eine Familie oder ein Familienzweig bedeutende finanzielle Interessen hat.

"N" Anteile können nur von den folgenden Anlegern erworben werden:

Versicherungen, Banken, Vorsorgeeinrichtungen, Plattformen, unabhängige Berater und nach Ermessen ausgewählte Vermögensberater, welche einen separaten Vertrag oder eine separate Gebührenvereinbarung mit ihren Kunden haben und in deren Namen Anlagen tätigen.

Die Verwaltungsgesellschaft und deren Beauftragten bezahlen für diese Anteilskategorie keine Gebühren, Provisionen oder andere monetäre oder nichtmonetäre Vorteile zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit.

„R“, „I“ und "N" Anteile sind thesaurierend.

5. Bewertungstag

Als Bewertungstag verstehen sich die üblichen Bankgeschäftstage in Luxemburg. Fällt ein Bewertungstag auf einen ganzen oder halben Bankfeiertag, wird die Berechnung des Nettoinventarwertes an dem auf den Feiertag folgenden Bankgeschäftstag vorgenommen.

6. Mindestanlage

„R“ und „N“ Anteile: keine Mindestanlage
„I“ Anteile: 250 000 EUR (erstmalig)

7. Erstmalige Ausgabe der Anteile

Die erstmalige Ausgabe von Anteilen des BFI Equity Fund (EUR) erfolgte am 23. September 2005 als Gegenleistung für die Einbringung der Vermögenswerte eines anderen luxemburgischen OGAW. Seit diesem Datum können Anteile erworben werden.

„N“ Anteile: Der Erstaussgabepreis zum Zeitpunkt der ersten Zeichnung beträgt 10 EUR pro Anteil.

8. Ausgabe und Rücknahme der Anteile

Der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis der Anteile entsprechen dem Nettoinventarwert, der am nächsten Bewertungstag nach dem Eingang des Zeichnungs- bzw. Rücknahmeantrages berechnet wird, wenn dieser vor 15.00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) bei der Register- und Transferstelle bzw. bei der Depotbank eingeht. Anträge, welche nach 15.00 Uhr eingehen, werden auf der Grundlage des am darauf folgenden Bankgeschäftstag ermittelten Anteilwertes abgerechnet.

Der Ausgabepreis versteht sich zuzüglich eines Ausgabeaufschlages, der für „R“, „I“ und „N“ Anteile max. 5% des Ausgabepreises beträgt, und an die Vertriebsstelle gezahlt wird. Es wird keine Rücknahmegebühr erhoben.

Die Gesellschaft wird keine „I“ Anteile an Personen oder Gesellschaften ausgeben, die nicht der Definition eines „institutionellen“ Anlegers, wie sie zuvor beschrieben wurde, entsprechen. „I“ Anteile können nicht frei übertragen werden, und jede Übertragung von „I“ Anteilen bedarf im Voraus der schriftlichen Zustimmung der Gesellschaft. Die Gesellschaft wird die Zustimmung zu einer Übertragung von „I“ Anteilen verweigern, wenn dadurch keine „institutionellen“ Anleger „I“ Anteilinhaber werden.

9. Umtausch der Anteile

Die Anträge auf Umtausch von Anteilen zwischen zwei Teilfonds oder zwischen zwei Anteilkategorien werden auf der Grundlage des nächsten gemeinsamen Bewertungstages nach dem Zugang des Umtauschantrages berechnet, wenn dieser vor 15.00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) bei der Register- und Transferstelle bzw. bei der Depotbank eingeht. Umtauschanträge, welche nach 15.00 Uhr eingehen, werden auf der Grundlage des am darauf folgenden Bankgeschäftstag ermittelten Anteilwertes abgerechnet.

Für den Umtausch von Anteilen eines Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds wird von der Vertriebsstelle eine maximale Kommission von 1% des Nettoinventarwertes pro Anteil des Teilfonds berechnet, in dem der Anteilinhaber zeichnet.

Hierbei sollte vor allem für die "R" und "N" Anteilinhaber erwähnt werden, daß es ihnen nicht möglich ist, einen Umtausch ihrer Anteile für die "I" Anteilkategorie zu beantragen, wenn sie nicht der Definition eines „institutionellen“ Anlegers entsprechen.

10. Gebühren des Asset Managers und des Beraters

Die Gebühren für die Leistungen aus dem Vermögensverwaltungsvertrag mit Baloise Asset Management AG und dem Beratungsvertrag mit Baloise Fund Invest Advico, die vierteljährig bezahlt werden, betragen für "R", "I" und "N" Anteile zusammen maximal 1,75% p.a. des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des BFI Equity Fund (EUR) für die jeweilige Periode.

11. Einsatz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Total Return Swaps

Der BFI Equity Fund (EUR) tätigt Wertpapierleihgeschäfte. Wertpapierpensionsgeschäfte und Total Return Swaps werden von dem BFI Equity Fund (EUR) gegenwärtig nicht eingesetzt. Sollte dies nicht mehr der Fall sein, wird dieser Verkaufsprospekt entsprechend geändert.

Informationen zu dem Anteil der verwalteten Vermögenswerte, der voraussichtlich und höchstens bei den Wertpapierleihgeschäften zum Einsatz kommt, sind der untenstehenden Tabelle zu entnehmen. Der Betrag der Vermögenswerte, die bei den Wertpapierleihgeschäften tatsächlich eingesetzt worden sind, wird ausgedrückt als absoluter Betrag und als Anteil an den von dem Teilfonds verwalteten Vermögenswerten in den Halbjahres- und Jahresberichten der Gesellschaft dargestellt.

Art des Wertpapierfinanzierungsgeschäfts bzw. Total Return Swap	Anteil der verwalteten Vermögenswerte, der voraussichtlich bei dem Geschäft zum Einsatz kommt	Anteil der verwalteten Vermögenswerte, der höchstens bei dem Geschäft zum Einsatz kommt
Wertpapierleihgeschäfte	bis 30%	100%
Wertpapierpensionsgeschäfte	0%	0%
Total Return Swaps	0%	0%

Baloise Fund Invest (Lux) – BFI C-QUADRAT ARTS Conservative (EUR)

Anlageziele und -politik

Ziel der Anlagepolitik des Baloise Fund Invest (Lux) – BFI C-QUADRAT ARTS Conservative (EUR) ("BFI C-QUADRAT ARTS Conservative (EUR)") ist es, unter Berücksichtigung der Chancen und Risiken der nationalen und internationalen Aktien- und Anleihemärkte langfristig ein positives Anlageergebnis in Euro zu erzielen („Total Return“). Es kann jedoch keine Gewähr dafür geboten werden, dass das Anlageziel erreicht wird. Für den BFI C-QUADRAT ARTS Conservative (EUR) werden vorwiegend Anteile an Rentenfonds, geldmarktnahen Fonds, Währungsfonds und Fonds auf Renten- und Geldmarktindizes erworben soweit es sich dabei um anerkannte Finanzindizes, die die Kriterien des Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 erfüllen, handelt. Je nach Einschätzung der Marktlage kann das Fondsvermögen auch vollständig in einer dieser Fondskategorien angelegt werden. Bis zu 30% des Netto-Fondsvermögens können in Aktienfonds, gemischte Wertpapierfonds, Fonds, die auf andere Indizes als Renten- und Geldmarktindizes lauten, soweit es sich dabei um anerkannte Finanzindizes, die die Kriterien des Artikel 9 der Grossherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 erfüllen, handelt sowie richtlinienkonforme Sondervermögen mit sonstigem Anlagehorizont (wie z. B. richtlinienkonforme Sondervermögen auf Rohstoffe und Rohstoffindizes) und Aktien oder aktienähnlichen Wertpapieren angelegt werden. Es werden max. 9% des Netto-Fondsvermögens in Aktien oder aktienähnlichen Wertpapieren angelegt. Zusätzlich können Risiken über Derivate abgesichert werden.

Der BFI C-QUADRAT ARTS Conservative (EUR) wird aktiv verwaltet und der Referenzindex, der 3-Monats-Swiss Libor bzw. der 3-Monats-Euribor, wird nur zur Berechnung des Erfolgshonorares herangezogen. Die Abweichungen bezüglich der Wertentwicklung und der Risikoeinschätzung zum Referenzindex können daher erheblich sein.

Die im Namen des Teilfonds enthaltene Währungsbezeichnung weist lediglich auf die Referenzwährung hin. Sie enthält keinen Hinweis auf die Anlagewährung des Teilfonds. Die Anlagen können auch in anderen Währungen als der Referenzwährung erfolgen. Die Referenzwährung entspricht der Währung, in der die Ausgabe und die Rücknahme von Anteilen ausgeführt wird.

Allgemeine Informationen

1. Währung des Teilfonds

Die Rechnungswährung des BFI C-QUADRAT ARTS Conservative (EUR) ist der Euro.

2. Risikoprofil des Teilfonds

Der Teilfonds hat das Risikoprofil „moderat“ auf der unter 1.2.B beschriebenen Skala.

3. Risikohinweis

Dieser Teilfonds unterliegt einigen der unter 1.2. C dargestellten Risikofaktoren.

Der Erwerb von riskanten, volatilen Anlagen kann auch bei konservativen Portfolios zu Wertschwankungen führen. Durch den Einsatz von Stopp-loss-Limits wird dieses Risiko weitgehend beschränkt. Allerdings sind grössere Verluste kurzfristig nicht auszuschliessen.

Der Teilfonds kann auf Grund des Einsatzes quantitativer Trendfolgemodelle, sowie auf Grund der temporär konzentrierten Investition in einzelne volatile Märkte eine erhöhte Volatilität aufweisen, d.h. die Anteilwerte können auch innerhalb kurzer Zeiträume grossen Schwankungen nach oben und nach unten ausgesetzt sein. Infolgedessen kann es zu einer starken Abweichung der Wertentwicklung des Teilfonds im Vergleich zu klassischen Benchmark-Produkten kommen.

Aufgrund seiner Anlageziele und –politik ist der Teilfonds geeignet für defensiv orientierte Anleger, deren Investmenthorizont 3-5 Jahre betragen sollte.

4. Anteile/Anteilkategorien

Den Anlegern des BFI C-QUADRAT ARTS Conservative (EUR) stehen zum Zeitpunkt dieses Prospekts sechs Anteilkategorien zur Verfügung: Anteilskategorie R EUR („R EUR“ Anteile), Anteilskategorie R CHF („R CHF“ Anteile), Anteilskategorie N EUR („N EUR“ Anteile), Anteilskategorie N CHF („N CHF“ Anteile), Anteilskategorie I EUR („I EUR“ Anteile) und Anteilskategorie I CHF („I CHF“ Anteile).

„R EUR“ Anteile und „R CHF“ Anteile können von jedem Anleger erworben werden.

„I EUR“ Anteile und „I CHF“ Anteile können nur von sogenannten „institutionellen“ Anlegern erworben werden. Zu den „institutionellen“ Anlegern gehören: Versicherungsgesellschaften, Verwaltungsgesellschaften, Kreditinstitute bzw. andere Gesellschaften, die professionell im Finanzbereich tätig sind und auf eigene Rechnung bzw. im Rahmen eines Vermögensverwaltungsvertrages für ihre Kunden handeln, sogar Privatkunden (natürliche Personen). In diesem Fall haben die Kunden, in deren Namen die Kreditinstitute oder andere Gesellschaften, die professionell im Finanzbereich tätig sind, handeln, jedoch kein Forderungsrecht gegenüber der Gesellschaft, sondern nur gegenüber dem Kreditinstitut oder den anderen Gesellschaften, die professionell im Finanzbereich tätig sind; OGAs, Gebietskörperschaften, sofern sie ihre eigenen Mittel investieren; Holdinggesellschaften, wenn sie eine Struktur oder Tätigkeit aufweisen, die sich klar von der ihrer Aktionäre unterscheidet, und wenn sie bedeutende finanzielle Interessen haben; und schließlich Holdinggesellschaften, die in Familienbesitz sind, und durch die eine Familie oder ein Familienzweig bedeutende finanzielle Interessen hat.

"N EUR" Anteile und "N CHF" Anteile können nur von den folgenden Anlegern erworben werden:

Versicherungen, Banken, Vorsorgeeinrichtungen, Plattformen, unabhängige Berater und nach Ermessen ausgewählte Vermögensberater, welche einen separaten Vertrag oder eine separate Gebührenvereinbarung mit ihren Kunden haben und in deren Namen Anlagen tätigen.

Die Verwaltungsgesellschaft und deren Beauftragten bezahlen für diese Anteilkategorien keine Gebühren, Provisionen oder andere monetäre oder nichtmonetäre Vorteile zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit.

„R EUR“ Anteile, „R CHF“ Anteile, „N EUR“ Anteile, „N CHF“ Anteile, „I EUR“ Anteile und „I CHF“ Anteile sind thesaurierend.

Die „R EUR“ Anteile, „N EUR“ Anteile und „I EUR“ Anteile werden in EUR ausgegeben. Die „R CHF“ Anteile, „N CHF“ Anteile und „I CHF“ Anteile werden in CHF ausgegeben.

Das Währungsrisiko der „R CHF“ Anteile, der „N CHF“ Anteile und der „I CHF“ Anteile wird mittels Forwards und Swaps abgesichert.

Dabei wendet dieser Teilfonds eine Strategie an, die darauf ausgerichtet ist, das Währungsrisiko zwischen dem Nettoinventarwert dieses Teilfonds und der Währung der jeweiligen abgesicherten Anteilskategorie unter Berücksichtigung von praktischen Gesichtspunkten einschließlich Transaktionskosten abzumildern.

Die Kosten und Risiken im Zusammenhang mit der Währungsabsicherungspolitik werden von den „R CHF“ Anteilen, „N CHF“ Anteilen bzw. „I CHF“ Anteilen getragen. Die Kosten einer etwaigen Umwandlung der Zeichnungs- und Rücknahmebeträge aus der Rechnungswährung bzw. in die Rechnungswährung werden von den „R CHF“ Anteilen, „N CHF“ Anteilen bzw. „I CHF“ Anteilen getragen.

5. Bewertungstag

Als Bewertungstag verstehen sich die üblichen Bankgeschäftstage in Luxemburg. Fällt ein Bewertungstag auf einen ganzen oder halben Bankfeiertag, wird die Berechnung des Nettoinventarwertes an dem auf den Feiertag folgenden Bankgeschäftstag vorgenommen.

6. Mindestanlage

„R EUR“ Anteile, „R CHF“ Anteile, „N EUR“ Anteile und „N CHF“ Anteile: keine Mindestanlage

„I EUR“ Anteile: 250 000 EUR (erstmalig)

„I CHF“ Anteile: 400 000 CHF (erstmalig)

7. Erstzeichnungsperiode und Preis

„R EUR“ Anteile und „I EUR“ Anteile: Die Erstzeichnungsperiode dauert vom 8. Februar 2012 bis 10. Februar 2012. Die Erstzeichnungsanträge müssen spätestens am 10. Februar 2012, 15.00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) bei der Register- und Transferstelle bzw. bei der Depotbank eingehen. Die Erstzeichnungsbeträge müssen spätestens mit Valutadatum 10. Februar 2012 auf dem Fondskonto bei der Depotbank einbezahlt werden. Der erste Nettoinventarwert pro Anteil am 13. Februar 2012 beträgt 10 EUR.

„R CHF“ Anteile und „I CHF“ Anteile: Diese Anteilsklassen werden am 2. April 2012 aufgelegt. Der Erstausgabepreis zum Zeitpunkt der ersten Zeichnung beträgt 10 EUR bzw. 10 CHF pro Anteil.

„N EUR“ Anteile und „N CHF“ Anteile: Der Erstausgabepreis zum Zeitpunkt der ersten Zeichnung beträgt 10 EUR bzw. 10 CHF pro Anteil.

8. Ausgabe und Rücknahme der Anteile

Der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis der Anteile entsprechen dem Nettoinventarwert, der am nächsten Bewertungstag nach dem Eingang des Zeichnungs- bzw. Rücknahmeantrages berechnet wird, wenn dieser vor 15.00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) bei der Register- und Transferstelle bzw. bei der Depotbank eingeht. Anträge, welche nach 15.00 Uhr eingehen, werden auf der Grundlage des am darauf folgenden Bankgeschäftstag ermittelten Anteilwertes abgerechnet.

Der Ausgabepreis versteht sich zuzüglich eines Ausgabeaufschlages, der für jede der sechs Anteilskategorien max. 5% des Ausgabepreises beträgt, und an die Vertriebsstelle gezahlt wird. Es wird keine Rücknahmegebühr erhoben.

Die Gesellschaft wird keine „I EUR“ und „I CHF“ Anteile an Personen oder Gesellschaften ausgeben, die nicht der Definition eines „institutionellen“ Anlegers, wie sie zuvor beschrieben wurde, entsprechen. „I EUR“ und „I CHF“ Anteile können nicht frei übertragen werden, und jede Übertragung von „I EUR“ und „I CHF“ Anteilen bedarf im Voraus der schriftlichen Zustimmung der Gesellschaft. Die Gesellschaft wird die Zustimmung zu einer Übertragung von „I EUR“ und „I CHF“ Anteilen verweigern, wenn dadurch keine „institutionellen“ Anleger „I EUR“ und „I CHF“ Anteilhaber werden.

9. Umtausch der Anteile

Die Anträge auf Umtausch von Anteilen zwischen zwei Teilfonds oder zwischen zwei Anteilkategorien werden auf der Grundlage des nächsten gemeinsamen Bewertungstages nach dem Zugang des Umtauschantrages berechnet, wenn dieser vor 15.00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) bei der Register- und Transferstelle bzw. bei der Depotbank eingeht. Umtauschanträge, welche nach 15.00 Uhr eingeht, werden auf der Grundlage des am darauf folgenden Bankgeschäftstag ermittelten Anteilwertes abgerechnet.

Für den Umtausch von Anteilen eines Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds wird von der Vertriebsstelle eine maximale Kommission von 1% des Nettoinventarwertes pro Anteil des Teilfonds berechnet, in dem der Anteilhaber zeichnet.

Hierbei sollte vor allem für die „R EUR“, „R CHF“, „N EUR“ und „N CHF“ Anteilhaber erwähnt werden, daß es ihnen nicht möglich ist, einen Umtausch ihrer Anteile für die „I“ Anteilkategorie zu beantragen, wenn sie nicht der Definition eines „institutionellen“ Anlegers entsprechen.

10. Gebühren

Die Gebühren für die Leistungen aus dem Vermögensverwaltungsvertrag mit ARTS Asset Management GmbH und dem Beratungsvertrag mit Baloise Fund Invest Advico, die vierteljährig bezahlt werden, betragen für „R EUR“, „R CHF“, „N EUR“ und „N CHF“ Anteile zusammen je maximal 1.50 % p.a. und für „I EUR“ sowie „I CHF“ Anteile zusammen je maximal 1.10 % p.a. des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des BFI C-QUADRAT ARTS Conservative (EUR) für die jeweilige Periode. Zusätzlich zu dieser Gebühr erhält ARTS Asset Management GmbH ein Erfolgshonorar.

Der Asset Manager hat Anrecht auf ein Erfolgshonorar in Höhe von 10% des Betrages, um den der Wertzuwachs der „R EUR“, „N EUR“ und „I EUR“ Anteile die Entwicklung des 3-Monats-Euribor¹ (Benchmark) und der Wertzuwachs der „R CHF“, „N CHF“ und „I CHF“ Anteile die Entwicklung des 3-Monats-Swiss Libor (Benchmark)² übersteigt. Das Erfolgshonorar wird täglich berechnet und jährlich abgerechnet. Entsprechend dem Ergebnis des täglichen Vergleichs wird ein etwa anfallendes Erfolgshonorar im Fondsvermögen zurückgestellt. Liegt die Anteilwertentwicklung während des Geschäftsjahres unter der Benchmark, so wird ein im jeweiligen Geschäftsjahr bisher zurückgestelltes Erfolgshonorar entsprechend dem täglichen Vergleich wieder aufgelöst. Das am Ende eines

¹ Der vom Teilfonds im Sinne der Referenzwertverordnung verwendete 3-Monats-Euribor, wird vom European Money Markets Institute (EMMI), in seiner Funktion als Administrator des Referenzwertes gemäß der Definition in der Referenzwertverordnung („Referenzwert-Administrator“), zur Verfügung gestellt. Es ist derzeit vorgesehen, dass der Referenzwert-Administrator in das in Artikel 36 der Referenzwertverordnung genannte Register als, gemäß Artikel 34 der Referenzwertverordnung, zugelassener Administrator eingetragen wird. Derzeit stützt sich der Referenzwert-Administrator auf den Übergangszeitraum.

² Der vom Teilfonds im Sinne der Referenzwertverordnung verwendete 3-Monats-Swiss Libor, wird von der ICE Benchmark Administration, in ihrer Funktion als Administrator des Referenzwertes gemäß der Definition in der Referenzwertverordnung („Referenzwert-Administrator“), zur Verfügung gestellt. Der Referenzwert-Administrator ist in das in Artikel 36 der Referenzwertverordnung genannte Register als, gemäß Artikel 34 der Referenzwertverordnung, zugelassener Administrator eingetragen.

Geschäftsjahres bestehende zurückgestellte Erfolgshonorar kann entnommen werden, wenn der Anteilwert am Ende des Geschäftsjahres über dem maximalen, bisher an einem Entnahmetag festgestellten Anteilwert des Fonds liegt.

Es besteht die Verpflichtung, eine mögliche Underperformance im Vergleich zur Benchmark aus vorangegangenen Abrechnungsperioden aufzuholen, bevor ein Erfolgshonorar berechnet werden kann.

Die Verwaltungsvergütung der Zielfonds bei der Anlage in Anteilen anderer Fonds beträgt maximal 3.25% p.a.

11. Einsatz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Total Return Swaps

Wertpapierleihgeschäfte, Wertpapierpensionsgeschäfte und Total Return Swaps werden von dem BFI C-QUADRAT ARTS Conservative (EUR) gegenwärtig nicht eingesetzt. Sollte dies nicht mehr der Fall sein, wird dieser Verkaufsprospekt entsprechend geändert.

Baloise Fund Invest (Lux) – BFI C-QUADRAT ARTS Balanced (EUR)

Anlageziele und -politik

Ziel der Anlagepolitik des Baloise Fund Invest (Lux) – BFI C-QUADRAT ARTS Balanced (EUR) ("BFI C-QUADRAT ARTS Balanced (EUR)") ist es, unter Berücksichtigung der Chancen und Risiken der nationalen und internationalen Aktien- und Anleihemärkte langfristig ein positives Anlageergebnis in Euro zu erzielen („Total Return“). Es kann jedoch keine Gewähr dafür geboten werden, dass das Anlageziel erreicht wird. Für den BFI C-QUADRAT ARTS Balanced (EUR) werden Anteile an Rentenfonds, geldmarktnahen Fonds, Währungsfonds und Fonds auf Renten- und Geldmarktindizes, soweit es sich dabei um anerkannte Finanzindizes, die die Kriterien des Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 erfüllen, handelt erworben. Je nach Einschätzung der Marktlage kann das Fondsvermögen auch vollständig in einer dieser Fondskategorien angelegt werden. Bis zu 60% des Netto-Fondsvermögens können in Aktienfonds, gemischte Wertpapierfonds, Fonds, die auf andere Indizes als Renten- und Geldmarktindizes soweit es sich dabei um anerkannte Finanzindizes, die die Kriterien des Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 erfüllen, handelt sowie richtlinienkonforme Sondervermögen mit sonstigem Anlagehorizont (wie z. B. richtlinienkonforme Sondervermögen auf Rohstoffe und Rohstoffindizes) und Aktien oder aktienähnlichen Wertpapieren angelegt werden. Es werden max. 18% des Netto-Fondsvermögens in Aktien oder aktienähnlichen Wertpapieren angelegt. Zusätzlich können Risiken über Derivate abgesichert werden.

Der BFI C-QUADRAT ARTS Balanced (EUR) wird aktiv verwaltet und der Referenzindex, der 3-Monats-Swiss Libor bzw. der 3-Monats-Euribor, wird nur zur Berechnung des Erfolgshonorares herangezogen. Die Abweichungen bezüglich der Wertentwicklung und der Risikoeinschätzung zum Referenzindex können daher erheblich sein.

Die im Namen des Teilfonds enthaltene Währungsbezeichnung weist lediglich auf die Referenzwährung hin. Sie enthält keinen Hinweis auf die Anlagewährung des Teilfonds. Die Anlagen können auch in anderen Währungen als der Referenzwährung erfolgen. Die Referenzwährung entspricht der Währung, in der die Ausgabe und die Rücknahme von Anteilen ausgeführt wird.

Allgemeine Informationen

1. Währung des Teilfonds

Die Rechnungswährung des BFI C-QUADRAT ARTS Balanced (EUR) ist der Euro.

2. Risikoprofil des Teilfonds

Der Teilfonds hat das Risikoprofil "mittel" auf der unter 1.2.B beschriebenen Skala.

3. Risikohinweis

Dieser Teilfonds unterliegt einigen der unter 1.2. C dargestellten Risikofaktoren

Der Teilfonds kann auf Grund des Einsatzes quantitativer Trendfolgemodelle, sowie auf Grund der temporär konzentrierten Investition in einzelne volatile Märkte eine erhöhte Volatilität aufweisen, d.h. die Anteilwerte können auch innerhalb kurzer Zeiträume grossen Schwankungen nach oben und nach unten ausgesetzt sein. Infolgedessen kann es zu einer starken Abweichung der Wertentwicklung des Teilfonds im Vergleich zu klassischen Benchmark-Produkten kommen.

Aufgrund seiner Anlageziele und –politik ist der Teilfonds geeignet für den Anleger, der ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Ertrag und Wachstum seiner Anlagen sucht. Sein Investmenthorizont beträgt 5 Jahre.

4. Anteile/Anteilkategorien

Den Anlegern des BFI C-QUADRAT ARTS Balanced (EUR) stehen zum Zeitpunkt dieses Prospekts sechs Anteilkategorien zur Verfügung: R EUR („R EUR“ Anteile), Anteilkategorie R CHF („R CHF“ Anteile), Anteilkategorie N EUR („N EUR“ Anteile), Anteilkategorie N CHF („N CHF“ Anteile), Anteilkategorie I EUR („I EUR“ Anteile) und Anteilkategorie I CHF („I CHF“ Anteile).

„R EUR“ Anteile und „R CHF“ Anteile können von jedem Anleger erworben werden.

„I EUR“ Anteile und „I CHF“ Anteile können nur von sogenannten „institutionellen“ Anlegern erworben werden. Zu den „institutionellen“ Anlegern gehören: Versicherungsgesellschaften, Verwaltungsgesellschaften, Kreditinstitute bzw. andere Gesellschaften, die professionell im Finanzbereich tätig sind und auf eigene Rechnung bzw. im Rahmen eines Vermögensverwaltungsvertrages für ihre Kunden handeln, sogar Privatkunden (natürliche Personen). In diesem Fall haben die Kunden, in deren Namen die Kreditinstitute oder andere Gesellschaften, die professionell im Finanzbereich tätig sind, handeln, jedoch kein Forderungsrecht gegenüber der Gesellschaft, sondern nur gegenüber dem Kreditinstitut oder den anderen Gesellschaften, die professionell im Finanzbereich tätig sind; OGAs, Gebietskörperschaften, sofern sie ihre eigenen Mittel investieren; Holdinggesellschaften, wenn sie eine Struktur oder Tätigkeit aufweisen, die sich klar von der ihrer Aktionäre unterscheidet, und wenn sie bedeutende finanzielle Interessen haben; und schließlich Holdinggesellschaften, die in Familienbesitz sind, und durch die eine Familie oder ein Familienzweig bedeutende finanzielle Interessen hat.

"N EUR" Anteile und "N CHF" Anteile können nur von den folgenden Anlegern erworben werden: Versicherungen, Banken, Vorsorgeeinrichtungen, Plattformen, unabhängige Berater und nach Ermessen ausgewählte Vermögensberater, welche einen separaten Vertrag oder eine separate Gebührenvereinbarung mit ihren Kunden haben und in deren Namen Anlagen tätigen. Die Verwaltungsgesellschaft und deren Beauftragten bezahlen für diese Anteilkategorien keine Gebühren, Provisionen oder andere monetäre oder nichtmonetäre Vorteile zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit.

„R EUR“ Anteile, „R CHF“ Anteile, „N EUR“ Anteile, „N CHF“ Anteile, „I EUR“ Anteile und „I CHF“ Anteile sind thesaurierend.

Die „R EUR“ Anteile, N EUR“ Anteile und „I EUR“ Anteile werden in EUR ausgegeben. Die „R CHF“ Anteile, „N CHF“ Anteile und „I CHF“ Anteile werden in CHF ausgegeben.

Das Währungsrisiko der „R CHF“ Anteile, N CHF“ Anteile und der „I CHF“ Anteile wird mittels Forwards und Swaps abgesichert.

Dabei wendet dieser Teilfonds eine Strategie an, die darauf ausgerichtet ist, das Währungsrisiko zwischen dem Nettoinventarwert dieses Teilfonds und der Währung der jeweiligen abgesicherten Anteilskategorie unter Berücksichtigung von praktischen Gesichtspunkten einschließlich Transaktionskosten abzumildern.

Die Kosten und Risiken im Zusammenhang mit der Währungsabsicherungspolitik werden von den „R CHF“ Anteilen, „N CHF“ Anteilen bzw. „I CHF“ Anteilen getragen. Die Kosten einer etwaigen Umwandlung der Zeichnungs- und Rücknahmebeträge aus der Rechnungswährung bzw. in die Rechnungswährung werden von den „R CHF“ Anteilen, „N CHF“ Anteilen bzw. „I CHF“ Anteilen getragen.

5. Bewertungstag

Als Bewertungstag verstehen sich die üblichen Bankgeschäftstage in Luxemburg. Fällt ein Bewertungstag auf einen ganzen oder halben Bankfeiertag, wird die Berechnung des Nettoinventarwertes an dem auf den Feiertag folgenden Bankgeschäftstag vorgenommen.

6. Mindestanlage

„R EUR“ Anteile, „R CHF“ Anteile, „N EUR“ Anteile und „N CHF“ Anteile: keine Mindestanlage
„I EUR“ Anteile: 250 000 EUR (erstmalig)
„I CHF“ Anteile: 400 000 CHF (erstmalig)

7. Erstzeichnungsperiode und Preis

„R EUR“ Anteile und „I EUR“ Anteile: Die Erstzeichnungsperiode dauert vom 8. Februar 2012 bis 10. Februar 2012. Die Erstzeichnungsanträge müssen spätestens am 10. Februar 2012, 15.00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) bei der Register- und Transferstelle bzw. bei der Depotbank eingehen. Die Erstzeichnungsbeträge müssen spätestens mit Valutadatum 10. Februar 2012 auf dem Fondskonto bei der Depotbank einbezahlt werden. Der erste Nettoinventarwert pro Anteil am 13. Februar 2012 beträgt 10 EUR.

„R CHF“ Anteile und „I CHF“ Anteile: Diese Anteilsklassen werden am 2. April 2012 aufgelegt. Der Erstaussgabepreis zum Zeitpunkt der ersten Zeichnung beträgt 10 EUR bzw. 10 CHF pro Anteil.

„N EUR“ Anteile und „N CHF“ Anteile: Der Erstaussgabepreis zum Zeitpunkt der ersten Zeichnung beträgt 10 EUR bzw. 10 CHF pro Anteil.

8. Ausgabe und Rücknahme der Anteile

Der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis der Anteile entsprechen dem Nettoinventarwert, der am nächsten Bewertungstag nach dem Eingang des Zeichnungs- bzw. Rücknahmeantrages berechnet wird, wenn dieser vor 15.00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) bei der Register- und Transferstelle bzw. bei der Depotbank eingeht. Anträge, welche nach 15.00 Uhr eingehen, werden auf der Grundlage des am darauf folgenden Bankgeschäftstag ermittelten Anteilwertes abgerechnet.

Der Ausgabepreis versteht sich zuzüglich eines Ausgabeaufschlages, der für jede der sechs Anteilskategorien max. 5% des Ausgabepreises beträgt, und an die Vertriebsstelle gezahlt wird. Es wird keine Rücknahmegebühr erhoben.

Die Gesellschaft wird keine „I EUR“ und „I CHF“ Anteile an Personen oder Gesellschaften ausgeben, die nicht der Definition eines „institutionellen“ Anlegers, wie sie zuvor beschrieben wurde, entsprechen. „I

EUR“und „I CHF“ Anteile können nicht frei übertragen werden, und jede Übertragung von „I EUR“ und „I CHF“ Anteilen bedarf im Voraus der schriftlichen Zustimmung der Gesellschaft. Die Gesellschaft wird die Zustimmung zu einer Übertragung von „I EUR“und „I CHF“ Anteilen verweigern, wenn dadurch keine „institutionellen“ Anleger „I EUR“und „I CHF“ Anteilinhaber werden.

9. Umtausch der Anteile

Die Anträge auf Umtausch von Anteilen zwischen zwei Teilfonds oder zwischen zwei Anteilkategorien werden auf der Grundlage des nächsten gemeinsamen Bewertungstages nach dem Zugang des Umtauschantrages berechnet, wenn dieser vor 15.00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) bei der Register- und Transferstelle bzw. bei der Depotbank eingeht. Umtauschanträge, welche nach 15.00 Uhr eingehen, werden auf der Grundlage des am darauf folgenden Bankgeschäftstag ermittelten Anteilwertes abgerechnet.

Für den Umtausch von Anteilen eines Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds wird von der Vertriebsstelle eine maximale Kommission von 1% des Nettoinventarwertes pro Anteil des Teilfonds berechnet, in dem der Anteilinhaber zeichnet.

Hierbei sollte vor allem für die „R EUR“, „R CHF“, „N EUR“ und „N CHF“ Anteilinhaber erwähnt werden, daß es ihnen nicht möglich ist, einen Umtausch ihrer Anteile für die „I“ Anteilkategorie zu beantragen, wenn sie nicht der Definition eines „institutionellen“ Anlegers entsprechen.

10. Gebühren

Die Gebühren für die Leistungen aus dem Vermögensverwaltungsvertrag mit ARTS Asset Management GmbH und dem Beratungsvertrag mit Baloise Fund Invest Advico, die vierteljährig bezahlt werden, betragen für „R EUR“, „R CHF“, „N EUR“ und „N CHF“ Anteile zusammen je maximal 1.75 % p.a. und für „I EUR“ sowie „I CHF“ Anteile zusammen je maximal 1.20 % p.a. des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des BFI C-QUADRAT ARTS Balanced (EUR) für die jeweilige Periode. Zusätzlich zu dieser Gebühr erhält ARTS Asset Management GmbH ein Erfolgshonorar.

Der Asset Manager hat Anrecht auf ein Erfolgshonorar in Höhe von 10% des Betrages, um den der Wertzuwachs der „R EUR“, „N EUR“ und „I EUR“ Anteile die Entwicklung des 3-Monats-Euribor (Benchmark)³ und der Wertzuwachs der „R CHF“, „N CHF“ und „I CHF“ Anteile die Entwicklung des 3-Monats-Swiss Libor (Benchmark)⁴ übersteigt. Das Erfolgshonorar wird täglich berechnet und jährlich abgerechnet. Entsprechend dem Ergebnis des täglichen Vergleichs wird ein etwa anfallendes Erfolgshonorar im Fondsvermögen zurückgestellt. Liegt die Anteilwertentwicklung während des Geschäftsjahres unter der Benchmark, so wird ein im jeweiligen Geschäftsjahr bisher zurückgestelltes Erfolgshonorar entsprechend dem täglichen Vergleich wieder aufgelöst. Das am Ende eines Geschäftsjahres bestehende zurückgestellte Erfolgshonorar kann entnommen werden, wenn der

³ Der vom Teilfonds im Sinne der Referenzwertverordnungverwendete 3-Monats-Euribor, wird vom European Money Markets Institute (EMMI), in seiner Funktion als Administrator des Referenzwertes gemäß der Definition in der Referenzwertverordnung ("Referenzwert-Administrator"), zur Verfügung gestellt. Der Referenzwert-Administrator wird in das in Artikel 36 der Referenzwertverordnung genannte Register als, gemäß Artikel 34 der Referenzwertverordnung, zugelassener Administrator eingetragen und stützt sich derzeit auf den Übergangszeitraum.

⁴ Der vom Teilfonds im Sinne der Referenzwertverordnungverwendete 3-Monats-Swiss Libor, wird von der ICE Benchmark Administration, in ihrer Funktion als Administrator des Referenzwertes gemäß der Definition in der Referenzwertverordnung ("Referenzwert-Administrator"), zur Verfügung gestellt. Der Referenzwert-Administrator ist in das in Artikel 36 der Referenzwertverordnung genannte Register als, gemäß Artikel 34 der Referenzwertverordnung, zugelassener Administrator eingetragen.

Anteilwert am Ende des Geschäftsjahres über dem maximalen, bisher an einem Entnahmetag festgestellten Anteilwert des Fonds liegt.

Es besteht die Verpflichtung, eine mögliche Underperformance im Vergleich zur Benchmark aus vorangegangenen Abrechnungsperioden aufzuholen, bevor ein Erfolgshonorar berechnet werden kann.

Die Verwaltungsvergütung der Zielfonds bei der Anlage in Anteilen anderer Fonds beträgt maximal 3.25% p.a.

11. Einsatz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Total Return Swaps

Wertpapierleihgeschäfte, Wertpapierpensionsgeschäfte und Total Return Swaps werden von dem BFI C-QUADRAT ARTS Balanced (EUR) gegenwärtig nicht eingesetzt. Sollte dies nicht mehr der Fall sein, wird dieser Verkaufsprospekt entsprechend geändert.

Baloise Fund Invest (Lux) – BFI C-QUADRAT ARTS Dynamic (EUR)

Anlageziele und -politik

Ziel der Anlagepolitik des Baloise Fund Invest (Lux) – BFI C-QUADRAT ARTS Dynamic (EUR) ("BFI C-QUADRAT ARTS Dynamic (EUR)") ist es, unter Berücksichtigung der Chancen und Risiken der nationalen und internationalen Aktien- und Anleihemärkte langfristig ein positives Anlageergebnis in Euro zu erzielen („Total Return“). Es kann jedoch keine Gewähr dafür geboten werden, dass das Anlageziel erreicht wird. Für den BFI C-QUADRAT ARTS Dynamic werden vorwiegend Anteile an Aktienfonds erworben.

Mit Wirkung ab dem 15. November 2016 werden die Anteile an Aktienfonds für den BFI C-QUADRAT ARTS Dynamic nicht vorwiegend, sondern mit einer flexiblen Quote bis zu 100% des Netto-Fondsvermögens erworben.

Darüber hinaus können auch Anlagen in Exchange Traded Funds (ETF) sowie richtlinienkonforme Sondervermögen mit sonstigem Anlagehorizont (wie z. B. richtlinienkonforme Sondervermögen auf Rohstoffe und Rohstoffindizes) sowie bis zu 30% des Netto-Fondsvermögens in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren getätigt werden. Je nach Einschätzung der Marktlage kann das Fondsvermögen auch vollständig in Rentenfonds geldmarktnahen Fonds, Währungsfonds, Exchange Traded Funds (ETF) und Fonds auf Finanzindizes, die die Kriterien des Artikel 9 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 erfüllen, angelegt werden. Zusätzlich können Risiken über Derivate abgesichert werden.

Der BFI C-QUADRAT ARTS Dynamic (EUR) wird aktiv verwaltet und der Referenzindex, der 3-Monats-Swiss Libor bzw. der 3-Monats-Euribor, wird nur zur Berechnung des Erfolgshonorares herangezogen. Die Abweichungen bezüglich der Wertentwicklung und der Risikoeinschätzung zum Referenzindex können daher erheblich sein.

Die im Namen des Teilfonds enthaltene Währungsbezeichnung weist lediglich auf die Referenzwährung hin. Sie enthält keinen Hinweis auf die Anlagewährung des Teilfonds. Die Anlagen können auch in anderen Währungen als der Referenzwährung erfolgen. Die Referenzwährung entspricht der Währung, in der die Ausgabe und die Rücknahme von Anteilen ausgeführt wird.

Allgemeine Informationen

1. Währung des Teilfonds

Die Rechnungswährung des BFI C-QUADRAT ARTS Dynamic (EUR) ist der Euro.

2. Risikoprofil des Teilfonds

Der Teilfonds hat das Risikoprofil „überdurchschnittlich“ auf der unter 1.2.B beschriebenen Skala.

3. Risikohinweis

Dieser Teilfonds unterliegt einigen der unter 1.2. C dargestellten Risikofaktoren

Der Teilfonds kann auf Grund des Einsatzes quantitativer Trendfolgemodelle, sowie auf Grund der temporär konzentrierten Investition in einzelne volatile Märkte eine erhöhte Volatilität aufweisen, d.h. die Anteilwerte können auch innerhalb kurzer Zeiträume grossen Schwankungen nach oben und nach unten ausgesetzt sein. Infolgedessen kann es zu einer starken Abweichung der Wertentwicklung des Teilfonds im Vergleich zu klassischen Benchmark-Produkten kommen.

Aufgrund seiner Anlageziele und –politik ist der Teilfonds geeignet für den dynamischen Anleger, der die Wachstumsorientierung vor die Ertragsmöglichkeiten stellt. Sein Investmenthorizont beträgt mehr als 5 Jahre.

4. Anteile/Anteilkategorien

Den Anlegern des BFI C-QUADRAT ARTS Dynamic (EUR) stehen zum Zeitpunkt dieses Prospekts sechs Anteilkategorien zur Verfügung: R EUR („R EUR“ Anteile), Anteilkategorie R CHF („R CHF“ Anteile), Anteilkategorie N EUR („N EUR“ Anteile), Anteilkategorie N CHF („N CHF“ Anteile), Anteilkategorie I EUR („I EUR“ Anteile) und Anteilkategorie I CHF („I CHF“ Anteile).

„R EUR“ Anteile und „R CHF“ Anteile können von jedem Anleger erworben werden.

„I EUR“ Anteile und „I CHF“ Anteile können nur von sogenannten „institutionellen“ Anlegern erworben werden. Zu den „institutionellen“ Anlegern gehören: Versicherungsgesellschaften, Verwaltungsgesellschaften, Kreditinstitute bzw. andere Gesellschaften, die professionell im Finanzbereich tätig sind und auf eigene Rechnung bzw. im Rahmen eines Vermögensverwaltungsvertrages für ihre Kunden handeln, sogar Privatkunden (natürliche Personen). In diesem Fall haben die Kunden, in deren Namen die Kreditinstitute oder andere Gesellschaften, die professionell im Finanzbereich tätig sind, handeln, jedoch kein Forderungsrecht gegenüber der Gesellschaft, sondern nur gegenüber dem Kreditinstitut oder den anderen Gesellschaften, die professionell im Finanzbereich tätig sind; OGAs, Gebietskörperschaften, sofern sie ihre eigenen Mittel investieren; Holdinggesellschaften, wenn sie eine Struktur oder Tätigkeit aufweisen, die sich klar von der ihrer Aktionäre unterscheidet, und wenn sie bedeutende finanzielle Interessen haben; und schließlich Holdinggesellschaften, die in Familienbesitz sind, und durch die eine Familie oder ein Familienzweig bedeutende finanzielle Interessen hat.

„N EUR“ Anteile und „N CHF“ Anteile können nur von den folgenden Anlegern erworben werden: Versicherungen, Banken, Vorsorgeeinrichtungen, Plattformen, unabhängige Berater und nach Ermessen ausgewählte Vermögensberater, welche einen separaten Vertrag oder eine separate Gebührenvereinbarung mit ihren Kunden haben und in deren Namen Anlagen tätigen. Die Verwaltungsgesellschaft und deren Beauftragten bezahlen für diese Anteilkategorien keine Gebühren, Provisionen oder andere monetäre oder nichtmonetäre Vorteile zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit.

„R EUR“ Anteile, „R CHF“ Anteile, „N EUR“ Anteile, „N CHF“ Anteile, „I EUR“ Anteile und „I CHF“ Anteile sind thesaurierend.

Die „R EUR“ Anteile, „N EUR“ Anteile und „I EUR“ Anteile werden in EUR ausgegeben. Die „R CHF“ Anteile, „N CHF“ Anteile und „I CHF“ Anteile werden in CHF ausgegeben.

Das Währungsrisiko der „R CHF“ Anteile, der „N CHF“ Anteile und der „I CHF“ Anteile wird mittels Forwards und Swaps abgesichert.

Dabei wendet dieser Teilfonds eine Strategie an, die darauf ausgerichtet ist, das Währungsrisiko zwischen dem Nettoinventarwert dieses Teilfonds und der Währung der jeweiligen abgesicherten Anteilskategorie unter Berücksichtigung von praktischen Gesichtspunkten einschließlich Transaktionskosten abzumildern.

Die Kosten und Risiken im Zusammenhang mit der Währungsabsicherungspolitik werden von den „R CHF“ Anteilen, „N CHF“ Anteilen bzw. „I CHF“ Anteilen getragen. Die Kosten einer etwaigen Umwandlung der Zeichnungs- und Rücknahmebeträge aus der Rechnungswährung bzw. in die Rechnungswährung werden von den „R CHF“ Anteilen, „N CHF“ Anteilen bzw. „I CHF“ Anteilen getragen.

5. Bewertungstag

Als Bewertungstag verstehen sich die üblichen Bankgeschäftstage in Luxemburg. Fällt ein Bewertungstag auf einen ganzen oder halben Bankfeiertag, wird die Berechnung des Nettoinventarwertes an dem auf den Feiertag folgenden Bankgeschäftstag vorgenommen.

6. Mindestanlage

„R EUR“ Anteile, „R CHF“ Anteile, „N EUR“ Anteile und „N CHF“ Anteile: keine Mindestanlage
„I EUR“ Anteile: 250 000 EUR (erstmalig)
„I CHF“ Anteile: 400 000 CHF (erstmalig)

7. Erstzeichnungsperiode und Preis

„R EUR“ Anteile und „I(EUR)“ Anteile: Die Erstzeichnungsperiode dauert vom 8. Februar 2012 bis 10. Februar 2012. Die Erstzeichnungsanträge müssen spätestens am 10. Februar 2012, 15.00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) bei der Register- und Transferstelle bzw. bei der Depotbank eingehen. Die Erstzeichnungsbeträge müssen spätestens mit Valutadatum 10. Februar 2012 auf dem Fondskonto bei der Depotbank einbezahlt werden. Der erste Nettoinventarwert pro Anteil am 13. Februar 2012 beträgt 10 EUR.

„R CHF“ Anteile und „I CHF“ Anteile: Diese Anteilsklassen werden am 2. April 2012 aufgelegt. Der Erstaussgabepreis zum Zeitpunkt der ersten Zeichnung beträgt 10 EUR bzw. 10 CHF pro Anteil.

„N EUR“ Anteile und „N CHF“ Anteile: Der Erstaussgabepreis zum Zeitpunkt der ersten Zeichnung beträgt 10 EUR bzw. 10 CHF pro Anteil.

8. Ausgabe und Rücknahme der Anteile

Der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis der Anteile entsprechen dem Nettoinventarwert, der am nächsten Bewertungstag nach dem Eingang des Zeichnungs- bzw. Rücknahmeantrages berechnet wird, wenn dieser vor 15.00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) bei der Register- und Transferstelle bzw. bei der Depotbank eingeht. Anträge, welche nach 15.00 Uhr eingehen, werden auf der Grundlage des am darauf folgenden Bankgeschäftstag ermittelten Anteilwertes abgerechnet.

Der Ausgabepreis versteht sich zuzüglich eines Ausgabeaufschlages, der für jede der sechs Anteilskategorien max. 5% des Ausgabepreises beträgt, und an die Vertriebsstelle gezahlt wird. Es wird keine Rücknahmegebühr erhoben.

Die Gesellschaft wird keine „I EUR“ und „I CHF“ Anteile an Personen oder Gesellschaften ausgeben, die nicht der Definition eines „institutionellen“ Anlegers, wie sie zuvor beschrieben wurde, entsprechen. „I EUR“ und „I CHF“ Anteile können nicht frei übertragen werden, und jede Übertragung von „I EUR“ und „I CHF“ Anteilen bedarf im Voraus der schriftlichen Zustimmung der Gesellschaft. Die Gesellschaft wird die Zustimmung zu einer Übertragung von „I EUR“ und „I CHF“ Anteilen verweigern, wenn dadurch keine „institutionellen“ Anleger „I EUR“ und „I CHF“ Anteilhaber werden.

9. Umtausch der Anteile

Die Anträge auf Umtausch von Anteilen zwischen zwei Teilfonds oder zwischen zwei Anteilskategorien werden auf der Grundlage des nächsten gemeinsamen Bewertungstages nach dem Zugang des Umtauschantrages berechnet, wenn dieser vor 15.00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) bei der Register- und Transferstelle bzw. bei der Depotbank eingeht. Umtauschanträge, welche nach 15.00 Uhr eingehen, werden auf der Grundlage des am darauf folgenden Bankgeschäftstag ermittelten Anteilwertes abgerechnet.

Für den Umtausch von Anteilen eines Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds wird von der Vertriebsstelle eine maximale Kommission von 1% des Nettoinventarwertes pro Anteil des Teilfonds berechnet, in dem der Anteilhaber zeichnet.

Hierbei sollte vor allem für die „R EUR“, „R CHF“, „N EUR“ und „N CHF“ Anteilhaber erwähnt werden, daß es ihnen nicht möglich ist, einen Umtausch ihrer Anteile für die „I“ Anteilskategorie zu beantragen, wenn sie nicht der Definition eines „institutionellen“ Anlegers entsprechen.

10. Gebühren des Asset Managers und des Beraters

Die Gebühren für die Leistungen aus dem Vermögensverwaltungsvertrag mit ARTS Asset Management GmbH und dem Beratungsvertrag mit Baloise Fund Invest Advico, die vierteljährig bezahlt werden, betragen für „R EUR“, „R CHF“, „N EUR“ und „N CHF“ Anteile zusammen je maximal 2.00 % p.a. und für „I EUR“ sowie „I CHF“ Anteile zusammen je maximal 1.30 % p.a. des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des BFI C-QUADRAT ARTS Dynamic (EUR) für die jeweilige Periode. Zusätzlich zu dieser Gebühr erhält ARTS Asset Management GmbH ein Erfolgshonorar.

Der Asset Manager hat Anrecht auf ein Erfolgshonorar in Höhe von 10% des Betrages, um den der Wertzuwachs der „R EUR“, „N EUR“ und „I EUR“ Anteile die Entwicklung des 3-Monats-Euribor (Benchmark)⁵ und der Wertzuwachs der „R CHF“, „N CHF“ und „I CHF“ Anteile die Entwicklung des 3-Monats-Swiss Libor (Benchmark)⁶ übersteigt. Das Erfolgshonorar wird täglich berechnet und jährlich abgerechnet. Entsprechend dem Ergebnis des täglichen Vergleichs wird ein etwa anfallendes Erfolgshonorar im Fondsvermögen zurückgestellt. Liegt die Anteilwertentwicklung während des Geschäftsjahres unter der Benchmark, so wird ein im jeweiligen Geschäftsjahr bisher zurückgestelltes Erfolgshonorar entsprechend dem täglichen Vergleich wieder aufgelöst. Das am Ende eines

⁵ Der vom Teilfonds im Sinne der Referenzwertverordnung verwendete 3-Monats-Euribor, wird vom European Money Markets Institute (EMMI), in seiner Funktion als Administrator des Referenzwertes gemäß der Definition in der Referenzwertverordnung („Referenzwert-Administrator“), zur Verfügung gestellt. Der Referenzwert-Administrator wird in das in Artikel 36 der Referenzwertverordnung genannte Register als, gemäß Artikel 34 der Referenzwertverordnung, zugelassener Administrator eingetragen und stützt sich derzeit auf den Übergangszeitraum.

⁶ Der vom Teilfonds im Sinne der Referenzwertverordnung verwendete 3-Monats-Swiss Libor, wird von der ICE Benchmark Administration, in ihrer Funktion als Administrator des Referenzwertes gemäß der Definition in der Referenzwertverordnung („Referenzwert-Administrator“), zur Verfügung gestellt. Der Referenzwert-Administrator ist in das in Artikel 36 der Referenzwertverordnung genannte Register als, gemäß Artikel 34 der Referenzwertverordnung, zugelassener Administrator eingetragen.

Geschäftsjahres bestehende zurückgestellte Erfolgshonorar kann entnommen werden, wenn der Anteilwert am Ende des Geschäftsjahres über dem maximalen, bisher an einem Entnahmetag festgestellten Anteilwert des Fonds liegt.

Es besteht die Verpflichtung, eine mögliche Underperformance im Vergleich zur Benchmark aus vorangegangenen Abrechnungsperioden aufzuholen, bevor ein Erfolgshonorar berechnet werden kann.

Die Verwaltungsvergütung der Zielfonds bei der Anlage in Anteilen anderer Fonds beträgt maximal 3.25% p.a.

11. Einsatz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Total Return Swaps

Wertpapierleihgeschäfte, Wertpapierpensionsgeschäfte und Total Return Swaps werden von dem BFI C-QUADRAT ARTS Dynamic (EUR) gegenwärtig nicht eingesetzt. Sollte dies nicht mehr der Fall sein, wird dieser Verkaufsprospekt entsprechend geändert.

Baloise Fund Invest (Lux) – BFI Swiss TargetVol 5%

Anlageziele und -politik

Das Anlageziel der Gesellschaft für den Baloise Fund Invest (Lux) – BFI Swiss TargetVol 5% („BFI Swiss TargetVol 5%“) ist, eine dynamische Partizipation am Schweizer Aktienmarkt mit einem Risikokontrollmechanismus zu ermöglichen.

Die Partizipation am Schweizer Aktienmarkt erfolgt über Anlagen in Futures auf den Swiss Market Index ("SMI")⁷. Der SMI erfüllt die Bedingungen von Artikel 44(1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und von Artikel 9 der grossherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008. Das Aktienexposure wird dabei dynamisch angepasst. Der unterlegte Risikokontrollmechanismus bestimmt das Aktiengewicht basierend auf der historisch realisierten Volatilität des SMI, wobei ein Volatilitätsziel von 5% angestrebt wird. Damit wird in volatilere Marktphasen das Aktienexposure reduziert, in ruhigeren Marktphasen dagegen wieder erhöht. Der nicht am Aktienmarkt partizipierende Teil des Teilfondsvermögens soll eine Geldmarktverzinsung erwirtschaften. Zu diesem Zweck kann der Teilfonds in liquide Mittel, Termingelder und Obligationen anlegen. Ausserdem darf der Teilfonds Zinssatzswaps einsetzen. Der Teilfonds wird nicht in Asset Backed Securities und Mortgage Backed Securities anlegen.

Die Portfoliostruktur verbindet die Renditechancen von Aktien mit einem klar definierten Risikokontrollmechanismus. Der Teilfonds bietet keinen Kapitalschutz, er begrenzt nur die Volatilität der Anlage.

Allgemeine Informationen

1. Währung des Teilfonds

Die Rechnungswährung des BFI Swiss TargetVol 5% ist der Schweizer Franken.

2. Risikoprofil des Teilfonds

Der Teilfonds hat das Risikoprofil „mittel“ auf der unter 1.2.B beschriebenen Skala.

3. Risikohinweis

Dieser Teilfonds unterliegt einigen der unter 1.2. C dargestellten Risikofaktoren, u.a. dem Aktien- und Bonitätsrisiko. Der Risikokontrollmechanismus bietet keinen Kapitalschutz.

Aufgrund seiner Anlageziele und –politik ist der Teilfonds geeignet für den wachstumsorientierten Anleger, der sein Marktrisiko unter Kontrolle halten will. Sein Investmenthorizont beträgt 7 - 10 Jahre.

4. Anteile/Anteilkategorien

⁷ Der vom Teilfonds im Sinne der Referenzwertverordnung verwendete Swiss Market Index, wird von der SIX Swiss Exchange, in ihrer Funktion als Administrator des Referenzwertes gemäß der Definition in der Referenzwertverordnung ("Referenzwert-Administrator"), zur Verfügung gestellt. Der Referenzwert-Administrator wird in das in Artikel 36 der Referenzwertverordnung genannte Register als, gemäß Artikel 34 der Referenzwertverordnung, zugelassener Administrator eingetragen und stützt sich derzeit auf den Übergangszeitraum.

Den Anlegern des BFI Swiss TargetVol 5% steht zum Zeitpunkt der Prospektlegung nur die Anteilskategorie I ("I" Anteile) zur Verfügung.

"I" Anteile können nur von sogenannten „institutionellen“ Anlegern erworben werden. Zu den „institutionellen“ Anlegern gehören: Versicherungsgesellschaften, Verwaltungsgesellschaften, Kreditinstitute bzw. andere Gesellschaften, die professionell im Finanzbereich tätig sind und auf eigene Rechnung bzw. im Rahmen eines Vermögensverwaltungsvertrages für ihre Kunden handeln. In diesem Fall haben die Kunden, in deren Namen die Kreditinstitute oder andere Gesellschaften, die professionell im Finanzbereich tätig sind, handeln, jedoch kein Forderungsrecht gegenüber dem Fonds, sondern nur gegenüber dem Kreditinstitut oder den anderen Gesellschaften, die professionell im Finanzbereich tätig sind; OGAs, Gebietskörperschaften, sofern sie ihre eigenen Mittel investieren; Holdinggesellschaften, wenn sie eine Struktur oder Tätigkeit aufweisen, die sich klar von der ihrer Aktionäre unterscheidet, und wenn sie bedeutende finanzielle Interessen haben; und schließlich Holdinggesellschaften, die in Familienbesitz sind, und durch die eine Familie oder ein Familienzweig bedeutende finanzielle Interessen hat.

"I" Anteile sind thesaurierend.

5. Bewertungstag

Als Bewertungstag verstehen sich die üblichen Bankgeschäftstage in Luxemburg. Fällt ein Bewertungstag auf einen ganzen oder halben Bankfeiertag, wird die Berechnung des Nettoinventarwertes an dem auf den Feiertag folgenden Bankgeschäftstag vorgenommen.

6. Mindestanlage

"I" Anteile: 1 Mio. CHF

7. Erstzeichnungsperiode und –preis

Die Erstzeichnungsperiode dauert vom 28. November 2012 bis 30. November 2012. Die Erstzeichnungsanträge müssen spätestens am 30. November 2012, 15.00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) bei der Register- und Transferstelle bzw. bei der Depotbank eingehen. Die Erstzeichnungsbeträge müssen spätestens mit Valutadatum 30. November 2012 auf dem Fondskonto bei der Depotbank einbezahlt werden. Der erste Nettoinventarwert pro Anteil am 3. Dezember 2012 beträgt 100 CHF.

8. Ausgabe und Rücknahme der Anteile

Der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis der Anteile entsprechen dem Nettoinventarwert, der am nächsten Bewertungstag nach dem Eingang des Zeichnungs- bzw. Rücknahmeantrages berechnet wird, wenn dieser vor 15.00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) bei der Register- und Transferstelle bzw. bei der Depotbank eingeht. Anträge, welche nach 15.00 Uhr eingehen, werden auf der Grundlage des am darauf folgenden Bankgeschäftstag ermittelten Anteilwertes abgerechnet.

Der Ausgabepreis versteht sich zuzüglich eines Ausgabeaufschlages, der für "I" Anteile max. 5 % des Ausgabepreises beträgt, und an die Vertriebsstelle gezahlt wird. Die maximale Rücknahmegebühr beträgt 2%.

Die Gesellschaft wird keine "I" Anteile an Personen oder Gesellschaften ausgeben, die nicht der Definition eines „institutionellen“ Anlegers, wie sie zuvor beschrieben wurde, entsprechen. "I" Anteile können nicht

frei übertragen werden, und jede Übertragung von "I" Anteilen bedarf im Voraus der schriftlichen Zustimmung der Gesellschaft. Die Gesellschaft wird die Zustimmung zu einer Übertragung von "I" Anteilen verweigern, wenn dadurch keine „institutionellen“ Anleger "I" Anteilhaber werden.

9. Umtausch der Anteile

Die Anträge auf Umtausch von Anteilen zwischen zwei Teilfonds oder zwischen zwei Anteilkategorien werden auf der Grundlage des nächsten gemeinsamen Bewertungstages nach dem Zugang des Umtauschantrages berechnet, wenn dieser vor 15.00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) bei der Register- und Transferstelle bzw. bei der Depotbank eingeht. Umtauschanträge, welche nach 15.00 Uhr eingehen, werden auf der Grundlage des am darauf folgenden Bankgeschäftstag ermittelten Anteilwertes abgerechnet.

Für den Umtausch von Anteilen eines Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds wird von der Vertriebsstelle eine maximale Kommission von 1% des Nettoinventarwertes pro Anteil des Teilfonds berechnet, in dem der Anteilhaber zeichnet.

10. Gebühren des Asset Managers und des Beraters

Die Gebühren für die Leistungen aus dem Vermögensverwaltungsvertrag mit Baloise Asset Management AG und dem Beratungsvertrag mit Baloise Fund Invest Advico, die vierteljährig bezahlt werden, betragen zusammen maximal 2.0 % p. a. des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des BFI Swiss TargetVol 5% für die jeweilige Periode.

11. Einsatz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Total Return Swaps

Wertpapierleihgeschäfte, Wertpapierpensionsgeschäfte und Total Return Swaps werden von dem BFI Swiss TargetVol 5% gegenwärtig nicht eingesetzt. Sollte dies nicht mehr der Fall sein, wird dieser Verkaufsprospekt entsprechend geändert.

Baloise Fund Invest (Lux) – BFI Euro TargetVol 5%

Anlageziele und -politik

Das Anlageziel der Gesellschaft für den Baloise Fund Invest (Lux) – BFI Euro TargetVol 5% („BFI Euro TargetVol 5%“) ist, eine dynamische Partizipation am Aktienmarkt des Euroraumes mit einem Risikokontrollmechanismus zu ermöglichen.

Die Partizipation am Aktienmarkt des Euroraumes erfolgt über Anlagen in Futures auf den Euro Stoxx 50⁸. Dieser Index erfüllt die Bedingungen von Artikel 44(1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und von Artikel 9 der grossherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008. Das Aktienexposure wird dabei dynamisch angepasst. Der unterlegte Risikokontrollmechanismus bestimmt das Aktiengewicht basierend auf der historisch realisierten Volatilität des Euro Stoxx 50, wobei ein Volatilitätsziel von 5% angestrebt wird. Damit wird in volatileren Marktphasen das Aktienexposure reduziert, in ruhigeren Marktphasen dagegen wieder erhöht. Der nicht am Aktienmarkt partizipierende Teil des Teilfondsvermögens soll eine Geldmarktverzinsung erwirtschaften. Zu diesem Zweck kann der Teilfonds in liquide Mittel, Termingelder und Obligationen anlegen. Ausserdem darf der Teilfonds Zinssatzswaps einsetzen. Der Teilfonds wird nicht in Asset Backed Securities und Mortgage Backed Securities anlegen.

Die Portfoliostruktur verbindet die Renditechancen von Aktien mit einem klar definierten Risikokontrollmechanismus. Der Teilfonds bietet keinen Kapitalschutz, er begrenzt nur die Volatilität der Anlage.

Allgemeine Informationen

1. Währung des Teilfonds

Die Rechnungswährung des BFI Euro TargetVol 5% ist der Euro.

2. Risikoprofil des Teilfonds

Der Teilfonds hat das Risikoprofil „mittel“ auf der unter 1.2.B beschriebenen Skala.

3. Risikohinweis

Dieser Teilfonds unterliegt einigen der unter 1.2. C dargestellten Risikofaktoren, u.a. dem Aktien- und Bonitätsrisiko. Der Risikokontrollmechanismus bietet keinen Kapitalschutz.

Aufgrund seiner Anlageziele und –politik ist der Teilfonds geeignet für den wachstumsorientierten Anleger, der sein Marktrisiko unter Kontrolle halten will. Sein Investmenthorizont beträgt 7 - 10 Jahre.

4. Anteile/Anteilkategorien

⁸ Der vom Teilfonds im Sinne der Referenzwertverordnung verwendete Euro Stoxx 50, wird von der STOXX Ltd., in ihrer Funktion als Administrator des Referenzwertes gemäß der Definition in der Referenzwertverordnung ("Referenzwert-Administrator"), zur Verfügung gestellt. Der Referenzwert-Administrator wird in das in Artikel 36 der Referenzwertverordnung genannte Register als, gemäß Artikel 34 der Referenzwertverordnung, zugelassener Administrator eingetragen und stützt sich derzeit auf den Übergangszeitraum.

Den Anlegern des BFI Euro TargetVol 5% steht zum Zeitpunkt der Prospektlegung nur die Anteilskategorie I ("I" Anteile) zur Verfügung.

"I" Anteile können nur von sogenannten „institutionellen“ Anlegern erworben werden. Zu den „institutionellen“ Anlegern gehören: Versicherungsgesellschaften, Verwaltungsgesellschaften, Kreditinstitute bzw. andere Gesellschaften, die professionell im Finanzbereich tätig sind und auf eigene Rechnung bzw. im Rahmen eines Vermögensverwaltungsvertrages für ihre Kunden handeln. In diesem Fall haben die Kunden, in deren Namen die Kreditinstitute oder andere Gesellschaften, die professionell im Finanzbereich tätig sind, handeln, jedoch kein Forderungsrecht gegenüber der Gesellschaft, sondern nur gegenüber dem Kreditinstitut oder den anderen Gesellschaften, die professionell im Finanzbereich tätig sind; OGAs, Gebietskörperschaften, sofern sie ihre eigenen Mittel investieren; Holdinggesellschaften, wenn sie eine Struktur oder Tätigkeit aufweisen, die sich klar von der ihrer Aktionäre unterscheidet, und wenn sie bedeutende finanzielle Interessen haben; und schließlich Holdinggesellschaften, die in Familienbesitz sind, und durch die eine Familie oder ein Familienzweig bedeutende finanzielle Interessen hat.

"I" Anteile sind thesaurierend.

5. Bewertungstag

Als Bewertungstag verstehen sich die üblichen Bankgeschäftstage in Luxemburg. Fällt ein Bewertungstag auf einen ganzen oder halben Bankfeiertag, wird die Berechnung des Nettoinventarwertes an dem auf den Feiertag folgenden Bankgeschäftstag vorgenommen.

6. Mindestanlage

"I" Anteile: 500 000 EUR

7. Erstzeichnungsperiode und –preis

Die Erstzeichnungsperiode dauert vom 9. Januar 2013 bis 11. Januar 2013. Die Erstzeichnungsanträge müssen spätestens am 11. Januar 2013, 15.00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) bei der Register- und Transferstelle bzw. bei der Depotbank eingehen. Die Erstzeichnungsbeträge müssen spätestens mit Valutadatum 11. Januar 2013 auf dem Fondskonto bei der Depotbank einbezahlt werden. Der erste Nettoinventarwert pro Anteil am 14. Januar 2013 beträgt 100 EUR.

8. Ausgabe und Rücknahme der Anteile

Der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis der Anteile entsprechen dem Nettoinventarwert, der am nächsten Bewertungstag nach dem Eingang des Zeichnungs- bzw. Rücknahmeantrages berechnet wird, wenn dieser vor 15.00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) bei der Register- und Transferstelle bzw. bei der Depotbank eingeht. Anträge, welche nach 15.00 Uhr eingehen, werden auf der Grundlage des am darauf folgenden Bankgeschäftstag ermittelten Anteilwertes abgerechnet.

Der Ausgabepreis versteht sich zuzüglich eines Ausgabeaufschlages, der für "I" Anteile max. 5 % des Ausgabepreises beträgt, und an die Vertriebsstelle gezahlt wird. Die maximale Rücknahmegebühr beträgt 2%.

Die Gesellschaft wird keine "I" Anteile an Personen oder Gesellschaften ausgeben, die nicht der Definition eines „institutionellen“ Anlegers, wie sie zuvor beschrieben wurde, entsprechen. "I" Anteile können nicht frei übertragen werden, und jede Übertragung von "I" Anteilen bedarf im Voraus der schriftlichen Zustimmung der Gesellschaft. Die Gesellschaft wird die Zustimmung zu einer Übertragung von "I" Anteilen verweigern, wenn dadurch keine „institutionellen“ Anleger "I" Anteilhaber werden.

9. Umtausch der Anteile

Die Anträge auf Umtausch von Anteilen zwischen zwei Teilfonds oder zwischen zwei Anteilkategorien werden auf der Grundlage des nächsten gemeinsamen Bewertungstages nach dem Zugang des Umtauschantrages berechnet, wenn dieser vor 15.00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) bei der Register- und Transferstelle bzw. bei der Depotbank eingeht. Umtauschanträge, welche nach 15.00 Uhr eingehen, werden auf der Grundlage des am darauf folgenden Bankgeschäftstag ermittelten Anteilwertes abgerechnet.

Für den Umtausch von Anteilen eines Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds wird von der Vertriebsstelle eine maximale Kommission von 1% des Nettoinventarwertes pro Anteil des Teilfonds berechnet, in dem der Anteilhaber zeichnet.

10. Gebühren des Asset Managers und des Beraters

Die Gebühren für die Leistungen aus dem Vermögensverwaltungsvertrag mit Baloise Asset Management AG und dem Beratungsvertrag mit Baloise Fund Invest Advico, die vierteljährig bezahlt werden, betragen zusammen maximal 2.0 % p. a. des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des BFI Euro TargetVol 5% für die jeweilige Periode.

11. Einsatz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Total Return Swaps

Wertpapierleihgeschäfte, Wertpapierpensionsgeschäfte und Total Return Swaps werden von dem BFI Euro TargetVol 5% gegenwärtig nicht eingesetzt. Sollte dies nicht mehr der Fall sein, wird dieser Verkaufsprospekt entsprechend geändert.

Baloise Fund Invest (Lux) – BFI Systematic Flex Equity

Anlageziele und -politik

Ziel der Anlagepolitik des Baloise Fund Invest (Lux) – BFI Systematic Flex Equity ("BFI Systematic Flex Equity") ist es, unter Berücksichtigung der Chancen und Risiken der nationalen und internationalen Kapitalmärkte langfristig ein den Verhältnissen auf den weltweiten Aktienmärkten entsprechendes Kapitalwachstum in der Rechnungswährung zu erzielen. Mittels eines systematischen Ansatzes der Vermögensallokation auf verschiedene Anlageklassen sollen die für Aktienmärkte üblichen hohen maximalen Verluste reduziert werden. Die flexible Aktienquote kann bis zu 100% des Netto-Fondsvermögens betragen. Es kann jedoch keine Gewähr dafür geboten werden, dass die Anlageziele erreicht werden.

Zur Erreichung der Anlageziele soll vorwiegend in den weltweiten Aktienmarkt investiert werden, solange das systematische Marktmodell ein Engagement in diesen vorsieht. Der Aufbau der Aktienquote kann mittels indirekter Anlagen, wie beispielsweise Exchange Traded Funds (ETF) oder Fonds, oder direkt, wie beispielsweise über Einzelaktien, erfolgen. Die ETF erfüllen dabei die Kriterien gemäß Artikel 41 (1) (e) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und gemäß Artikel 2 (2) der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008. Die Selektion der Aktienanlagen soll mithilfe eines systematischen Selektionsmodells erfolgen. Sofern gemäss systematischem Marktmodell höhere Marktrisiken eine Reduktion der Aktienengagements vorsehen, wird in Anleihen, Geldmarktinstrumente oder Edelmetalle investiert und/oder Barmittel gehalten. Zu diesem Zweck können indirekte Anlagen, wie beispielsweise ETF oder Fonds, und, abgesehen von Edelmetallen, auch direkte Anlagen, wie einzelne Anleihen oder Barkonten erworben werden. Grundsätzlich ist auch der Erwerb von Anlagen möglich, welche sich durch eine geringe Korrelation zur Aktienmarktentwicklung kennzeichnen. Zusätzlich können Risiken über Derivate abgesichert werden.

Der BFI Systematic Flex Equity wird aktiv verwaltet und der Referenzindex, der MSCI All Country World, wird nur zum Vergleich der Wertentwicklung herangezogen. Die Abweichungen bezüglich der Wertentwicklung und der Risikoeinschätzung zum Referenzindex können daher erheblich sein.

Die Anlagen können auch in anderen Währungen als der Rechnungswährung erfolgen. Die Rechnungswährung entspricht der Währung, in der die Ausgabe und die Rücknahme von Anteilen ausgeführt werden.

Die Verwaltungsvergütung der Zielfonds bei der Anlage in Anteilen anderer Fonds beträgt maximal 2% p.a.

Allgemeine Informationen

1. Währung des Teilfonds

Die Rechnungswährung des BFI Systematic Flex Equity ist der Schweizer Franken.

2. Risikoprofil des Teilfonds

Der Teilfonds hat das Risikoprofil "überdurchschnittlich" auf der unter 1.2.B beschriebenen Skala.

3. Risikohinweis

Dieser Teilfonds unterliegt einigen der unter 1.2. C dargestellten Risikofaktoren.

4. Anteile/Anteilkategorien

Den Anlegern des BFI Systematic Flex Equity stehen zum Zeitpunkt dieses Prospekts sechs Anteilkategorien zur Verfügung: Anteilskategorie R CHF („R CHF“ Anteile), Anteilskategorie R EUR („R EUR“ Anteile), Anteilskategorie N EUR („N EUR“ Anteile), Anteilskategorie N CHF („N CHF“ Anteile), Anteilskategorie I CHF („I CHF“ Anteile) und Anteilskategorie I EUR („I EUR“ Anteile).

„R CHF“ Anteile und „R EUR“ Anteile können von jedem Anleger erworben werden.

„I CHF“ Anteile und „I EUR“ Anteile können nur von sogenannten „institutionellen“ Anlegern erworben werden. Zu den „institutionellen“ Anlegern gehören: Versicherungsgesellschaften, Verwaltungsgesellschaften, Kreditinstitute bzw. andere Gesellschaften, die professionell im Finanzbereich tätig sind und auf eigene Rechnung bzw. im Rahmen eines Vermögensverwaltungsvertrages für ihre Kunden handeln, sogar Privatkunden (natürliche Personen). In diesem Fall haben die Kunden, in deren Namen die Kreditinstitute oder andere Gesellschaften, die professionell im Finanzbereich tätig sind, handeln, jedoch kein Forderungsrecht gegenüber der Gesellschaft, sondern nur gegenüber dem Kreditinstitut oder den anderen Gesellschaften, die professionell im Finanzbereich tätig sind; OGAs, Gebietskörperschaften, sofern sie ihre eigenen Mittel investieren; Holdinggesellschaften, wenn sie eine Struktur oder Tätigkeit aufweisen, die sich klar von der ihrer Aktionäre unterscheidet, und wenn sie bedeutende finanzielle Interessen haben; und schließlich Holdinggesellschaften, die in Familienbesitz sind, und durch die eine Familie oder ein Familienzweig bedeutende finanzielle Interessen hat.

„N EUR“ Anteile und „N CHF“ Anteile können nur von den folgenden Anlegern erworben werden: Versicherungen, Banken, Vorsorgeeinrichtungen, Plattformen, unabhängige Berater und nach Ermessen ausgewählte Vermögensberater, welche einen separaten Vertrag oder eine separate Gebührenvereinbarung mit ihren Kunden haben und in deren Namen Anlagen tätigen. Die Verwaltungsgesellschaft und deren Beauftragten bezahlen für diese Anteilkategorien keine Gebühren, Provisionen oder andere monetäre oder nichtmonetäre Vorteile zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit.

„R CHF“ Anteile, „R EUR“ Anteile, „N CHF“ Anteile, „N EUR“ Anteile, „I CHF“ Anteile und „I EUR“ Anteile sind thesaurierend.

Die „R CHF“ Anteile, „N CHF“ Anteile und „I CHF“ Anteile werden in CHF ausgegeben. Die „R EUR“ Anteile, „N EUR“ Anteile und „I EUR“ Anteile werden in EUR ausgegeben.

5. Bewertungstag

Als Bewertungstag verstehen sich die üblichen Bankgeschäftstage in Luxemburg. Fällt ein Bewertungstag auf einen ganzen oder halben Bankfeiertag, wird die Berechnung des Nettoinventarwertes an dem auf den Feiertag folgenden Bankgeschäftstag vorgenommen.

6. Mindestanlage

„R CHF“ Anteile, „R EUR“ Anteile, „N CHF“ Anteile und „N EUR“ Anteile: keine Mindestanlage
„I CHF“ Anteile: 300 000 CHF (erstmalig)
„I EUR“ Anteile: 250 000 EUR (erstmalig)

7. Erstzeichnungsperiode und Preis

„R CHF“ Anteile, „I CHF“ Anteile, „R EUR“ Anteile und „I EUR“ Anteile: Die Erstzeichnungsperiode beginnt am 15. Dezember 2017 und endet mit Erhalt der ersten Zeichnung. Der erste Nettoinventarwert pro Anteil wird 10 CHF für die „R CHF“ und „I CHF“ Anteile bzw. 10 EUR für die „R EUR“ und „I EUR“ Anteile betragen.

„N CHF“ Anteile und „N EUR“ Anteile: Der Erstausgabepreis zum Zeitpunkt der ersten Zeichnung beträgt 10 CHF bzw. 10 EUR pro Anteil.

8. Ausgabe und Rücknahme der Anteile

Der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis der Anteile entsprechen dem Nettoinventarwert, der am nächsten Bewertungstag nach dem Eingang des Zeichnungs- bzw. Rücknahmeantrages berechnet wird, wenn dieser vor 15.00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) bei der Register- und Transferstelle bzw. bei der Depotbank eingeht. Anträge, welche nach 15.00 Uhr eingehen, werden auf der Grundlage des am darauf folgenden Bankgeschäftstag ermittelten Anteilwertes abgerechnet.

Der Ausgabepreis versteht sich zuzüglich eines Ausgabeaufschlages, der für jede der sechs Anteilskategorien max. 5% des Ausgabepreises beträgt, und an die Vertriebsstelle gezahlt wird. Es wird keine Rücknahmegebühr erhoben.

Die Gesellschaft wird keine „I CHF“ und „I EUR“ Anteile an Personen oder Gesellschaften ausgeben, die nicht der Definition eines „institutionellen“ Anlegers, wie sie zuvor beschrieben wurde, entsprechen. „I CHF“ und „I EUR“ Anteile können nicht frei übertragen werden, und jede Übertragung von „I CHF“ und „I EUR“ Anteilen bedarf im Voraus der schriftlichen Zustimmung der Gesellschaft. Die Gesellschaft wird die Zustimmung zu einer Übertragung von „I CHF“ und „I EUR“ Anteilen verweigern, wenn dadurch keine „institutionellen“ Anleger „I CHF“ und „I EUR“ Anteilinhaber werden.

9. Umtausch der Anteile

Die Anträge auf Umtausch von Anteilen zwischen zwei Teilfonds oder zwischen zwei Anteilskategorien werden auf der Grundlage des nächsten gemeinsamen Bewertungstages nach dem Zugang des Umtauschantrages berechnet, wenn dieser vor 15.00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) bei der Register- und Transferstelle bzw. bei der Depotbank eingeht. Umtauschanträge, welche nach 15.00 Uhr eingehen, werden auf der Grundlage des am darauf folgenden Bankgeschäftstag ermittelten Anteilwertes abgerechnet.

Für den Umtausch von Anteilen eines Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds wird von der Vertriebsstelle eine maximale Kommission von 1% des Nettoinventarwertes pro Anteil des Teilfonds berechnet, in dem der Anteilinhaber zeichnet.

Hierbei sollte vor allem für die „R CHF“, „R EUR“, „N CHF“ und „N EUR“ Anteilinhaber erwähnt werden, daß es ihnen nicht möglich ist, einen Umtausch ihrer Anteile für die „I“ Anteilskategorie zu beantragen, wenn sie nicht der Definition eines „institutionellen“ Anlegers entsprechen.

10. Gebühren des Asset Managers und des Beraters

Die Gebühren für die Leistungen aus dem Vermögensverwaltungsvertrag mit Baloise Asset Management AG und dem Beratungsvertrag mit Baloise Fund Invest Advico, die vierteljährig bezahlt werden, betragen betragen für „R CHF“, „R EUR“, „N CHF“ und „N EUR“ Anteile zusammen je maximal 1.50 % p.a. und für „I CHF“ sowie „I EUR“ Anteile zusammen je maximal 0.90 % p.a. des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des BFI Systematic Flex Equity für die jeweilige Periode.

11. Einsatz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Total Return Swaps

Wertpapierleihgeschäfte, Wertpapierpensionsgeschäfte und Total Return Swaps werden von dem BFI Systematic Flex Equity gegenwärtig nicht eingesetzt. Sollte dies nicht mehr der Fall sein, wird dieser Verkaufsprospekt entsprechend geändert.

Anlageziele und -politik

Das Anlageziel der Gesellschaft für den Baloise Fund Invest (Lux) – BFI Dynamic Allocation 0-40 („BFI Dynamic Allocation“) besteht darin, eine für das angestrebte Risikoprofil möglichst grosse Partizipation an den Aufwärtsbewegungen der Finanzmärkte sowie die Reduzierung von Verlusten durch mittel- bis langfristige Abwärtstrends. Der Fonds verfolgt einen Total Return Ansatz, dessen Grundsatz eine langfristig positive Wertentwicklung mit Begrenzung des Verlustrisikos ist. Das Sicherheitsniveau des investierten Anlagevermögens, das in allen, auch negativen Finanzmärkten, wenn möglich nicht unterschritten werden soll, wird initial und danach zu Beginn jeden Jahres auf 92% des dann gültigen Nettoinventarwertes festgelegt. Hierbei setzt der Fonds auf eine dynamische Allokation zwischen risikobehafteten und risikoarmen Anlagen, wobei der Anteil risikobehafteter Anlagen bei Annäherung an das Sicherheitsniveau schrittweise reduziert wird. Die Differenz zwischen dem Nettoinventarwert des BFI Dynamic Allocation und dem Sicherheitsniveau stellt einen sogenannten Risikopuffer zur Erreichung des definierten Sicherheitsniveaus dar. Bei negativer Fondsperformance sinkt dieser Risikopuffer und es erfolgt eine Reduktion der risikobehafteten Anlagen zu Gunsten risikoloser Anlagen. Damit wird das Verlustpotenzial schrittweise reduziert, damit das Sicherheitsniveau erreicht werden kann. Im umgekehrten Fall, d.h. bei steigender Fondsperformance, steigt der Risikopuffer und dementsprechend kann der Anteil risikobehafteter Anlagen zu Gunsten risikoloser Anlagen erhöht werden. Es kann jedoch keine Gewähr dafür geboten werden, dass das Anlageziel erreicht wird.

Die Anlagen des BFI Dynamic Allocation erfolgen in ein international diversifiziertes Portefeuille, das schwergewichtig aus fest- oder variabelverzinslichen Wertpapieren sowie weiter aus Dividenden- oder anderen Beteiligungspapieren – vorausgesetzt es handelt sich bei diesen Papieren um Wertpapiere im Sinne von Artikel 41 (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 – von Unternehmungen, überwiegend mit Sitz in einem OECD-Land, aber zu einem geringeren Teil auch in Schwellenländer inkl. China welche ausschliesslich über Zielfonds erfolgen, zusammengesetzt ist. Dabei gibt es weder Sektor- noch Größenbeschränkungen. Die fest- oder variabelverzinslichen Wertpapiere sollen dabei mehrheitlich aus Papieren mit einem Investment grade rating bestehen (Mindestrating BBB- bei gleichzeitiger Möglichkeit der Anlage in Wertpapiere ohne Rating). Eine Laufzeitbeschränkung gibt es dabei nicht. Eine Anlage in bedingte Pflichtwandelanleihen, gedeckte Schuldverschreibungen sowie notleidende Wertpapiere ist nicht ausgeschlossen wobei auch im Falle einer Herabstufung nicht mehr als 10% des Vermögens des Teilfonds in notleidende Wertpapiere investiert sein wird. Der Fonds investiert nicht in Asset Backed Securities und Mortgage Backed Securities. Der Fonds kann daneben auch zusätzliche flüssige Mittel und/oder regelmäßig gehandelte Geldmarkinstrumente mit einer Restlaufzeit von höchstens 12 Monaten, sowie liquide Mittel halten.. Der Einsatz derivativer Finanzinstrumente kann im Rahmen der ordentlichen Fondsverwaltung sowie zur Absicherung von Risiken wie z.B. Währungsrisiken und Kapitalmarktschwankungen erfolgen. Der Anteil an Aktienanlagen wird auf 40% beschränkt. Je nach Marktlage kann dieser Aktienanteil auch vorübergehend überschritten werden.

Der BFI Dynamic Allocation wird aktiv verwaltet ohne Bezug auf einen Referenzindex.

Die Anlagen werden in EUR und bis zu ca. 50% des Nettoinventarvermögens in anderen Währungen getätigt. Als risikobehaftete Anlagen gelten unter anderem Dividenden- und andere Beteiligungspapiere und Anlagen mit nicht abgesicherten Währungsrisiken zur Referenzwährung EUR. Als risikoarme Anlagen gelten fest- oder variabelverzinsliche Wertpapiere in Referenzwährung EUR oder einer anderen, zur Referenzwährung EUR abgesicherten Währung sowie liquide Mittel.

Allgemeine Informationen

1. Wahrung des Teilfonds

Die Rechnungswahrung des BFI Dynamic Allocation ist der Euro.

2. Risikoprofil des Teilfonds

Der Teilfonds hat das Risikoprofil “moderat“ auf der unter 1.2.B beschriebenen Skala.

3. Risikohinweis

Dieser Teilfonds unterliegt einigen der unter 1.2.C dargestellten Risikofaktoren, u.a. dem Zinsanderungs-, Aktien- und Bonitatsrisiko.

Aufgrund seiner Anlageziele und –politik ist der Teilfonds geeignet fur defensiv orientierte Anleger, deren Investmenthorizont 3-5 Jahre betragen sollte.

4. Anteile/Anteilkategorien

Den Anlegern des BFI Dynamic Allocation stehen zum Zeitpunkt dieses Prospekts sechs Anteilkategorien zur Verfugung: Anteilskategorie R CHF („R CHF“ Anteile), Anteilskategorie R EUR („R EUR“ Anteile), Anteilskategorie N EUR („N EUR“ Anteile), Anteilskategorie N CHF („N CHF“ Anteile), Anteilskategorie I CHF („I CHF“ Anteile) und Anteilskategorie I EUR („I EUR“ Anteile).

„R CHF“ Anteile und „R EUR“ Anteile konnen von jedem Anleger erworben werden.

„I CHF“ Anteile und „I EUR“ Anteile konnen nur von sogenannten „institutionellen“ Anlegern erworben werden. Zu den „institutionellen“ Anlegern gehoren: Versicherungsgesellschaften, Verwaltungsgesellschaften, Kreditinstitute bzw. andere Gesellschaften, die professionell im Finanzbereich tatig sind und auf eigene Rechnung bzw. im Rahmen eines Vermogensverwaltungsvertrages fur ihre Kunden handeln, sogar Privatkunden (naturliche Personen). In diesem Fall haben die Kunden, in deren Namen die Kreditinstitute oder andere Gesellschaften, die professionell im Finanzbereich tatig sind, handeln, jedoch kein Forderungsrecht gegenuber der Gesellschaft, sondern nur gegenuber dem Kreditinstitut oder den anderen Gesellschaften, die professionell im Finanzbereich tatig sind; OGAs, Gebietskorperschaften, sofern sie ihre eigenen Mittel investieren; Holdinggesellschaften, wenn sie eine Struktur oder Tatigkeit aufweisen, die sich klar von der ihrer Aktionare unterscheidet, und wenn sie bedeutende finanzielle Interessen haben; und schlielich Holdinggesellschaften, die in Familienbesitz sind, und durch die eine Familie oder ein Familienzweig bedeutende finanzielle Interessen hat.

„N EUR“ Anteile und „N CHF“ Anteile konnen nur von den folgenden Anlegern erworben werden:

Versicherungen, Banken, Vorsorgeeinrichtungen, Plattformen, unabhangige Berater und nach Ermessen ausgewahlte Vermogensberater, welche einen separaten Vertrag oder eine separate Gebuhrenvereinbarung mit ihren Kunden haben und in deren Namen Anlagen tatigen.

Die Verwaltungsgesellschaft und deren Beauftragten bezahlen fur diese Anteilkategorien keine Gebuhren, Provisionen oder andere monetare oder nichtmonetare Vorteile zur Entschadigung der Vertriebstatigkeit.

„R CHF“ Anteile, „R EUR“ Anteile, „N CHF“ Anteile, „N EUR“ Anteile, „I CHF“ Anteile und „I EUR“ Anteile sind thesaurierend.

Die „R CHF“ Anteile, „N CHF“ Anteile und „I CHF“ Anteile werden in CHF ausgegeben. Die „R EUR“ Anteile, „N EUR“ Anteile und „I EUR“ Anteile werden in EUR ausgegeben.

5. Bewertungstag

Als Bewertungstag verstehen sich die üblichen Bankgeschäftstage in Luxemburg. Fällt ein Bewertungstag auf einen ganzen oder halben Bankfeiertag, wird die Berechnung des Nettoinventarwertes an dem auf den Feiertag folgenden Bankgeschäftstag vorgenommen.

6. Mindestanlage

„R CHF“ Anteile, „R EUR“ Anteile, „N CHF“ Anteile und „N EUR“ Anteile: keine Mindestanlage

„I CHF“ Anteile: 300 000 CHF (erstmalig)

„I EUR“ Anteile: 250 000 EUR (erstmalig)

7. Erstzeichnungsperiode und Preis

Die Erstzeichnungsperiode beginnt am 26. Januar 2021 und endet mit Erhalt der ersten Zeichnung.

Der erste Nettoinventarwert pro Anteil wird 10 CHF für die „R CHF“ und „N CHF“ Anteile bzw. 10 EUR für die „R EUR“ und „N EUR“ Anteile betragen.

Der erste Nettoinventarwert pro Anteil wird 100 CHF für die „I CHF“ Anteile bzw. 100 EUR für die „I EUR“ Anteile betragen.

8. Ausgabe und Rücknahme der Anteile

Der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis der Anteile entsprechen dem Nettoinventarwert, der am nächsten Bewertungstag nach dem Eingang des Zeichnungs- bzw. Rücknahmeantrages berechnet wird, wenn dieser vor 15.00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) bei der Register- und Transferstelle bzw. bei der Depotbank eingeht. Anträge, welche nach 15.00 Uhr eingehen, werden auf der Grundlage des am darauf folgenden Bankgeschäftstag ermittelten Anteilwertes abgerechnet.

Der Ausgabepreis versteht sich zuzüglich eines Ausgabeaufschlages, der für jede der sechs Anteilskategorien max. 5% des Ausgabepreises beträgt, und an die Vertriebsstelle gezahlt wird. Es wird keine Rücknahmegebühr erhoben.

Die Gesellschaft wird keine „I CHF“ und „I EUR“ Anteile an Personen oder Gesellschaften ausgeben, die nicht der Definition eines „institutionellen“ Anlegers, wie sie zuvor beschrieben wurde, entsprechen. „I CHF“ und „I EUR“ Anteile können nicht frei übertragen werden, und jede Übertragung von „I CHF“ und „I EUR“ Anteilen bedarf im Voraus der schriftlichen Zustimmung der Gesellschaft. Die Gesellschaft wird die Zustimmung zu einer Übertragung von „I CHF“ und „I EUR“ Anteilen verweigern, wenn dadurch keine „institutionellen“ Anleger „I CHF“ und „I EUR“ Anteilhaber werden.

9. Umtausch der Anteile

Die Anträge auf Umtausch von Anteilen zwischen zwei Teilfonds oder zwischen zwei Anteilskategorien werden auf der Grundlage des nächsten gemeinsamen Bewertungstages nach dem Zugang des Umtauschantrages berechnet, wenn dieser vor 15.00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) bei der Register- und Transferstelle bzw. bei der Depotbank eingeht. Umtauschanträge, welche nach 15.00 Uhr eingehen, werden auf der Grundlage des am darauf folgenden Bankgeschäftstag ermittelten Anteilwertes abgerechnet.

Für den Umtausch von Anteilen eines Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds wird von der Vertriebsstelle eine maximale Kommission von 1% des Nettoinventarwertes pro Anteil des Teilfonds berechnet, in dem der Anteilinhaber zeichnet.

Hierbei sollte vor allem für die „R CHF“ und „N CHF“, „R EUR“ und „N EUR“ Anteilinhaber erwähnt werden, daß es ihnen nicht möglich ist, einen Umtausch ihrer Anteile für die „I“ Anteilskategorie zu beantragen, wenn sie nicht der Definition eines „institutionellen“ Anlegers entsprechen

10. Gebühren des Asset Managers und des Beraters

Die Gebühren für die Leistungen aus dem Vermögensverwaltungsvertrag mit Baloise Asset Management AG und dem Beratungsvertrag mit Baloise Fund Invest Advico, die vierteljährig bezahlt werden, betragen betragen für „R CHF“, „R EUR“, „N CHF“ und „N EUR“ Anteile zusammen je maximal 1.50 % p.a. und für „I CHF“ sowie „I EUR“ Anteile zusammen je maximal 0.90 % p.a. des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des BFI Dynamic Allocation für die jeweilige Periode.

11. Einsatz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Total Return Swaps

Der BFI Dynamic Allocation tätigt Wertpapierleihgeschäfte. Wertpapierpensionsgeschäfte und Total Return Swaps werden von dem BFI Dynamic Allocation nicht eingesetzt. Sollte dies nicht mehr der Fall sein, wird dieser Verkaufsprospekt entsprechend geändert.

Informationen zu dem Anteil der verwalteten Vermögenswerte, der voraussichtlich und höchstens bei den Wertpapierleihgeschäften zum Einsatz kommt, sind der untenstehenden Tabelle zu entnehmen. Der Betrag der Vermögenswerte, die bei den Wertpapierleihgeschäften tatsächlich eingesetzt worden sind, wird ausgedrückt als absoluter Betrag und als Anteil an den von dem Teilfonds verwalteten Vermögenswerten in den Halbjahres- und Jahresberichten der Gesellschaft dargestellt.

Art des Wertpapierfinanzierungsgeschäfts bzw. Total Return Swap	Anteil der verwalteten Vermögenswerte, der voraussichtlich bei dem Geschäft zum Einsatz kommt	Anteil der verwalteten Vermögenswerte, der höchstens bei dem Geschäft zum Einsatz kommt
Wertpapierleihgeschäfte	bis 30%	100 %
Wertpapierpensionsgeschäfte	0%	0%

Total Return Swaps	0%	0%
--------------------	----	----

Baloise Fund Invest (Lux) – BFI Global Equity Select

Anlageziele und -politik

Das Anlageziel der Gesellschaft für den Baloise Fund Invest (Lux) – BFI Global Equity Select („BFI Global Equity Select“) besteht darin, ein stetiges, den Verhältnissen auf den internationalen Finanzmärkten entsprechendes Kapitalwachstum zu erzielen. Es kann jedoch keine Gewähr dafür geboten werden, dass das Anlageziel erreicht wird.

Der BFI Global Equity Select investiert weltweit auf breit diversifizierter Basis hauptsächlich in Aktienfonds. Dabei investiert der Fonds sowohl in globale Aktienfonds mit Schwergewicht in Unternehmen mit Sitz in einem OECD-Land wie auch in Aktienfonds mit regionalem Fokus. Dazu zählen in erster Linie die Regionen Europa, Nordamerika, Asien-Pazifik und Emerging Markets. Diese Regionen können gegebenenfalls erweitert werden. Ergänzend wird in einzelne Aktienfonds investiert, die sich auf ein Thema wie beispielsweise einen Sektor oder einen Wachstumstrend fokussieren.

Abweichend von der grundsätzlichen Bestimmung im Allgemeinen Teil dieses Prospekts kann der BFI Global Equity Select bis zu 100% seines Nettoinventarvermögens in Anteilen von OGAW und / oder bis zu 30% seines Nettoinventarvermögens in Anteilen von anderen OGA anlegen.

Darüber hinaus können bis zu 50% des Netto-Fondsvermögens in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren getätigt werden. Der Fonds kann daneben auch liquide Mittel halten. Der Einsatz derivativer Finanzinstrumente kann im Rahmen der ordentlichen Fondsverwaltung sowie zur Absicherung von Risiken wie z.B. Währungsrisiken und Kapitalmarktschwankungen erfolgen.

Der BFI Global Equity Select wird aktiv verwaltet und der Referenzindex, der MSCI All Country World, wird nur zum Vergleich der Wertentwicklung herangezogen. Die Abweichungen bezüglich der Wertentwicklung und der Risikoeinschätzung zum Referenzindex können daher erheblich sein.

Die Anlagen können auch in anderen Währungen als der Rechnungswährung erfolgen. Die Rechnungswährung entspricht der Währung, in der die Ausgabe und die Rücknahme von Anteilen ausgeführt werden.

Die Verwaltungsvergütung der Zielfonds bei der Anlage in Anteilen anderer Fonds beträgt maximal 3% p.a.

Allgemeine Informationen

1. Währung des Teilfonds

Die Rechnungswährung des BFI Global Equity Select ist der Euro.

2. Risikoprofil des Teilfonds

Der Teilfonds hat das Risikoprofil „hoch“ auf der unter 1.2.B beschriebenen Skala.

3. Risikohinweis

Der BFI Global Equity Select strebt ein möglichst ausgewogenes Verhältnis zwischen erwarteten Erträgen und Anlagerisiken an.

Das im Zusammenhang mit der Anlage in Aktien stehende Risiko schließt signifikante Schwankungen der Preise, negative Informationen bezüglich des Emittenten oder des Marktes ein. Des Weiteren sind Schwankungen auf kurze Sicht oftmals verstärkt. Das Risiko, dass eine oder mehrere Gesellschaften einen Abschwung erleiden oder bei der Steigerung ihrer finanziellen Profite scheitern, kann sich zu einem spezifischen Zeitpunkt negativ auf die Wertsteigerung des gesamten Portfolios auswirken. Der Wert der Anlage und der mit ihr verbundenen Erträge kann sich folglich aufwärts und abwärts bewegen. Es besteht die Möglichkeit, dass die Anleger den investierten Betrag nicht zurückerhalten. Zukünftige Erträge hängen von der Entwicklung der internationalen Aktienmärkte und davon ab, wie erfolgreich die Anlagestrategie des Fonds umgesetzt wird.

Der Teilfonds ist geeignet für den rein wachstumsorientierten Anleger. Sein Investmenthorizont beträgt mehr als 5 Jahre.

4. Anteile/Anteilkategorien

Den Anlegern des BFI Global Equity Select stehen zum Zeitpunkt dieses Prospekts sechs Anteilkategorien zur Verfügung: Anteilskategorie R CHF („R CHF“ Anteile), Anteilskategorie R EUR („R EUR“ Anteile), Anteilskategorie N EUR („N EUR“ Anteile), Anteilskategorie N CHF („N CHF“ Anteile), Anteilskategorie I CHF („I CHF“ Anteile) und Anteilskategorie I EUR („I EUR“ Anteile).

„R CHF“ Anteile und „R EUR“ Anteile können von jedem Anleger erworben werden.

„I CHF“ Anteile und „I EUR“ Anteile können nur von sogenannten „institutionellen“ Anlegern erworben werden. Zu den „institutionellen“ Anlegern gehören: Versicherungsgesellschaften, Verwaltungsgesellschaften, Kreditinstitute bzw. andere Gesellschaften, die professionell im Finanzbereich tätig sind und auf eigene Rechnung bzw. im Rahmen eines Vermögensverwaltungsvertrages für ihre Kunden handeln, sogar Privatkunden (natürliche Personen). In diesem Fall haben die Kunden, in deren Namen die Kreditinstitute oder andere Gesellschaften, die professionell im Finanzbereich tätig sind, handeln, jedoch kein Forderungsrecht gegenüber der Gesellschaft, sondern nur gegenüber dem Kreditinstitut oder den anderen Gesellschaften, die professionell im Finanzbereich tätig sind; OGAs, Gebietskörperschaften, sofern sie ihre eigenen Mittel investieren; Holdinggesellschaften, wenn sie eine Struktur oder Tätigkeit aufweisen, die sich klar von der ihrer Aktionäre unterscheidet, und wenn sie bedeutende finanzielle Interessen haben; und schließlich Holdinggesellschaften, die in Familienbesitz sind, und durch die eine Familie oder ein Familienzweig bedeutende finanzielle Interessen hat.

„N EUR“ Anteile und „N CHF“ Anteile können nur von den folgenden Anlegern erworben werden: Versicherungen, Banken, Vorsorgeeinrichtungen, Plattformen, unabhängige Berater und nach Ermessen ausgewählte Vermögensberater, welche einen separaten Vertrag oder eine separate Gebührenvereinbarung mit ihren Kunden haben und in deren Namen Anlagen tätigen.

Die Verwaltungsgesellschaft und deren Beauftragten bezahlen für diese Anteilkategorien keine Gebühren, Provisionen oder andere monetäre oder nichtmonetäre Vorteile zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit.

„R CHF“ Anteile, „R EUR“ Anteile, „N CHF“ Anteile, „N EUR“ Anteile, „I CHF“ Anteile und „I EUR“ Anteile sind thesaurierend.

Die „R CHF“ Anteile, „N CHF“ Anteile und „I CHF“ Anteile werden in CHF ausgegeben. Die „R EUR“ Anteile, „N EUR“ Anteile und „I EUR“ Anteile werden in EUR ausgegeben.

5. Bewertungstag

Als Bewertungstag verstehen sich die üblichen Bankgeschäftstage in Luxemburg. Fällt ein Bewertungstag auf einen ganzen oder halben Bankfeiertag, wird die Berechnung des Nettoinventarwertes an dem auf den Feiertag folgenden Bankgeschäftstag vorgenommen.

6. Mindestanlage

„R CHF“ Anteile, „R EUR“ Anteile, „N CHF“ Anteile und „N EUR“ Anteile: keine Mindestanlage
„I CHF“ Anteile: 300 000 CHF (erstmalig)
„I EUR“ Anteile: 250 000 EUR (erstmalig)

7. Erstzeichnungsperiode und Preis

Die Erstzeichnungsperiode beginnt am 26. Januar 2021 und endet mit Erhalt der ersten Zeichnung.

Der erste Nettoinventarwert pro Anteil wird 10 CHF für die „R CHF“ und „N CHF“ Anteile bzw. 10 EUR für die „R EUR“ und „N EUR“ Anteile betragen.

Der erste Nettoinventarwert pro Anteil wird 100 CHF für die „I CHF“ Anteile bzw. 100 EUR für die „I EUR“ Anteile betragen.

8. Ausgabe und Rücknahme der Anteile

Der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis der Anteile entsprechen dem Nettoinventarwert, der am nächsten Bewertungstag nach dem Eingang des Zeichnungs- bzw. Rücknahmeantrages berechnet wird, wenn dieser vor 15.00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) bei der Register- und Transferstelle bzw. bei der Depotbank eingeht. Anträge, welche nach 15.00 Uhr eingehen, werden auf der Grundlage des am darauf folgenden Bankgeschäftstag ermittelten Anteilwertes abgerechnet.

Der Ausgabepreis versteht sich zuzüglich eines Ausgabeaufschlages, der für jede der sechs Anteilskategorien max. 5% des Ausgabepreises beträgt, und an die Vertriebsstelle gezahlt wird. Es wird keine Rücknahmegebühr erhoben.

Die Gesellschaft wird keine „I CHF“ und „I EUR“ Anteile an Personen oder Gesellschaften ausgeben, die nicht der Definition eines „institutionellen“ Anlegers, wie sie zuvor beschrieben wurde, entsprechen. „I CHF“ und „I EUR“ Anteile können nicht frei übertragen werden, und jede Übertragung von „I CHF“ und „I EUR“ Anteilen bedarf im Voraus der schriftlichen Zustimmung der Gesellschaft. Die Gesellschaft wird die Zustimmung zu einer Übertragung von „I CHF“ und „I EUR“ Anteilen verweigern, wenn dadurch keine „institutionellen“ Anleger „I CHF“ und „I EUR“ Anteilhaber werden.

9. Umtausch der Anteile

Die Anträge auf Umtausch von Anteilen zwischen zwei Teilfonds oder zwischen zwei Anteilskategorien werden auf der Grundlage des nächsten gemeinsamen Bewertungstages nach dem Zugang des Umtauschantrages berechnet, wenn dieser vor 15.00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) bei der Register- und Transferstelle bzw. bei der Depotbank eingeht. Umtauschanträge, welche nach 15.00 Uhr eingehen, werden auf der Grundlage des am darauf folgenden Bankgeschäftstag ermittelten Anteilwertes abgerechnet.

Für den Umtausch von Anteilen eines Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds wird von der Vertriebsstelle eine maximale Kommission von 1% des Nettoinventarwertes pro Anteil des Teilfonds berechnet, in dem der Anteilinhaber zeichnet.

Hierbei sollte vor allem für die „R CHF“ und „N CHF“, „R EUR“ und „N EUR“ Anteilinhaber erwähnt werden, daß es ihnen nicht möglich ist, einen Umtausch ihrer Anteile für die „I“ Anteilskategorie zu beantragen, wenn sie nicht der Definition eines „institutionellen“ Anlegers entsprechen.

10. Gebühren des Asset Managers und des Beraters

Die Gebühren für die Leistungen aus dem Vermögensverwaltungsvertrag mit Baloise Asset Management AG und dem Beratungsvertrag mit Baloise Fund Invest Advico, die vierteljährig bezahlt werden, betragen betragen für „R CHF“, „R EUR“, „N CHF“ und „N EUR“ Anteile zusammen je maximal 1.50 % p.a. und für „I CHF“ sowie „I EUR“ Anteile zusammen je maximal 0.90 % p.a. des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des BFI Global Equity Select für die jeweilige Periode.

11. Einsatz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Total Return Swaps

Wertpapierleihgeschäfte, Wertpapierpensionsgeschäfte und Total Return Swaps werden von dem BFI Global Equity Select gegenwärtig nicht eingesetzt. Sollte dies nicht mehr der Fall sein, wird dieser Verkaufsprospekt entsprechend geändert.

Baloise Fund Invest (Lux) – BFI Megatrends Select

Anlageziele und -politik

Das Anlageziel der Gesellschaft für den Baloise Fund Invest (Lux) – BFI Megatrends Select („BFI Megatrends Select“) besteht darin, ein stetiges, den Verhältnissen auf den internationalen Finanzmärkten entsprechendes Kapitalwachstum zu erzielen. Es kann jedoch keine Gewähr dafür geboten werden, dass das Anlageziel erreicht wird.

Der BFI Megatrends Select investiert weltweit auf breit diversifizierter Basis hauptsächlich in Aktienfonds, die von den weltweiten Megatrends profitieren können, d. h. langfristigen Markttrends, die aus dauerhaften und langfristigen Veränderungen wirtschaftlicher und sozialer Faktoren wie der Demografie, des Lebensstils, der Umwelt und der Gesetzgebung resultieren.

Abweichend von der grundsätzlichen Bestimmung im Allgemeinen Teil dieses Prospekts kann der BFI Megatrends Select bis zu 100% seines Nettoinventarvermögens in Anteilen von OGAW und / oder bis zu 30% seines Nettoinventarvermögens in Anteilen von anderen OGA anlegen.

Darüber hinaus können bis zu 50% des Netto-Fondsvermögens in Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren getätigt werden. Der Fonds kann daneben auch liquide Mittel halten. Der Einsatz derivativer Finanzinstrumente kann im Rahmen der ordentlichen Fondsverwaltung sowie zur Absicherung von Risiken wie z.B. Währungsrisiken und Kapitalmarktschwankungen erfolgen.

Der BFI Megatrends Select wird aktiv verwaltet ohne Bezug auf einen Referenzindex.

Die Anlagen können auch in anderen Währungen als der Rechnungswährung erfolgen. Die Rechnungswährung entspricht der Währung, in der die Ausgabe und die Rücknahme von Anteilen ausgeführt werden.

Die Verwaltungsvergütung der Zielfonds bei der Anlage in Anteilen anderer Fonds beträgt maximal 3 % p.a.

Allgemeine Informationen

1. Währung des Teilfonds

Die Rechnungswährung des BFI Megatrends Select ist der Euro.

2. Risikoprofil des Teilfonds

Der Teilfonds hat das Risikoprofil „hoch“ auf der unter 1.2.B beschriebenen Skala.

3. Risikohinweis

Der BFI Megatrends Select strebt ein möglichst ausgewogenes Verhältnis zwischen erwarteten Erträgen und Anlagerisiken an.

Das im Zusammenhang mit der Anlage in Aktien stehende Risiko schließt signifikante Schwankungen der Preise, negative Informationen bezüglich des Emittenten oder des Marktes ein. Des Weiteren sind Schwankungen auf kurze Sicht oftmals verstärkt. Das Risiko, dass eine oder mehrere Gesellschaften einen Abschwung erleiden oder bei der Steigerung ihrer finanziellen Profite scheitern, kann sich zu einem spezifischen Zeitpunkt negativ auf die Wertsteigerung des gesamten Portfolios auswirken. Der Wert der Anlage und der mit ihr verbundenen Erträge kann sich folglich aufwärts und abwärts bewegen. Es besteht die Möglichkeit, dass die Anleger den investierten Betrag nicht zurückerhalten. Zukünftige Erträge hängen von der Entwicklung der internationalen Aktienmärkte und davon ab, wie erfolgreich die Anlagestrategie des Fonds umgesetzt wird.

Der Teilfonds ist geeignet für den rein wachstumsorientierten Anleger. Sein Investmenthorizont beträgt mehr als 5 Jahre.

4. Anteile/Anteilkategorien

Den Anlegern des BFI Megatrends Select stehen zum Zeitpunkt dieses Prospekts sechs Anteilkategorien zur Verfügung: Anteilskategorie R CHF („R CHF“ Anteile), Anteilskategorie R EUR („R EUR“ Anteile), Anteilskategorie N EUR („N EUR“ Anteile), Anteilskategorie N CHF („N CHF“ Anteile), Anteilskategorie I CHF („I CHF“ Anteile) und Anteilskategorie I EUR („I EUR“ Anteile).

„R CHF“ Anteile und „R EUR“ Anteile können von jedem Anleger erworben werden.

„I CHF“ Anteile und „I EUR“ Anteile können nur von sogenannten „institutionellen“ Anlegern erworben werden. Zu den „institutionellen“ Anlegern gehören: Versicherungsgesellschaften, Verwaltungsgesellschaften, Kreditinstitute bzw. andere Gesellschaften, die professionell im Finanzbereich tätig sind und auf eigene Rechnung bzw. im Rahmen eines Vermögensverwaltungsvertrages für ihre Kunden handeln, sogar Privatkunden (natürliche Personen). In diesem Fall haben die Kunden, in deren Namen die Kreditinstitute oder andere Gesellschaften, die professionell im Finanzbereich tätig sind, handeln, jedoch kein Forderungsrecht gegenüber der Gesellschaft, sondern nur gegenüber dem Kreditinstitut oder den anderen Gesellschaften, die professionell im Finanzbereich tätig sind; OGAs, Gebietskörperschaften, sofern sie ihre eigenen Mittel investieren; Holdinggesellschaften, wenn sie eine Struktur oder Tätigkeit aufweisen, die sich klar von der ihrer Aktionäre unterscheidet, und wenn sie bedeutende finanzielle Interessen haben; und schließlich Holdinggesellschaften, die in Familienbesitz sind, und durch die eine Familie oder ein Familienzweig bedeutende finanzielle Interessen hat.

„N EUR“ Anteile und „N CHF“ Anteile können nur von den folgenden Anlegern erworben werden:

Versicherungen, Banken, Vorsorgeeinrichtungen, Plattformen, unabhängige Berater und nach Ermessen ausgewählte Vermögensberater, welche einen separaten Vertrag oder eine separate Gebührenvereinbarung mit ihren Kunden haben und in deren Namen Anlagen tätigen.

Die Verwaltungsgesellschaft und deren Beauftragten bezahlen für diese Anteilkategorien keine Gebühren, Provisionen oder andere monetäre oder nichtmonetäre Vorteile zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit.

„R CHF“ Anteile, „R EUR“ Anteile, „N CHF“ Anteile, „N EUR“ Anteile, „I CHF“ Anteile und „I EUR“ Anteile sind thesaurierend.

Die „R CHF“ Anteile, „N CHF“ Anteile und „I CHF“ Anteile werden in CHF ausgegeben. Die „R EUR“ Anteile, „N EUR“ Anteile und „I EUR“ Anteile werden in EUR ausgegeben.

5. Bewertungstag

Als Bewertungstag verstehen sich die üblichen Bankgeschäftstage in Luxemburg. Fällt ein Bewertungstag auf einen ganzen oder halben Bankfeiertag, wird die Berechnung des Nettoinventarwertes an dem auf den Feiertag folgenden Bankgeschäftstag vorgenommen.

6. Mindestanlage

„R CHF“ Anteile, „R EUR“ Anteile, „N CHF“ Anteile und „N EUR“ Anteile: keine Mindestanlage
„I CHF“ Anteile: 300 000 CHF (erstmalig)
„I EUR“ Anteile: 250 000 EUR (erstmalig)

7. Erstzeichnungsperiode und Preis

Die Erstzeichnungsperiode beginnt am 26. Januar 2021 und endet mit Erhalt der ersten Zeichnung.

Der erste Nettoinventarwert pro Anteil wird 10 CHF für die „R CHF“ und „N CHF“ Anteile bzw. 10 EUR für die „R EUR“ und „N EUR“ Anteile betragen.

Der erste Nettoinventarwert pro Anteil wird 100 CHF für die „I CHF“ Anteile bzw. 100 EUR für die „I EUR“ Anteile betragen.

8. Ausgabe und Rücknahme der Anteile

Der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis der Anteile entsprechen dem Nettoinventarwert, der am nächsten Bewertungstag nach dem Eingang des Zeichnungs- bzw. Rücknahmeantrages berechnet wird, wenn dieser vor 15.00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) bei der Register- und Transferstelle bzw. bei der Depotbank eingeht. Anträge, welche nach 15.00 Uhr eingehen, werden auf der Grundlage des am darauf folgenden Bankgeschäftstag ermittelten Anteilwertes abgerechnet.

Der Ausgabepreis versteht sich zuzüglich eines Ausgabeaufschlages, der für jede der sechs Anteilskategorien max. 5% des Ausgabepreises beträgt, und an die Vertriebsstelle gezahlt wird. Es wird keine Rücknahmegebühr erhoben.

Die Gesellschaft wird keine „I CHF“ und „I EUR“ Anteile an Personen oder Gesellschaften ausgeben, die nicht der Definition eines „institutionellen“ Anlegers, wie sie zuvor beschrieben wurde, entsprechen. „I CHF“ und „I EUR“ Anteile können nicht frei übertragen werden, und jede Übertragung von „I CHF“ und „I EUR“ Anteilen bedarf im Voraus der schriftlichen Zustimmung der Gesellschaft. Die Gesellschaft wird die Zustimmung zu einer Übertragung von „I CHF“ und „I EUR“ Anteilen verweigern, wenn dadurch keine „institutionellen“ Anleger „I CHF“ und „I EUR“ Anteilinhaber werden.

9. Umtausch der Anteile

Die Anträge auf Umtausch von Anteilen zwischen zwei Teilfonds oder zwischen zwei Anteilskategorien werden auf der Grundlage des nächsten gemeinsamen Bewertungstages nach dem Zugang des Umtauschantrages berechnet, wenn dieser vor 15.00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) bei der Register- und Transferstelle bzw. bei der Depotbank eingeht. Umtauschanträge, welche nach 15.00 Uhr eingehen, werden auf der Grundlage des am darauf folgenden Bankgeschäftstag ermittelten Anteilwertes abgerechnet.

Für den Umtausch von Anteilen eines Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds wird von der Vertriebsstelle eine maximale Kommission von 1% des Nettoinventarwertes pro Anteil des Teilfonds berechnet, in dem der Anteilinhaber zeichnet.

Hierbei sollte vor allem für die „R CHF“ und „N CHF“, „R EUR“ und „N EUR“ Anteilinhaber erwähnt werden, daß es ihnen nicht möglich ist, einen Umtausch ihrer Anteile für die „I“ Anteilkategorie zu beantragen, wenn sie nicht der Definition eines „institutionellen“ Anlegers entsprechen.

10. Gebühren des Asset Managers und des Beraters

Die Gebühren für die Leistungen aus dem Vermögensverwaltungsvertrag mit Baloise Asset Management AG und dem Beratungsvertrag mit Baloise Fund Invest Advico, die vierteljährig bezahlt werden, betragen betragen für „R CHF“, „R EUR“, „N CHF“ und „N EUR“ Anteile zusammen je maximal 1.50 % p.a. und für „I CHF“ sowie „I EUR“ Anteile zusammen je maximal 0.90 % p.a. des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des BFI Megatrends Select für die jeweilige Periode.

11. Einsatz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Total Return Swaps

Wertpapierleihgeschäfte, Wertpapierpensionsgeschäfte und Total Return Swaps werden von dem BFI Megatrends Select gegenwärtig nicht eingesetzt. Sollte dies nicht mehr der Fall sein, wird dieser Verkaufsprospekt entsprechend geändert.

Baloise Fund Invest (Lux) – BFI Multi Asset Select

Anlageziele und -politik

Das Anlageziel der Gesellschaft für den Baloise Fund Invest (Lux) – BFI Multi Asset Select („BFI Multi Asset Select“) ist es, einen ausgewogenen, den Verhältnissen auf den Finanzmärkten entsprechenden Ertrag zu erzielen. Dabei ist eine ausgewogene Risikostreuung in geographischer, wirtschaftlicher und währungstechnischer Hinsicht zu beachten sowie eine optimale Liquidität zu halten. Es kann jedoch keine Gewähr dafür geboten werden, dass das Anlageziel erreicht wird.

Der BFI Multi Asset Select investiert nach dem Grundsatz der Risikostreuung überwiegend in Fonds des offenen Typs. Der Fonds kann in Anteile an Misch-, Aktien-, Renten- und Geldmarktfonds anlegen. Abweichend von der grundsätzlichen Bestimmung im Allgemeinen Teil dieses Prospekts kann der BFI Multi Asset Select bis zu 100% seines Nettoinventarvermögens in Anteilen von OGAW und / oder bis zu 30% seines Nettoinventarvermögens in Anteilen von anderen OGA anlegen.

Die Portfoliostruktur verbindet die Renditechancen von Aktien mit der höheren Ertragskontinuität von Obligationen und ist auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Ertrag und Kapitalwachstum ausgerichtet. Der BFI Multi Asset Select kann daneben auch liquide Mittel halten. Der Einsatz derivativer Finanzinstrumente kann im Rahmen der ordentlichen Fondsverwaltung sowie zur Absicherung von Risiken wie z.B. Währungsrisiken und Kapitalmarktschwankungen erfolgen. Der Fonds investiert im Rahmen von Direktinvestments nicht in Asset Backed Securities und Mortgage Backed Securities.

Der BFI Multi Asset Select wird aktiv verwaltet ohne Bezug auf einen Referenzindex.

Die Anlagen können auch in anderen Währungen als der Rechnungswährung erfolgen. Die Rechnungswährung entspricht der Währung, in der die Ausgabe und die Rücknahme von Anteilen ausgeführt werden.

Die Verwaltungsvergütung der Zielfonds bei der Anlage in Anteilen anderer Fonds beträgt maximal 3% p.a.

Allgemeine Informationen

1. Währung des Teilfonds

Die Rechnungswährung des BFI Multi Asset Select ist der Euro.

2. Risikoprofil des Teilfonds

Der Teilfonds hat das Risikoprofil „mittel“ auf der unter 1.2.B beschriebenen Skala.

3. Risikohinweis

Dieser Teilfonds unterliegt einigen der unter 1.2. C dargestellten Risikofaktoren, u.a. dem Zinsänderungs-, Aktien- und Bonitätsrisiko.

Aufgrund seiner Anlageziele und –politik ist der Teilfonds geeignet für den Anleger, der ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Ertrag und Wachstum seiner Anlagen sucht. Sein Investmenthorizont beträgt 5 Jahre.

4. Anteile/Anteilkategorien

Den Anlegern des BFI Multi Asset Select stehen zum Zeitpunkt dieses Prospekts sechs Anteilkategorien zur Verfügung: Anteilskategorie R CHF („R CHF“ Anteile), Anteilskategorie R EUR („R EUR“ Anteile), Anteilskategorie N EUR („N EUR“ Anteile), Anteilskategorie N CHF („N CHF“ Anteile), Anteilskategorie I CHF („I CHF“ Anteile) und Anteilskategorie I EUR („I EUR“ Anteile).

„R CHF“ Anteile und „R EUR“ Anteile können von jedem Anleger erworben werden.

„I CHF“ Anteile und „I EUR“ Anteile können nur von sogenannten „institutionellen“ Anlegern erworben werden. Zu den „institutionellen“ Anlegern gehören: Versicherungsgesellschaften, Verwaltungsgesellschaften, Kreditinstitute bzw. andere Gesellschaften, die professionell im Finanzbereich tätig sind und auf eigene Rechnung bzw. im Rahmen eines Vermögensverwaltungsvertrages für ihre Kunden handeln, sogar Privatkunden (natürliche Personen). In diesem Fall haben die Kunden, in deren Namen die Kreditinstitute oder andere Gesellschaften, die professionell im Finanzbereich tätig sind, handeln, jedoch kein Forderungsrecht gegenüber der Gesellschaft, sondern nur gegenüber dem Kreditinstitut oder den anderen Gesellschaften, die professionell im Finanzbereich tätig sind; OGAs, Gebietskörperschaften, sofern sie ihre eigenen Mittel investieren; Holdinggesellschaften, wenn sie eine Struktur oder Tätigkeit aufweisen, die sich klar von der ihrer Aktionäre unterscheidet, und wenn sie bedeutende finanzielle Interessen haben; und schließlich Holdinggesellschaften, die in Familienbesitz sind, und durch die eine Familie oder ein Familienzweig bedeutende finanzielle Interessen hat.

„N EUR“ Anteile und „N CHF“ Anteile können nur von den folgenden Anlegern erworben werden: Versicherungen, Banken, Vorsorgeeinrichtungen, Plattformen, unabhängige Berater und nach Ermessen ausgewählte Vermögensberater, welche einen separaten Vertrag oder eine separate Gebührenvereinbarung mit ihren Kunden haben und in deren Namen Anlagen tätigen.

Die Verwaltungsgesellschaft und deren Beauftragten bezahlen für diese Anteilkategorien keine Gebühren, Provisionen oder andere monetäre oder nichtmonetäre Vorteile zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit.

„R CHF“ Anteile, „R EUR“ Anteile, „N CHF“ Anteile, „N EUR“ Anteile, „I CHF“ Anteile und „I EUR“ Anteile sind thesaurierend.

Die „R CHF“ Anteile, „N CHF“ Anteile und „I CHF“ Anteile werden in CHF ausgegeben. Die „R EUR“ Anteile, „N EUR“ Anteile und „I EUR“ Anteile werden in EUR ausgegeben.

5. Bewertungstag

Als Bewertungstag verstehen sich die üblichen Bankgeschäftstage in Luxemburg. Fällt ein Bewertungstag auf einen ganzen oder halben Bankfeiertag, wird die Berechnung des Nettoinventarwertes an dem auf den Feiertag folgenden Bankgeschäftstag vorgenommen.

6. Mindestanlage

„R CHF“ Anteile, „R EUR“ Anteile, „N CHF“ Anteile und „N EUR“ Anteile: keine Mindestanlage
„I CHF“ Anteile: 300 000 CHF (erstmalig)
„I EUR“ Anteile: 250 000 EUR (erstmalig)

7. Erstzeichnungsperiode und Preis

Die Erstzeichnungsperiode beginnt am 26. Januar 2021 und endet mit Erhalt der ersten Zeichnung.

Der erste Nettoinventarwert pro Anteil wird 10 CHF für die „R CHF“ und „N CHF“ Anteile bzw. 10 EUR für die „R EUR“ und „N EUR“ Anteile betragen.

Der erste Nettoinventarwert pro Anteil wird 100 CHF für die „I CHF“ Anteile bzw. 100 EUR für die „I EUR“ Anteile betragen.

8. Ausgabe und Rücknahme der Anteile

Der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis der Anteile entsprechen dem Nettoinventarwert, der am nächsten Bewertungstag nach dem Eingang des Zeichnungs- bzw. Rücknahmeantrages berechnet wird, wenn dieser vor 15.00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) bei der Register- und Transferstelle bzw. bei der Depotbank eingeht. Anträge, welche nach 15.00 Uhr eingehen, werden auf der Grundlage des am darauf folgenden Bankgeschäftstag ermittelten Anteilwertes abgerechnet.

Der Ausgabepreis versteht sich zuzüglich eines Ausgabeaufschlages, der für jede der sechs Anteilkategorien max. 5% des Ausgabepreises beträgt, und an die Vertriebsstelle gezahlt wird. Es wird keine Rücknahmegebühr erhoben.

Die Gesellschaft wird keine „I CHF“ und „I EUR“ Anteile an Personen oder Gesellschaften ausgeben, die nicht der Definition eines „institutionellen“ Anlegers, wie sie zuvor beschrieben wurde, entsprechen. „I CHF“ und „I EUR“ Anteile können nicht frei übertragen werden, und jede Übertragung von „I CHF“ und „I EUR“ Anteilen bedarf im Voraus der schriftlichen Zustimmung der Gesellschaft. Die Gesellschaft wird die Zustimmung zu einer Übertragung von „I CHF“ und „I EUR“ Anteilen verweigern, wenn dadurch keine „institutionellen“ Anleger „I CHF“ und „I EUR“ Anteilhaber werden.

9. Umtausch der Anteile

Die Anträge auf Umtausch von Anteilen zwischen zwei Teilfonds oder zwischen zwei Anteilkategorien werden auf der Grundlage des nächsten gemeinsamen Bewertungstages nach dem Zugang des Umtauschantrages berechnet, wenn dieser vor 15.00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) bei der Register- und Transferstelle bzw. bei der Depotbank eingeht. Umtauschanträge, welche nach 15.00 Uhr eingehen, werden auf der Grundlage des am darauf folgenden Bankgeschäftstag ermittelten Anteilwertes abgerechnet.

Für den Umtausch von Anteilen eines Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds wird von der Vertriebsstelle eine maximale Kommission von 1% des Nettoinventarwertes pro Anteil des Teilfonds berechnet, in dem der Anteilhaber zeichnet.

Hierbei sollte vor allem für die „R CHF“ und „N CHF“, „R EUR“ und „N EUR“ Anteilhaber erwähnt werden, daß es ihnen nicht möglich ist, einen Umtausch ihrer Anteile für die „I“ Anteilkategorie zu beantragen, wenn sie nicht der Definition eines „institutionellen“ Anlegers entsprechen.

10. Gebühren des Asset Managers und des Beraters

Die Gebühren für die Leistungen aus dem Vermögensverwaltungsvertrag mit Baloise Asset Management AG und dem Beratungsvertrag mit Baloise Fund Invest Advico, die vierteljährig bezahlt werden, betragen betragen für „R CHF“, „R EUR“, „N CHF“ und „N EUR“ Anteile zusammen je maximal 1.50 % p.a. und für „I CHF“ sowie „I EUR“ Anteile zusammen je maximal 0.90 % p.a. des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des BFI Multi Asset Select für die jeweilige Periode.

11. Einsatz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Total Return Swaps

Wertpapierleihgeschäfte, Wertpapierpensionsgeschäfte und Total Return Swaps werden von dem BFI Multi Asset Select gegenwärtig nicht eingesetzt. Sollte dies nicht mehr der Fall sein, wird dieser Verkaufsprospekt entsprechend geändert.

Baloise Fund Invest (Lux) – BFI Positive Impact Select

Anlageziele und -politik

Das Anlageziel der Gesellschaft für den Baloise Fund Invest (Lux) – BFI Positive Impact Select („BFI Positive Impact Select“) ist es, einen ausgewogenen, den Verhältnissen auf den Finanzmärkten entsprechenden Ertrag zu erzielen. Dabei ist eine ausgewogene Risikostreuung in geographischer, wirtschaftlicher und währungstechnischer Hinsicht zu beachten sowie eine optimale Liquidität zu halten.

Der BFI Positive Impact Select beabsichtigt in Anteilen von Zielfonds zu investieren, die (i) eine messbare, positive soziale und ökologische Wirkung neben einer finanziellen Rendite erzielen und (ii) welche ein Minimumstandard im Bereich der Umwelt, dem Sozialen und der Governance (ESG) gemäss Ziffer 2 Buchstabe E dieses Prospekts erfüllen. Abweichend von Ziffer 2 Buchstabe E werden Zielfonds ausgeschlossen, welche gemäss den Daten von MSCI in Anlagen investieren, die mehr als 30% in fossile Brennstoff-Reserven, wie Kohle, Ölsand oder Schieferöl investieren und nicht in Anlagen, deren Emittent einen Kohleumsatz von mehr als 30% aufweist.

Dabei werden Fonds ausgewählt, die eines oder mehrere Impact-Ziele verfolgen und die eine positive Wirkung auf Umwelt und Gesellschaft haben. Diese sind möglichst an den United Nations Sustainable Development Goals („UN SDGs“, abrufbar unter <https://sustainabledevelopment.un.org/?menu=1300>) ausgerichtet. Für die einzelnen Anlageklassen werden Zielfonds ausgesucht, die sich durch einen hohen Impact bzgl. einem oder mehrerer der 17 Sustainable Development Goals (SDGs) der UN auszeichnen.

Der BFI Positive Impact Select investiert nach dem Grundsatz der Risikostreuung überwiegend in Fonds des offenen Typs. Der Fonds kann in Anteile an Misch-, Aktien-, Renten- und Geldmarktfonds anlegen. Abweichend von der grundsätzlichen Bestimmung im Allgemeinen Teil dieses Prospekts kann der BFI Best Select Positive Impact bis zu 100% seines Nettoinventarvermögens in Anteilen von OGAW und / oder bis zu 30% seines Nettoinventarvermögens in Anteilen von anderen OGA anlegen.

Der BFI Positive Impact Select wird aktiv verwaltet ohne Bezug zu einem Referenzindex.

Die Portfoliostruktur verbindet die Renditechancen von Aktien mit der höheren Ertragskontinuität von Obligationen und ist auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Ertrag und Kapitalwachstum ausgerichtet. Der BFI Positive Impact Select kann daneben auch liquide Mittel halten. Der Einsatz derivativer Finanzinstrumente kann im Rahmen der ordentlichen Fondsverwaltung sowie zur Absicherung von Risiken wie z.B. Währungsrisiken und Kapitalmarktschwankungen erfolgen. Der Fonds investiert im Rahmen von Direktinvestments nicht in Asset Backed Securities und Mortgage Backed Securities.

Die Anlagen können auch in anderen Währungen als der Rechnungswährung erfolgen. Die Rechnungswährung entspricht der Währung, in der die Ausgabe und die Rücknahme von Anteilen ausgeführt werden.

Die Verwaltungsvergütung der Zielfonds bei der Anlage in Anteilen anderer Fonds beträgt maximal 3 % p.a.

Allgemeine Informationen

1. Währung des Teilfonds

Die Rechnungswährung des BFI Positive Impact Select ist der Euro.

2. Risikoprofil des Teilfonds

Der Teilfonds hat das Risikoprofil "mittel" auf der unter 1.2.B beschriebenen Skala.

3. Risikohinweis

Dieser Teilfonds unterliegt einigen der unter 1.2. C dargestellten Risikofaktoren, u.a. dem Zinsänderungs-, Aktien- und Bonitätsrisiko.

Aufgrund seiner Anlageziele und –politik ist der Teilfonds geeignet für den Anleger, der ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Ertrag und Wachstum seiner Anlagen sucht. Sein Investmenthorizont beträgt 5 Jahre.

4. Anteile/Anteilkategorien

Den Anlegern des BFI Positive Impact Select stehen zum Zeitpunkt dieses Prospekts sechs Anteilkategorien zur Verfügung: Anteilskategorie R CHF („R CHF“ Anteile), Anteilskategorie R EUR („R EUR“ Anteile), Anteilskategorie N EUR („N EUR“ Anteile), Anteilskategorie N CHF („N CHF“ Anteile), Anteilskategorie I CHF („I CHF“ Anteile) und Anteilskategorie I EUR („I EUR“ Anteile).

„R CHF“ Anteile und „R EUR“ Anteile können von jedem Anleger erworben werden.

„I CHF“ Anteile und „I EUR“ Anteile können nur von sogenannten „institutionellen“ Anlegern erworben werden. Zu den „institutionellen“ Anlegern gehören: Versicherungsgesellschaften, Verwaltungsgesellschaften, Kreditinstitute bzw. andere Gesellschaften, die professionell im Finanzbereich tätig sind und auf eigene Rechnung bzw. im Rahmen eines Vermögensverwaltungsvertrages für ihre Kunden handeln, sogar Privatkunden (natürliche Personen). In diesem Fall haben die Kunden, in deren Namen die Kreditinstitute oder andere Gesellschaften, die professionell im Finanzbereich tätig sind, handeln, jedoch kein Forderungsrecht gegenüber der Gesellschaft, sondern nur gegenüber dem Kreditinstitut oder den anderen Gesellschaften, die professionell im Finanzbereich tätig sind; OGAs, Gebietskörperschaften, sofern sie ihre eigenen Mittel investieren; Holdinggesellschaften, wenn sie eine Struktur oder Tätigkeit aufweisen, die sich klar von der ihrer Aktionäre unterscheidet, und wenn sie bedeutende finanzielle Interessen haben; und schließlich Holdinggesellschaften, die in Familienbesitz sind, und durch die eine Familie oder ein Familienzweig bedeutende finanzielle Interessen hat.

"N EUR" Anteile und "N CHF" Anteile können nur von den folgenden Anlegern erworben werden: Versicherungen, Banken, Vorsorgeeinrichtungen, Plattformen, unabhängige Berater und nach Ermessen ausgewählte Vermögensberater, welche einen separaten Vertrag oder eine separate Gebührenvereinbarung mit ihren Kunden haben und in deren Namen Anlagen tätigen.

Die Verwaltungsgesellschaft und deren Beauftragten bezahlen für diese Anteilkategorien keine Gebühren, Provisionen oder andere monetäre oder nichtmonetäre Vorteile zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit.

„R CHF“ Anteile, „R EUR“ Anteile, „N CHF“ Anteile, „N EUR“ Anteile, „I CHF“ Anteile und „I EUR“ Anteile sind thesaurierend.

Die „R CHF“ Anteile, „N CHF“ Anteile und „I CHF“ Anteile werden in CHF ausgegeben. Die „R EUR“ Anteile, „N EUR“ Anteile und „I EUR“ Anteile werden in EUR ausgegeben.

5. Bewertungstag

Als Bewertungstag verstehen sich die üblichen Bankgeschäftstage in Luxemburg. Fällt ein Bewertungstag auf einen ganzen oder halben Bankfeiertag, wird die Berechnung des Nettoinventarwertes an dem auf den Feiertag folgenden Bankgeschäftstag vorgenommen.

6. Mindestanlage

„R CHF“ Anteile, „R EUR“ Anteile, „N CHF“ Anteile und „N EUR“ Anteile: keine Mindestanlage

„I CHF“ Anteile: 300 000 CHF (erstmalig)

„I EUR“ Anteile: 250 000 EUR (erstmalig)

7. Erstzeichnungsperiode und Preis

Die Erstzeichnungsperiode beginnt am 26. Januar 2021 und endet mit Erhalt der ersten Zeichnung.

Der erste Nettoinventarwert pro Anteil wird 10 CHF für die „R CHF“ und „N CHF“ Anteile bzw. 10 EUR für die „R EUR“ und „N EUR“ Anteile betragen.

Der erste Nettoinventarwert pro Anteil wird 100 CHF für die „I CHF“ Anteile bzw. 100 EUR für die „I EUR“ Anteile betragen.

8. Ausgabe und Rücknahme der Anteile

Der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis der Anteile entsprechen dem Nettoinventarwert, der am nächsten Bewertungstag nach dem Eingang des Zeichnungs- bzw. Rücknahmeantrages berechnet wird, wenn dieser vor 15.00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) bei der Register- und Transferstelle bzw. bei der Depotbank eingeht. Anträge, welche nach 15.00 Uhr eingehen, werden auf der Grundlage des am darauf folgenden Bankgeschäftstag ermittelten Anteilwertes abgerechnet.

Der Ausgabepreis versteht sich zuzüglich eines Ausgabeaufschlages, der für jede der sechs Anteilskategorien max. 5% des Ausgabepreises beträgt, und an die Vertriebsstelle gezahlt wird. Es wird keine Rücknahmegebühr erhoben.

Die Gesellschaft wird keine „I CHF“ und „I EUR“ Anteile an Personen oder Gesellschaften ausgeben, die nicht der Definition eines „institutionellen“ Anlegers, wie sie zuvor beschrieben wurde, entsprechen. „I CHF“ und „I EUR“ Anteile können nicht frei übertragen werden, und jede Übertragung von „I CHF“ und „I EUR“ Anteilen bedarf im Voraus der schriftlichen Zustimmung der Gesellschaft. Die Gesellschaft wird die Zustimmung zu einer Übertragung von „I CHF“ und „I EUR“ Anteilen verweigern, wenn dadurch keine „institutionellen“ Anleger „I CHF“ und „I EUR“ Anteilhaber werden.

9. Umtausch der Anteile

Die Anträge auf Umtausch von Anteilen zwischen zwei Teilfonds oder zwischen zwei Anteilskategorien werden auf der Grundlage des nächsten gemeinsamen Bewertungstages nach dem Zugang des Umtauschantrages berechnet, wenn dieser vor 15.00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) bei der Register- und Transferstelle bzw. bei der Depotbank eingeht. Umtauschanträge, welche nach 15.00 Uhr eingehen, werden auf der Grundlage des am darauf folgenden Bankgeschäftstag ermittelten Anteilwertes abgerechnet.

Für den Umtausch von Anteilen eines Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds wird von der Vertriebsstelle eine maximale Kommission von 1% des Nettoinventarwertes pro Anteil des Teilfonds berechnet, in dem der Anteilinhaber zeichnet.

Hierbei sollte vor allem für die „R CHF“ und „N CHF“, „R EUR“ und „N EUR“ Anteilinhaber erwähnt werden, daß es ihnen nicht möglich ist, einen Umtausch ihrer Anteile für die „I“ Anteilkategorie zu beantragen, wenn sie nicht der Definition eines „institutionellen“ Anlegers entsprechen.

10. Gebühren des Asset Managers und des Beraters

Die Gebühren für die Leistungen aus dem Vermögensverwaltungsvertrag mit Baloise Asset Management AG und dem Beratungsvertrag mit Baloise Fund Invest Advico, die vierteljährig bezahlt werden, betragen betragen für „R CHF“, „R EUR“, „N CHF“ und „N EUR“ Anteile zusammen je maximal 1.50 % p.a. und für „I CHF“ sowie „I EUR“ Anteile zusammen je maximal 0.90 % p.a. des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des BFI Positive Impact Select für die jeweilige Periode.

11. Einsatz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Total Return Swaps

Wertpapierleihgeschäfte, Wertpapierpensionsgeschäfte und Total Return Swaps werden von dem BFI Positive Impact Select gegenwärtig nicht eingesetzt. Sollte dies nicht mehr der Fall sein, wird dieser Verkaufsprospekt entsprechend geändert.

Anlageziele und -politik

Das Anlageziel der Gesellschaft für den Baloise Fund Invest (Lux) – BFI Real Estate and Infrastructure Select („BFI Real Estate and Infrastructure Select“) besteht darin, durch indirekte Anlagen in Immobilien sowie Infrastruktur ein den Verhältnissen auf den internationalen Finanzmärkten entsprechendes Kapitalwachstum sowie Erträge zu erzielen. Es kann jedoch keine Gewähr dafür geboten werden, dass das Anlageziel erreicht wird.

Der BFI Real Estate and Infrastructure Select investiert weltweit auf breit diversifizierter Basis in Immobilienaktienfonds und Aktienwerte von börsennotierten Unternehmen, die Immobilien besitzen, entwickeln oder verwalten. Der Teilfonds kann zudem weltweite Anlagen in Aktien sowie Anleihen von Infrastrukturunternehmen tätigen.

Abweichend von der grundsätzlichen Bestimmung im Allgemeinen Teil dieses Prospekts kann der BFI Real Estate and Infrastructure Select bis zu 100% seines Nettoinventarvermögens in Anteilen von OGAW und / oder bis zu 30% seines Nettoinventarvermögens in Anteilen von anderen OGA anlegen.

Der Fonds kann daneben auch liquide Mittel halten. Der Einsatz derivativer Finanzinstrumente kann im Rahmen der ordentlichen Fondsverwaltung sowie zur Absicherung von Risiken wie z.B. Währungsrisiken und Kapitalmarktschwankungen erfolgen. Der Fonds investiert bei Direktinvestments nicht in Asset Backed Securities und Mortgage Backed Securities.

Der BFI Real Estate and Infrastructure Select wird aktiv verwaltet ohne Bezug zu einem Referenzindex.

Die Anlagen können auch in anderen Währungen als der Rechnungswährung erfolgen. Die Rechnungswährung entspricht der Währung, in der die Ausgabe und die Rücknahme von Anteilen ausgeführt werden.

Die Verwaltungsvergütung der Zielfonds bei der Anlage in Anteilen anderer Fonds beträgt maximal 3% p.a.

Allgemeine Informationen

1. Währung des Teilfonds

Die Rechnungswährung des BFI Real Estate and Infrastructure Select ist der Euro.

2. Risikoprofil des Teilfonds

Der Teilfonds hat das Risikoprofil „überdurchschnittlich“ auf der unter 1.2.B beschriebenen Skala.

3. Risikohinweis

Der BFI Real Estate and Infrastructure Select strebt ein möglichst ausgewogenes Verhältnis zwischen erwarteten Erträgen und Anlagerisiken an.

⁹ Da die Gesellschaft als OGAW den Bestimmungen des ersten Teils des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 unterliegt, werden jegliche Anlagen in Immobilien oder Infrastruktur lediglich indirekt getätigt.

Das im Zusammenhang mit der Anlage in Aktien stehende Risiko schließt signifikante Schwankungen der Preise, negative Informationen bezüglich des Emittenten oder des Marktes ein. Des Weiteren sind Schwankungen auf kurze Sicht oftmals verstärkt. Das Risiko, dass eine oder mehrere Gesellschaften einen Abschwung erleiden oder bei der Steigerung ihrer finanziellen Profite scheitern, kann sich zu einem spezifischen Zeitpunkt negativ auf die Wertsteigerung des gesamten Portfolios auswirken. Der Wert der Anlage und der mit ihr verbundenen Erträge kann sich folglich aufwärts und abwärts bewegen. Es besteht die Möglichkeit, dass die Anleger den investierten Betrag nicht zurückerhalten. Zukünftige Erträge hängen von der Entwicklung der internationalen Aktienmärkte und davon ab, wie erfolgreich die Anlagestrategie des Fonds umgesetzt wird.

Der Teilfonds ist geeignet für den dynamischen Anleger, der die Wachstumsorientierung vor die Ertragsmöglichkeiten stellt. Sein Investmenthorizont beträgt mehr als 5 Jahre.

4. Anteile/Anteilkategorien

Den Anlegern des BFI Real Estate and Infrastructure Select stehen zum Zeitpunkt dieses Prospekts sechs Anteilkategorien zur Verfügung: Anteilskategorie R CHF („R CHF“ Anteile), Anteilskategorie R EUR („R EUR“ Anteile), Anteilskategorie N EUR („N EUR“ Anteile), Anteilskategorie N CHF („N CHF“ Anteile), Anteilskategorie I CHF („I CHF“ Anteile) und Anteilskategorie I EUR („I EUR“ Anteile).

„R CHF“ Anteile und „R EUR“ Anteile können von jedem Anleger erworben werden.

„I CHF“ Anteile und „I EUR“ Anteile können nur von sogenannten „institutionellen“ Anlegern erworben werden. Zu den „institutionellen“ Anlegern gehören: Versicherungsgesellschaften, Verwaltungsgesellschaften, Kreditinstitute bzw. andere Gesellschaften, die professionell im Finanzbereich tätig sind und auf eigene Rechnung bzw. im Rahmen eines Vermögensverwaltungsvertrages für ihre Kunden handeln, sogar Privatkunden (natürliche Personen). In diesem Fall haben die Kunden, in deren Namen die Kreditinstitute oder andere Gesellschaften, die professionell im Finanzbereich tätig sind, handeln, jedoch kein Forderungsrecht gegenüber der Gesellschaft, sondern nur gegenüber dem Kreditinstitut oder den anderen Gesellschaften, die professionell im Finanzbereich tätig sind; OGAs, Gebietskörperschaften, sofern sie ihre eigenen Mittel investieren; Holdinggesellschaften, wenn sie eine Struktur oder Tätigkeit aufweisen, die sich klar von der ihrer Aktionäre unterscheidet, und wenn sie bedeutende finanzielle Interessen haben; und schließlich Holdinggesellschaften, die in Familienbesitz sind, und durch die eine Familie oder ein Familienzweig bedeutende finanzielle Interessen hat.

„N EUR“ Anteile und „N CHF“ Anteile können nur von den folgenden Anlegern erworben werden: Versicherungen, Banken, Vorsorgeeinrichtungen, Plattformen, unabhängige Berater und nach Ermessen ausgewählte Vermögensberater, welche einen separaten Vertrag oder eine separate Gebührenvereinbarung mit ihren Kunden haben und in deren Namen Anlagen tätigen.

Die Verwaltungsgesellschaft und deren Beauftragten bezahlen für diese Anteilkategorien keine Gebühren, Provisionen oder andere monetäre oder nichtmonetäre Vorteile zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit.

„R CHF“ Anteile, „R EUR“ Anteile, „N CHF“ Anteile, „N EUR“ Anteile, „I CHF“ Anteile und „I EUR“ Anteile sind thesaurierend.

Die „R CHF“ Anteile, „N CHF“ Anteile und „I CHF“ Anteile werden in CHF ausgegeben. Die „R EUR“ Anteile, „N EUR“ Anteile und „I EUR“ Anteile werden in EUR ausgegeben.

5. Bewertungstag

Als Bewertungstag verstehen sich die üblichen Bankgeschäftstage in Luxemburg. Fällt ein Bewertungstag auf einen ganzen oder halben Bankfeiertag, wird die Berechnung des Nettoinventarwertes an dem auf den Feiertag folgenden Bankgeschäftstag vorgenommen.

6. Mindestanlage

„R CHF“ Anteile, „R EUR“ Anteile, „N CHF“ Anteile und „N EUR“ Anteile: keine Mindestanlage
„I CHF“ Anteile: 300 000 CHF (erstmalig)
„I EUR“ Anteile: 250 000 EUR (erstmalig)

7. Erstzeichnungsperiode und Preis

Die Erstzeichnungsperiode beginnt am 26. Januar 2021 und endet mit Erhalt der ersten Zeichnung.

Der erste Nettoinventarwert pro Anteil wird 10 CHF für die „R CHF“ und „N CHF“ Anteile bzw. 10 EUR für die „R EUR“ und „N EUR“ Anteile betragen.

Der erste Nettoinventarwert pro Anteil wird 100 CHF für die „I CHF“ Anteile bzw. 100 EUR für die „I EUR“ Anteile betragen.

8. Ausgabe und Rücknahme der Anteile

Der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis der Anteile entsprechen dem Nettoinventarwert, der am nächsten Bewertungstag nach dem Eingang des Zeichnungs- bzw. Rücknahmeantrages berechnet wird, wenn dieser vor 15.00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) bei der Register- und Transferstelle bzw. bei der Depotbank eingeht. Anträge, welche nach 15.00 Uhr eingehen, werden auf der Grundlage des am darauf folgenden Bankgeschäftstag ermittelten Anteilwertes abgerechnet.

Der Ausgabepreis versteht sich zuzüglich eines Ausgabeaufschlages, der für jede der sechs Anteilskategorien max. 5% des Ausgabepreises beträgt, und an die Vertriebsstelle gezahlt wird. Es wird keine Rücknahmegebühr erhoben.

Die Gesellschaft wird keine „I CHF“ und „I EUR“ Anteile an Personen oder Gesellschaften ausgeben, die nicht der Definition eines „institutionellen“ Anlegers, wie sie zuvor beschrieben wurde, entsprechen. „I CHF“ und „I EUR“ Anteile können nicht frei übertragen werden, und jede Übertragung von „I CHF“ und „I EUR“ Anteilen bedarf im Voraus der schriftlichen Zustimmung der Gesellschaft. Die Gesellschaft wird die Zustimmung zu einer Übertragung von „I CHF“ und „I EUR“ Anteilen verweigern, wenn dadurch keine „institutionellen“ Anleger „I CHF“ und „I EUR“ Anteilinhaber werden.

9. Umtausch der Anteile

Die Anträge auf Umtausch von Anteilen zwischen zwei Teilfonds oder zwischen zwei Anteilskategorien werden auf der Grundlage des nächsten gemeinsamen Bewertungstages nach dem Zugang des Umtauschantrages berechnet, wenn dieser vor 15.00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) bei der Register- und Transferstelle bzw. bei der Depotbank eingeht. Umtauschanträge, welche nach 15.00 Uhr eingehen, werden auf der Grundlage des am darauf folgenden Bankgeschäftstag ermittelten Anteilwertes abgerechnet.

Für den Umtausch von Anteilen eines Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds wird von der Vertriebsstelle eine maximale Kommission von 1% des Nettoinventarwertes pro Anteil des Teilfonds berechnet, in dem der Anteilinhaber zeichnet.

Hierbei sollte vor allem für die „R CHF“ und „N CHF“, „R EUR“ und „N EUR“ Anteilinhaber erwähnt werden, daß es ihnen nicht möglich ist, einen Umtausch ihrer Anteile für die „I“ Anteilskategorie zu beantragen, wenn sie nicht der Definition eines „institutionellen“ Anlegers entsprechen.

10. Gebühren des Asset Managers und des Beraters

Die Gebühren für die Leistungen aus dem Vermögensverwaltungsvertrag mit Baloise Asset Management AG und dem Beratungsvertrag mit Baloise Fund Invest Advico, die vierteljährig bezahlt werden, betragen betragen für „R CHF“, „R EUR“, „N CHF“ und „N EUR“ Anteile zusammen je maximal 1.50 % p.a. und für „I CHF“ sowie „I EUR“ Anteile zusammen je maximal 0.90 % p.a. des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des BFI Real Estate and Infrastructure Select für die jeweilige Periode.

11. Einsatz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Total Return Swaps

Wertpapierleihgeschäfte, Wertpapierpensionsgeschäfte und Total Return Swaps werden von dem BFI Real Estate and Infrastructure Select gegenwärtig nicht eingesetzt. Sollte dies nicht mehr der Fall sein, wird dieser Verkaufsprospekt entsprechend geändert.